

### **Drittes Kapitel: Quantifizierung der Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften und Analyse der Ergebnisse**

Im vorangehenden Kapitel wurden die steuerlichen Einflussgrößen dargestellt und hinsichtlich ihrer Wirkung in qualitativer Form analysiert. Im Folgenden soll auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse die Steuerbelastung der unternehmerischen Tätigkeit in unterschiedlichen Rechtsformen ermittelt und miteinander verglichen werden. Um eine möglichst umfassende Berücksichtigung aller (sich als relevant erwiesenen) Einflussgrößen zu gewährleisten, ist zur Quantifizierung der Steuerbelastung ein Unternehmensmodell heranzuziehen.

Zunächst werden das zur Quantifizierung der Steuerbelastung verwendete Rahmenmodell konkretisiert und die Daten des Modells erläutert. Danach werden die Belastungsunterschiede für den Ausgangsfall ermittelt und analysiert. Um möglichst allgemeingültige Aussagen zu erhalten, werden anschließend Sensitivitätsanalysen durchgeführt, mit denen die Auswirkungen alternativer ökonomischer Daten festgestellt werden können.

#### **A. Realisierung des Modells zur Quantifizierung der Steuerbelastungsunterschiede**

##### **I. Rahmenmodell (dynamisches Mehr-Perioden-Unternehmensmodell)**

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, hängt die Länge des Berechnungszeitraums eines Steuerbelastungsvergleichs davon ab, ob als **Zeiteffekte** bezeichnete temporäre Bemessungsgrundlagendifferenzen zwischen den Alternativen auftreten. Treten Zeiteffekte auf, kommt nur ein dynamischer Mehr-Perioden-Steuerbelastungsvergleich zu aussagekräftigen Ergebnissen. Die Analyse der Besteuerungsgrundsätze für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften hat ergeben, dass auf Unternehmensebene aufgrund der grundsätzlich rechtsformneutralen Ausgestaltung der steuerbilanziellen Gewinnermittlungsvorschriften keine Zeiteffekte auftreten. Zeiteffekte treten jedoch dadurch auf, dass wegen des bei Kapitalgesellschaften geltenden Trennungsprinzips die Besteuerungszeitpunkte auf der Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters prinzipiell auseinanderfallen. Bei Personenunternehmen wird dagegen aufgrund des Feststellungsprinzips der Gewinn unmittelbar dann besteuert, wenn er im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung festgestellt wird.<sup>1</sup> Durch die Gewinnthesaurierung kann bei Kapitalgesellschaften im Gegensatz zu Personenunternehmen die einkommensteuer-

---

<sup>1</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Ausführungen im zweiten Kapitel, Gliederungspunkt A.I.

liche Erfassung der Gewinne verzögert werden. Dabei ist die Entscheidung über die Gewinnverwendung aufgrund des körperschaftsteuerlichen Systemwechsels und der damit verbundenen Steuersatzspreizung zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer ein zentraler Faktor für die steuerliche Belastung von Kapitalgesellschaften.<sup>2</sup> Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich auch durch die rechtsformspezifische Behandlung von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen Unterschiede in der zeitlichen Verteilung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ergeben können. Insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung treten in erheblichem Umfang temporäre Bemessungsgrundlagendifferenzen zwischen den Rechtsformalternativen auf. Um die aus den genannten Tatbeständen resultierenden Zins- und Liquiditätseffekte zu berücksichtigen und zu möglichst aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen, wird daher der Untersuchung ein **mehrperiodiger, dynamischer Modellaufbau** zugrunde gelegt. Aufgrund des mehrperiodigen Aufbaus ist es zudem problemlos möglich, neben der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit auch die Besteuerung der Übertragung des Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung in den Steuerbelastungsvergleich zu integrieren.

Das verwendete Modell soll möglichst anschaulich, transparent und anwenderfreundlich sein, es soll die Unternehmens- und Marktverhältnisse sowie die betrieblichen Zusammenhänge vereinfacht, aber strukturgerecht<sup>3</sup> erfassen und es soll die Durchführung von Belastungsanalysen mit Hilfe von Variationsrechnungen unterstützen. Aus diesen Gründen wird ein **Unternehmensmodell** verwendet.<sup>4</sup> Zweckmäßig ist die Verwendung eines Unternehmensmodells auch, weil es bei dem Steuerbelastungsvergleich darum geht, den Unternehmer bei der Entscheidung über die Rechtsform seines Unternehmens zu unterstützen. Für diese Entscheidung ist die gesamte Steuerbelastung des Unternehmens relevant und nicht die Belastung, der einzelne Investitionen in der jeweiligen Rechtsform unterliegen. Bei einer solchen Fragestellung ist ein

---

<sup>2</sup> Zu den Konsequenzen der Gewinnverwendungsentscheidung für die Belastungssituation von Kapitalgesellschaften vgl. *Tischer, F.*, FR 2000, S. 1009–1013; *Elser, T.*, BB 2001, S. 805–810; *Hundsdoerfer, J.*, StuW 2001, S. 113–125; *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 557–563. Allerdings ist die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Gewinnverwendungspolitik prinzipiell keine Besonderheit des geltenden Körperschaftsteuersystems, sondern Ausfluss des Dualismus von Einkommen- und Körperschaftsteuer. Solange daran festgehalten wird, stellen die durch unterschiedliche Ausschüttungszeitpunkte ausgelösten Steuer- und Zinswirkungen rechtsformspezifische Unterschiede in der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen dar, die sich einer Angleichung völlig entziehen. Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 81.

<sup>3</sup> Vgl. *Bamberg, G./Coenenberg, A. G.*, Entscheidungslehre, 2000, S. 13–15.

<sup>4</sup> Zur Eignung von Unternehmensmodellen für Steuerbelastungsvergleiche vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 49–51; *Jacobs, O.H./Spengel, C.*, European Tax Analyzer, 1996, S. 139–153. Vgl. auch zum Einsatz der Simulationsmethodik im Rahmen einer quantitativen Planung allgemein *Berens, W./Delfmann, W.*, Planung, 1995, S. 141–156.

finanzplangestütztes Unternehmensmodell der geeignete Ansatz für den Steuerbelastungsvergleich.<sup>5</sup>

Dem Unternehmensmodell liegt eine Unternehmung auf Dauer zugrunde, deren ökonomische Entwicklung über einen frei definierbaren Zeitraum fortgeschrieben werden kann. Am Ende des Betrachtungszeitraums erfolgt die Übertragung des Unternehmens auf den Nachfolger im Wege der Erbschaft. Nach der Übertragung endet die Betrachtung und die finanzielle Zielgröße wird ermittelt.

Grundsätzlich sollte das Steuerbelastungsmodell so aufgebaut sein, dass die **Länge des Berechnungszeitraums** flexibel ist und vom Anwender frei bestimmt werden kann. Anstelle von allgemeinen Vorgaben soll es im Einzelfall dem Entscheidungsträger überlassen sein, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu beurteilen, für welchen Zeitraum Plandaten zuverlässig prognostiziert werden können.<sup>6</sup> Aufgrund der Begrenztheit der im Rahmen der Unternehmensplanung zur Verfügung stehenden Informationen erscheint ein Zeitraum von zehn Perioden als Obergrenze sinnvoll zu sein,<sup>7</sup> weshalb die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Belastungsrechnungen sich über diesen Zeitraum erstrecken. Die gewählte Zeitspanne ist ausreichend, um die aus der unterschiedlichen Besteuerung der Rechtsformen resultierenden Zeiteffekte herauszuarbeiten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass jeder rechnerische Belastungsvergleich letztlich nur Aussagen für den Einzelfall zulässt, so dass jede Festlegung des Berechnungszeitraums vor dem Hintergrund der Verallgemeinerung der Ergebnisse problematisch ist. Daher ist es sachgerechter, sich im Rahmen der hier durchzuführenden Modellrechnungen auf die Darstellung und Erläuterung der grundsätzlichen Steuerwirkungen, also der Steuerwirkungsanalyse als einer Vorstufe der Steuerplanung, zu be-

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu sowie zu möglichen alternativen Methoden für Steuerbelastungsvergleiche *Spengel, C./Lammersen, L.*, *StuW* 2001, S. 229–231. Möchte man die auf der Systemhaftigkeit eines Steuersystems gründenden allokativen Eigenschaften untersuchen, sind Modelle zur Messung von Grenzbelastungen geeigneter. Aufgrund der unterschiedlichen Fragestellungen können Steuerbelastungsvergleiche auf der Grundlage von Grenz- oder von Durchschnittssteuerbelastungen durchaus auch zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Vorteilhaftigkeitsrangfolge gelangen. Siehe in diesem Zusammenhang z.B. die Ergebnisse eines Rechtsform-Steuerbelastungsvergleichs von *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 557–563.

<sup>6</sup> Vgl. *Beranek, A.*, *Rechtsform*, 1993, S. 148–149.

<sup>7</sup> Vgl. *Spengel, C.*, *Steuerbelastungsvergleiche*, 1995, S. 163. Der Zeitraum von zehn Perioden wird üblicherweise für mehrperiodige Steuerbelastungsvergleiche auf der Basis von Unternehmensmodellen zugrunde gelegt. Vgl. außer der vorstehend zitierten Untersuchung von *Spengel* z.B. auch *Smith, J.K.*, *Besteuerung*, 1991, S. 160; *Eberhard, M.*, *Betriebsverpachtung*, 1998, S. 195. Manche Untersuchungen gehen allerdings im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit des Modells von einem kürzeren Zeithorizont von fünf Perioden aus; vgl. *Schreiber, U.*, *Unternehmensbesteuerung*, 1987, S. 61 m.w.N. Dagegen legt *Zielke* bei seinem Rechtsform-Steuerbelastungsvergleich einen Zeithorizont von (bis zu) 30 Perioden zugrunde. Vgl. *Zielke, R.*, *Rechtsformvergleich*, 2000, insb. S. 233–354. Bei der Frage der Bestimmung des Zeithorizonts gibt es m.E. keine theoretisch vollständig befriedigende Antwort, vielmehr dürften hier – insbesondere bei kasuistischen Veranlagungssimulationen – die für die Berechnungen zur Verfügung stehenden Ressourcen (Software und Hardware) bestimmend sein.

schränken.<sup>8</sup> Auf der Grundlage der durchgeführten Belastungsanalysen können dann im jeweiligen Einzelfall Steuerplanungsüberlegungen angestellt werden. Der Ungewissheit über zukünftige Entwicklungen, die mit zunehmender Länge des Berechnungszeitraums an Bedeutung gewinnt, kann im Rahmen des hier verwendeten (deterministischen) Modells dadurch Rechnung getragen werden, dass neben dem Ausgangsfall auch zahlreiche Sensitivitätsanalysen mit geänderten Datenkonstellationen durchgeführt werden.<sup>9</sup> Neben diesen Gründen sprechen für die Wahl eines Berechnungszeitraums über zehn Perioden auch erbschaftsteuerliche Erwägungen. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass alle Übertragungen innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums für Erbschaftsteuerzwecke zusammengefasst werden.<sup>10</sup> Zum anderen kann der erbschaftsteuerliche Freibetrag für Betriebsvermögen und für qualifizierte Anteile an Kapitalgesellschaften innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Insoweit hat der Zehn-Jahres-Zeitraum für erbschaftsteuerliche Planungsüberlegungen eine erhebliche Bedeutung.<sup>11</sup>

Die aus der unternehmerischen Tätigkeit resultierenden Steuerlasten werden im Wege der **kasuistischen Veranlagungssimulation** ermittelt. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass alle Steuern zum jeweiligen Periodenende zahlungswirksam sind.<sup>12</sup> Zeitdifferenzen zwischen der Entstehung der Steuern und deren Zahlung bleiben aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Dies bedeutet auch, dass weder Steuervorauszahlungen noch Steuerrückstellungen berücksichtigt werden und dass die veranlagte Kirchensteuer im gleichen Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe abzugsfähig ist.<sup>13</sup>

Da die Steuern zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung im Rahmen des Belastungsvergleichs erfasst werden, unterliegen der auf der Ebene der Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn und die daraus resultierende Dividende auf der Ebene des Anteilseigners in der gleichen Periode der Besteuerung. Insoweit findet das für die Dividendenbesteuerung bei privat beteiligten Gesellschaftern geltende Zuflussprinzip keine Anwendung. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Gewinne unmittelbar nach ihrer Entstehung ausgeschüttet werden und nicht, wenn diese vor der Ausschüttung noch für einen gewissen Zeitraum thesauriert werden. Ist Letzteres der Fall werden die Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners in dem Zeitpunkt besteuert, in dem die Ausschüttung erfolgt.

Die bei Kapitalgesellschaften prinzipiell vorhandene **Möglichkeit der Ausschüttungsverzögerung** kann Probleme im Zusammenhang mit der Ermittlung der Zielgröße des Steuerbelastungsvergleichs bereiten, wenn zum Ende des Berechnungszeitraums

---

<sup>8</sup> Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 60–61.

<sup>9</sup> Vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 163.

<sup>10</sup> Siehe § 14 ErbStG.

<sup>11</sup> Zu erbschaftsteuerlichen Planungsüberlegungen im Hinblick auf die zeitliche Verteilung von Vermögensübertragungen zur Ausnutzung von Freibetrags- und Progressionseffekten vgl. *Schild-Plininger, P.*, Steuerplanung, 1998, S. 74–181.

<sup>12</sup> Dies gilt auch für alle übrigen Zahlungen.

nicht alle erwirtschafteten Gewinne ausgeschüttet worden sind.<sup>14</sup> Dann sind im Endvermögen **latente Steuern** auf die zukünftigen Ausschüttungen enthalten, die bei ihrer Nichtberücksichtigung zu Fehlentscheidungen führen, wenn durch sie der Vorteil aus einer ggf. höheren Zielgröße im Zeitablauf überkompensiert wird. Außerdem wird die Forderung nach Vergleichbarkeit der Ergebnisse verletzt, da bei Thesaurierung der Gewinne einer Kapitalgesellschaft lediglich eine Steuerbelastung auf der Ebene des Unternehmens anfällt, wohingegen bei Personenunternehmen unabhängig von der Art der Gewinnverwendung auf die Ebene des Gesellschafters durchgegriffen wird.

Um die aufgezeigten zeitlichen Verwerfungen bei der Ermittlung der Zielgröße auszuschalten und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, ist während des Berechnungszeitraums bei allen betrachteten Rechtsformen im gleichen Umfang entweder von der Thesaurierung oder Ausschüttung der Gewinne auszugehen. Werden die erwirtschafteten Gewinne thesauriert, gelten sie jedoch **spätestens am Ende des Berechnungszeitraums als vollständig ausgeschüttet**. Damit wird berücksichtigt, dass die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft im Thesaurierungsfall aus der Sicht des Anteilseigners lediglich vorläufigen Charakter hat und erst bei einer späteren Verfügung über die Gewinne (bspw. durch Ausschüttung) eine (zusätzliche) Besteuerung mit Einkommensteuer erfolgt.<sup>15</sup> Ein weiterer Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass die Besteuerungskonsequenzen eines eventuellen Rechtsformwechsels vernachlässigt werden können. Aufgrund der Vollausschüttungsprämisse kann selbst der Wechsel von der Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen ohne Ertragsteuerbelastung vollzogen werden,<sup>16</sup> so dass beide Rechtsformen am Ende des Planungshorizonts vergleichbare Endzustände aufweisen.

Eine vergleichbare Problematik liegt vor, wenn eine **betriebliche Altersversorgung** zu berücksichtigen ist, bei der der Versorgungszeitraum jenseits des Planungshorizonts

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 32.

<sup>14</sup> Vgl. die Ausführungen im ersten Kapitel, Gliederungspunkt A.III.

<sup>15</sup> Die Vollausschüttungsprämisse ist aber nicht nur im geltenden Halbeinkünfteverfahren, sondern auch in einem Anrechnungssystem zweckmäßig. Sie liegt im Dualismus zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer begründet und ist notwendig, um die Vergleichbarkeit der Steuerbelastungen zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften herzustellen. In Abhängigkeit von dem Körperschaftsteuersystem hat sie jedoch unterschiedliche Funktionen. Während sie im geltenden Halbeinkünfteverfahren dazu dient, die latente Zusatzbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne durch die Einkommensteuer zu erfassen, soll sie in einem Anrechnungssystem, bei dem der Körperschaftsteuersatz mit dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer übereinstimmt, eine prinzipielle Benachteiligung der Kapitalgesellschaft durch die hohe Körperschaftsteuerbelastung verhindern; vgl. *Jacobs, O.H./Brewi, K./Schubert, R.*, Rechtsform, 1979, S. 67; *Haberstock, L.*, Besteuerung, 1984, S. 126; *Beranek, A.*, Rechtsform, 1993, S. 124; *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 31–32.

<sup>16</sup> Der Rechtsformwechsel von der Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen wird wie eine Vollausschüttung der thesaurierten Gewinne besteuert. Sind zum Zeitpunkt der Umwandlung thesaurierte Gewinne vorhanden, so ergibt sich bei den Gesellschaftern der untergehenden Kapitalgesellschaft in Höhe offene Gewinnrücklagen ein Übernahmegewinn, der nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens der Einkommensteuer unterliegt. Siehe dazu auch die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt C.II.3.

liegt. Da beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft die Zuführung zur Pensionsrückstellung während der Anwartschaftsphase nicht mit einem steuerlich relevanten Zufluss verbunden ist, würden in diesem Fall die mit der Versorgungszusage verbundenen Steuerwirkungen auf der Gesellschafterebene bei der Ermittlung der Zielgröße nicht erfasst werden. Um die steuerlichen Wirkungen der betrieblichen Altersversorgung vollständig zu quantifizieren, wird angenommen, dass die Versorgungsleistungen am Ende des Berechnungszeitraums durch die einmalige Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden. Dabei entspricht der auszahlende Betrag dem Teilwert der Pensionsrückstellung am Ende des Berechnungszeitraums.<sup>17</sup> Da der Auszahlungsbetrag und der Rückstellungsbeitrag die gleiche Höhe haben, ist der Auszahlungsvorgang auf der Ebene der Kapitalgesellschaft erfolgsneutral, beim Versorgungsberechtigten entstehen steuerpflichtige Einkünfte.

## II. Softwareunterstützung

Für die Umsetzung des theoretischen Modells in ein praktisch anwendbares (Modellrealisierung) ist eine Softwareunterstützung erforderlich.<sup>18</sup> Erst durch die softwaretechnische Realisierung des Modells können die komplexen und aufwändigen Rechenvorgänge handhabbar gemacht und die Fehleranfälligkeit reduziert werden. Für die Entwicklung der Software bietet sich grundsätzlich ein objektorientierter Programmieransatz an.<sup>19</sup> Eine objektorientierte Programmierung ist u. a. mit Hilfe von sog. höheren Programmiersprachen wie z. B. C++, Java oder Pascal möglich. Des Weiteren wird das objektorientierte Konzept (mittlerweile) auch von der Programmiersprache Visual Basic for Applications (VBA) der Firma Microsoft unterstützt, die ursprünglich als Makrosprache entwickelt wurde.<sup>20</sup> Ein Vorteil dieser Programmiersprache besteht darin, dass in VBA geschriebene Programme unmittelbar mit der gängigen Tabellenkalkulation EXCEL, die ebenfalls von der Firma Microsoft stammt, kombiniert werden kann. Dadurch können sowohl objektorientierte Strukturen als auch die Vorteile von Tabellenkalkulationsprogrammen wie z. B. der geringere Entwicklungsaufwand bei der Benutzungsoberfläche oder die einfache Datenhaltung und -aufbereitung, genutzt wer-

---

<sup>17</sup> Vgl. *Scheffler, W.*, Kapitalzusagen, 1995, S. 557. Grundsätzlich ist der Teilwert der Pensionsrückstellung auch im Fall der Abfindung einer Rentenzusage der maßgebende Abfindungswert. Vgl. *Beck, H.-J.*, DStR 2002, S. 474–475.

<sup>18</sup> Zur Notwendigkeit von Softwareunterstützung im Rahmen von Steuerbelastungsvergleichen vgl. *Gröschel, M.*, Softwarewiederverwendung, 2000, S. 13–16.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu grundlegend *Meyer, R.*, Konzeption, 1996; *Jacobs, O.H./Spengel, C.*, European Tax Analyzer, 1996, S. 157–167; *Gröschel, M.*, Softwarewiederverwendung, 2000, S. 73–109.

<sup>20</sup> Siehe hierzu *Born, G.*, Microsoft Office 97, 1997, S. 64–81; *Staas, D.*, Excel 2000, 1999, S. 39–44. Allgemein zu den Konzepten objektorientierter Programmierung *Claussen, U.*, Objektorientiertes Programmieren, 1998, S. 21–48.

den.<sup>21</sup> Aus diesem Grund wurde im Rahmen dieser Untersuchung das Steuerberechnungsmodell mittels des Tabellenkalkulationsprogramms EXCEL (Microsoft) sowie der Programmiersprache VBA implementiert.<sup>22</sup> Dabei werden die Ein- und Ausgabefunktionen in Tabellen und die Berechnungen in selbst programmierten VBA-Modulen vorgenommen. Damit wird zum einen die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit der Software gewährleistet, weil die Datenverwaltung und die Berechnungsmodule im Gegensatz zu reinen Tabellenkalkulationen voneinander abgekapselt werden können. Der Anwender kommt somit unmittelbar nur mit den Ein- und Ausgabedaten in Berührung. Zum anderen lässt sich die Software auch leicht an individuelle Fragestellungen anpassen, da im jeweiligen Einzelfall auf bereits entwickelte Strukturen zurückgegriffen werden kann. Schließlich ist es auch problemlos möglich, verschiedene rechtliche, persönliche und wirtschaftliche Ausgangsdaten zu berücksichtigen, um erforderliche Variationsrechnungen durchzuführen.

Zu Beginn der Simulation sind die erforderlichen ökonomischen und steuerlichen Ausgangsdaten in der Eingabetabelle zu erfassen. Dabei besteht die Möglichkeit auf bereits vorher eingegebene Unternehmenstypen zuzugreifen. Danach können die Berechnungen durchgeführt werden (Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, der Steuerzahlungen und der Liquidität, Fortschreibung der Bestände und des Endvermögens). Die Ergebnisdaten (Steuerzahlungen, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Endvermögen) werden strukturiert nach Unternehmensebene, Ebene des Unternehmers und Gesamtebene für die beiden Rechtsformalternativen ausgegeben und vergleichend gegenübergestellt. Die folgende Abbildung gibt den Ablauf des EDV-Programms vereinfacht wieder.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Zu den Vor- und Nachteilen von höheren Programmiersprachen und Tabellenkalkulationsprogrammen bei der Umsetzung von Steuerbelastungsvergleichen vgl. Gröschel, M., Softwarewiederverwendung, 2000, S. 22–24.

<sup>22</sup> Voraussetzung für die Lauffähigkeit des Programms *SteuerplanR* (Steuerplanung bei der Rechtsformwahl) ist eine vorhandene Installation von *Microsoft Excel* Version 8.0 (Office 2000) oder höher und die Aktivierung der Makrofunktionen.

<sup>23</sup> Im Rahmen dieser Veröffentlichung wird auf eine vollständige Wiedergabe der Eingabe- und Ergebnisdaten der durchgeführten Berechnungen verzichtet. Auf Anfrage sendet der Verf. diese gerne zu (Kontaktadresse: vituschek@web.de).

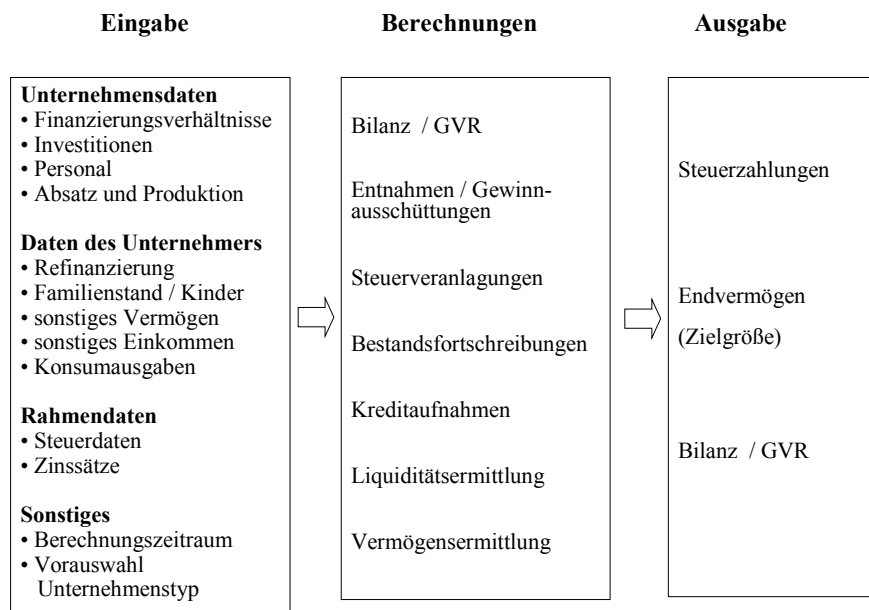


Abbildung 30: Vereinfachtes Ablaufschema des EDV-Programms

### III. Modelldaten

Für die Berechnungen sind detaillierte Angaben zu den ökonomischen und steuerlichen Ausgangsdaten erforderlich. Die finanzielle Zielgröße wird nicht vorgegeben, sondern modellendogen anhand der finanziellen Ausgangsdaten bestimmt.<sup>24</sup>

#### 1. Ökonomische Modelldaten

Um die Vergleichbarkeit der Steuerbelastungen sicherzustellen, ist eine Ausgangsbasis für den Steuerbelastungsvergleich heranzuziehen, die die unternehmerische Tätigkeit unabhängig von der Rechtsform widerspiegelt und die alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Unternehmer – sofern existent – sowohl in ihrer Art als auch in ihrer Höhe offen legt.<sup>25</sup> Hierfür kann auf Jahresabschlussdaten zurückgegriffen werden.<sup>26</sup> Die Jahresabschlussdaten sind allerdings noch in gewissem Umfang zu korrigieren, um eine übereinstimmende Ausgangsbasis für die Belastungsrechnungen zu erhalten. So sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Steuern zu eliminieren und die Bilanzierung und die Bewertung sind an die spezifischen steuerlichen Bewertungsvorschriften anzupassen.<sup>27</sup> Auf diese Weise erhält man die Daten-

<sup>24</sup> Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 43.

<sup>25</sup> Vgl. Jacobs, O.H./Brewi, K./Schubert, R., Rechtsform, 1978, S. 68.

<sup>26</sup> Vgl. Jacobs, O.H./Scheffler, W., Rechtsform, 1995, S. 30.

<sup>27</sup> Zur den Besonderheiten der steuerlichen Gewinnermittlung siehe die Ausführungen im zweiten Kapitel, Gliederungspunkt A.I.1.



basis für die Berechnung der Ertragsteuern auf Unternehmensebene. Die Vermögensaufstellung als Grundlage für die Berechnung der Erbschaftsteuer kann ebenfalls daraus abgeleitet werden.<sup>28</sup> Da bei den Steuerbelastungsrechnungen auch die steuerlichen Folgen beim Unternehmer berücksichtigt werden, müssen auch die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers bei allen betrachteten Rechtsformen übereinstimmen. Da diese nicht von der Rechtsform des Unternehmens beeinflusst werden, ist die Vergleichbarkeit ohne weitere Anpassungsmaßnahmen gegeben.

Das erforderliche Datenmaterial ist bei einzelwirtschaftlichen Planungsüberlegungen aus der Unternehmensplanung zu gewinnen. Sollen aber wie in dieser Untersuchung allgemeine Aussagen über die Vorteilhaftigkeit bestimmter Rechtsformen gemacht werden, stellt sich die Frage, welche Daten man den Berechnungen zugrunde legt. Problematisch ist dies insbesondere deswegen, weil die Steuerbelastung immer das Resultat der konkreten Datenkonstellation ist und jeder rechnerische Belastungsvergleich grundsätzlich nur Aussagen für den Einzelfall erlaubt. Aufgezeigt werden können jedoch Tendenzen, die für oder gegen eine Rechtsform sprechen, und die Grundlagen, mit deren Hilfe im Einzelfall ein individueller Belastungsvergleich durchgeführt werden kann.<sup>29</sup> Dennoch erscheint unter diesen Einschränkungen eine gewisse Verallgemeinerung der Ergebnisse als zulässig, wenn die unterstellten Verhältnisse bei den zur Diskussion stehenden Unternehmen repräsentativ sind.<sup>30</sup> Des Weiteren lässt sich die Allgemeingültigkeit der Aussagen dadurch erhöhen, dass durch Simulationsrechnungen die Ausgangsdaten sukzessive geändert werden. Dadurch können alternative Unternehmenstypen in die Analyse einbezogen, Bandbreiten für die Steuerbelastungen bzw. Steuerbelastungsdifferenzen ermittelt und die wichtigsten Einflussgrößen offengelegt werden.<sup>31</sup>

Im Ausgangsfall wird dem Steuerbelastungsvergleich daher ein Modellunternehmen zugrundegelegt, dessen **Bilanz- und Erfolgsrelationen repräsentativ für ein mittelständisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes** sind.<sup>32</sup> Die hierzu notwendigen Daten liefern Bilanzstatistiken.<sup>33</sup> Da die Steuerbelastungsrechnungen nur für je-

---

<sup>28</sup> Zur Ableitung der Vermögensaufstellung aus der Handels- und Steuerbilanz siehe die Ausführungen im zweiten Kapitel, Gliederungspunkt B.II.2.a.

<sup>29</sup> Vgl. Lanz, T., Entscheidungsproblem, 1978, S. 129.

<sup>30</sup> Vgl. Jacobs, O.H./Brewi, K./Schubert, R., Rechtsform, 1978, S. 71.

<sup>31</sup> Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 6.

<sup>32</sup> Vgl. Jacobs, O.H./Scheffler, W., Rechtsform, 1995, S. 36; Smith, J.K., Besteuerung, 1991, S. 152; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 44.

<sup>33</sup> Das erforderliche Datenmaterial wurde aus einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank, Ertragslage, 2001, S. 36–43 gewonnen. Ergänzend wurde das für internationale Steuerbelastungsvergleiche verwendete Unternehmensmodell des *European Tax Analyzer* herangezogen, das am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Treuhandwesen und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (II) (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs) der Universität Mannheim entwickelt wurde. Zu dem im Rahmen des *European Tax Analyzer* verwendeten Unternehmensmodell siehe

weils einen Unternehmer durchgeführt werden (Ein-Personen-Betrachtung),<sup>34</sup> sind die Daten auf die Verhältnisse eines einzelnen Unternehmers angepasst worden.<sup>35</sup> Damit weist das Ausgangsunternehmen zu Beginn der Berechnungen folgende (rechtsform-unabhängige) Kennzahlen auf:

|  |             |
|--|-------------|
| Bilanzsumme                            | 3,5 Mio. €  |
| Anlagenintensität                      | 23,2%       |
| Eigenkapitalquote                      | 23,4%       |
| Umsatzerlöse                           | 4,35 Mio. € |
| Umsatzrentabilität (vor Steuern)       | 5,3%        |
| Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) | 28,2%       |

Tabelle 24: Kennzahlen des Modellunternehmens im Ausgangsfall

Die vom Unternehmen getätigten Investitionen dienen lediglich der Aufrechterhaltung der bestehenden Produktionskapazität (Ersatzinvestitionen). Es handelt sich somit um ein stagnierendes Unternehmen. Investitionen zur Erweiterung der Produktionskapazität werden im Ausgangsfall keine getätigt. Preissteigerungen werden ebenfalls keine berücksichtigt. Dementsprechend bleiben die Produktions-, Absatz-, Beschaffungs- und Personalziffern im Zeitablauf konstant.

Für die kurzfristige Kreditbeschaffung sind Zinsen in Höhe von 9% zu bezahlen; der Zinssatz für langfristige Kredite beträgt 7%, der Zinssatz für die Anlage von Geldern 3%. Für den privaten Konsum werden pro Jahr Ausgaben in Höhe von 35000 € berücksichtigt.

---

*Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 159–203; *Jacobs, O.H./Spengel, C.*, European Tax Analyzer, 1996, S. 107–218; *Jacobs, O.H./Spengel, C./Vituschek, M.*, RIW 2000, S. 656.

<sup>34</sup> Der Grund für die hier gewählte Vorgehensweise der Ein-Personen-Betrachtung liegt darin, dass der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit die personenbezogenen Unternehmen sind. Entscheidungsrelevant ist die Belastungssituation jedes einzelnen Unternehmers und nicht die des Unternehmens. Es ist daher von einem einzelnen Entscheidungsträger auszugehen. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Rechtsformentscheidung um eine Gruppenentscheidung handelt, da in der Regel eine gemeinsame Präferenzstruktur für eine Gruppe von Entscheidungsträgern nicht angegeben werden kann (vgl. *Monz, H.*, Entscheidungshilfen, 1985, S. 93–96). Somit ist eine Belastungsgröße, die sich auf eine Mehrheit von Entscheidungsträgern bezieht, wenig aussagekräftig. Daher werden auch bei anderen Steuerbelastungsvergleichen, sofern sie Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern berücksichtigen, neben den Gesamtsteuerbelastungsziffern für alle Gesellschafter auch die Belastungsziffern für jeden einzelnen Gesellschafter angegeben.

<sup>35</sup> Es wird angenommen, dass jeder Unternehmer zusammen mit anderen Unternehmern ein Unternehmen in beliebiger Größe errichten kann bzw. jedes Unternehmen mit mehreren Unternehmenseignern beliebig teilbar ist und dass durch die Aufteilung die Entscheidungspräferenzen des Unternehmers sich nicht ändern. Bei der Ein-Personen-Betrachtung ergibt sich dann keine andere Rangfolge der Alternativen als in dem Fall, dass die Berechnungen für mehrere Entscheidungsträger zusammen ausgeführt werden. Allerdings ist bei den Berechnungen darauf zu achten, dass steuerliche Vorschriften, die sich auf das Unternehmen als Ganzes beziehen (im wesentlichen Freibeträge), bei Mehr-Personen-Unternehmen entsprechend anzupassen sind.

## 2. Steuerliche Modelldaten

Sämtliche steuerlichen Modelldaten (Steuertarife, Freibeträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschalen) sind variabel und können vom Benutzer eingegeben werden. Für die hier vorgenommenen Auswertungen bildet der Gesetzgebungsstand zum 1.1. 2003 die Grundlage. Die steuerlichen Berechnungen basieren somit auf folgenden Daten:

### – Einkommensteuertarif:

| Zu versteuerndes Einkommen (in Euro)         | Tarifliche Einkommensteuer                |
|--|---|
| bis 7664 €                                   | 0   |
| von 7665 € bis 12739 €                       | $(883,74 \times y + 1500) \times y$       |
| von 12740 € bis 52151 €                      | $(228,74 \times z + 2397) \times z + 989$ |
| von 52152 € an                               | $0,42 \times \text{zvE} - 7914$           |
| mit:   |   |
| zvE: zu versteuerndes Einkommen              |   |
| $y = (\text{zvE} - 7664 \text{ €}) / 10000$  |   |
| $z = (\text{zvE} - 12739 \text{ €}) / 10000$ |   |

*Tabelle 25: Der den Berechnungen zugrunde liegende Einkommensteuertarif*

Den Berechnungen liegt der Einkommensteuertarif zugrunde, der nach der derzeit geltenden Rechtslage (voraussichtlich) **ab dem Jahr 2005** zur Anwendung kommt. Die für den Einkommensteuertarif in den Jahren 2002 bis 2005 vorgesehene stufenweise Absenkung<sup>36</sup> sowohl des Spitzen- als auch des Eingangsteuersatzes wird nicht berücksichtigt. Diese Vereinfachung trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Rechtsformentscheidung um eine Entscheidung mit mittel- bis langfristiger Bindungswirkung handelt, so dass die temporär auftretenden Effekte aus der Absenkung des Einkommensteuertarifs nur von untergeordneter Bedeutung sind. Da die vorgenommenen Berechnungen nicht an bestimmte zeitliche Voraussetzungen hinsichtlich des Einkommensteuertarifs gebunden sind, dient die Vereinfachung auch einer möglichen Verallgemeinerung der Ergebnisse.

Des Weiteren wird angenommen, dass der **Splittingtarif** zur Anwendung kommt und **keine** steuerlich zu berücksichtigenden **Kinder** vorhanden sind. Neben den Einkünften aus der unternehmerischen Tätigkeit sind keine weiteren Einkünfte vorhanden.

- Es soll Kirchensteuerpflicht bestehen und der **Kirchensteuersatz** 8% betragen.
- **Körperschaftsteuersatz: 25%**

<sup>36</sup> Siehe § 52 Abs. 41 Nr. 2–3 EStG.

Entsprechend zur Vorgehensweise bei der Einkommensteuer wird die (ausschließlich) für das Jahr 2003 vorgesehene Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf 26,5%<sup>37</sup> nicht berücksichtigt.

- Der Satz für den **Solidaritätszuschlag** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer beträgt 5,5%.
- Realsteuerhebesätze:
  - Grundsteuer 447%
  - Gewerbesteuer 428%.

Die verwendeten Hebesätze entsprechen den durchschnittlichen Hebesätzen in Gemeinden mit 50000 und mehr Einwohnern im Jahr 2001.<sup>38</sup>

- Im Rahmen der **Erbschaftsteuer** wird ein nach Steuerklasse III zu besteuender Erwerb unterstellt. Neben dem unternehmerischen Vermögen ist kein weiteres Vermögen vorhanden.

## B. Die Belastungsunterschiede im Ausgangsfall

Auf der Grundlage der ökonomischen Daten des Ausgangsfall es ergeben sich für das Modellunternehmen bei Vollausschüttung der Gewinne während des zehnerperiodigen Berechnungszeitraums die in der folgenden Abbildung wiedergegebenen Belastungsziffern.

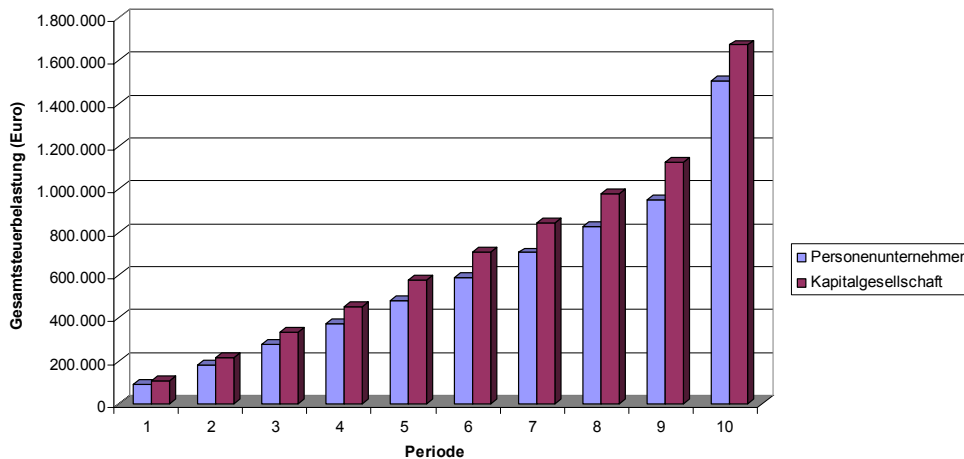


Abbildung 31: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen im Ausgangsfall

Wie aus der Abbildung 31 ersichtlich, ist die steuerliche Gesamtbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft stets höher als in der Rechtsform eines Personengesellschaft (Einzelunternehmens). Am Ende des Be-

<sup>37</sup> Siehe Art. 4 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19.9. 2002, BGBl 2002 I, S. 3651.

trachtungszeitraums liegt die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft mit 1672267 € um 164681 € bzw. 10,92% über der des Personenunternehmens (1507586 €). Betrachtet man die relativen Gesamtsteuerbelastungsdifferenzen im Zeitablauf, so ergibt sich folgendes Bild:

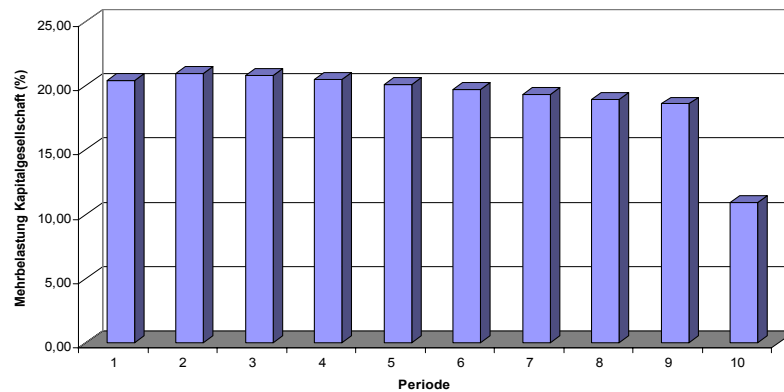


Abbildung 32: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen im Ausgangsfall

Aus der Abbildung 32 erkennt man, dass die Gesamtsteuerbelastung des Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft während des gesamten Berechnungszeitraums deutlich höher ist als die des Personenunternehmens. Während der ersten neun Perioden liegt die relative Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft (gerundet) zwischen 18% und 21%. Erst in der letzten Berechnungsperiode ergibt sich eine deutliche Verringerung der relativen Mehrbelastung (rund 11%) auf annähernd die Hälfte der vorherigen Werte. Dies lässt sich mit dem Einfluss der Erbschaftsteuer erklären. Die im Vergleich zur Kapitalgesellschaftsalternative gesparten Steuern erhöhen das zur Übertragung kommende Vermögen und unterliegen somit der Erbschaftsteuer. Der Nettoeffekt der laufenden Belastungsunterschiede wird folglich durch den Erbschaftsteuereffekt vermindert.

Des Weiteren lässt sich im Zeitablauf in den ersten drei Berechnungsperioden eine leichte Zunahme der Belastungsdifferenzen erkennen (d.h. die relative Vorteilhaftigkeit der Rechtsform des Personenunternehmens erhöht sich), ab der vierten Periode nähern sich dann aber die Gesamtsteuerbelastungen der beiden Rechtsformen wieder an, wenn auch nur in sehr geringem Umfang. Ursächlich hierfür ist, dass gemäß den Modellprämissen im hier betrachteten Ausgangsfall die Gewinne vollständig ausgeschüttet bzw. entnommen werden, aber nicht in vollem Umfang konsumiert werden. Die ausgeschütteten bzw. entnommenen, aber nicht konsumierten Gewinne werden vom Unternehmer am Kapitalmarkt angelegt. Für die daraus resultierenden Zinseinnahmen können der Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale für Kapitaleinkünfte in An-

<sup>38</sup> Vgl. Institut „Finanzen und Steuern“ e.V., Realsteuerhebesätze, 2001, S. 47.

spruch genommen werden, soweit diese nicht durch andere Einkünfte ausgeschöpft sind. Da der Unternehmer außer den unternehmensbezogenen Einkünften keine weiteren Einkünfte bezieht, mindern bei der Personenunternehmensalternative der Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale in vollem Umfang die zu versteuernden Zinseinnahmen aus der Kapitalmarktanlage. Bei der Kapitalgesellschaftsalternative ist dies dagegen nicht der Fall, da der Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale bereits durch die Ausschüttungen verbraucht sind. Man kann als Ergebnis festhalten, dass die mögliche Inanspruchnahme des Sparerfreibetrags und der Werbungskostenpauschale für die Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft bei einer dynamischen Betrachtung dann keinen Vorteil für die Rechtsformalternative Kapitalgesellschaft bewirkt, wenn die ausgeschütteten Gewinne nicht vollständig konsumiert, sondern am Kapitalmarkt angelegt werden. In diesem Fall können der Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale nämlich auch bei der Personenunternehmensalternative in Anspruch genommen werden. Aus diesem Effekt resultiert die anfänglich leichte Zunahme der relativen Vorteilhaftigkeit des Personenunternehmens.

Da im Ausgangsfall mehr Unternehmensgewinne ausgeschüttet bzw. entnommen als konsumiert werden, wächst der am Kapitalmarkt angelegte Betrag im Zeitablauf ständig an. Dementsprechend wird auch der relative Anteil der daraus resultierenden Zinseinnahmen am Gesamteinkommen des Unternehmers während des Berechnungszeitraums stetig größer, da die Unternehmensgewinne konstant bleiben. Die ab der vierten Periode einsetzende Annäherung der laufenden Belastungsunterschiede lässt sich folglich damit erklären, dass die Besteuerung dieser Zinseinnahmen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nach den gleichen Grundsätzen erfolgt und diese Zinseinnahmen einen ständig zunehmenden Erklärungsbeitrag für die Gesamtsteuerbelastung liefern. Die vorgenommene dynamische Betrachtung zeigt also, dass unter den gegebenen Modellprämissen (insbesondere Konstanz der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und betragsmäßig höhere Ausschüttungen bzw. Entnahmen als Konsumbeträge) die Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformalternativen im Zeitablauf geringer werden. Hierfür sind im wesentlichen zwei Effekte verantwortlich: Zum einen der Einfluss der Erbschaftsteuer, durch den die aus der laufenden Besteuerung resultierenden Belastungsunterschiede zum Teil kompensiert werden, zum anderen die ständig größer werdende Bedeutung der Zinsen aus der Wiederanlage der ausgeschütteten bzw. entnommenen und nicht konsumierten Gewinne.

Um die **strukturellen Unterschiede** in der Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit in Kapitalgesellschaften auf der einen Seite und Personenunternehmen auf der anderen Seite aufzuzeigen, ist es erforderlich, den Einfluss der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtbelastung zu ermitteln. Dabei geht es darum, die **effektive Belastung** mit **Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer** sowie **Erbschaftsteuer** zu berechnen. Zwar ist für die Steuerplanung in erster Linie die sich für

jede Alternative ergebende Gesamtsteuerbelastung von Interesse; weiß der Steuerpflichtige jedoch, welchen Erklärungsbeitrag die einzelnen Steuerarten bei der Analyse der Gesamtsteuerbelastung leisten, kann er abschätzen, wie mögliche Änderungen des ökonomischen Datenkranzes auf die ermittelte Vorteilhaftigkeitsrangfolge wirken. Auch die Konsequenzen von möglichen Steuerrechtsänderungen können dadurch abgeschätzt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die diskutierte Abschaffung bzw. Neugestaltung der Gewerbesteuer hinzuweisen, aber auch die Zukunft der Erbschaftsteuer ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken äußerst ungewiss.<sup>39</sup> Die steuerartenbezogene Analyse dient dazu, bei Ungewissheit über die zukünftige ökonomische und steuerrechtliche Entwicklung die Qualität der Rechtsformentscheidung zu verbessern, indem der Erklärungsbeitrag der einzelnen Einflussgrößen zum Gesamtergebnis sowie die zwischen den einzelnen Einflussgrößen bestehenden Abhängigkeiten und Interdependenzen offengelegt werden. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Analyse aber auch für die Gesetzgebung von Nutzen, da anhand der Ergebnisse beurteilt werden kann, wie sich eventuelle Reformmaßnahmen auf die Belastungssituation von Unternehmen mit unterschiedlichen Rechtsformen auswirken bzw. inwieweit geplante Maßnahmen geeignet sind, um ein gewisses Ziel (z.B. Rechtsformneutralität der Besteuerung) zu erreichen oder sich anzunähern. Die Kenntnis der strukturellen Belastungsunterschiede ist somit sowohl für die Steuerplanung des Unternehmers als auch für die Steuergesetzgebung von Nutzen.

Um die strukturellen Belastungsunterschiede zu ermitteln, ist es notwendig, neben den reinen Steuerzahlungen (sog. Primärwirkungen) auch die **Sekundärwirkungen** der einzelnen Steuerarten zu berücksichtigen.<sup>40</sup> Die Sekundärwirkungen resultieren aus den Abhängigkeiten und Interdependenzen zwischen den einzelnen Steuerarten.<sup>41</sup> Zur Erfassung der Sekundärwirkungen ist eine **sukzessive Vorgehensweise** erforderlich. Im Folgenden werden in mehreren nacheinander durchgeführten Berechnungsläufen die einzelnen Steuerarten schrittweise eliminiert. Der Betrag, um den sich die Gesamtsteuerbelastung bei zwei aufeinanderfolgenden Berechnungsläufen vermindert, stellt die Belastungswirkung der jeweiligen (eliminierten) Steuerart dar. Die Reihenfolge, in der die

---

<sup>39</sup> Zur aktuellen Diskussion um die Reformbedürftigkeit der Gewerbesteuer vgl. insbesondere *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V./Verband der Chemischen Industrie e.V.* Gewerbesteuer, 2001, S. 7–17; *Hey, J.*, FR 2001, S. 870–880. Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Erbschaftsteuer vgl. *Hüttemann, R.*, DStJG 2000, S. 130–133. Der BFH hat ebenfalls Bedenken, ob das geltende Erbschaftsteuergesetz (insbesondere im Hinblick auf die Vergünstigungen für Betriebsvermögen) verfassungskonform ausgestaltet ist; siehe BFH vom 24.10.2001, DStR 2001, S. 2112 sowie BFH vom 22.5.2002, BStBl 2002 II, S. 598; dazu auch *Birk, D.*, ZEV 2002, S. 165–169; *Daragan, H.*, BB 2002, S. 649–655; *Hübner, H.*, DStR 2001, S. 2193–2196.

<sup>40</sup> Vgl. *Smith, J.K.*, Besteuerung, 1991, S. 234; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 330; *Jacobs, O.H./Scheffler, W.*, Rechtsform, 1995, S. 152–153.

<sup>41</sup> Siehe dazu die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt A.III und Gliederungspunkt B.V.

einzelnen Steuerarten eliminiert werden, ergibt sich aus den zwischen ihnen bestehenden Abhängigkeiten. Um die Sekundärwirkungen vollständig zu erfassen, ist zuerst die Grundsteuer zu eliminieren, da sie die Bemessungsgrundlage aller anderen im Belastungsvergleich berücksichtigten Steuern mindert. Anschließend werden nacheinander die Gewerbesteuer sowie die Einkommen- und Körperschaftsteuer eliminiert. Zum Schluss verbleibt die Erbschaftsteuer, da diese als einzige bei keiner anderen Steuerart abzugsfähig ist.<sup>42</sup>

Für die Daten des Ausgangsfalls ergeben sich im Rahmen der einzelnen Steuerarten die in der Tabelle 26 aufgeführten Belastungsziffern. Der Einfluss der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen im Vergleich zwischen dem Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaft wird in der Abbildung 33 nochmals grafisch dargestellt.

| Steuerbelastung                        | Personenunternehmen |               | Kapitalgesellschaft |               | Mehr (+)/Minder (-) –belastung der Kapitalgesellschaft |               |
|--|---------------------|---------------|---------------------|---------------|--|---------------|
|  | absolut             | %             | absolut             | %             | absolut  | %             |
| (1) alle Steuern                       | 1 507 586 €         |               | 1 672 267 €         |               | 164 681 €  |               |
| (2) ohne GrSt                          | 1 501 768 €         |               | 1 667 167 €         |               | 165 399 €  |               |
| (3) ohne GrSt und GewSt                | 1 478 835 €         |               | 1 502 615 €         |               | 23 780 €   |               |
| (4) ohne GrSt, GewSt sowie ESt und KSt | 805 803 €           |               | 879 087 €           |               | 73 284 €   |               |
| <b>Steuerartenanalyse</b>              | <b>absolut</b>      | <b>%</b>      | <b>absolut</b>      | <b>%</b>      | <b>absolut</b>   | <b>%</b>      |
| Einfluss der GrSt = (1)–(2)            | 5 818 €             | 0,39          | 5 100 €             | 0,30          | – 718 €  | – 0,44        |
| Einfluss der GewSt = (2)–(3)           | 22 933 €            | 1,52          | 164 552 €           | 9,84          | 141 619 €  | 86,00         |
| Einfluss der ESt und KSt = (4)–(3)     | 673 032 €           | 44,64         | 623 528 €           | 37,29         | – 49 504 €   | – 30,06       |
| Einfluss der ErbSt = (4)               | 805 803 €           | 53,45         | 879 087 €           | 52,57         | 73 284 €   | 44,50         |
| <i>Summen</i>                          | <i>1 507 586 €</i>  | <i>100,00</i> | <i>1 672 267 €</i>  | <i>100,00</i> | <i>164 681 €</i>                                       | <i>100,00</i> |

Tabelle 26: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für die Daten des Ausgangsfalls

<sup>42</sup> Die laufenden Steuern (Grundsteuer und Ertragsteuern) mindern unmittelbar das durch Erbschaft übertragbare Vermögen des Steuerpflichtigen. Dementsprechend hat die laufende Besteuerung auch Folgewirkungen bei der Erbschaftsteuer. Umgekehrt ist die Erbschaftsteuer jedoch nicht (unmittelbar) im Rahmen der laufenden Besteuerung zu berücksichtigen.



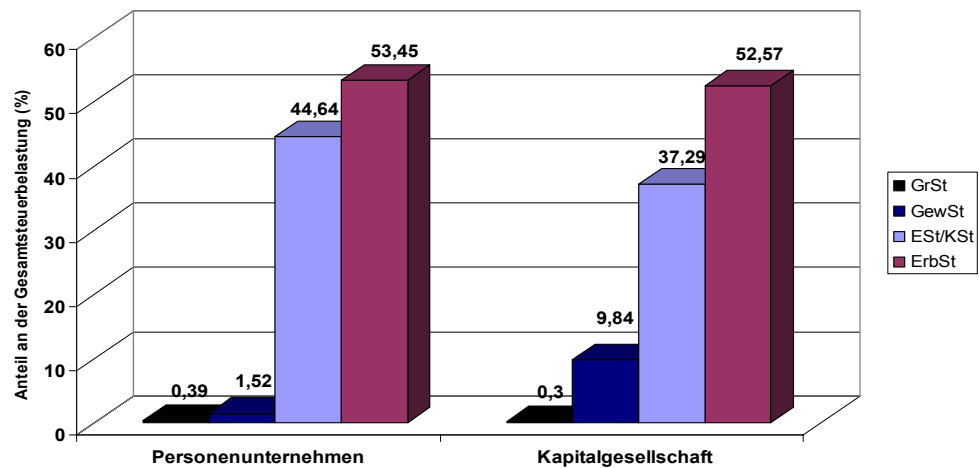


Abbildung 33: Vergleich des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen im Ausgangsfall

Wie aus Tabelle 26 und Abbildung 33 ersichtlich wird, ist die Höhe der Gesamtsteuerbelastung des Personenunternehmens fast ausschließlich durch die Einkommen- und Erbschaftsteuer bestimmt; bei der Kapitalgesellschaft kommen noch die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer hinzu. Die Grundsteuer ist sowohl hinsichtlich ihrer absoluten Belastungswirkung als auch hinsichtlich der durch sie verursachten Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen nur von untergeordneter Bedeutung.

Des Weiteren ist festzustellen, dass für die Mehrbelastung der unternehmerischen Tätigkeit in der Kapitalgesellschaft in erster Linie die **Gewerbesteuer** verantwortlich ist. Die Gewerbesteuermehrbelastung in Höhe von 141619 € beträgt ca. 86% des Gesamtsteuerbelastungsunterschieds. Der Grund für die gewerbesteuerliche Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne ist darin zu sehen, dass die beim Personenunternehmen anfallende Gewerbesteuer durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG im Rahmen der Einkommensteuer weitgehend kompensiert wird; im hier betrachteten Ausgangsfall liefert die Gewerbesteuer bei dem Personenunternehmen lediglich einen Erklärungsbeitrag von 1,52% der Gesamtsteuerbelastung. Auch im Bereich der Erbschaftsteuer ist die Kapitalgesellschaftsalternative höher belastet als in der vergleichbaren Personengesellschaft. Die Ursache liegt hier ausschließlich in dem für Kapitalgesellschaftsanteile vorgesehenen erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren (Stuttgarter Verfahren), da dieses bei hoher Rentabilität des Unternehmens zu höheren Werten führt als die für Personenunternehmen relevante Bewertungsmethode. Allerdings ist die relative Erbschaftsteuermehrbelastung der Kapitalgesellschaft bei der im Ausgangsfall vorliegenden Eigenkapitalrentabilität von 16,8% (nach Steuern) nicht allzu groß (rund 9,1%). Da aber die Erbschaftsteuer im Ausgangsfall über die Hälfte der Gesamtsteuerbelastung ausmacht, beträgt der Erklärungsbeitrag der Erbschaftsteuerdifferenz für den Gesamtbelastungsunterschied rund 45%. Für die Kapitalgesellschaft

bestehen demnach im Ausgangsfall wesentliche steuerliche Vorteile nur im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dieser Vorteil hängt mit der Wirkungsweise des Halbeinkünfteverfahrens zusammen. Grundsätzlich gilt, dass das Halbeinkünfteverfahren ausgeschüttete Kapitalgesellschaftsgewinne dann gegenüber Gewinnen von Personenunternehmen begünstigt, wenn der Unternehmer einem hohen persönlichen Einkommensteuersatz unterliegt.<sup>43</sup> Da aber im Ausgangsfall der Einkommensteuertarif 2005 mit einem Spitzensteuersatz von 42% zugrunde gelegt wird, darf der Steuersatzeffekt nicht überbewertet werden. Bedeutsamer ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass durch die Halbierung der Kapitaleinkünfte auch ein Progressionseffekt auftritt, auf den im vorliegenden Fall die relative Begünstigung der Kapitalgesellschaftsgewinne im wesentlichen zurückzuführen ist.

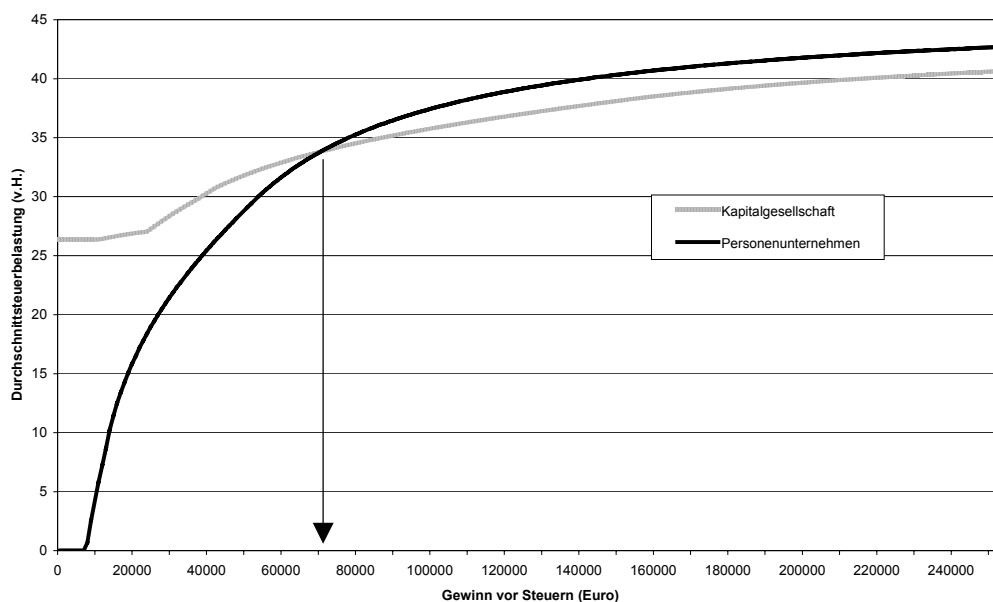


Abbildung 34: Die Durchschnittsteuerbelastungen von Gewinnen bei Personenunternehmen und bei Kapitalgesellschaften im Vergleich

Vergleicht man die durchschnittliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaftsgewinnen im Halbeinkünfteverfahren mit der durchschnittlichen Steuerbelastung, der die Gewinne von Personenunternehmen unterliegen (Abbildung 34), so erkennt man, dass die Gewinne von Personenunternehmen bis zu einem Vor-Steuer-Gewinn von rund 70000 € geringer belastet sind als Kapitalgesellschaftsgewinne.<sup>44</sup> Bei höheren Vor-Steuer-Gewinnen verhält es sich umgekehrt. Bei einem Vor-Steuer-Gewinn von 70000 € beträgt die Durchschnittsteuerbelastung rund 33,7%. Der kritische Wert für

<sup>43</sup> Zur Wirkungsweise des Halbeinkünfteverfahrens siehe die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt A.I.4.a.

<sup>44</sup> Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde: Körperschaftsteuersatz 25%, Einkommensteuertarif 2005, Solidaritätszuschlagsatz 5,5% und Kirchensteuersatz 8%.

den Steuersatz, bei dem zwischen den Gewinnen einer Kapitalgesellschaft und eines Personenunternehmens Belastungsgleichheit herrscht, ist also deutlich geringer als der Wert, der sich bei einem rechnerischen Vergleich von kombiniertem Einkommen- und Körperschaftsteuersatz und einfachem Einkommensteuersatz ergibt (40% ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Ursächlich hierfür ist, dass die Körperschaftsteuervorbelastung der ausgeschütteten Gewinne und die Steuerfreistellung der hälftigen Dividende zu einer *cet.par.* geringeren einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage führen als im Falle von Gewinnen eines Personenunternehmens. Daraus resultieren wegen des progressiven Tarifverlaufs bei der Einkommensteuer Progressionseffekte, die zugunsten der Kapitalgesellschaftsalternative wirken. Im Fall des Ausgangsunternehmens werden Gewinne in Höhe von rund 231430 € vor Steuern erwirtschaftet. Da dieser Betrag über dem kritischen Wert von 70000 € liegt, ergibt sich nach dem Halbeinkünfteverfahren eine geringere Belastung als nach dem für Personenunternehmen geltenden Besteuerungsmodell.

Fasst man die Analyse des Ausgangsfalles nochmals zusammen, lassen sich folgende **wesentliche Ergebnisse** festhalten:

- Die **Kapitalgesellschaftsalternative** weist über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg eine deutlich **höhere Gesamtsteuerbelastung** auf als die Personenunternehmensalternative. Im Zeitablauf nehmen die Belastungsunterschiede ab, wenn auch nur in geringem Umfang.
- Die höhere Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative ist auf die gegenüber der Personenunternehmensalternative **höhere Gewerbesteuer- und Erbschaftsteuerbelastung** zurückzuführen. Diese Belastungsnachteile können auch nicht durch die im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens auftretenden einkommensteuerlichen Vorteile ausgeglichen werden. Die Grundsteuer ist für die Belastungsergebnisse nur von untergeordneter Bedeutung.

### C. Sensitivitätsanalysen

Wie die Analyse des Ausgangsfalles gezeigt hat, ist für die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative in erster Linie die Gewerbesteuer verantwortlich. Aus diesem Grund wird in der folgenden Sensitivitätsanalyse zunächst die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes variiert, um festzustellen, ob sich dadurch ein Wechsel der Vorteilhaftigkeitsreihenfolge ergeben kann. Als weitere Einflussfaktoren werden anschließend die Unternehmensgröße und die Anzahl der Beteiligten, die Höhe der erwirtschafteten Erträge, die Finanzierungsverhältnisse, die Art und Höhe der Geschäftsführervergütung, der Umfang der durchgeführten Reinvestitionsmaßnahmen sowie die Gewinnverwendungspolitik variiert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Gesamtergebnis analysiert. Zur Vervollständigung der Ergebnisse werden neben der jeweils isolierten Varia-

tion einzelner Einflussfaktoren auch sogenannte Szenarioanalysen durchgeführt, in denen mehrere Einflussfaktoren simultan variiert werden. Dabei werden unter Berücksichtigung der bei den Einzelvariationen gewonnenen Erkenntnisse die Daten zugrunde gelegt, die einen maximalen Belastungsvorteil bzw. minimalen Belastungsnachteil für die jeweilige Rechtsformalternative vermuten lassen.

## I. Variation des Gewerbesteuerhebesatzes

Legt man die Daten des Ausgangsfalles zugrunde und variiert den Gewerbesteuerhebesatz zwischen Null und 600%, stellt sich die Belastungssituation der Kapitalgesellschaftsalternative im Vergleich zur Personenunternehmensalternative wie folgt dar:

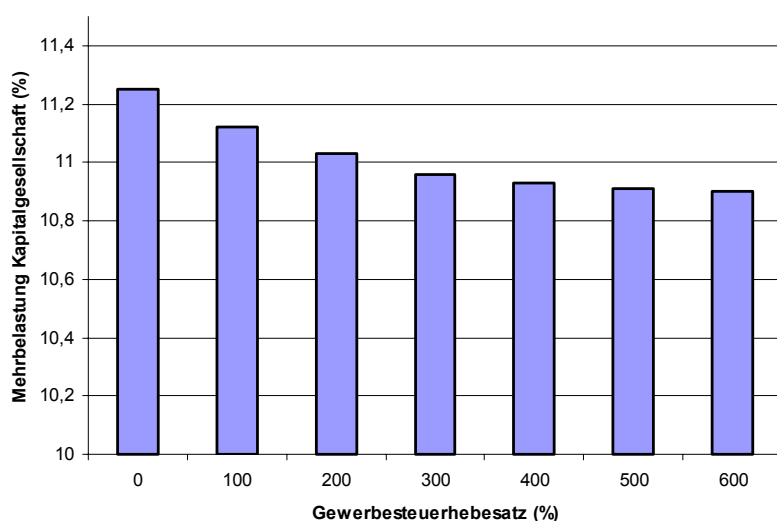


Abbildung 35: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen

Die in Abbildung 35 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die Variation des Gewerbesteuerhebesatzes zwischen 0% und 600% nicht zu einem Wechsel der Vorteilhaftigkeit führt. Die Gesamtsteuerbelastung ist im Fall einer Kapitalgesellschaft stets höher als im Fall eines Personenunternehmens, wobei sich die Belastungsunterschiede bei Variation des Gewerbesteuerhebesatzes nur wenig verändern. Sie sinken von 11,25% (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 0%) auf 10,9% (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 600%). Bei Zugrundelegung der Daten des Ausgangsunternehmens hat die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes somit nur eine geringe Auswirkung auf die relative Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen. Dafür sind folgende Gründe verantwortlich: Der Gewerbesteuervorteil des Personenunternehmens resultiert (1) aus der möglichen Inanspruchnahme des Gewerbesteuerfreibetrags<sup>45</sup> und der Staffelmesszahl<sup>46</sup>,

<sup>45</sup> § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG.

(2) aus dem Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer und (3) aus der Kompensation der Gewerbesteuer durch die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG. Um den Einfluss dieser Faktoren aufzuzeigen, werden zunächst die Belastungsunterschiede für die Daten des Ausgangsunternehmens bei unterschiedlich hohen Gewerbesteuerhebesätzen ermittelt, wobei sowohl die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG als auch der Gewerbesteuerfreibetrag und die Staffelmesszahl bei den Berechnungen unberücksichtigt bleiben (Abbildung 36). Damit kann die Wirkung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer isoliert werden. Um die Wirkungen der beiden anderen Faktoren herauszuarbeiten, werden anschließend die Ergebnisse für die Daten des Ausgangsfalls zum einen ohne die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG (Abbildung 37), zum anderen ohne Berücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl (Abbildung 38) ermittelt.

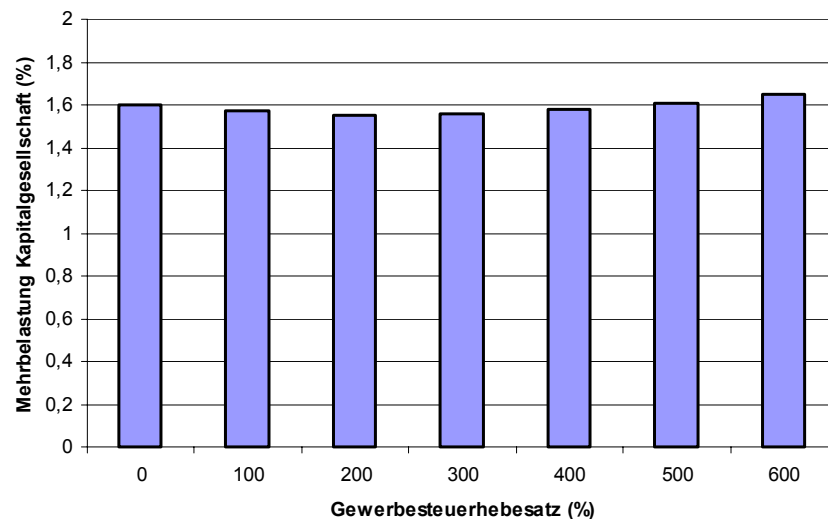


Abbildung 36: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen (ohne Berücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags, der Staffelmesszahl und der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG)

Die in Abbildung 36 wiedergegebenen Ergebnisse zeigen, dass bei Nichtberücksichtigung der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG, des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl der Belastungsvorteil der Personenunternehmensalternative (zwischen 1,55% und 1,65%) deutlich geringer als in der Ausgangssituation (zwischen 10,9% und 11,25%) ist und bei einer Variation des Gewerbesteuerhebesatzes weitgehend konstant bleibt. Auf die zwischen den Rechtsformalternativen auftretenden Belastungsdifferenzen hat der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer somit nur geringen Einfluss.

<sup>46</sup> § 11 Abs. 2 Nr. 1 GewStG.

Lässt man bei der Variation des Gewerbesteuerhebesatzes lediglich die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG unberücksichtigt, sind die Belastungsvorteile des Personenunternehmens zwar immer noch deutlich geringer als in der Ausgangssituation, sie wachsen jedoch proportional zur Zunahme des Gewerbesteuerhebesatzes an (Abbildung 37). Die Zunahme des Belastungsvorteils bei steigendem Gewerbesteuerhebesatz lässt sich damit erklären, dass der Gewerbesteuerfreibetrag und die Staffelmesszahl eine umso höhere Entlastung bewirken, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist. Der sich aus der möglichen Inanspruchnahme des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl für Personenunternehmen ergebende Vorteil hat also einen umso größeren Einfluss auf die auftretenden Belastungsdifferenzen, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist.

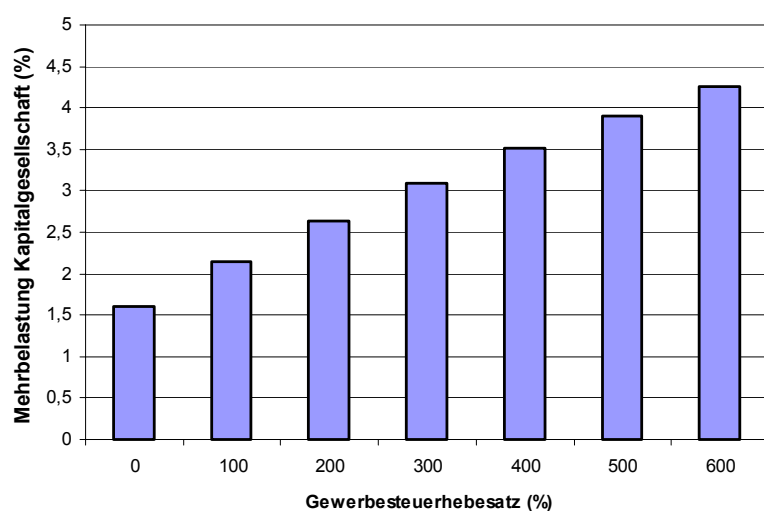


Abbildung 37: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen (ohne Berücksichtigung der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG)

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man bei der Variation des Gewerbesteuerhebesatzes lediglich den Gewerbesteuerfreibetrag und die Staffelmesszahl unberücksichtigt lässt, um damit die Wirkung der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG zu isolieren (Abbildung 38). In diesem Fall sind die Belastungsvorteile der Personenunternehmensalternative bei niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen sogar etwas höher als in der Ausgangssituation (Abbildung 35). Bei niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen ist die Gewährung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl für Personenunternehmen relativ unvorteilhaft, was sich mit der pauschalen Entlastung von der Gewerbesteuer durch die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG erklären lässt. Diese überkompensiert bei geringen Gewerbesteuerhebesätzen die Gewerbesteuerbelastung. Durch die Berücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl entfällt insoweit Einkommensteuerermäßigungspotenzial, so dass sich insgesamt in diesem Fall sogar eine höhere Steuerbelastung als bei Nichtberücksichtigung des Gewerbe-

steuerfreibetrags und der Staffelmesszahl ergibt. Weil die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG die beim Personenunternehmen anfallende Gewerbesteuer nur in pauschaler Weise kompensiert und eine höhere Gewerbesteuer *cet. par.* nicht zu einer höheren Entlastung bei der Einkommensteuer führt,<sup>47</sup> nimmt die Gewerbesteuerdefinitivbelastung des Personenunternehmens mit steigendem Gewerbesteuerhebesatz allerdings zu. Entsprechend verringert sich der relative Belastungsvorteil der Personenunternehmensalternative bei steigendem Gewerbesteuerhebesatz. Die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG liefert jedoch insbesondere bei niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen einen hohen Erklärungsbeitrag für die auftretenden Belastungsdifferenzen und ist insoweit für den relativen Belastungsvorteil der Personenunternehmensalternative von großer Bedeutung.

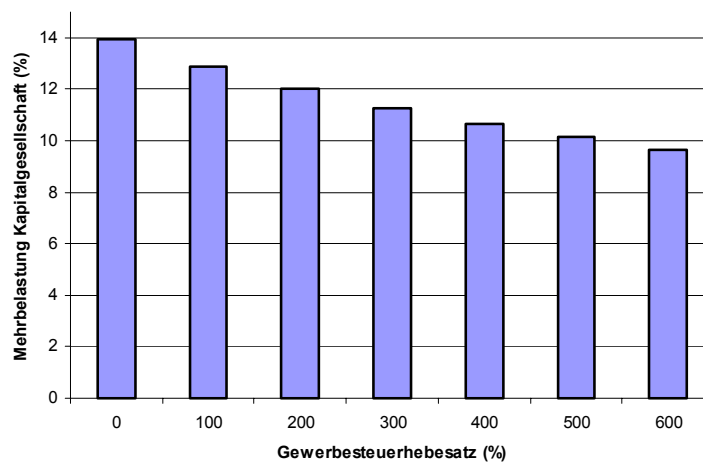


Abbildung 38: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen (ohne Berücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl)

Insgesamt lässt sich als Ergebnis der Analyse festhalten, dass bei Zugrundelegung der Daten des Ausgangsunternehmens eine Variation des Gewerbesteuerhebesatzes aufgrund von kompensatorischen Effekten nur eine geringe Auswirkung auf die Vorteilhaftigkeitsrangfolge der betrachteten Rechtsformalternativen hat. Die kompensatorischen Effekte ergeben sich zum einen aus der für Personenunternehmen möglichen Inanspruchnahme des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl nach § 11 GewStG, aus der mit steigenden Gewerbesteuerhebesätzen ein zunehmender Belastungsvorteil der Personenunternehmensalternative resultiert. Zum anderen ist ein höherer Gewerbesteuerhebesatz mit einer Minderung des sich aus der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG ergebenden relativen Belastungsvorteils der Personenunternehmensalternative verbunden.

<sup>47</sup> Zur Wirkungsweise der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG siehe auch die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt A.I.4.b.ii.

## II. Variation der Unternehmensgröße

Bei den bisherigen Analysen wurde davon ausgegangen, dass es sich bei dem betrachteten Unternehmen um ein Ein-Personen-Unternehmen handelt. Im Folgenden soll daher untersucht werden, inwieweit die Ergebnisse auf Mehr-Personen-Unternehmen übertragbar sind.

Dazu werden die Berechnungen für Unternehmen unterschiedlicher Größe durchgeführt. Es handelt sich dabei um Unternehmen, deren Struktur mit der des Ausgangsunternehmens übereinstimmt, die aber um einen bestimmten Faktor größer oder kleiner als das Ausgangsunternehmen sind.

### 1. Mehr-Personen-Unternehmen

Die Modellrechnungen sind stets auf einen einzelnen Unternehmer bezogen. Sie sind somit uneingeschränkt für Ein-Personen-Unternehmen gültig. Sind an dem Unternehmen mehrere Gesellschafter beteiligt, sind Modifikationen vorzunehmen. Da die Berechnungen auf den einzelnen Gesellschafter abstellen, sind die Daten des Unternehmens so anzupassen, dass diese dem Anteil des betreffenden Gesellschafters am Vermögen und am Erfolg der Gesellschaft entsprechen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass eine auf den jeweiligen Gesellschafter bezogene Steuerbelastungsgröße ermittelt wird und somit unmittelbar ersichtlich ist, welcher Gesellschafter von der jeweiligen Rechtsform profitiert bzw. benachteiligt wird. Damit werden die für eine Gruppenentscheidung<sup>48</sup> notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereitgestellt. Für die Rechtsformentscheidung einer Gesellschaft ist die Steuerbelastung des gesamten Unternehmens (die Summe aller individuellen Steuerbelastungen) wenig aussagekräftig, da eine Gruppenentscheidung nicht einfach mit der Summe von Individualentscheidungen gleichzusetzen ist.<sup>49</sup> Daher kann das Modell nur eine Entscheidungsgrundlage für die einzelnen Individualentscheidungen liefern. Die jeweiligen Individualentscheidungen sind dann außerhalb des Modells zur Gruppenentscheidung zusammenzufassen.

Um Ergebnisse für Mehr-Personen-Unternehmen zu simulieren, sind also die Daten des Ausgangsfalls entsprechend der Beteiligungsquote des Gesellschafters anzupassen. Sind an dem Unternehmen abweichend vom Ausgangsfall beispielsweise neun weitere Gesellschafter jeweils zu gleichen Teilen beteiligt, so werden den Berechnungen jeweils 1/10 der Werte des Ausgangsunternehmens zugrundegelegt.

Bei den steuerlichen Daten sind grundsätzlich keine Anpassungen erforderlich, da sich diese ohnehin nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls richten. Eine

---

<sup>48</sup> Zur Qualifizierung von Rechtsformentscheidungen als Gruppenentscheidungen vgl. *Monz, H., Entscheidungshilfen*, 1985, S. 93–96.

<sup>49</sup> Vgl. *Monz, H., Entscheidungshilfen*, 1985, S. 95.



Besonderheit ist lediglich im Rahmen der Gewerbesteuer zu beachten. Da bei Personenunternehmen auf Unternehmensebene ein Freibetrag und die wie ein Freibetrag wirkende Staffelmesszahl gewährt werden und diese allen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugute kommen, sind bei Mehr-Personen-Unternehmen Anpassungen im Hinblick auf die Höhe der zu berücksichtigenden Abzugsbeträge für den Freibetrag und die Staffelmesszahl erforderlich. Bei großen Unternehmen mit sehr vielen Gesellschaftern kann man unterstellen, dass die Wirkung von Freibeträgen auf Unternehmensebene bei jedem Gesellschafter gegen Null geht und somit vernachlässigbar ist. Bei Unternehmen mit sehr vielen Unternehmern kann man daher sowohl den Gewerbesteuerfreibetrag als auch die Staffelmesszahl unberücksichtigt lassen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an die Höhe der Beteiligungsquote eines Gesellschafters auch bestimmte steuerliche Folgen geknüpft sind, bspw. bei der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft nach § 17 EStG oder bei der unentgeltlichen Übertragung eines Kapitalgesellschaftsanteils für die Anwendung der §§ 13 a, 19 a ErbStG. Bei Unternehmen mit sehr vielen Gesellschaftern wird die Mindestbeteiligungsquote (25%) für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen nach §§ 13 a, 19 a ErbStG typischerweise nicht erfüllt sein.

Daher sollen im Folgenden die Berechnungen für die Daten des Ausgangsunternehmens neu durchgeführt werden, wobei abweichend vom Ausgangsfall weder der gewerbesteuerliche Freibetrag noch die Staffelmesszahl oder die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen nach §§ 13 a, 19 a ErbStG berücksichtigt werden.<sup>50</sup> Durch den Vergleich mit den Ergebnissen des Ausgangsfalls kann festgestellt werden, welchen Einfluss die Anzahl der Gesellschafter bzw. die Höhe der Beteiligungsquote des einzelnen Gesellschafters auf die Steuerbelastung hat. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Tabelle 27 und Abbildung 39 wiedergegeben.

---

<sup>50</sup> Dabei wird angenommen, dass der Erwerber des Unternehmens der Erbschaftsteuerklasse III angehört, um den maximalen Effekt zu erreichen.

| Steuerbelastung   | Ausgangsfall<br>(Ein-Personen-Unternehmen) |                          | Mehr-<br>Personen-Unternehmen |                          |
|---|--|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|
|   | Personen-<br>unternehmen                   | Kapital-<br>gesellschaft | Personen-<br>unternehmen      | Kapital-<br>gesellschaft |
| Grundsteuer   | 5 818 €                                    | 5 100 €                  | 5 838 €                       | 4 281 €                  |
| Gewerbsteuer  | 22 933 €                                   | 164 552 €                | 28 615 €                      | 139 149 €                |
| Einkommen- und Körperschaftsteuer                                     | 673 032 €                                  | 623 528 €                | 673 032 €                     | 574 414 €                |
| Erbschaftsteuer   | 805 803 €                                  | 879 087 €                | 805 803 €                     | 1 166 848 €              |
| Gesamtbelastung   | 1 507 586 €                                | 1 672 267 €              | 1 513 288 €                   | 1 884 692 €              |
| (in Prozent)  | 100,00                                     | 110,92                   | 100,00                        | 124,54                   |
| <b>Einfluss der Steuerarten auf die<br/>Gesamtbelastungsdifferenz</b> | <b>absolut</b>                             | <b>%</b>                 | <b>absolut</b>                | <b>%</b>                 |
| Grundsteuer   | - 718 €                                    | - 0,44                   | - 1 557 €                     | - 0,42                   |
| Gewerbsteuer  | 141 619 €                                  | 86,00                    | 110 534 €                     | 29,76                    |
| Einkommen- und Körperschaftsteuer                                     | - 49 504 €                                 | - 30,06                  | - 98 618 €                    | - 26,55                  |
| Erbschaftsteuer   | 73 284 €                                   | 44,50                    | 361 045 €                     | 97,21                    |
| Summen  | 164 681 €                                  | 100,00                   | 371 404 €                     | 100,00                   |

Tabelle 27: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für das Ausgangsunternehmen und das Mehr-Personen-Unternehmen

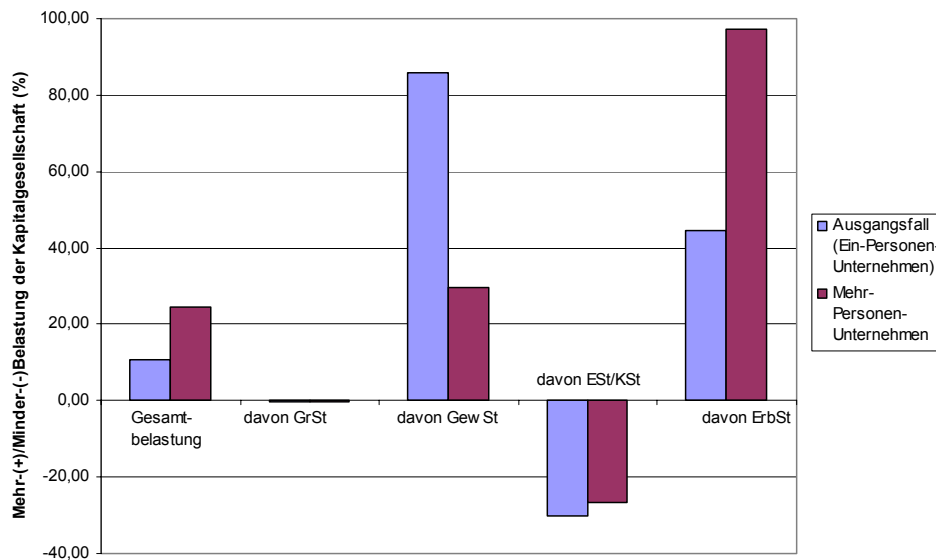


Abbildung 39: Die Belastungsunterschiede beim Mehr-Personen-Unternehmen im Vergleich zum Ausgangsfall des Ein-Personen-Unternehmens

Im Fall des Mehr-Personen-Unternehmens ist der Gesamtbelastungsnachteil der Kapitalgesellschaft mit 24,54% deutlich höher als im Ausgangsfall des Ein-Personen-Unternehmens (10,92%). Der Grund hierfür liegt darin, dass der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft aufgrund des Wegfalls der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen (Freibetrag und Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG, „erbschaftsteuerliche Adop-

tion“ nach § 19a ErbStG) erheblich ansteigt. Zwar ist auch das Personenunternehmen im Fall des Mehr-Personen-Unternehmens aufgrund des gegen Null gehenden Einflusses des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl gewerbesteuerlich höher belastet als im Ausgangsfall.<sup>51</sup> Der Nachteil des Personenunternehmens, der aus der höheren Gewerbesteuerbelastung resultiert, wiegt jedoch weniger schwer als der Nachteil der Kapitalgesellschaft im Bereich der Erbschaftsteuer. Insgesamt ist der Mehr-Personen-Fall gegenüber der Ausgangssituation durch eine Verschiebung des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf den Gesamtbelastungsunterschied gekennzeichnet. Während beim Ein-Personen-Unternehmen der Anteil der Gewerbesteuer an der Gesamtbelastungsdifferenz noch 86% beträgt, sinkt dieser beim Mehr-Personen-Unternehmen auf knapp 30% ab. Dafür steigt der Anteil der Erbschaftsteuer von 44,5% auf 97,21% an. Somit ist festzuhalten, dass die Kapitalgesellschaft umso stärker steuerlich benachteiligt ist, je mehr Gesellschafter mit geringen Beteiligungsquoten vorhanden sind. Dabei lässt sich der Gesamtbelastungsnachteil insbesondere auf die Erbschaftsteuer zurückführen, wohingegen im Rahmen der Ertragsteuern der Gewerbesteuer nachteil der Kapitalgesellschaft durch einen Belastungsvorteil bei Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer ausgeglichen wird.

## **2. Unternehmen unterschiedlicher Größe**

Bei den folgenden Berechnungen werden Unternehmen zugrundegelegt, die im Hinblick auf ihre Struktur mit dem Ausgangsunternehmen übereinstimmen, sich aber hinsichtlich ihrer Größe von diesem unterscheiden. Dabei werden folgende Abstufungen getroffen: Neben dem Ausgangsunternehmen werden vier weitere Unternehmen betrachtet; zwei kleinere, die viertel bzw. halb so groß wie das Ausgangsunternehmen sind, und zwei Unternehmen mit der doppelten bzw. vierfachen Größe des Ausgangsunternehmens. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der folgenden Abbildung wiedergegeben:

---

<sup>51</sup> Zu den Auswirkungen des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl auf die Steuerbelastung vgl. auch die Analyse im vorangehenden Abschnitt, Gliederungspunkt C. I. Wie bereits gezeigt, kann die Nichtberücksichtigung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Staffelmesszahl bei niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen auch zu einem leichten Anstieg des Belastungsvorteils der Personenunternehmensalternative führen; bei hohen Gewerbesteuerhebesätzen sinkt der Belastungsvorteil dagegen wie hier ab. Bei Unternehmen mit vielen Gesellschaftern wird somit der Nachteil, der sich aus der Aufteilung des Gewerbesteuerfreibetrags und der Freibetragsähnlichen Wirkung der Staffelmesszahl ergibt, umso mehr kompensiert, je niedriger der Gewerbesteuerhebesatz ist. Dies liegt daran, dass durch den Rückgang des auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteils an den gewerbesteuerlichen Abzugsbeträgen Einkommensteuerermäßigungspotenzial entsteht. Dabei sind bei sehr niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen auch Überkompensationen des gewerbesteuerlichen Nachteils durch die Einkommensteuerermäßigung möglich, so dass sich dadurch insgesamt sogar ein Vorteil für Mehr-Personen-Unternehmen ergeben kann.

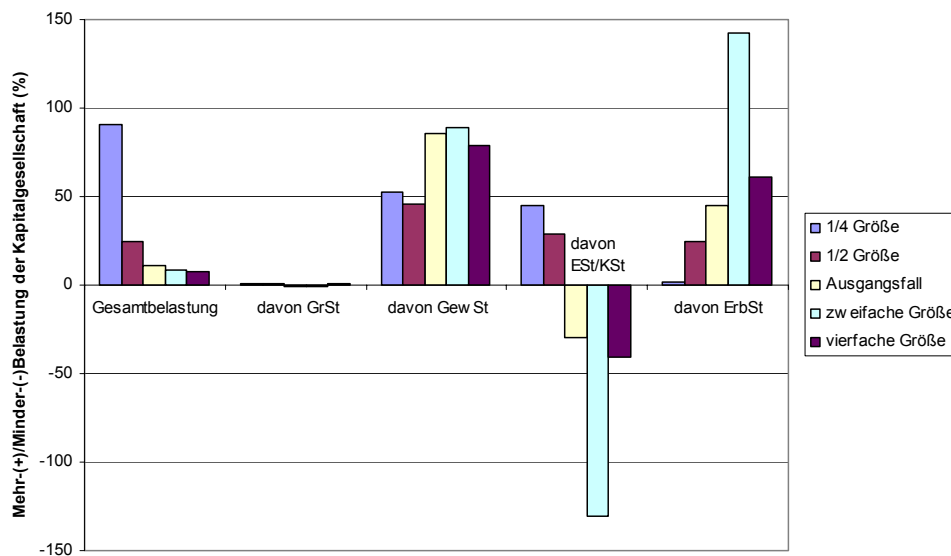


Abbildung 40: Die Belastungsunterschiede bei Unternehmen unterschiedlicher Größe

Betrachtet man zunächst die Gesamtbelastungsunterschiede, so zeigt sich, dass die Kapitalgesellschaftsalternative unabhängig von der Größe des Unternehmens stets höher belastet ist als das vergleichbare Personenunternehmen. Allerdings nehmen mit zunehmender Unternehmensgröße die Belastungsunterschiede deutlich ab (von rund 91% auf rund 8%). Dabei ist bei den kleinen Unternehmen ein sehr starker Rückgang der Belastungsunterschiede zu verzeichnen, wohingegen bei den großen Unternehmen sich die Belastungsunterschiede nur leicht verändern. Je kleiner das Unternehmen ist, umso größer ist somit der steuerliche Vorteil der Personenunternehmensalternative.

Die für dieses Ergebnis verantwortlichen Einflussgrößen erkennt man aus der steuerartenbezogenen Analyse. Die **Grundsteuer** ist unabhängig von der Unternehmensgröße für die Belastungsunterschiede von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Grundsteuerdifferenzen betragen lediglich ca. 1% der Gesamtbelastungsdifferenzen. Der Erklärungsbeitrag der **Gewerbesteuer** beträgt dagegen zwischen rund 46% und 89%. Dabei zeigt sich, dass Personenunternehmen in gewerbesteuerlicher Hinsicht unabhängig von ihrer Größe Vorteile aufweisen, was sich auf die nur für Personenunternehmen mögliche Inanspruchnahme des Gewerbesteuerfreibetrags, der Staffelmesszahl und der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG zurückführen lässt. Anders ist dagegen die Situation bei der **Einkommen-** und der **Körperschaftsteuer**. Bei den kleinen Unternehmen ergibt sich hier ein deutlicher Belastungsvorteil für Personenunternehmen, was auf die Definitivbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne mit Körperschaftsteuer zurückzuführen ist. Da die Gewinne bei den kleinen Unternehmen betragsmäßig sehr klein sind, fallen sie beim Personenunternehmen entweder in den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag oder in den unteren Progressionsbereich des Einkommensteuertarifs.

Bei der Körperschaftsteuer existiert dagegen kein Freibetrag und die Gewinne werden unabhängig von ihrer Höhe mit dem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25% besteuert, was für kleine Unternehmen sehr nachteilig ist. Demgegenüber ergeben sich für das Ausgangsunternehmen und die großen Unternehmen sehr große Belastungsvorteile, wenn die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt wird. Die Ursache hierfür liegt darin, dass diese Unternehmen Gewinne erwirtschaften, die im oberen Progressionsbereich der Einkommensteuer besteuert werden. Dabei weist das bei Kapitalgesellschaftsgewinnen zur Anwendung kommende Halbeinkünfteverfahren strukturelle Vorteile gegenüber der einfachen Besteuerung der Personenunternehmensgewinne mit Einkommensteuer auf. Diese Vorteile ergeben sich daraus, dass die im Unternehmen erwirtschafteten Gewinne betragsmäßig hoch sind und somit in den oberen Progressionsbereich bei der Einkommensteuer fallen. Aufgrund der hohen persönlichen Einkommensteuersätze wird die körperschaftsteuerliche Definitivbelastung durch den sich aus der Freistellung der hälftigen Dividende ergebenden Einkommensteuereffekt zunehmend (über-)kompensiert. Dabei setzt sich der Einkommensteuereffekt zum einen aus einem reinen Steuersatzeffekt, der aus der Kombination von Körperschaftsteuer- und hälftigem Einkommensteuersatz resultiert, und einem sich aus der Halbierung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ergebenden Progressionseffekt zusammen.

Im Rahmen der **Erbschaftsteuer** ist die Kapitalgesellschaftsalternative dagegen stets höher belastet als das vergleichbare Personenunternehmen. Des Weiteren ist festzustellen, dass sich die Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaft mit zunehmender Unternehmensgröße erhöhen. Die Ursache hierfür liegt darin, dass die erbschaftsteuerlichen Freibeträge bei den kleinen Unternehmen einen relativ großen Anteil des Vermögens von der Erbschaftsteuer befreien. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der erbschaftsteuerliche Freibetrag für Betriebsvermögen und qualifizierte Anteile an Kapitalgesellschaften nach § 13a ErbStG. Durch den Freibetrag werden bei kleinen Unternehmen die Nachteile, die sich für Kapitalgesellschaftsanteile im Rahmen des Bewertungsverfahrens ergeben, in gewissem Umfang kompensiert. Bei kleinen Unternehmen hat das unternehmerische Vermögen, bei dem deutliche erbschaftsteuerliche Belastungsunterschiede bestehen, einen geringeren Anteil an der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage als bei den großen Unternehmen. Die erbschaftsteuerlichen Belastungsunterschiede nehmen daher in dem Maße zu, wie der Anteil des Unternehmensvermögens am Gesamtvermögen zunimmt. Hinzu kommt der progressive Tarifverlauf bei der Erbschaftsteuer, durch den die Bewertungsunterschiede zu umso größeren Belastungsdifferenzen führen, je höher die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ist.

Wie aus der Abbildung 40 ersichtlich ist, bestehen bei dem Unternehmen mit der doppelten Größe des Ausgangsunternehmens sowohl im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer als auch im Rahmen der Erbschaftsteuer besonders hohe Belastungsdifferenzen. Hierfür ist der erbschaftsteuerliche Tarifverlauf verantwortlich. Dieser

ist durch bestimmte Staffelzonen gekennzeichnet. Die hohe erbschaftsteuerliche Belastungsdifferenz entsteht dadurch, dass aufgrund der Bewertungsunterschiede die erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei den jeweiligen Rechtsformalternativen in unterschiedlichen Staffelzonen liegen und somit zusätzlich zu den Bewertungsunterschieden noch Steuersatzunterschiede hinzutreten. Die sich bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ergebende Belastungsdifferenz ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Berücksichtigung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer das der Erbschaftsteuer unterliegende Vermögen bei der Kapitalgesellschaftsalternative in eine andere Staffelzone fällt und ein geringerer Erbschaftsteuersatz zur Anwendung kommt. Der sich aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer ergebende Primäreffekt zugunsten der Kapitalgesellschaftsalternative wird somit noch durch einen Sekundäreffekt aus der Erbschaftsteuer verstärkt. Anhand dieses Beispiels lässt sich daher das Zusammenwirken von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der einen Seite und Erbschaftsteuer auf der anderen Seite sehr anschaulich demonstrieren.

**Zusammenfassend** kann man festhalten, dass vor allem bei sehr kleinen Unternehmen erhebliche Belastungsdifferenzen zuungunsten von Kapitalgesellschaften bestehen, die im wesentlichen auf ertragsteuerliche Faktoren zurückzuführen sind. Mit zunehmender Unternehmensgröße nehmen die Belastungsnachteile von Kapitalgesellschaften zunächst sehr stark ab, wofür insbesondere die Wirkung des Halbeinkünfteverfahrens verantwortlich ist. Allerdings wird der positive Effekt des Halbeinkünfteverfahrens ab einer gewissen Unternehmensgröße durch die erbschaftsteuerlichen Effekte kompensiert. Daher unterscheiden sich im Ergebnis die Gesamtbelastungsunterschiede, die sich bei den größeren Unternehmen ergeben, nur in geringem Umfang (rund 8% bis 11% Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative).

### **III. Variation der Erfolgslage**

Im Folgenden wird untersucht, welchen Einfluss die Erfolgslage auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen hat. Dabei wird die Analyse analog der bisherigen Vorgehensweise in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt werden die Belastungsziffern, die sich bei unterschiedlich hohen Vor-Steuer-Gewinnen ergeben, berechnet. Zur Variation der Erfolgslage werden unterschiedlich hohe sonstige Aufwendungen zugrundegelegt. Die betrachteten Unternehmen unterscheiden sich folglich zum einen in Bezug auf die absolute Höhe der erwirtschafteten Gewinne, zum anderen aber auch hinsichtlich ihrer Eigenkapitalrendite vor bzw. nach Steuern. Da – wie im vorherigen Gliederungspunkt gezeigt – die Unternehmensgröße für die Höhe der Belastungsunterschiede von Bedeutung ist, werden im zweiten Schritt die Variationen für Unternehmen unterschiedlicher Größe wiederholt. Damit werden die Ergebnisse auf

eine möglichst breite Basis ökonomischer Ausgangsgrößen gestellt, so dass die maximale Spannweite der Belastungsziffern abgeschätzt werden kann.

## 1. Ausgangsunternehmen

Für die Daten des Ausgangsunternehmens ergeben sich bei einer Variation der Erfolgslage die in der folgenden Abbildung wiedergegebenen Belastungsziffern.

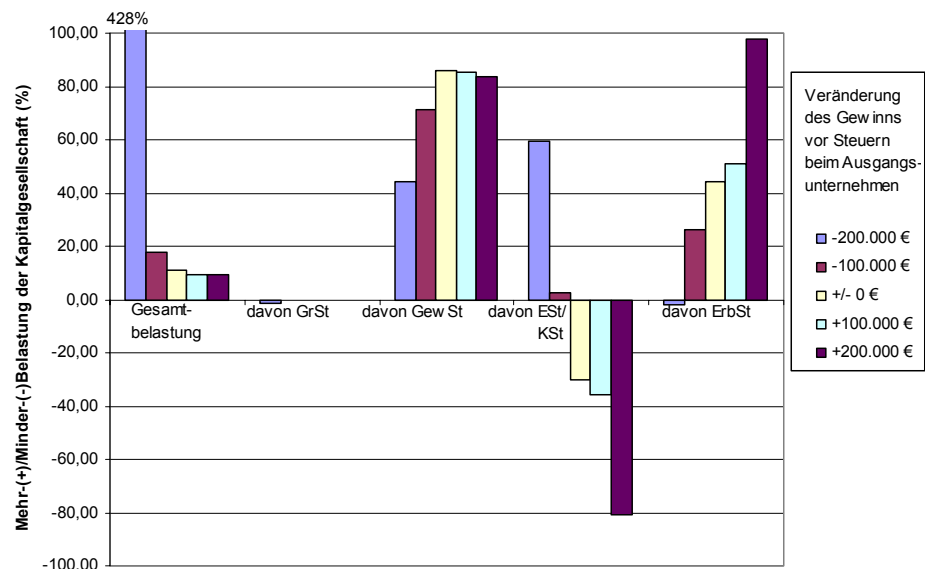


Abbildung 41: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Ausgangsunternehmens

Es zeigt sich, dass die Kapitalgesellschaftsalternative stets höher belastet ist als das vergleichbare Personenunternehmen und dass die Höherbelastung prozentual umso größer ist, je schlechter die Ertragssituation ist. Welche Einflussgrößen für dieses Ergebnis verantwortlich sind, wird in der steuerartenbezogenen Analyse deutlich:

Die **Grundsteuer** ist wie im Ausgangsfall auch für die Höhe der Belastungsunterschiede von sehr geringer Bedeutung (die Grundsteuerdifferenz beträgt zwischen 0,3% und 1,4% des Gesamtbelastungsunterschieds). Bei sehr niedrigen Gewinnen ist allerdings ein relativ starker Anstieg der Grundsteuerbelastung festzustellen. Ursächlich hierfür ist, dass die Grundsteuerzahlungen die zur Auszahlung an die Gesellschafter kommenden Gewinne mindern. Somit müssen bei der Kapitalgesellschaftsalternative wegen der verminderten Ausschüttungen die Konsumausgaben auf Anteilseignerebene fremdfinanziert werden. Aufgrund der Differenz zwischen Soll- und Habenzins wächst daher die wirtschaftliche Belastung durch die Grundsteuer sprunghaft an.

Bei der **Gewerbesteuer** erkennt man, dass unabhängig von der Ertragssituation sehr hohe Belastungsunterschiede zugunsten der Personenunternehmensalternative bestehen.

Dabei nehmen die Belastungsvorteile des Personenunternehmens mit steigenden Gewinnen zunächst zu und sinken dann leicht ab. Die anfängliche Zunahme des Gewerbesteuer Vorteils lässt sich damit erklären, dass bei sehr geringen Gewinnen der Gewerbesteuerfreibetrag und die wie ein Freibetrag wirkende Staffelmesszahl, die beide nur von Personenunternehmen in Anspruch genommen werden können, nicht vollständig ausgeschöpft sind. Bei einem Ansteigen der Gewinne wächst daher der Gewerbesteuer Vorteil der Personenunternehmensalternative solange an, bis die Grenzen für die Anwendung des Freibetrags und der niedrigeren Staffelmesszahlen überschritten werden. Dieser Effekt wird noch durch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer verstärkt. Da der Einkommensteuertarif progressiv verläuft und somit bei höheren Gewinnen auch ein höherer Einkommensteuersatz zur Anwendung kommt, steigt die Entlastungswirkung aus dem Betriebsausgabenabzug zunächst mit Besserung der Erfolgslage stark an. Ab einer bestimmten Gewinnhöhe erhöht sich der (durchschnittliche) Einkommensteuersatz jedoch nur noch marginal. Da auch der maximale Freibetragseffekt erreicht ist, bewirkt ein weiterer Anstieg der Gewinne ab diesem Punkt, dass der Gewerbesteuer Vorteil der Personenunternehmensalternative relativ an Bedeutung verliert.

Im Rahmen der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** zeigt sich, dass die relative steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen in starkem Maß von der Gewinnhöhe abhängig ist. Bei niedrigen Gewinnen weist die Kapitalgesellschaft eine deutliche Mehrbelastung gegenüber dem vergleichbaren Personenunternehmen auf, was daran liegt, dass die Körperschaftsteuer keinen Freibetrag oder progressiven Tarifverlauf aufweist, so dass Kapitalgesellschaftsgewinne stets definitiv mit Körperschaftsteuer belastet sind. Demgegenüber fallen die Gewinne des Personenunternehmens entweder in den Grundfreibetrag der Einkommensteuer und werden überhaupt nicht besteuert oder sie werden mit einem anfänglich sehr geringen (durchschnittlichen) Einkommensteuersatz besteuert. Der Nachteil der Kapitalgesellschaft durch die definitive Körperschaftsteuer wird allerdings durch die Steuerfreistellung der Hälfte der Gewinnausschüttungen bei der Einkommensteuer kompensiert. Diese Kompensationswirkung ist aufgrund von Steuersatz- und Progressionseffekten umso höher, je höher die Gewinne des Unternehmens sind, so dass bei Übersteigen einer bestimmten Gewinnhöhe Überkompensationen auftreten. Bei hohen Gewinnen ist aus der Sicht der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer somit die Kapitalgesellschaft die günstigere Alternative.

Genau umgekehrt verhält es sich dagegen im Rahmen der **Erbschaftsteuer**. Bei sehr niedrigen Gewinnen weist die Kapitalgesellschaft hier (relativ geringe) Belastungsvorteile auf, wohingegen bei höheren Gewinnen die Kapitalgesellschaft aus erbschaftsteuerlicher Sicht deutlich ungünstiger als das alternative Personenunternehmen ist. Dies liegt daran, dass bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage für das Unternehmensvermögen im Fall der Kapitalgesellschaft im Rahmen des Stuttgarter



Verfahrens die erwirtschafteten Erträge berücksichtigt werden, wohingegen im Fall des Personenunternehmens eine im wesentlichen an der Substanz orientierte Bewertung erfolgt.<sup>52</sup> Dabei gilt, dass bei geringer Rentabilität des Unternehmens die Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren zu niedrigeren Werten führt als die Bewertung der Unternehmenssubstanz von Personenunternehmen.<sup>53</sup> Bei hoher Rentabilität verhält es sich umgekehrt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der erbschaftsteuerliche Vorteil von Kapitalgesellschaften relativ begrenzt ist. Der maximale Bewertungsvorteil gegenüber der Bewertung von Personenunternehmen beträgt rund 53% des Werts des Betriebsvermögens.<sup>54</sup> Allerdings wird der Bewertungsvorteil der Kapitalgesellschaft in gewissem Umfang durch die hohen erbschaftsteuerlichen Freibeträge beschnitten. Daher ist der Erbschaftsteuervorteil der Kapitalgesellschaftsalternative nur von relativ geringer Bedeutung (rund 2% des Gesamtbelastungsunterschieds). Demgegenüber ist bei hoher Rentabilität der sich aus dem Bewertungsverfahren ergebende Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft der Höhe nach nicht beschränkt. Im Berechnungsbeispiel beträgt die erbschaftsteuerliche Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft bis zu rund 98% des sich ergebenden Gesamtbelastungsunterschieds.

Aufgrund gegenläufiger Effekte bei der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer auf der einen Seite und der Erbschaftsteuer auf der anderen Seite verändern sich die Gesamtbelastungsunterschiede bei Unternehmen, die höhere Gewinne erzielen als das Ausgangsunternehmen und somit eine höhere Eigenkapitalrentabilität aufweisen, bei steigenden Unternehmensgewinnen nur in geringem Umfang. Dagegen sind bei Unternehmen mit niedrigeren Gewinnen und geringer Eigenkapitalrentabilität zwar ebenfalls gegenläufige Wirkungen von Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer zu erkennen. Dabei fällt jedoch der Ertragsteuereffekt zugunsten des Personenunternehmens deutlich höher ins Gewicht als der erbschaftsteuerliche Vorteil der Kapitalgesellschaft, so dass insgesamt bei den Unternehmen mit geringerer Rentabilität als im Fall des Ausgangsunternehmens die Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaftsalternative bei sinkenden Unternehmensgewinnen sehr stark anwachsen.

Die Angleichung der Gesamtbelastungsunterschiede bei steigenden Unternehmensgewinnen lässt sich darüber hinaus auch mit dem Einfluss der Wiederanlage der ausgeschütteten Gewinne und deren Besteuerung erklären. Aufgrund der Vollausschüttungsannahme ist bei höheren Gewinnen der beim Unternehmer zur Verfügung stehende Betrag entsprechend höher als bei niedrigen Gewinnen. Sofern die ausgezahlten Unter-

---

<sup>52</sup> Ausnahmen von der substanzorientierten Bewertung gelten insoweit, als bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet werden, oder bei Betriebsgrundstücken, deren Wert nach § 146 BewG ermittelt wird, eine Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Erträge erfolgt.

<sup>53</sup> Siehe dazu die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt B.VI.

<sup>54</sup> Werden keine Gewinne erzielt oder sogar Verluste erwirtschaftet, ergibt sich nach dem Stuttgarter Verfahren ein Wert von rund 47% des Werts des Betriebsvermögens des Unternehmens.

nehmensgewinne die Konsumausgaben übersteigen, werden diese auf Unternehmerebene wieder angelegt und die dafür erhaltenen Zinsen unterliegen der Einkommensteuer. Dabei treten jedoch bei den Rechtsformalternativen keine unterschiedlichen Besteuerungskonsequenzen auf. Wird der zur Wiederanlage auf Unternehmerebene zur Verfügung stehende Betrag aufgrund von steigenden Unternehmensgewinnen größer, so sinkt *cet. par.* der Einfluss der rechtsformabhängigen Besteuerungs differenzen beim unternehmerischen Vermögen auf die gesamte Steuerbelastung des Unternehmers, wodurch sich eine Angleichung der Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformalternativen ergibt.

Sind die Unternehmensgewinne dagegen sehr niedrig und reichen die ausgezahlten Gewinne nicht aus, um die Konsumausgaben auf der Ebene des Unternehmers zu bestreiten, müssen diese durch Kreditaufnahme finanziert werden. Aufgrund der Differenz zwischen Soll- und Habenzinsen kommt es dann zu dem bereits bei der Grundsteuer beschriebenen Effekt. Der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft steigt bei einem weiteren Absinken der Unternehmensgewinne sprunghaft an, weil die auf Unternehmens- und Unternehmerebene gezahlten Steuern sich nicht mehr mit dem Zinssatz für (entgangene) Habenzinsen, sondern mit dem weitaus höheren Fremdkapitalzinssatz verzinsen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Differenz zwischen Haben- und Sollzinssatz aufgrund der Besteuerung höher ist als die Bruttozinsspanne. Im Privatvermögen angefallene Sollzinsen sind nämlich steuerlich unbeachtlich, wohingegen die Habenzinsen der Besteuerung unterliegen.

Um den Einfluss dieser Faktoren nochmals zu verdeutlichen, werden Variationen der Erfolgslage für den Fall durchgeführt, dass sowohl der Soll- als auch der Habenzinssatz auf Null gesetzt werden (Abbildung 42).

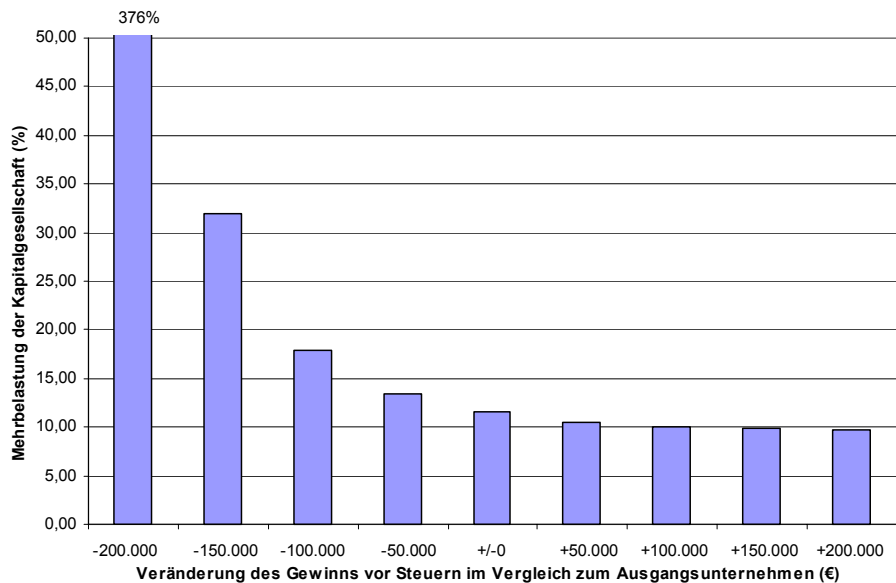


Abbildung 42: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Ausgangsunternehmens (ohne Zinseffekte)

Der Vergleich der Ergebnisse in Abbildung 41 mit denen aus Abbildung 42 zeigt, dass die im Fall der Berücksichtigung von Zinsen auftretenden Belastungsunterschiede sich zwar der Höhe nach von denen unterscheiden, die sich bei Nichtberücksichtigung von Zinsen ergeben, in struktureller Hinsicht die Ergebnisse aber miteinander vergleichbar sind. Die Zinseffekte haben insbesondere einen Einfluss auf die Belastungsunterschiede bei Unternehmen mit niedrigen Gewinnen. Bei diesen Unternehmen verstärken sie in erheblichem Umfang die aus den steuerlichen Einflussgrößen resultierenden Effekte. Dagegen haben die Zinseffekte bei Unternehmen mit hohen Gewinnen keinen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der sich bei Variation der Erfolgslage ergebenden Belastungsunterschiede.

**Zusammenfassend** kann festgehalten werden, dass die Kapitalgesellschaft sowohl bei besserer als auch bei schlechterer Erfolgslage als im Ausgangsfall stets die höher belastete Alternative ist. Dabei ist der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft bei schlechter Erfolgslage deutlich höher als im Fall von hohen Gewinnen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass das Personenunternehmen bei niedrigen Gewinnen von den gewerbesteuerlichen und einkommensteuerlichen Freibeträgen und progressiven Tarifverläufen profitiert, während bei der Kapitalgesellschaft alle Gewinne mit einem konstanten Tarif belastet werden. Verbessert sich die Erfolgslage, ergibt sich zwar im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens ein Vorteil für die Kapitalgesellschaft; dieser wird jedoch durch den erbschaftsteuerlichen Bewertungsnachteil der Kapitalgesellschaft, der mit zunehmender Unternehmensrendite anwächst, zum Teil kompensiert. Im Ergebnis verbleibt so auch bei sehr

guter Erfolgslage noch ein Gesamtbelastungsunterschied zuungunsten der Kapitalgesellschaft von rund 9%.

## 2. Unternehmen unterschiedlicher Größe

Wie im vorherigen Abschnitt gezeigt wurde, sind für die zwischen den Rechtsformen auftretenden Steuerbelastungsunterschiede sowohl die Höhe der Unternehmensgewinne als auch die Rentabilität des Unternehmens – also der Gewinn bezogen auf die Substanz des Unternehmens – von Bedeutung. Um die Modellergebnisse auf eine möglichst breite ökonomische Basis zu stellen, werden im Folgenden die Variationen der Erfolgslage für Unternehmen unterschiedlicher Größe wiederholt. Damit wird zum einen berücksichtigt, dass Unternehmen, die gleich hohe Gewinne erzielen, unter Umständen unterschiedliche Rentabilitäten aufweisen, als auch, dass Unternehmen mit gleicher Rentabilität unterschiedlich hohe Gewinne erwirtschaften können (Abbildung 43).

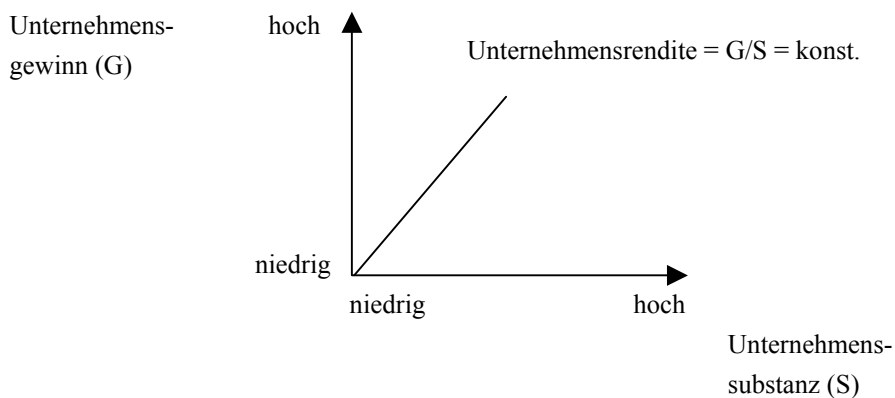


Abbildung 43: Der Zusammenhang zwischen den Einflussgrößen Gewinn, Substanz und Rendite des Unternehmens

Die Variationsrechnungen werden für zwei Unternehmen durchgeführt, die von ihrer Struktur her mit dem Ausgangsunternehmen vergleichbar sind, die aber um den Faktor vier kleiner bzw. größer sind als das Ausgangsunternehmen. Im Folgenden werden diese Unternehmen als „Kleinunternehmen“ bzw. „Großunternehmen“ bezeichnet.

Betrachtet man zunächst die Ergebnisse für die Variation der Erfolgslage beim Kleinunternehmen (Abbildung 44), fällt auf, dass die sich insgesamt ergebende prozentuale Steuermehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative deutlich höher ist als im Fall des ursprünglichen Ausgangsunternehmens (Abbildung 41). Dies gilt unabhängig davon, wie hoch die Unternehmensgewinne sind. Daraus lässt sich die Aussage ableiten, dass je kleiner ein Unternehmen ist, umso größer die Belastungsnachteile der

Kapitalgesellschaft werden und umso stärker die Steuerbelastungsdifferenz auf eine Variation der Unternehmensgewinne reagiert.

Eine Erklärung hierfür liefert die Analyse der einzelnen steuerlichen Einflussfaktoren. Dabei zeigt sich, dass die **Grundsteuer** – wie in den bisherigen Fällen auch – nur einen sehr geringen Einfluss auf die Steuerbelastungsdifferenzen hat. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn sehr geringe Gewinne erwirtschaftet werden; in diesem Fall ergibt sich ein Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft bei der Grundsteuer von rund 5% des Gesamtbelastungsunterschieds. Im Rahmen der übrigen Steuern ist die Kapitalgesellschaftsalternative dagegen durchweg höher belastet als das Personenunternehmen. Dies gilt sowohl für die **Ertragsteuern** als auch für die Erbschaftsteuer. Allerdings ist der Erklärungsbeitrag der **Erbschaftsteuer** für die Gesamtbelastungsdifferenz deutlich geringer als der der Ertragsteuern.<sup>55</sup> Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens fällt bei niedrigen Gewinnen überhaupt keine Erbschaftsteuer an, weil das gesamte Vermögen die zur Anwendung kommenden Freibeträge nicht übersteigt. Erst mit steigenden Unternehmensgewinnen ergibt sich auch eine erbschaftsteuerliche Belastung, weil die ausgezahlten Gewinne auf der Ebene des Unternehmers das zur Übertragung gelangende Vermögen erhöhen, soweit sie nicht für Konsumzwecke verwendet werden. Die prinzipielle Möglichkeit des Auftretens eines erbschaftsteuerlichen Vorteils der Kapitalgesellschaftsalternative aufgrund einer geringen Unternehmensrendite ist bei kleinen Unternehmen somit stark eingeschränkt.<sup>56</sup>

Die auftretenden Belastungsdifferenzen sind daher in erster Linie auf **ertragsteuerliche Effekte** zurückzuführen. Dabei ist festzustellen, dass die aus der Variation der Unternehmensgewinne resultierenden Gewerbesteuer- und Einkommen-/Körperschaftsteuereffekte gegenläufig sind. Während bei der Gewerbesteuer mit steigenden Unternehmensgewinnen die gewerbesteuerlichen Nachteile der Kapitalgesellschaftsalternative zunehmen, gehen die Belastungsnachteile im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zurück. Tendenziell stimmen die ertragsteuerlichen Effekte mit denen überein, die auch im Fall des Ausgangsunternehmens bei niedrigen

---

<sup>55</sup> Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Gewinn um 25000 € im Vergleich zur Ausgangssituation erhöht ist. Hier macht die einkommen- und körperschaftsteuerliche Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative nur ca. 4% des Gesamtbelastungsunterschieds aus, während die erbschaftsteuerliche Mehrbelastung rund 31% beträgt. Der Grund für diese Sondersituation liegt in der Wirkung der Erbschaftsteuerprogression. Da die Einkommen- und Körperschaftsteuer die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert, kann dadurch der Fall eintreten, dass das zur Übertragung gelangende Vermögen mit einem niedrigeren Steuersatz besteuert wird als in der Situation ohne Berücksichtigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Progressionseffekt). Durch diesen Sekundäreffekt der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der bei der Erbschaftsteuer auftritt, wird die Belastungswirkung von Einkommen- und Körperschaftsteuer vermindert. Das sprunghafte Auftreten des Effektes lässt sich aus der stufenweisen Ausgestaltung des Erbschaftsteuertarifs erklären.

<sup>56</sup> Ein Vorteil kann sich tendenziell dann ergeben, wenn außer dem Unternehmensvermögen noch weiteres Vermögen vorhanden ist und dadurch die persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge

Unternehmensgewinnen auftreten.<sup>57</sup> Aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Höhe der erwirtschafteten Gewinne lassen sich die bei der Gewinnvariation auftretenden Effekte im wesentlichen auf die Freibtragseffekte und im unteren Progressionsbereich verstärkt auftretenden Steuersatzeffekte zurückführen.

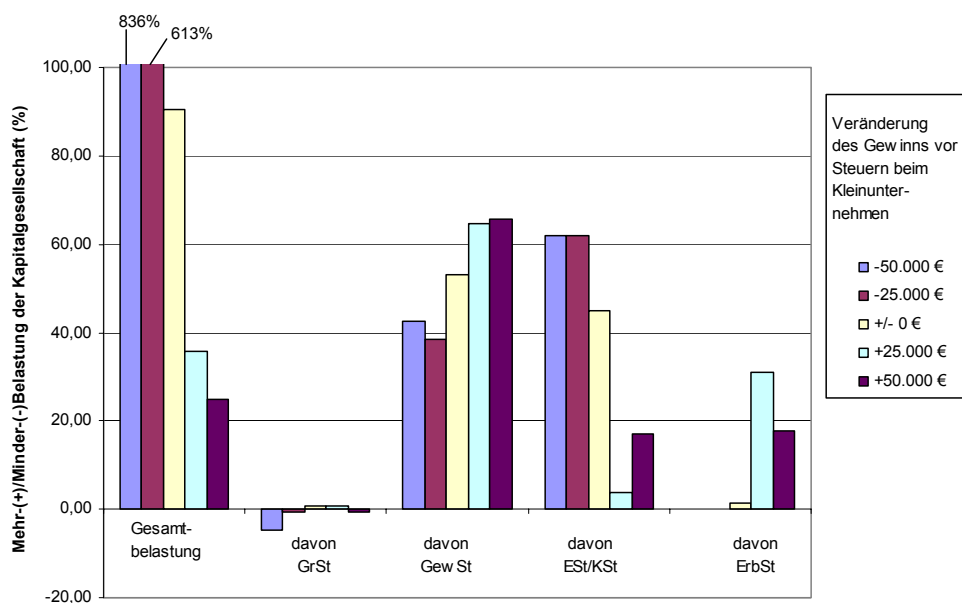


Abbildung 44: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Kleinunternehmens

Die Ergebnisse für die Variation der Erfolgslage beim **Großunternehmen** sind der Abbildung 45 zu entnehmen. Im Gegensatz zu den Ergebnissen beim Kleinunternehmen sind die zwischen den Rechtsformen auftretenden Gesamtbelastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage relativ konstant und gering (rund 8%–10% Gesamtmehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative). Auch bei den einzelnen Steuerarten treten mit Ausnahme bei der **Grundsteuer** abweichende Wirkungen auf. Die Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaftsalternative lassen sich insbesondere auf die Wirkung der **Gewerbesteuer** zurückführen. Allerdings ist festzustellen, dass der Beitrag der Gewerbesteuer zum Gesamtbelastungsunterschied mit steigenden Gewinnen zurückgeht.<sup>58</sup> Im Bereich der **Einkommen-/Körperschaftsteuer** weist die Kapitalgesellschaftsalternative beim Großunternehmen grundsätzlich Belastungsvorteile gegenüber dem vergleichbaren Personenunternehmen auf (Ausnahme: bei relativ niedrigen Gewinnen ergibt sich auch ein leichter Belastungsnachteil). Die Erklärung hierfür liegt darin, dass beim Großunternehmen selbst bei relativ geringer Rentabilität des Unternehmens be-

ausgeschöpft werden. Außerdem muss der für Betriebsvermögen und für qualifizierte Anteile an Kapitalgesellschaften geltende Freibetrag von 256000 € (§ 13 a ErbStG) überschritten werden.

<sup>57</sup> Siehe dazu S. 237–238.

<sup>58</sup> Zur Erklärung dieses Effekts siehe die Analyse auf S. 237–238.

tragsmäßig hohe Gewinne erwirtschaftet und an den Unternehmer ausgezahlt werden, so dass die Einkünfte im oberen Progressionsbereich zu versteuern sind. Aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens ergeben sich bei hohen Einkünften für die Kapitalgesellschaftsalternative günstige Steuersatz- und Progressionseffekte.

Die im Rahmen der **Erbschaftsteuer** auftretenden Belastungsunterschiede sind genau gegenläufig zu den einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastungsunterschieden. Mit Ausnahme eines sich bei sehr geringer Rentabilität ergebenden Belastungsvorteils der Kapitalgesellschaftsalternative weist diese eine deutlich höhere erbschaftsteuerliche Belastung auf als die Personenunternehmensalternative. Der Grund liegt darin, dass aufgrund der hohen Unternehmenssubstanz und der betragsmäßig wie auch prozentual hohen Gewinne die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage sehr hoch ist und Freibetragseffekte nur von untergeordneter Bedeutung sind. Wesentlich für die Ergebnisse sind vielmehr die zwischen den Rechtsformen bestehenden Unterschiede bei der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung des Unternehmensvermögens. Aufgrund der Struktur des Stuttgarter Verfahrens ergibt sich mit steigenden Erträgen eine *cet. par.* zunehmend höhere erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage der Kapitalgesellschaft im Vergleich zum Personenunternehmen, so dass die Belastungsdifferenzen kontinuierlich zunehmen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die erbschaftsteuerlichen Belastungsunterschiede zwar mit zunehmender Rentabilität ansteigen und einen steigenden Erklärungsbeitrag für die Gesamtbelastungsdifferenzen liefern, insgesamt aber die prozentualen Belastungsdifferenzen bei relativ großen Unternehmen gering sind. Neben kompensatorischen Effekten zwischen den einzelnen Steuerarten spielt dabei auch der Einfluss der Wiederanlage der ausgezahlten Gewinne eine Rolle. Je größer und rentabler das Unternehmen ist, umso höher ist der Betrag, der auf der Unternehmerebene nach Abzug der Konsumausgaben für die Wiederanlage der ausgezahlten Gewinne zur Verfügung steht. Die steuerliche Belastung der daraus resultierenden Zinsen und der unentgeltlichen Übertragung der Anlage ist bei beiden Rechtsformalternativen jedoch gleich hoch. Die sich aus der Unternehmensinvestition ergebenden Belastungsdifferenzen verlieren daher mit steigender Unternehmensgröße und Rentabilität des Unternehmens an relativer Bedeutung für das Gesamtergebnis; die Bedeutung der Besteuerung der im Privatvermögen des Unternehmers erfolgenden Wiederanlage der ausgezahlten Unternehmensgewinne nimmt dagegen zu.

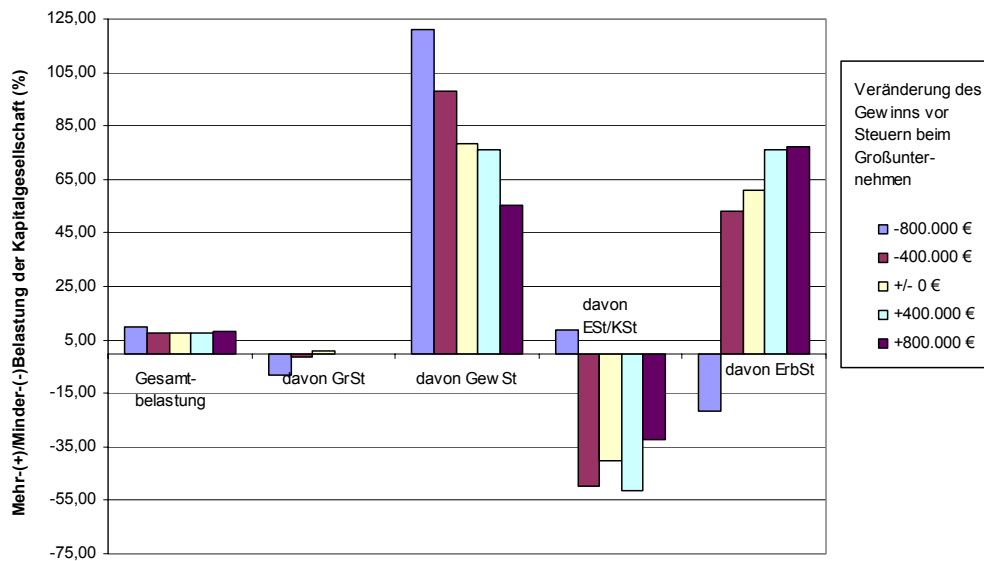


Abbildung 45: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Erfolgslage für die Daten des Großunternehmens

**Zusammenfassend** gilt: Je kleiner ein Unternehmen im Vergleich zum Ausgangsunternehmen ist, umso stärker reagiert der Gesamtbelastungsunterschied auf eine Variation der Erfolgslage und umso größer wird der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft bei sinkenden Unternehmensgewinnen (und umgekehrt). Dagegen kommt es bei Unternehmen, die größer als das ursprüngliche Ausgangsunternehmen sind, aufgrund von kompensatorischen Effekten zwischen den Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer und dem steigenden Einfluss der ausgezahlten und auf Unternehmerebene angelegten Gewinne bei einer Variation der Erfolgslage nur zu einer geringen Änderung des Gesamtbelastungsunterschieds. Bei relativ großen Unternehmen, die ihre Gewinne vollständig ausschütten, wird die relative Belastungssituation der Rechtsformalternativen durch die Rentabilität des Unternehmens somit nur in geringem Umfang beeinflusst.

#### IV. Variation der Finanzierungsverhältnisse

Im Ausgangsfall stellt der Unternehmer das erforderliche Kapital dem Unternehmen ausschließlich als Eigenkapital zur Verfügung (Beteiligungsfinanzierung). Anstelle der Eigenkapitalvergabe kann der Unternehmer dem Unternehmen auch ein Darlehen gewähren (Fremdfinanzierung). Bei der Substitution von Beteiligungskapital durch Fremdkapital erhöhen sich auf der Unternehmensebene die Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen und das Ergebnis vor Steuern sinkt. Der Unternehmer erhält anstelle von Gewinnausschüttungen Zinsen.

Die Fremdfinanzierung durch den Unternehmer setzt allerdings voraus, dass schuldrechtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Unternehmen



möglich sind. Bei einem Ein-Personen-Unternehmen ist dies nur der Fall, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, da es sich bei der Kapitalgesellschaft und dem Gesellschafter um zwei eigenständige Rechtssubjekte handelt. Dagegen sind schuldrechtliche Vertragsbeziehungen bei einem Einzelunternehmen aufgrund der rechtlichen Einheit zwischen Unternehmen und Unternehmer sowohl zivil- als auch steuerrechtlich ausgeschlossen. Bei Mehr-Personen-Unternehmen ist eine Vereinbarung von schuldrechtlichen Verträgen zwischen Unternehmen und Unternehmer generell möglich, weil sowohl Kapital- wie auch Personengesellschaften eigenständig rechtsfähig sind. Steuerlich haben die Verträge bei Personengesellschaften jedoch im Ergebnis grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Belastungssituation.<sup>59</sup> Die im Folgenden vorzunehmenden Variationen der Finanzierungsverhältnisse führen somit lediglich bei der Kapitalgesellschaft zu Ergebnissen, die vom Ausgangsfall abweichen. Für das Personenunternehmen gelten die Daten und Ergebnisse des Ausgangsfalls.

Um den Einfluss der verschiedenen Finanzierungsarten auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen zu analysieren, wird in mehreren Schritten der Anteil der Beteiligungsfinanzierung an der Unternehmensfinanzierung reduziert und in gleichem Umfang der Anteil der Gesellschafter-Fremdfinanzierung erhöht.<sup>60</sup> Die Analyse wird zunächst auf der Grundlage der Daten des Ausgangsunternehmens durch-

---

<sup>59</sup> Vgl. hierzu im einzelnen *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 239–241. Allerdings kann durch die Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge die Aufteilung des insgesamt im Unternehmen erwirtschafteten Gewinns auf die einzelnen Gesellschafter beeinflusst werden. Durch die interpersonelle Verschiebung der Besteuerungsmasse können sich – z.B. aufgrund von Steuersatzdifferenzen – Auswirkungen auf die Gesamtbelastungssituation aller Beteiligten ergeben. Solche Steuerarbitrageeffekte werden im Folgenden nicht betrachtet, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund der Interessengegensätze zwischen den einzelnen (Mit-)Unternehmern die Aufteilung des Unternehmensgewinns nicht zur Disposition steht.

<sup>60</sup> Das vom Unternehmen benötigte Kapital kann nicht nur unmittelbar in Form von Beteiligungskapital oder eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt werden, sondern auch mittelbar durch die Überlassung von Wirtschaftsgütern durch Miet- und Pachtverträge. Im Grundsatz sind die Ergebnisse der Finanzierungsvariation auch auf diese Form der Finanzierung durch Nutzungsüberlassung übertragbar, da sowohl die Zinsen für Gesellschafterdarlehen als auch die Entgelte für vermietete bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur zu 50% im Rahmen der Gewerbesteuer abziehbar sind. Besonderheiten bestehen allerdings zum einen bei der Grundstücksüberlassung, weil die Entgelte für die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in vollem Umfang die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sämtliche mit den überlassenen Wirtschaftsgütern zusammenhängende Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungsaufwendungen usw.), die als Werbungskosten die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des Unternehmers mindern, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Kapitalgesellschaft unberücksichtigt bleiben. Insoweit können sich Abweichungen gegenüber dem Fall ergeben, dass von dem Gesellschafter der Kapitalgesellschaft lediglich das zur Anschaffung der Wirtschaftsgüter benötigte Kapital überlassen wird und die Wirtschaftsgüter unmittelbar von der Kapitalgesellschaft selbst angeschafft werden. Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Einflusses der verschiedenen Arten von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen auf die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 514–539; *Wesselbaum-Neugebauer, C.*, GmbHR 2002, S. 47–54.

geführt; anschließend werden die Daten des Klein- bzw. des Großunternehmens zugrunde gelegt.

## 1. Ausgangsunternehmen

Für die Daten des Ausgangsunternehmens ergeben sich aus der Variation der Finanzierungsverhältnisse die in der folgenden Abbildung wiedergegebenen Belastungswirkungen.

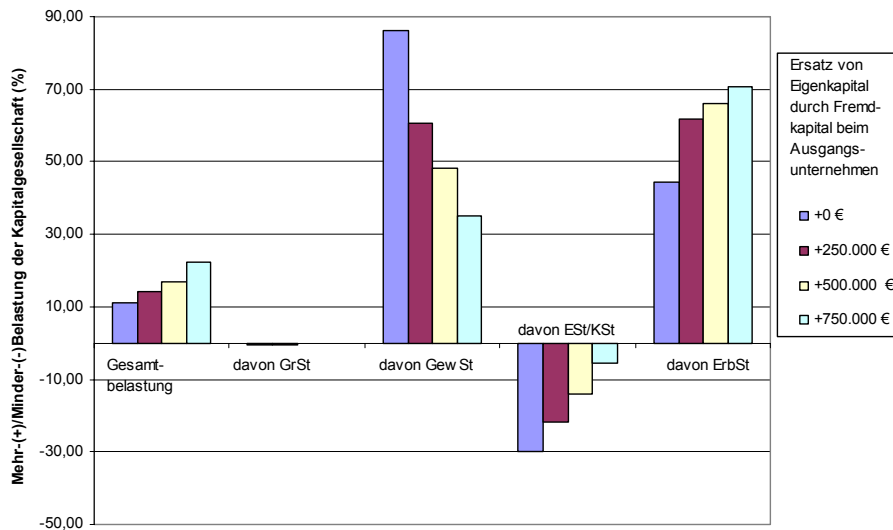


Abbildung 46: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Kapitalstruktur für die Daten des Ausgangsunternehmens

Es zeigt sich, dass mit steigendem Anteil der Fremdkapitalfinanzierung der sich insgesamt ergebende Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaftsalternative zunimmt. Im Ausgangsfall tritt bei ausschließlicher Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapitalquote rund 23%) eine Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative von rund 11% auf. Stellt der Unternehmer fast ausschließlich Fremdkapital zur Verfügung (Eigenkapitalquote rund 2%),<sup>61</sup> steigt der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft auf rund 22,5% an.

Der Belastungsanstieg ist zum einen auf die Abnahme des Belastungsvorteils bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, zum anderen auf einen Anstieg des erbschaftsteuerlichen Belastungsnachteils zurückzuführen.

<sup>61</sup> Im Beispielsfall beträgt der Anteil des Fremdkapitals an dem gesamten zur Verfügung gestellten Kapital maximal 91,5%. Eine ausschließliche Fremdkapitalfinanzierung ist nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nicht möglich, da bei Kapitalgesellschaften ein Mindest(eigen)kapital erforderlich ist. Hierfür gelten strenge Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften. Siehe hierzu den Überblick bei *Jacobs, O.H., Rechtsform, 2002, S. 35–37, 46, 80–82.*

Die Abnahme des Belastungsvorteils der Kapitalgesellschaftsalternative bei der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** lässt sich damit erklären, dass bei den Daten des Ausgangsfalls das Halbeinkünfteverfahren aufgrund von **Steuersatz- und Progressionseffekten** zu einer geringeren Steuerbelastung führt als die reine Einkommensbesteuerung der Zinsen. Werden Gewinnausschüttungen *cet. par.* durch nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegende Zinseinkünfte ersetzt, führt dies somit zu einer höheren Steuerbelastung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Unternehmensgewinne bei rentablen Unternehmen nur in beschränktem Umfang durch Zinszahlungen auf die Ebene des Unternehmers transferiert werden können, da die Zinsen als Betriebsausgaben steuerlich nur anerkannt werden, soweit sie angemessen sind.<sup>62</sup> Wird eine höhere Unternehmensrendite als der angemessene Fremdkapitalzinssatz erzielt, kann der übersteigende Teil der erwirtschafteten Rendite nicht in Form von Zinszahlungen an den Unternehmer weitergeleitet werden, sondern unterliegt als Gewinnausschüttung dem (in diesem Fall günstigeren) Halbeinkünfteverfahren. Der Nachteil der Fremdkapitalfinanzierung im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist insoweit begrenzt.

Bei der **Erbschaftsteuer** treten zwei (gegenläufige) Effekte auf. Zum einen sinkt mit zunehmender Fremdkapitalquote der Erbschaftsteuerwert des Kapitalgesellschaftsanteils. Infolge der *cet. par.* höheren Verbindlichkeiten auf Kapitalgesellschaftsebene ergibt sich ein geringer Vermögenswert; auch der Ertragswert (Ertragshundertsatz) sinkt, weil die *cet. par.* höheren Zinsaufwendungen zu einem Gewinnrückgang führen. Zum anderen steigt jedoch durch das Gesellschafterdarlehen der Wert des sonstigen Vermögens. Da für das Gesellschafterdarlehen im Gegensatz zum Kapitalgesellschaftsanteil keine erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen gewährt werden, wird der Rückgang des Erbschaftsteuerwerts des Kapitalgesellschaftsanteils durch den Wertsansatz des Gesellschafterdarlehens mehr als ausgeglichen. Insgesamt kommt es daher mit zunehmendem Fremdkapitalanteil zu einer höheren Erbschaftsteuerbelastung.<sup>63</sup>

**Zusammenfassend** bleibt festzuhalten, dass die durch das Gesellschafterdarlehen ausgelösten zusätzlichen Belastungswirkungen bei der Einkommen-/Körperschaftsteuer und der Erbschaftsteuer in gewissem Umfang durch einen Rückgang der Gewerbesteuerbelastung kompensiert werden. Da die Zinsen für das langfristige Gesellschafterdarlehen bei der Kapitalgesellschaft nur zur Hälfte der Gewerbesteuer unterliegen und Gewinnausschüttungen dagegen voll mit Gewerbesteuer belastet werden, führt der Ersatz von Eigen- durch Fremdkapital zu einer *cet. par.* geringeren Gewerbesteuerbelas-

---

<sup>62</sup> Siehe hierzu die Ausführungen im zweiten Kapitel, Gliederungspunkt A.I.1.b.iii.(2).

<sup>63</sup> Daher ist es im Regelfall aus erbschaftsteuerlicher Sicht günstig, vor der Übertragung des Gesellschaftsanteils das Fremdkapital durch die Einlage der Darlehensforderung in die Gesellschaft in Eigenkapital umzuwandeln. Vgl. dazu auch *Jacobs, O.H., Rechtsform, 2002, S. 650–651.*

tung. Der Gewerbesteuererfolg reicht jedoch nicht aus, um insgesamt ein Absinken der Gesamtsteuerbelastung zu erreichen.

## 2. Unternehmen unterschiedlicher Größe

Um die Aussagen zum Einfluss der Kapitalstruktur auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen verallgemeinern zu können, werden im Folgenden die Kapitalstrukturvariationen für Unternehmen unterschiedlicher Größe wiederholt. Dabei werden zwei Unternehmen zugrundegelegt, die von ihrer Struktur her mit dem Ausgangsunternehmen vergleichbar sind, aber um den Faktor vier kleiner (sog. Kleinunternehmen) bzw. größer (sog. Großunternehmen) als das Ausgangsunternehmen sind.

Die Variation der Kapitalstruktur beim Kleinunternehmen ergibt folgendes Bild (Abbildung 47):

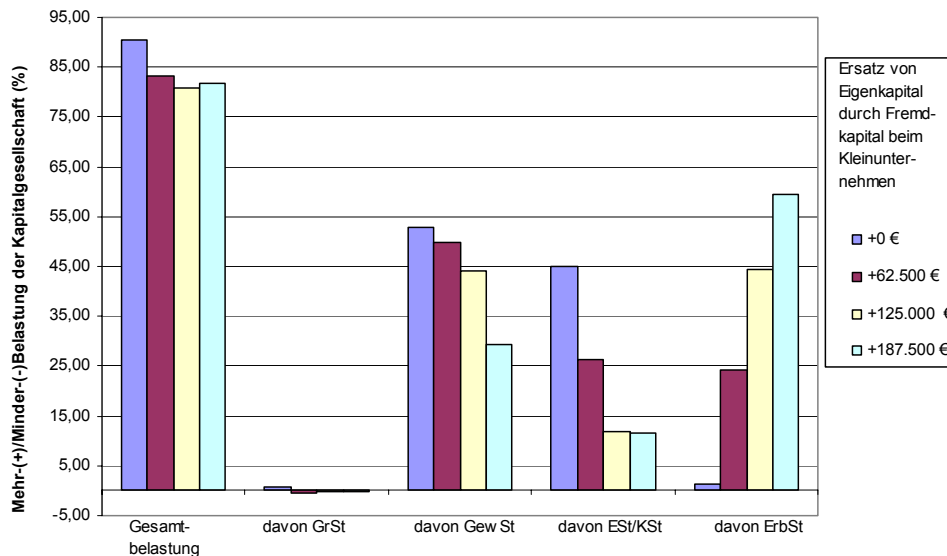


Abbildung 47: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Kapitalstruktur für die Daten des Kleinunternehmens

Besonderheiten gegenüber den Ergebnissen der Kapitalstrukturvariation beim Ausgangsunternehmen lassen sich in zwei Bereichen feststellen.

- Der Gesamtbelastungsnachteil der Kapitalgesellschaft ist deutlich höher als beim ursprünglichen Ausgangsunternehmen; er sinkt jedoch mit zunehmender Fremdkapitalquote.
- Bei der Einkommen-/Körperschaftsteuer ergibt sich ein Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaftsalternative, der mit zunehmender Fremdkapitalquote ebenfalls geringer wird.

Die Abweichungen gegenüber den Ergebnissen beim ursprünglichen Ausgangsunternehmen sind auf den Einfluss der **Einkommen- bzw. Körperschaft-**

**steuer** zurückzuführen. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der daher betragsmäßig geringen Gewinne fallen die Gewinnausschüttungen in den Bereich des Einkommensteuertarifs, in dem das Halbeinkünfteverfahren zu einer höheren Belastung führt als die ausschließliche Besteuerung mit Einkommensteuer. Daher führt der Ersatz von Beteiligungskapital durch Fremdkapital respektive die Vereinnahmung von Zinsen anstelle von Gewinnausschüttungen zu einem Absinken der Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung und damit zu einer geringeren Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft. Der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer verschwindet allerdings nicht gänzlich. Dies liegt daran, dass aufgrund der Rentabilität des Unternehmens auch bei sehr hohem Fremdkapitalanteil nach Abzug der Zinsen für das Gesellschafterdarlehen noch Gewinne erwirtschaftet werden, die dem (in diesem Fall nachteiligen) Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Eine weitere Angleichung der Belastungsunterschiede würde sich demnach im Falle der Vereinbarung eines höheren<sup>64</sup> Zinssatzes für das Gesellschafterdarlehen ergeben oder im Falle einer niedrigeren Unternehmensrendite.

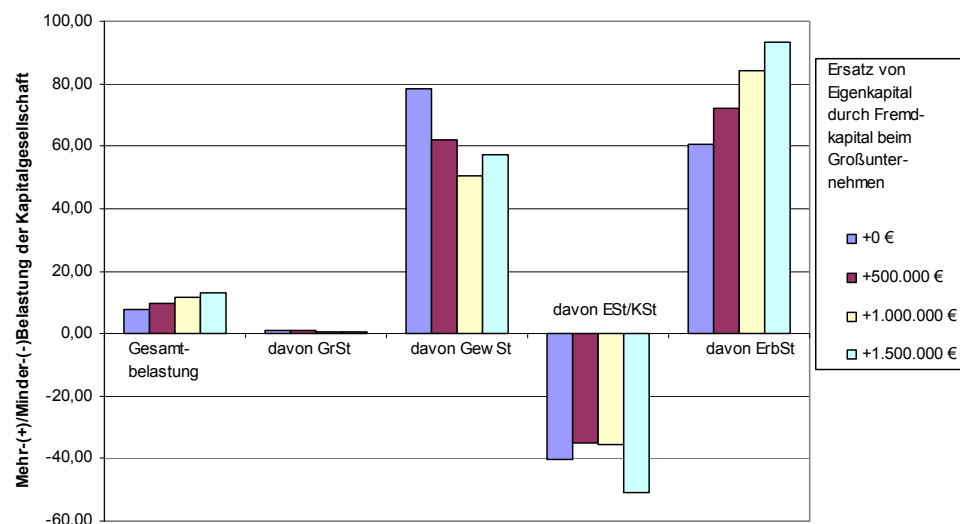


Abbildung 48: Die Belastungsunterschiede bei Variation der Kapitalstruktur für die Daten des Großunternehmens

Die Variation der Kapitalstruktur beim Großunternehmen liefert die in Abbildung 48 dargestellten Belastungsziffern.

Tendenziell stimmen die Ergebnisse der Kapitalstrukturvariation beim Großunternehmen mit denen, die sich beim ursprünglichen Ausgangsunternehmen ergeben, über-

<sup>64</sup> Allerdings besteht insoweit eine Einschränkung, als der vereinbarte Zinssatz dem Fremdvergleich standhalten muss, da ansonsten die Grundsätze einer verdeckten Gewinnausschüttung zur Anwendung kommen. Siehe hierzu auch die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt A.I.1.b.iii.(2).

ein. Mit zunehmendem Fremdkapitalanteil steigt die relative Gesamtmehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative leicht an. Hierfür sind im wesentlichen die gleichen Ursachen verantwortlich wie beim Ausgangsunternehmen, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.<sup>65</sup>

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass die Kapitalstruktur in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße unterschiedliche Auswirkungen auf die relative Belastungssituation von Kapitalgesellschaften hat. Bei relativ **kleinen Unternehmen** kann durch die Substitution von Eigen- durch Fremdkapital (Gesellschafterdarlehen) eine **Absenkung des relativen Belastungsnachteils** bewirkt werden. Dabei bestehen jedoch gewisse Grenzen: Zum einen können die Bruttoundernehmensgewinne nur in begrenztem Umfang durch die Zahlung von Fremdkapitalzinsen auf die Unternehmerebene transferiert werden, weil die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung in diesem Zusammenhang zu beachten sind. Je rentabler das Unternehmen ist, umso geringer ist deswegen der mögliche Einfluss von Gesellschafterdarlehen auf die Steuerbelastung. Zum anderen ist auch zu beachten, dass die ertragsteuerlichen Vorteile des Gesellschafterdarlehens in gewissem Umfang durch erbschaftsteuerliche Nachteile kompensiert werden. Bei **großen Unternehmen** ist die Substitution von Eigen- durch Fremdkapital dagegen **generell unvorteilhaft**. Dies liegt daran, dass bei hohen Einkünften das Halbeinkünfteverfahren Gewinnausschüttungen gegenüber Zinseinnahmen begünstigt. Damit resultiert aus der Fremdkapitalvergabe lediglich ein gewerbesteuerlicher Vorteil, der aber durch die Nachteile bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Erbschaftsteuer überkompensiert wird.

## V. Variation der Geschäftsführervergütung

Im Ausgangsfall erfolgt die Geschäftsführungstätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers der Kapitalgesellschaft ausschließlich auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage, d.h. es wird kein Geschäftsführergehalt gezahlt. Eine (steuerliche) Gestaltungsalternative besteht in dem Abschluss eines schuldrechtlichen Dienstvertrags.<sup>66</sup> Die hierfür gezahlten Entgelte stellen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft Betriebsausgaben dar; auf der Ebene des Gesellschafters sind sie den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen. Im Folgenden soll der Einfluss dieser Gestaltungsmöglichkeit auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen analysiert werden. Dazu werden die Belastungsziffern für das Ausgangsunternehmen unter Zugrundelegung ei-

---

<sup>65</sup> Siehe S. 248–250.

<sup>66</sup> Bei Personenunternehmen ist der Abschluss eines Geschäftsführungsvertrags entweder bereits zivilrechtlich nicht möglich (Einzelunternehmen) oder mit den gleichen steuerlichen Konsequenzen wie die Geschäftsführung auf gesellschaftsrechtlicher Basis verbunden, so dass sich daraus kein steuerlicher Gestaltungsspielraum ergibt. Vgl. auch *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 514–524.

nes Geschäftsführergehalts von 150000 € berechnet. Anschließend wird das Gehalt in drei Stufen auf 225000 € erhöht.

Es zeigt sich, dass durch die Zahlung eines Geschäftsführergehalts die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative deutlich reduziert werden kann. Bei entsprechend hohen Gehaltszahlungen ergibt sich dadurch sogar ein (wenn auch geringerer) Belastungsvorteil gegenüber dem vergleichbaren Personenunternehmen (Tabelle 28 und Abbildung 49).

|                               | Mehr-(+) bzw. Minder-(-) –belastung der Kapitalgesellschaft bei einem jährlichen Geschäftsführergehalt i. H. v. ... |                   |                   |                   |                   |
|-------------------------------|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                               | 0 €   | 150000 €          | 175000 €          | 200000 €          | 225000 €          |
| Grundsteuer                   | - 718 €   | - 993 €           | - 991 €           | - 2296 €          | - 485 €           |
| Gewerbesteuer                 | + 141 619 €   | + 37 164 €        | + 21 159 €        | + 2 622 €         | - 9 709 €         |
| Einkommen-/Körperschaftsteuer | - 49 504 €  | - 19 632 €        | - 13 431 €        | - 7 169 €         | - 1 158 €         |
| Erbschaftsteuer               | + 73 284 €  | + 14 896 €        | + 5 186 €         | + 4 583 €         | - 22 291 €        |
| <i>Gesamt</i>                 | <i>+ 164 681 €</i>  | <i>+ 31 435 €</i> | <i>+ 11 923 €</i> | <i>- 11 399 €</i> | <i>- 33 643 €</i> |

Tabelle 28: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe des Geschäftsführergehalts für die Daten des Ausgangsunternehmens

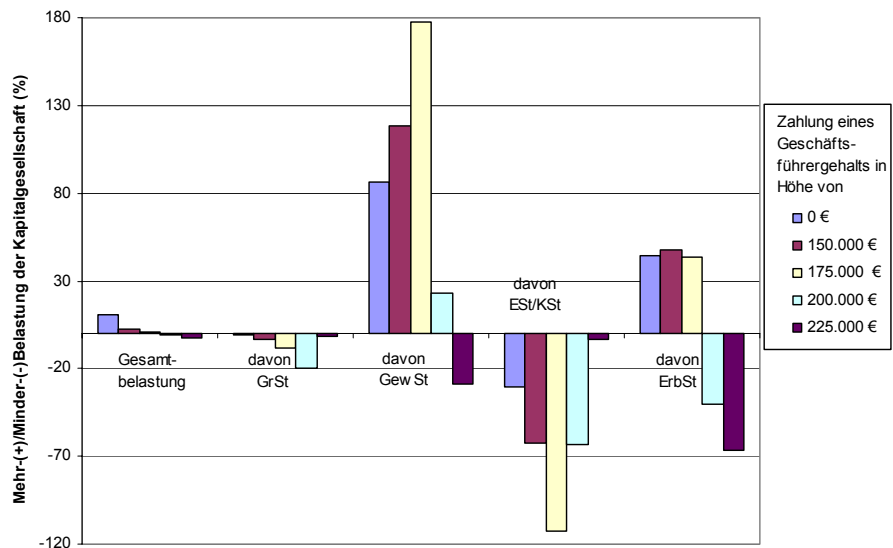


Abbildung 49: Die relativen Steuerbelastungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaft bei Variation des Geschäftsführergehalts für die Daten des Ausgangsunternehmens

Aus der Analyse der einzelnen Steuerarten wird ersichtlich, welche Faktoren für dieses Ergebnis verantwortlich sind.<sup>67</sup>

<sup>67</sup> Bei der Interpretation der Ergebnisse in Abbildung 49 ist zu beachten, dass die steuerartenbezogenen Belastungsziffern den Einfluss wiedergeben, den die betreffende Steuerart

Die **Grundsteuer** wird zwar nicht unmittelbar durch die Zahlung eines Geschäftsführergehalts beeinflusst; dennoch ändert sich die Grundsteuerbelastung in Abhängigkeit von der Höhe des Geschäftsführergehalts. Dafür sind Sekundäreffekte aus der Abzugsfähigkeit der Grundsteuer als Betriebsausgabe bei den Ertragsteuern verantwortlich. Aufgrund der Interdependenzen zwischen den Steuerarten wirkt eine Änderung der Belastungssituation bei den Ertragsteuern auch auf die ertragsunabhängige Grundsteuer zurück. Der außergewöhnlich hohe Einfluss der Grundsteuer auf den Gesamtbelastungsunterschied im Falle eines Geschäftsführergehalts von 200000 € lässt sich dadurch erklären, dass der Gesamtbelastungsunterschied in diesem Fall sehr gering ist (Minderbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative von insgesamt rund 0,8%). Dadurch hat der Unterschied bei der Grundsteuerbelastung trotz seiner betragsmäßigen Geringfügigkeit einen relativ hohen Anteil am Gesamtsteuerbelastungsunterschied.

Die Belastung der Kapitalgesellschaftsalternative mit **Gewerbsteuer** nimmt mit zunehmender Höhe des Geschäftsführergehalts ab. Ursache dafür ist, dass das Gehalt auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und keine gewerbsteuerliche Hinzurechnungsvorschrift existiert. Somit unterliegt das Gehalt im Gegensatz zu einer Gewinnausschüttung keiner Belastung mit Gewerbesteuer. Dies kann bei einem hohen Geschäftsführergehalt sogar dazu führen, dass sich ein Gewerbesteuer-vorteil der Kapitalgesellschaftsalternative gegenüber der Personenunternehmensalternati-ve ergibt. Allerdings kann eine gewerbsteuerliche Mehrbelastung des Personenunternehmens nur insoweit auftreten, als die gewerbsteuerliche Erfassung des dem Geschäftsführergehalt entsprechenden Gewinns nicht durch den gewerbsteuerlichen Freibetrag, die Staffelung der Steuermesszahl, den Betriebsausgabenabzug sowie die Steuerermäßigung nach § 35 EStG kompensiert wird.<sup>68</sup>

Im Rahmen der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** führt die Vereinbarung eines Geschäftsführergehalts zu einem steuerlichen Nachteil. Der Grund liegt darin, dass durch die Gehaltszahlung zwar die Körperschaftsteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft vermieden werden kann; dafür ergibt sich aber bei der Einkommensteuer des Ge-

---

im Rahmen des Gesamtergebnisses hat. Da es sich um relative Belastungsziffern handelt, kann die Belastungsziffer der jeweiligen Steuer ansteigen, obwohl bei absoluter Betrachtung die Belastung durch diese Steuer zurückgeht. Dies deutet an, dass die Elastizität der betreffenden Steuer auf die Änderung der zu variierenden Größe – z.B. aufgrund von Freibeträgen – geringer ist als bei anderen Steuern.

Anstelle der prozentualen Darstellungsweise in Abbildung 49 können aufgrund der leichteren Verständlichkeit auch die in der Tabelle 28 wiedergegebenen absoluten Belastungsunterschiede betrachtet werden. Da die Modellunternehmen bei der Variation des Geschäftsführungsgehalts aus wirtschaftlicher Sicht identisch sind, ist der Aussagewert der absoluten und der relativen Betrachtungsweise äquivalent. Nur wenn die Wirkung der steuerlichen Einflussfaktoren bei Unternehmen mit wirtschaftlich unterschiedlichen Ausgangsdaten (bspw. Unternehmen unterschiedlicher Größe) verglichen werden, ist eine relative Betrachtungsweise vorzuziehen.

<sup>68</sup> Zur Kompensation der Gewerbesteuer durch den gewerbsteuerlichen Freibetrag, die Staffelung der Steuermesszahl, den Betriebsausgabenabzug sowie die Steuerermäßigung nach § 35 EStG siehe auch die Ausführungen im zweiten Kapitel unter Gliederungspunkt A.I.4.b.ii.



sellschafters ein (größerer) Nachteil aufgrund der vollständigen Erfassung des Gehalts anstelle der hälftigen Erfassung der Gewinnausschüttungen.

Dagegen nimmt die Belastung mit **Erbschaftsteuer** bei der Kapitalgesellschaftsalternative mit zunehmender Höhe des Geschäftsführergehalts ab. Da das Gehalt als Betriebsausgabe bei der Kapitalgesellschaft abzugsfähig ist, sinkt mit steigendem Gehalt *cet. par.* das körperschaftsteuerliche Einkommen und damit der im Rahmen des Stuttgarter Verfahrens zu ermittelnde Ertragshundertsatz. Dadurch kann sich bei hohen Gehaltszahlungen für die Kapitalgesellschaft sogar eine geringere erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage bzw. Erbschaftsteuerbelastung ergeben als für das Personenunternehmen.

Auch bei Betrachtung **unterschiedlicher Unternehmensgrößen** lassen sich tendenziell aus der Vereinbarung eines Geschäftsführergehalts die gleichen Konsequenzen für die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative ableiten wie im Ausgangsfall (Tabelle 29 und Tabelle 30). Unabhängig von der Unternehmensgröße gilt daher: Je höher das gezahlte Geschäftsführergehalt, umso niedriger ist die Gesamtsteuerbelastung bei der Kapitalgesellschaftsalternative und umso geringer ist der relative Belastungsvorteil des Personenunternehmens. Bei sehr kleinen Unternehmen besteht insoweit eine Besonderheit, als bei diesen durch die Zahlung eines Geschäftsführergehalts auch die Belastung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer gesenkt werden kann. Der Vorteil aus der Reduzierung der Körperschaftsteuer auf Gesellschaftsebene überwiegt bei diesen Unternehmen den Nachteil, der daraus resultiert, dass das Gehalt in vollem Umfang bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erfasst wird, während Dividenden zur Hälfte von der Einkommensteuer freigestellt sind. Wird ein im Verhältnis zum erwirtschafteten Gewinn relativ hohes Geschäftsführergehalt gezahlt, kann sich daraus sogar eine im Vergleich zum Personenunternehmen geringere Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative ergeben. Dagegen tritt beim Ausgangsunternehmen und bei Unternehmen, die größer als das Ausgangsunternehmen sind, aufgrund der Zahlung eines Geschäftsführergehalts eine höhere Belastung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer ein, weil der einkommensteuerliche Nachteil der Gehaltszahlungen den körperschaftsteuerlichen Vorteil überkompensiert. Insgesamt ergibt sich bei diesen Unternehmen zwar eine Reduzierung der Steuerbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative, sie führt jedoch nicht zu einer Minderbelastung im Vergleich zum Personenunternehmen.

|                               | <b>Mehr-(+) bzw. Minder(-) Belastung der Kapitalgesellschaft bei einem jährlichen Geschäftsführergehalt i. H. v. ...</b> |                 |                 |                 |                 |
|-------------------------------|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                               | <b>0 €</b>   | <b>37 500 €</b> | <b>43 750 €</b> | <b>50 000 €</b> | <b>56 250 €</b> |
| Grundsteuer                   | + 1 075 €  | - 487 €         | - 621 €         | - 513 €         | - 500 €         |
| Gewerbsteuer                  | + 68 227 €   | + 16 150 €      | + 10 247 €      | + 4 306 €       | - 1 145 €       |
| Einkommen-/Körperschaftsteuer | + 57 912 €   | + 11 191 €      | + 6 712 €       | + 2 567 €       | - 764 €         |
| Erbschaftsteuer               | + 1 719 €  | 0 €             | 0 €             | 0 €             | 0 €             |
| <i>Gesamt</i>                 | + 128 933 €  | + 26 854 €      | + 16 338 €      | + 6 360 €       | - 2 409 €       |

*Tabelle 29: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe des Geschäftsführergehalts für die Daten des Kleinunternehmens*

|                               | <b>Mehr-(+) bzw. Minder(-) Belastung der Kapitalgesellschaft bei einem jährlichen Geschäftsführergehalt i. H. v. ...</b> |                  |                  |                  |                  |
|-------------------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|
|                               | <b>0 €</b>   | <b>300 000 €</b> | <b>350 000 €</b> | <b>400 000 €</b> | <b>450 000 €</b> |
| Grundsteuer                   | + 5 851 €  | - 4 608 €        | - 4 195 €        | - 4 845 €        | - 5 046 €        |
| Gewerbsteuer                  | + 456 888 €  | + 283 669 €      | + 249 904 €      | + 216 246 €      | + 182 151 €      |
| Einkommen-/Körperschaftsteuer | - 234 426 €  | - 160 075 €      | - 147 401 €      | - 134 372 €      | - 121 720 €      |
| Erbschaftsteuer               | + 353 759 €  | + 212 745 €      | + 189 266 €      | + 165 741 €      | + 142 368 €      |
| <i>Gesamt</i>                 | + 582 072 €  | + 331 731 €      | + 287 577 €      | + 242 770 €      | - 197 753 €      |

*Tabelle 30: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe des Geschäftsführergehalts für die Daten des Großunternehmens*

Ein weiteres Gestaltungsinstrument zur Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit stellt die **Pensionszusage** dar.<sup>69</sup> Bei einer Pensionszusage werden die Mittel für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers während seiner aktiven Phase innerhalb des Unternehmens angesammelt und später nach Eintritt des Versorgungsfalles (i.d.R. bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze) ausgezahlt. Bei Kapitalgesellschaften gilt auch in diesem Zusammenhang steuerlich das Trennungsprinzip. Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft wird die Verpflichtung zur späteren Leistung der Pensionszahlungen durch die Bildung einer Rückstellung steuermindernd berücksichtigt. Auf der Ebene des Gesellschafters führen die Versorgungsansprüche während der Anwartschaftsphase nicht zu steuerlichen Einkünften, sondern sie werden erst bei Zufluss der Zahlungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Einkommensteuer unterworfen. Damit ergibt sich zum einen ein **Steuerstundungseffekt** (Zinseffekt), zum an-

deren ein **Bemessungsgrundlageneffekt**, weil für die Pensionsleistungen der Versorgungsfreibetrag i.H. von 40% (max. 3072 €) in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus kann als weiterer Vorteil ein **Steuersatzeffekt** auftreten, wenn der persönliche Steuersatz des Gesellschafters-Geschäftsführers bei Empfang der Pensionszahlungen geringer ist als während seiner aktiven Tätigkeit. Dies wird insbesondere bei laufenden Pensionszahlungen regelmäßig der Fall sein. Wird dagegen die Pensionsleistung als einmalige Kapitalleistung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erbracht, kann sich aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs allerdings auch ein Steuersatznachteil ergeben.<sup>70</sup>

Anders als bei Kapitalgesellschaften hat die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung an den Gesellschafter einer Personengesellschaft keine steuerlichen Konsequenzen.<sup>71</sup> Die Zusage wird zwar auf der Ebene der Personengesellschaft durch Bildung einer Rückstellung aufwandswirksam berücksichtigt; korrespondierend dazu wird jedoch in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters der Anspruch auf die Pensionsleistung erfolgswirksam ausgewiesen.<sup>72</sup> Bei zusammengefasster Betrachtung sowohl der Gesellschafts- als auch der Gesellschafterebene hat die Pensionsvereinbarung keine Auswirkung auf die Höhe der dem Gesellschafter zuzurechnenden gewerblichen Einkünfte.

Für die steuerliche Anerkennung der Pensionsvereinbarung zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer sind neben den allgemeinen Voraussetzungen<sup>73</sup> auch spezielle Kriterien (Ernsthaftigkeit, Erdienbarkeit, Finanzierbarkeit und Angemessenheit) einzuhalten.<sup>74</sup> Werden diese Kriterien nicht erfüllt, werden die Auswirkungen der Pensionsvereinbarung nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung korrigiert.

---

<sup>69</sup> Zur betrieblichen Altersversorgung in mittelständischen Unternehmen vgl. ausführlich *Kußmaul, H.*, Altersversorgung, 1995; *Kußmaul, H./Wegener, W./Lutz, R.*, BB 1994, Beilage 22.

<sup>70</sup> Zur Analyse der Vorteilhaftigkeit von Rentenzahlungen und einmaligen Kapitalleistungen aus der Sicht des Empfängers der Versorgungsleistungen vgl. *Scheffler, W.*, Kapitalzusagen, 1995, S. 577–582.

<sup>71</sup> Beim Einzelunternehmen ist aufgrund der rechtlichen Einheit zwischen Unternehmen und Unternehmer eine betriebliche Pensionsvereinbarung weder zivilrechtlich noch steuerrechtlich möglich.

<sup>72</sup> Zu Einzelheiten vgl. *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 230–234.

<sup>73</sup> Siehe § 6a EStG; Abschnitt 32 KStR.

<sup>74</sup> Ausführlich zu den Voraussetzungen für die ertragsteuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft vgl. *Höfer, R.*, Altersversorgung, Bd. II, Rn. 1947–2039.4. Besonderheiten gelten bei einer sog. „arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusage“ an einen Gesellschafter-Geschäftsführer. Bei dieser Gestaltung verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer zu Gunsten des Pensionsanspruchs auf bereits vertraglich vereinbarte laufende Gehaltszahlungen. Sofern die vorher vereinbarte laufende Gehaltszahlung angemessen war, soll auch die Angemessenheit der Zusage immer gegeben sein. Vgl. *Paus, B.*, GmbHR 2001, S. 608–609; *Schuler, R.*, DStR 2001, S. 2130–2132.

Die **Ernsthaftigkeit** der Pensionszusage bezieht sich insbesondere auf das vereinbarte Pensionsalter. Dabei ist grundsätzlich von dem Pensionsalter 65 als ernsthaftem Ruhestandsalter auszugehen.<sup>75</sup>

Die **Erdienbarkeit** ist gegeben, wenn der (nicht) beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitpunkt der Zusageerteilung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zusageerteilung und dem vereinbarten Pensionsalter mindestens 10 Jahre beträgt.<sup>76</sup>

**Finanzierbar** ist eine Pensionszusage, wenn die Gesellschaft in der Lage ist, die aus dem Eintritt des Versorgungsfalles resultierenden Lasten zu tragen. Die Passivierung des Barwerts der Pensionsverpflichtung darf nicht zu einer Überschuldung der Gesellschaft führen. Dabei ist die Finanzierbarkeit der mit der Pensionszusage abgedeckten Risiken (Alter, Invalidität oder Tod) jeweils gesondert zu prüfen.<sup>77</sup>

Die **Angemessenheitsprüfung** der Pensionszusage erfolgt auf zwei Ebenen: Nach dem Fremdvergleichsgrundsatz wird zum einen überprüft, ob die Pensionszusage unter üblichen Bedingungen vereinbart wird; insbesondere hinsichtlich Unverfallbarkeitsfristen, leistungsausschließender Wartezeiten und Anteil der Altersversorgung im Rahmen der Gesamtvergütung.<sup>78</sup> Darüber hinaus wird die Angemessenheit der Versorgungszusage auch anhand der fiktiven Jahresnettoprämie i. S. d. § 6a Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 EStG gemessen. Der so ermittelte Wert fließt ein in die Angemessenheitsprüfung der Gesamtbezüge. Dabei kommt es darauf an, ob die Gesamtvergütung noch im Rahmen dessen liegt, was einem fremden Geschäftsführer in gleicher Stellung gewährt würde. Darüber hinaus darf die Altersversorgung 75% der letzten Aktivenbezüge nicht überschreiten.<sup>79</sup>

Um die Auswirkungen dieser Gestaltungsmöglichkeit auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen zu analysieren,<sup>80</sup> werden im Folgenden die Steuerbelastungsunterschiede für den Fall berechnet, dass ein Versorgungsvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Unternehmer geschlossen wird, dessen fiktive Jahresnettoprämie i. S. d. § 6a Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 EStG 25000 €, 50000 € bzw. 75000 € beträgt.

---

<sup>75</sup> Vgl. *Ernst&Young/Verband Deutscher Rentenversicherungsträger*, Altersvorsorge, 2001, S. 198.

<sup>76</sup> Vgl. BFH vom 21. 12. 1994, BStBl 1995 II, S. 419.

<sup>77</sup> Vgl. BFH vom 20. 12. 2000, BFHE 194, S. 191. Zu den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der Finanzierbarkeit der Pensionszusage siehe *Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.*, DStR 2002, S. 1032–1034 m. w. N.

<sup>78</sup> Vgl. *Höfer, R.*, Altersversorgung, Bd. II, Rn. 1992–2022.

<sup>79</sup> Zu Einzelheiten vgl. *Ernst&Young*, Verdeckte Gewinnausschüttungen, Fach 4, Pensionszusagen, Rn. 58–65.

<sup>80</sup> Aus Zwecken der Vergleichbarkeit wird davon ausgegangen, dass aus der Finanzierung der Pensionszusage in der Situation vor Steuern keine rechtsformdifferenten Wirkungen resultieren. Je nach Finanzierungsart können jedoch Verzerrungen auftreten, da bei Kapitalgesellschaften bestimmte Kapitalanlagen wegen des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs nicht der Besteuerung unterliegen (z. B. Finanzierung durch Erwerb von Investmentfonds-Anteilen). Zur Bedeutung des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs für die Finanzierung von Pensionszusagen vgl. *Hieb, K. P./Leser, C.*, GmbHR 2001, S. 458–459.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung in jeder Periode ergibt sich aus der Summe von Jahresnettoprämie und den Zinsen i.H. von 6% auf den Stand des Deckungskapitals (Rückstellung) am Ende der Vorperiode.<sup>81</sup> Außer der Versorgungszusage wird kein weiteres Gehalt gezahlt.<sup>82</sup>

Da beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft die Zuführung zur Pensionsrückstellung während der Anwartschaftsphase nicht mit einem steuerlich relevanten Zufluss verbunden ist, ergeben sich methodische Probleme hinsichtlich der Erfassung von **latenten Steuerlasten**, wenn der Versorgungszeitraum jenseits des Planungshorizonts liegt. Um die mit der Versorgungszusage verbundenen Steuerwirkungen auf der Gesellschafterebene vollständig zu erfassen, wird angenommen, dass zum Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch die einmalige Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden.<sup>83</sup> Während der Anwartschaftsphase (entspricht dem Berechnungszeitraum) wird die Pensionsrückstellung nach dem Teilwertverfahren ermittelt. Der Teilwert der Pensionsrückstellung am Ende des Berechnungszeitraums stimmt mit der Höhe der Kapitalabfindung überein.<sup>84</sup>

Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft ist die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgsneutral, da Zahlungsbetrag und Rückstellungsbetrag die gleiche Höhe haben. Auf der Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers unterliegt die Kapitalabfindung nach Abzug des Versorgungsfreibetrags (40% der Kapitalleistung, max. 3072 €)<sup>85</sup> der Einkommensteuer. Des Weiteren ist die Steuervergünstigung nach § 34 EStG zu berücksichtigen. Dabei wird die Einkommensteuer, die sich aus der Differenz des Einkommens ohne die betreffende Vergütung und des Einkommens zuzüglich eines Fünftels der betreffenden Vergütung ergibt, verfünffacht. Dieser sog. **Multiplikator-Mischtarif** führt zu einer rechnerischen Verteilung der Einkünfte auf fünf Jahre.<sup>86</sup> Aufgrund des progressiven Tarifverlaufs der Einkommensteuer ist die Entlastung durch den Multiplikator-Mischtarif umso geringer, je höher die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind. Die

---

<sup>81</sup> Zur Ermittlung des Deckungskapitals und den notwendigen Zuführungen vgl. die formale Darstellung bei *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 180–185.

<sup>82</sup> Zwar soll eine Gehaltsvereinbarung, bei der kein Barlohn gezahlt wird, nach Auffassung der Rechtsprechung nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen; vgl. *Höfer, R.*, Altersversorgung, Bd. II, Rn. 2012–2016. Dennoch wird diese Vorgehensweise hier gewählt, um den steuerlichen Effekt der Versorgungszusage isolieren zu können.

<sup>83</sup> Eine Einmalzahlung kann von vornherein vereinbart werden; in diesem Fall liegt eine sog. Kapitalzusage vor. Aber auch bei einer ursprünglichen Rentenzusage kann eine Abfindung des Pensionsanspruchs vereinbart werden. Insbesondere bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Unternehmens ist die Abfindung eine durchaus übliche Vorgehensweise, die sowohl im Interesse des Erwerbers als auch im Interesse des übertragenden Unternehmers liegt. Zu weitergehenden steuerlichen Überlegungen bei Abfindung der Pensionszusage im Fall der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen vgl. *Beck, H.-J.*, DStR 2002, S. 473–480.

<sup>84</sup> Vgl. *Scheffler, W.*, Kapitalzusagen, 1995, S. 557. Grundsätzlich ist der Teilwert der Pensionsrückstellung auch im Fall der Abfindung einer Rentenzusage der maßgebende Abfindungswert. Vgl. *Beck, H.-J.*, DStR 2002, S. 474–475.

<sup>85</sup> Siehe § 19 Abs. 2 EStG.

Steuerermäßigung nach dem Multiplikator-Mischtarif dient zwar grundsätzlich der Progressionsglättung und soll Progressionsnachteile aus einer einmaligen Erfassung von Einkünften, die für mehrere Jahre gezahlt werden, vermeiden. Ist allerdings der Betrag der nichtbegünstigten Einkünfte zuzüglich eines Fünftels der begünstigten Einkünfte so hoch, dass dieser die Grenze zur oberen Proportionalzone des Einkommensteuertarifs überschreitet (im VZ 2005 bei einem Betrag von 52 152 €), erreicht die durch den Multiplikator-Mischtarif bewirkte Entlastung ihren maximalen Wert (im VZ 2005 entspricht dies einem Betrag von 31 656 €). Höhere Einkünfte führen in diesem Fall nicht mehr zu einer höheren Entlastung, so dass die Vergünstigung des Multiplikator-Mischtarifs relativ an Bedeutung verliert.

Grundsätzlich gelten die hier angestellten Überlegungen sowohl für den Fall, dass der Unternehmer sein Unternehmen von Todes wegen überträgt, als auch für den Fall einer Schenkung unter Lebenden. Die beiden Fälle unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der durch die Kapitalleistung begünstigten Person. Bei einer Schenkung unter Lebenden ist es der Unternehmer selbst, der die Kapitalleistung erhält; bei Übertragungen von Todes wegen ist der Ehegatte begünstigt (Hinterbliebenenversorgung).<sup>87</sup>

Aus Vereinfachungsgründen werden die ausgezahlten Mittel nach Abzug der darauf lastenden Einkommensteuer im Rahmen des Belastungsvergleichs nicht weiter berücksichtigt.<sup>88</sup> Daraus ergibt sich eine im Vergleich zum Ausgangsfall geringere erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, da der Auszahlungsbetrag das zur Übertragung gelangende Unternehmensvermögen mindert, ohne dass auf der Empfängerseite eine korrespondierende erbschaftsteuerliche Erfassung erfolgt.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> Zum Begriff und zur Wirkungsweise des Multiplikator-Mischtarifs vgl. *Scheffler, W.*, Besteuerung, Bd. I, 2001, S. 108–110.

<sup>87</sup> Im Rahmen der hier durchgeführten Berechnungen wird von einem verheirateten Unternehmer ausgegangen. Allerdings kann aber die Person, die im Fall des Todes des Unternehmers anspruchsberechtigt sein soll, frei bestimmt werden, so dass auch bei nicht verheirateten Unternehmern ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entstehen kann; vgl. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 44–45. Eine Hinterbliebenenversorgung ist jedoch nicht zwingend. Erlischt mit Tod des Unternehmers der Anspruch auf die Versorgungsleistungen, wird auf der Ebene des Unternehmens ein Gewinn realisiert. Der sich bei einer Kapitalgesellschaft ergebende steuerliche Vorteil der Versorgungsvereinbarung besteht in diesem Fall ausschließlich aus dem Steuerstundungseffekt auf Gesellschaftsebene.

<sup>88</sup> Es wird angenommen, dass der bisherige Unternehmer (bzw. im Erbfall der begünstigte Anspruchsberechtigte) nicht weiter im Rahmen des Unternehmens tätig ist. Daher wird die weitere Verwendung der durch die Abfindung erhaltenen Mittel (bspw. zu Konsum- oder Investitionszwecken) nicht durch die Rechtsform des Unternehmens beeinflusst; sie kann daher unberücksichtigt bleiben.

<sup>89</sup> Lediglich in Ausnahmefällen wird der Erwerb eines Anspruchs aus der Hinterbliebenenversorgung durch die Erbschaftsteuer erfasst. Hinterbliebenenbezüge, die auf ein Dienstverhältnis des Erblassers zurückgehen, sind nicht erbschaftsteuerpflichtig. Vgl. BFH vom 20.5. 1981, BStBl 1981 II, S. 715 sowie BStBl 1982 II, S. 27. Es ist allerdings Voraussetzung, dass der Gesellschafter eine arbeitnehmerähnliche Stellung inne hatte (vgl. BFH vom 13.12. 1989, BStBl 1990 II, S. 322 sowie S. 325; siehe auch R 8 Abs. 3 Satz 3 ErbStR). Aber auch wenn die Voraussetzung nicht vorliegt (z. B. bei beherrschenden Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften und grundsätzlich bei Gesellschaftern von Personengesellschaften) kommt es im Regelfall nicht zu einer erbschaftsteuerlichen Erfassung, weil neben dem persönlichen Freibetrag von 307 000 € noch

Unter Berücksichtigung der erläuterten Annahmen ergeben sich für das Ausgangsunternehmen folgende Belastungsziffern (Tabelle 31 sowie Abbildung 50):

|                               | <b>Mehr-(+) bzw. Minder(-) Belastung der Kapitalgesellschaft bei einem jährlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge i. H. v. ...</b> |                   |                  |                  |
|-------------------------------|---|-------------------|------------------|------------------|
|                               | <b>0 €</b>  | <b>25000 €</b>    | <b>50000 €</b>   | <b>75000 €</b>   |
| Grundsteuer                   | - 718 €   | - 629 €           | - 503 €          | - 221 €          |
| Gewerbsteuer                  | + 141619 €  | + 124998 €        | + 107634 €       | + 90475 €        |
| Einkommen-/Körperschaftsteuer | - 49504 €   | - 79685 €         | - 80498 €        | - 76464 €        |
| Erbschaftsteuer               | + 73284 €   | + 60560 €         | + 47804 €        | + 35075 €        |
| <i>Gesamt</i>                 | <i>+ 164681 €</i>   | <i>+ 105244 €</i> | <i>+ 74437 €</i> | <i>+ 48865 €</i> |

Tabelle 31: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Ausgangsunternehmens

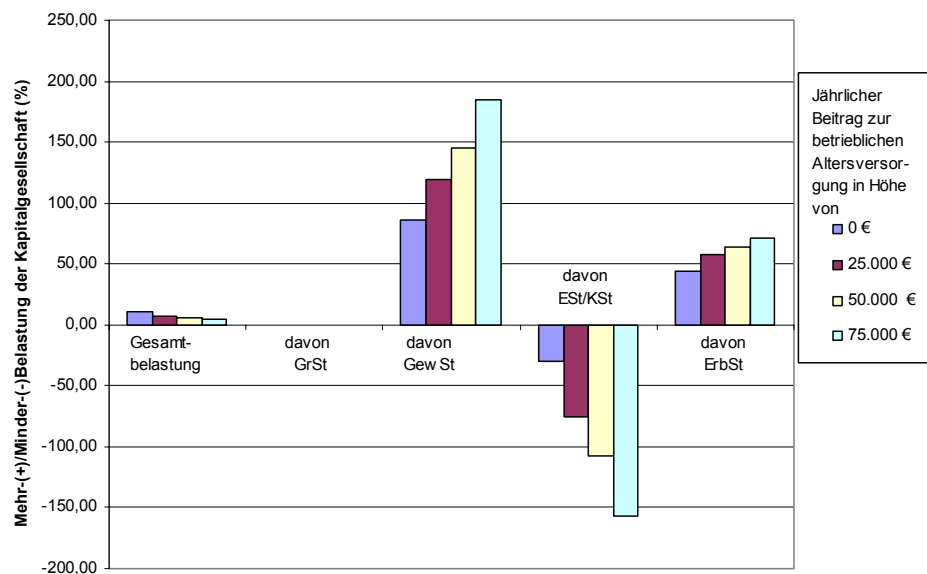


Abbildung 50: Relative Belastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Ausgangsunternehmens

Die Vereinbarung einer Pensionsleistung führt grundsätzlich zu vergleichbaren steuerlichen Konsequenzen wie die Gehaltszahlung. Mit zunehmender Höhe der Pensionsleistung verringert sich der relative Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft und

---

ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256000 € gewährt wird (siehe § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 ErbStG). Sofern in Ausnahmefällen dennoch Erbschaftsteuerwirkungen auftreten, können sie aber aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt werden, weil sich aus der Rechtsform des Unternehmens insoweit keine Unterschiede ergeben. Zur erbschaftsteuerlichen Behandlung von Versorgungsansprüchen in Erbschaftsfällen vgl. *Moench, D., Erbschaft- und Schenkungsteuer*, § 3 ErbStG, Rn. 176–193.

die steuerlichen Gesamtbelastungen der Rechtsformalternativen gleichen sich an. Durch die Pensionszusage kann wie durch die Gehaltszahlung die **Gewerbesteuerbelastung** der Kapitalgesellschaftsalternative gesenkt werden; allerdings steigt der relative Anteil der Gewerbesteuer am Gesamtbelastungsunterschied an, weil die Gewerbesteuerbelastung in geringerem Umfang absinkt als die Gesamtsteuerbelastung. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit steigender Pensionsleistung zunimmt und somit einen stärkeren Rückgang der steuerlichen Gesamtbelastung bewirkt. In diesem Punkt unterscheidet sich auch die Vereinbarung einer Pensionsleistung von der einer Gehaltszahlung. Die Gehaltszahlung ist im Bereich der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** gegenüber einer Ausschüttung des Gewinns nachteilig, weil der einkommensteuerliche Nachteil der vollständigen Erfassung des Gehalts nicht durch den Vorteil der Vermeidung der Körperschaftsteuer kompensiert wird. Demgegenüber kann durch eine Pensionszusage im Vergleich zur Situation, in der die Gewinne ausschließlich durch Ausschüttungen auf Unternehmerebene gelangen, im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Belastungsvorteil erzielt werden. Dies liegt an den bereits aufgezeigten Steuerstundungs-, Bemessungsgrundlagen- und Steuersatzeffekten. Allerdings sind sowohl der Bemessungsgrundlageneffekt, der sich aus dem Abzug des Versorgungsfreibetrags ergibt, als auch der Steuersatzeffekt, der aus der Fünftelregelung nach § 34 EStG resultiert, der Höhe nach begrenzt, so dass insoweit eine höhere Pensionsleistung zu keinem weiteren Vorteil führt. Außerdem ergibt sich durch eine Versorgungszusage einkommensteuerlich auch ein gewisser Nachteil, weil hierdurch der Vorwegabzug gekürzt wird.<sup>90</sup> Ein weiterer Nachteil entsteht mit zunehmender Höhe der Versorgungszusage daraus, dass der Gewinn der Kapitalgesellschaft, der zur Ausschüttung kommt, geringer wird. Bei niedrigen Einkünften weist das Halbeinkünfteverfahren jedoch relative Belastungsnachteile auf. Daher wird in den Variationsrechnungen der maximale Einkommen- und Körperschaftsteuervorteil durch die Pensionszusage bereits bei einer jährlichen Zuführung i.H. von 50000 € erreicht; der weitere Anstieg auf 75000 € führt zu keinem weiteren einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastungsvorteil mehr, sondern bewirkt im Gegenteil sogar dessen Rückgang.<sup>91</sup>

Bei der **Erbschaftsteuer** ist insgesamt mit zunehmender Höhe der Versorgungszusage ein Belastungsrückgang zu verzeichnen. Dies liegt daran, dass die am Ende des Berechnungszeitraums ausgezahlte Versorgungsleistung das insgesamt an den Unternehmensnachfolger übertragene Vermögen schmälert und nicht der Erbschaftsteuer unterliegt. Relativ gesehen ergibt sich jedoch mit einer höheren Versorgungszusage auch

---

<sup>90</sup> Vgl. dazu ausführlich *Goecke, O.*, DStR 2000, S. 172–176.

<sup>91</sup> Dies gilt bei absoluter Betrachtung (vgl. Tabelle 30). Aufgrund der insgesamt sinkenden Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft nimmt jedoch der Einfluss der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Gesamtsteuerbelastungsunterschied weiterhin zu (Abbildung 50).

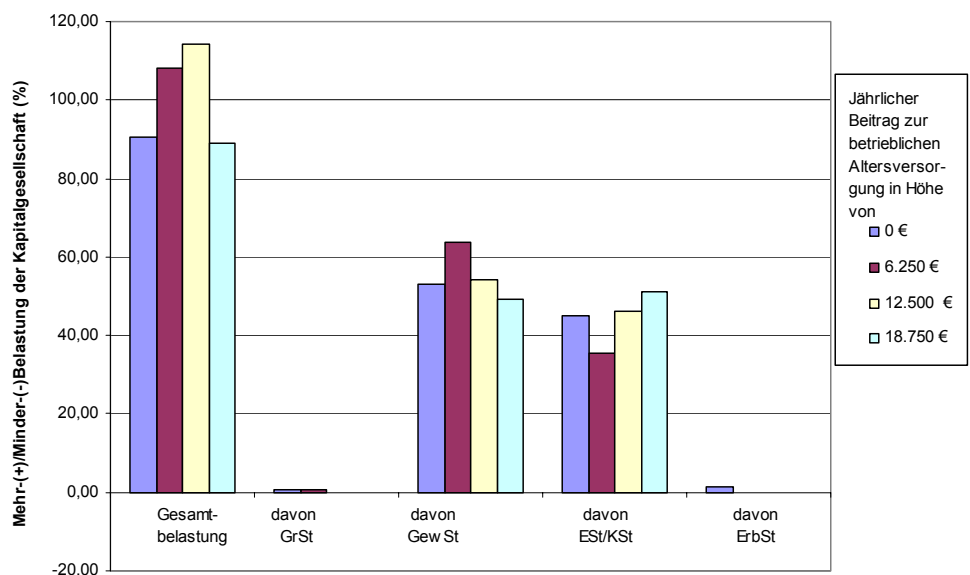


ein stärkerer Einfluss der Erbschaftsteuerbelastung auf die Gesamtsteuerbelastung. Auch dieses Ergebnis lässt sich damit erklären, dass die ausgezahlte Versorgungsleistung nicht von der Erbschaftsteuer erfasst wird. Dadurch wird der zur Übertragung kommende private Vermögensanteil cet. par. geringer, so dass die Besteuerungsunterschiede beim unternehmerischen Vermögen eine relativ größere Bedeutung erhalten.

Führt man die Variationsrechnungen für ein Unternehmen durch, das um den Faktor vier kleiner als das Ausgangsunternehmen ist (Kleinunternehmen), ergeben sich folgende Belastungsziffern (Tabelle 32 und Abbildung 51).

|                               | <b>Mehr-(+) bzw. Minder(-) –belastung der Kapitalgesellschaft bei einem jährlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge i. H. v. ...</b> |                   |                   |                   |
|-------------------------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|
|                               | <b>0 €</b>   | <b>6250 €</b>     | <b>12500 €</b>    | <b>18750 €</b>    |
| Grundsteuer                   | + 1075 €   | + 1027 €          | – 163 €           | – 261 €           |
| Gewerbsteuer                  | + 68227 €  | + 85093 €         | + 73872 €         | + 60982 €         |
| Einkommen-/Körperschaftsteuer | + 57912 €  | + 46979 €         | + 63030 €         | + 63470 €         |
| Erbschaftsteuer               | + 1719 €   | 0 €               | 0 €               | 0 €               |
| <i>Gesamt</i>                 | <i>+ 128681 €</i>  | <i>+ 133099 €</i> | <i>+ 136739 €</i> | <i>+ 124191 €</i> |

*Tabelle 32: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Kleinunternehmens*



*Abbildung 51: Relative Belastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Kleinunternehmens*

Im Gegensatz zur Situation beim Ausgangsunternehmen kann durch die Versorgungszusage beim Kleinunternehmen keine Verringerung des relativen Belastungs-

nachteils der Kapitalgesellschaftsalternative erzielt werden. Die Belastungsunterschiede bei dieser Unternehmensgröße werden nahezu ausschließlich von den ertragsabhängigen Steuern bestimmt, da das übertragene unternehmerische Vermögen aufgrund seines geringen Umfangs fast vollständig durch den Freibetrag nach § 13 a ErbSt von der Erbschaftsteuer freigestellt wird. Die Grundsteuer ist für die auftretenden Belastungsunterschiede ebenfalls von keiner wesentlichen Bedeutung. Aufgrund ihrer grundsätzlich rechtsformneutralen Ausgestaltung treten hier lediglich Sekundärwirkungen aus den ertragsabhängigen Steuern auf, die betragsmäßig aber vernachlässigbar sind.

Beim Kleinunternehmen besteht ein Steuerbelastungsnachteil der Kapitalgesellschaftsalternative sowohl bei der Gewerbesteuer als auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.<sup>92</sup> Durch die Vereinbarung einer Versorgungszusage kommt es zu keiner Reduzierung der Gesamtsteuermehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative; es treten lediglich Verschiebungen zwischen der Gewerbesteuermehrbelastung auf der einen Seite und der Einkommen- und Körperschaftsteuermehrbelastung auf der anderen Seite auf.

Der bei der Einkommensteuer auftretende nachteilige Einfluss der Versorgungszusage lässt sich damit erklären, dass der aus der einmaligen Besteuerung der Versorgungsleistung resultierende negative Progressionseffekt den Steuerstundungs- sowie den Bemessungsgrundlageneffekt überkompensiert. Da beim Kleinunternehmen relativ geringe Einkünfte erwirtschaftet werden, werden diese aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs bei einer zeitlichen Verteilung mit einem deutlich geringeren Steuersatz besteuert als bei einer einmaligen Erfassung. Dieser negative Progressionseffekt wird durch die Fünftelregelung des § 34 EStG nur unzureichend kompensiert.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei der Kapitalgesellschaft durch die jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung der Betrag der Ausschüttungen zurückgeht. Dies hat zur Konsequenz, dass bei einer höheren Versorgungszusage *cet. par.* der Ausschüttungsbetrag, der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt, geringer wird. Die Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren wird jedoch im Vergleich zur Steuersituation des Personenunternehmens umso ungünstiger, je geringer die Einkünfte sind.<sup>93</sup> Absolut gesehen werden die *cet. par.* sinkenden Gewinnausschüttungen jedoch mit einem niedrigeren kombinierten Einkommen- und Körperschaftsteuersatz besteuert; dies hat Rückwirkungen auf die Gewerbesteuerbelastung, da der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer zu einer insoweit geringeren Kompensation der Gewerbesteuer führt. Der dadurch verursachte Anstieg der Gewerbesteuermehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative wird allerdings (zum Teil) dadurch wieder ausgeglichen, dass die

---

<sup>92</sup> Siehe hierzu die Analyse auf S. 233–235.

<sup>93</sup> Siehe auch S. 238.

Versorgungsleistungen bei der Kapitalgesellschaft gewerbesteuerfrei sind, während sie beim Personenunternehmen der Gewerbesteuer unterliegen.

Es ist somit festzustellen, dass bei kleinen Unternehmen die Vereinbarung einer Versorgungszusage zu einer Reihe von gegenseitig kompensierenden Effekten verbunden ist, so dass der Gesamteffekt zwar tendenziell unbestimmt ist; eine wesentliche Änderung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaftsalternative im Vergleich zu einem Personenunternehmen ergibt sich daraus jedoch nicht.

Anders stellt sich die Situation bei einem Unternehmen dar, das im Vergleich zum Ausgangsunternehmen viermal größer ist (Großunternehmen). Bei diesem Unternehmen führt eine Versorgungszusage stets zu einer Verminderung des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaftsalternative und zwar umso stärker, je höher die Versorgungsleistung ist (Tabelle 33 und Abbildung 52). Die Ergebnisse der Variationsrechnungen beim Großunternehmen sind von ihrer Struktur her im wesentlichen mit denen des Ausgangsunternehmens vergleichbar, so dass auf die dortige Analyse verwiesen werden kann.<sup>94</sup>

|                               | <b>Mehr-(+) bzw. Minder(-) –belastung der Kapitalgesellschaft bei einem jährlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge i. H. v. ...</b> |                  |                  |                  |
|-------------------------------|--|------------------|------------------|------------------|
|                               | <b>0 €</b>   | <b>100 000 €</b> | <b>200 000 €</b> | <b>300 000 €</b> |
| Grundsteuer                   | + 5 851 €  | – 4 281 €        | – 4 071 €        | – 4 302 €        |
| Gewerbesteuer                 | + 456 888 €  | + 118 202 €      | + 366 076 €      | + 291 519 €      |
| Einkommen-/Körperschaftsteuer | – 234 426 €  | – 13 075 €       | – 356 975 €      | – 378 130 €      |
| Erbschaftsteuer               | + 353 759 €  | + 292 112 €      | + 230 558 €      | + 168 848 €      |
| <i>Gesamt</i>                 | + 582 072 €  | + 392 958 €      | + 235 588 €      | + 77 935 €       |

*Tabelle 33: Steuerbelastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Großunternehmens*

<sup>94</sup> Siehe S. 261–263.

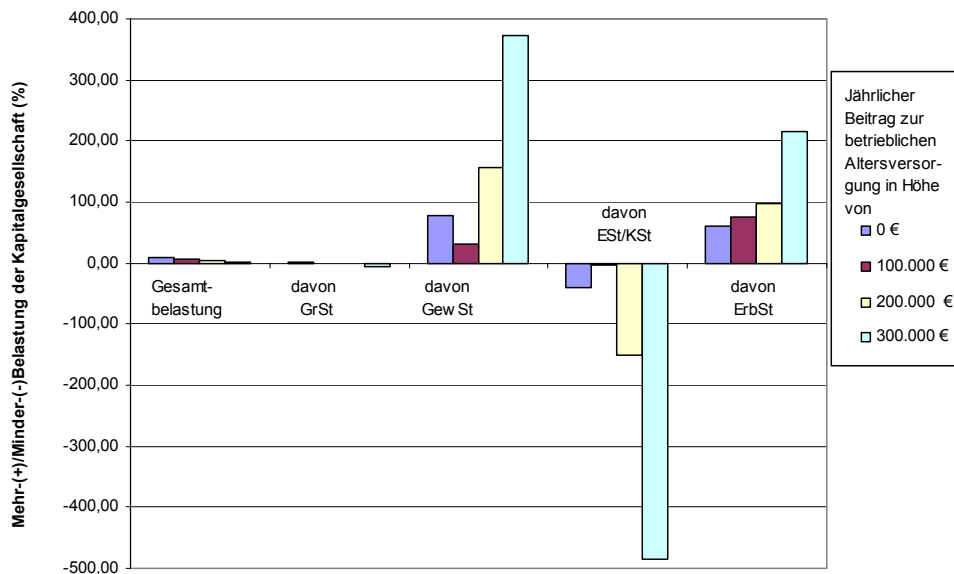


Abbildung 52: Relative Belastungsunterschiede bei Variation der Höhe der Versorgungszusage für die Daten des Großunternehmens

Insgesamt kann festgehalten werden, dass mittels eines Geschäftsführergehalts und/oder einer Versorgungszusage Belastungsvorteile für die Kapitalgesellschaftsalternative erzielt bzw. ansonsten vorhandene Belastungsnachteile vermindert werden können. Aus steuergestalterischer Sicht ist es somit vorteilhaft, einen möglichst großen Teil des erwirtschafteten Gewinns der Kapitalgesellschaft über die Gehaltsvereinbarung auf die Ebene des Gesellschafters zu transferieren. Hierbei sind jedoch bestimmte **Angemessenheitsgrenzen** zu beachten, bei deren Nichteinhaltung die Gehaltsvereinbarung nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung korrigiert wird.<sup>95</sup> In die Beurteilung der Angemessenheit sind alle Bestandteile der Gehaltsvereinbarung einzubeziehen wie:

- das Festgehalt,
- jährlich fest gezahlte Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld),
- variable Gehaltsbestandteile (Tantiemen, Gratifikationen),
- Pensionszusagen (fiktive Jahresnettoprämie) und

<sup>95</sup> Da dem hier durchgeführten Steuerbelastungsvergleich ein deterministisches Modell zugrunde liegt, wird bei den Berechnungen angenommen, dass die schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen steuerlich anerkannt werden und nicht nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung zu korrigieren sind. Insbesondere bei der Kapitalgesellschaft herrscht in der Praxis allerdings eine spezifische Unsicherheit in Bezug auf die steuerliche Anerkennung der schuldrechtlichen Vertragsvereinbarungen vor. Unter Umständen kommt es erst im Rahmen einer Betriebsprüfung mit Auswirkungen für mehrere vergangene Jahre zur Nichtanerkennung und damit zu den negativen Folgen der verdeckten Gewinnausschüttung. Gegebenenfalls sollte daher im Rahmen des Rechtsformentscheidungskalküls auch die aus den schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen resultierende Unsicherheit über die endgültigen Belastungskonsequenzen berücksichtigt werden. Vgl. dazu auch *Jacobs, D.*, DStR 2001, S. 811–812. Allgemein zu den Belastungswirkungen von verdeckten Gewinnausschüttungen *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 171–175 und S. 186–187.

- Sachbezüge (z. B. Fahrzeugüberlassung, private Telefonnutzung).

Sowohl die Gesamtausstattung als auch die einzelnen Bestandteile müssen angemessen sein. Dabei ist zu beachten, dass nach der Auffassung der Finanzverwaltung die Prüfung jedes einzelnen Vergütungsbestandteils unabhängig von den anderen erfolgt und bei Unangemessenheit einzelner Bestandteile kein Ausgleich mit anderen Bestandteilen erfolgen kann.<sup>96</sup>

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Gehaltsvereinbarung werden folgende Beurteilungskriterien herangezogen:

- Art und Umfang der Tätigkeit,
- die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens,
- das Verhältnis des Geschäftsführergehalts zum Gesamtgewinn und zur verbleibenden Kapitalverzinsung,
- Art und Höhe der Vergütungen, die gleichartige Betriebe an Geschäftsführer für entsprechende Leistungen gewähren.<sup>97</sup>

Art und Umfang der Tätigkeit werden vorrangig durch die Größe des Unternehmens bestimmt. Mit steigender Unternehmensgröße (gemessen an den Umsatzerlösen, Beschäftigtenzahlen oder sonstigen Größenindikatoren) wachsen i.d.R. auch die Anforderungen, der Arbeitseinsatz und die Verantwortung des Geschäftsführers, so dass auch die Angemessenheitsgrenze für das Gehalt steigt.<sup>98</sup> Neben der Unternehmensgröße ist auch die Ertragssituation ein wichtiges Kriterium für die Angemessenheitsprüfung, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter darauf achten würde, dass der Kapitalgesellschaft auch nach Zahlung der Geschäftsführerbezüge eine angemessene Kapitalverzinsung verbleibt. Es wird daher steuerlich nicht anerkannt, wenn die Gewinne der Kapitalgesellschaft (nahezu) vollständig mittels Geschäftsführerbezügen auf die Ebene des Gesellschafters transferiert werden. Außerdem ist es auch bei sehr ertragsstarken Unternehmen nicht möglich, die Geschäftsführerbezüge unbegrenzt zu steigern. Als Orientierungshilfe für die Bemessung des Höchstbetrags dienen Gehaltsstrukturuntersuchungen.<sup>99</sup> Die Angemessenheit eines Geschäftsführergehalts ist somit immer nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller oben genannten Kriterien vorzunehmen. Allerdings dürfte selbst bei sehr großen Unternehmen ein Geschäftsführergehalt, das 450000 € im Jahr übersteigt, im Regelfall als unangemessen einzustufen sein.<sup>100</sup>

---

<sup>96</sup> Vgl. OFD Karlsruhe vom 17.4. 2001, DSStZ 2001, S. 444

<sup>97</sup> Zu Einzelheiten vgl. OFD Karlsruhe vom 17.4. 2001, DSStZ 2001, S. 444–445.

<sup>98</sup> Vgl. *Tänzer, A.*, GmbHR 2000, S. 597.

<sup>99</sup> Vgl. FG Hessen vom 16.1. 1997, EFG 1998, S. 593; BFH vom 14.7. 1999, BFH/NV 1999, S. 1645; OFD Karlsruhe vom 17.4. 2001, DSStZ 2001, S. 445–446.

<sup>100</sup> Vgl. z.B. die Ergebnisse von Gehaltsstrukturuntersuchungen bei *Tänzer, A.*, GmbHR 2000, S. 596; OFD Karlsruhe vom 17.4. 2001, DSStZ 2001, S. 446.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt eines festen Gehalts eine **gewinnabhängige Gehaltszahlung** (sog. Tantieme) zu vereinbaren.<sup>101</sup> Die Tantiemezahlung wird steuerlich jedoch nur dann anerkannt, wenn dieser nicht die wirtschaftliche Funktion einer Gewinnausschüttung zukommt.<sup>102</sup> Somit liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn der nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres entstehende Gewinnanspruch lediglich der Form nach in einen Gehaltsanspruch gekleidet ist.<sup>103</sup> Nach der Auffassung der Finanzverwaltung gilt eine Gehaltsvereinbarung dann als angemessen, wenn sie wenigstens zu 75% aus einem festen und höchstens zu 25% aus einem erfolgsabhängigen Bestandteil bestehen; soweit Tantiemeversprechen gegenüber mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern insgesamt 50% des Jahresüberschusses übersteigen, geht die Finanzverwaltung nach dem Beweis des ersten Anscheins von einer verdeckten Gewinnausschüttung aus.<sup>104</sup> Somit wird bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht nur die Höhe der Bezüge auf ihre Angemessenheit überprüft, auch deren Struktur muss angemessen sein. Aufgrund der Vorgaben der Finanzverwaltung für die Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen ist es somit grundsätzlich ausgeschlossen, dass der Gewinn der Kapitalgesellschaft (nahezu) vollständig über ein Geschäftsführergehalt und/oder eine betriebliche Altersversorgung auf die Gesellschafterebene transferiert wird. Im Rahmen der von der Finanzverwaltung aufgestellten Angemessenheitsgrenzen wird somit die bei Kapitalgesellschaften mögliche Minderung der Steuerzahlungen aus der Vereinbarung von Geschäftsführergehältern und/oder Versorgungszusagen regelmäßig nicht ausreichen, um die Belastung der Kapitalgesellschaft soweit zu reduzieren, dass sie insgesamt gegenüber dem Personenunternehmen einen Belastungsvorteil aufweist.

## VI. Variation der Gewinnverwendung

### 1. Ausgangsunternehmen

Die folgenden Berechnungen werden auf der Grundlage der Daten des Ausgangsunternehmens durchgeführt, wobei allerdings abweichend vom Ausgangsfall angenommen wird, dass die erwirtschafteten Gewinne vollständig thesauriert werden. Dabei ergeben sich für das Modellunternehmen während des zehnperiodigen Berechnungszeitraums die in der Abbildung 53 wiedergegebenen Belastungsziffern:

---

<sup>101</sup> Vgl. BFH vom 5.10. 1994, BStBl 1995 II, S. 549; BFH vom 25.10. 1995, BStBl 1997 II, S. 703; siehe dazu BMF-Schreiben vom 13.10. 1997, BStBl 1997 I, S. 900; BMF-Schreiben vom 5.1. 1998, BStBl 1998 I, S. 90. Vgl. auch BFH vom 26.1. 1999, DStR 1999, S. 414; BFH vom 15.3. 2000, BStBl 2000 II, S. 547.

<sup>102</sup> Siehe Abschnitt 33 Abs. 1 Satz 3 KStR.

<sup>103</sup> Vgl. BFH vom 2.12. 1992, BStBl 1993 II, S. 311.

<sup>104</sup> Siehe Abschnitt 33 Abs. 2 KStR.

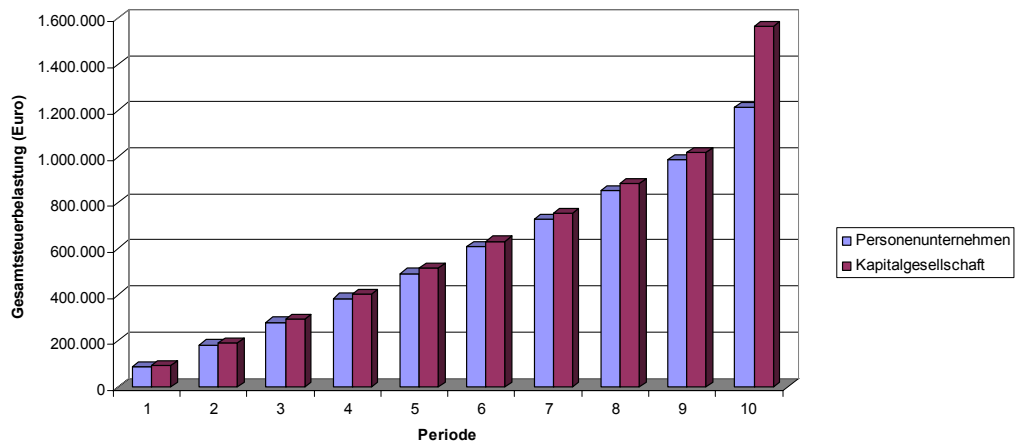


Abbildung 53: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen für die Daten des Ausgangsfalls bei Thesaurierung der Gewinne

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Kapitalgesellschaftsalternative selbst bei Thesaurierung der Gewinne stets höher belastet ist als das vergleichbare Personengesellschaft. Die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft am Ende des Betrachtungszeitraums ist mit 1 563 426 € um 350 503 € bzw. 28,9% höher als die des Personengesellschafts (1 212 923 €). Dabei entwickeln sich die relativen Belastungsdifferenzen im Zeitablauf wie folgt:

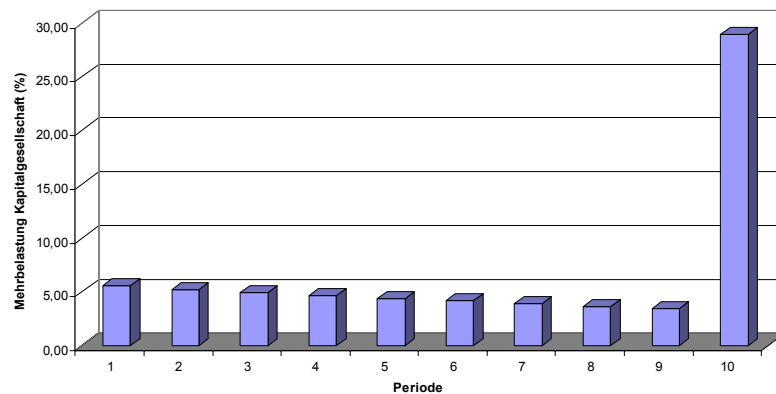


Abbildung 54: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personengesellschaft für die Daten des Ausgangsfalls bei Thesaurierung der Gewinne

Die relative Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative fällt zunächst in den ersten neun Perioden kontinuierlich von rund 5,5% auf rund 3,4% und steigt erst in der zehnten Periode auf rund 29% an. Der deutliche Anstieg hat zwei Ursachen: Zum einen kommt es in der zehnten Periode zur Übertragung des Vermögens auf den Nachfolger, wodurch Erbschaftsteuer anfällt. Zum anderen ist der Sondereinfluss aus der Bewertungskonzeption zu berücksichtigen. Die bei der Kapitalgesellschaft thesaurierten Ge-

winne werden zur Eliminierung von latenten Steuerlasten so bewertet, als würden sie am Ende des Berechnungszeitraums vollständig ausgeschüttet werden.<sup>105</sup> Daher werden die Gewinne in Periode 10 nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens mit Einkommensteuer belastet.

Die relative Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft ist im Fall der Thesaurierung der Gewinne sogar höher als im Ausgangsfall, in dem von einer vollständigen Gewinnausschüttung ausgegangen wird. Die dafür verantwortlichen Gründe können aus der **steuerartenbezogenen Analyse** ermittelt werden (Tabelle 34 und Abbildung 55).

| Steuerbelastung                        | Personenunternehmen |               | Kapitalgesellschaft |               | Mehr (+)/Minder (-) –belastung der Kapitalgesellschaft |               |
|--|---------------------|---------------|---------------------|---------------|--|---------------|
| (1) alle Steuern                       | 1 212 923           |               | 1 563 426           |               | 350 503  |               |
| (2) ohne GrSt                          | 1 206 664           |               | 1 556 440           |               | 349 776  |               |
| (3) ohne GrSt und GewSt                | 1 179 505           |               | 1 334 783           |               | 155 278  |               |
| (4) ohne GrSt, GewSt sowie ESt und KSt | 230 598             |               | 231 899             |               | 1 301  |               |
| Steuerartenanalyse                     | absolut             | %             | absolut             | %             | absolut  | %             |
| Einfluss der GrSt = (1) – (2)          | 6 259               | 0,52          | 6 986               | 0,45          | –727   | 0,21          |
| Einfluss der GewSt = (2) – (3)         | 27 159              | 2,24          | 221 657             | 14,18         | 194 498  | 55,49         |
| Einfluss der ESt und KSt = (3) – (4)   | 948 907             | 78,23         | 1 102 884           | 70,54         | –153 977   | 43,93         |
| Einfluss der ErbSt = (4)               | 230 598             | 19,01         | 231 889             | 14,83         | 1 301  | 0,37          |
| <i>Summen</i>                          | <i>1 507 586</i>    | <i>100,00</i> | <i>1 562 426</i>    | <i>100,00</i> | <i>350 503</i>   | <i>100,00</i> |

Tabelle 34: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für die Daten des Ausgangsunternehmens bei Thesaurierung der Gewinne

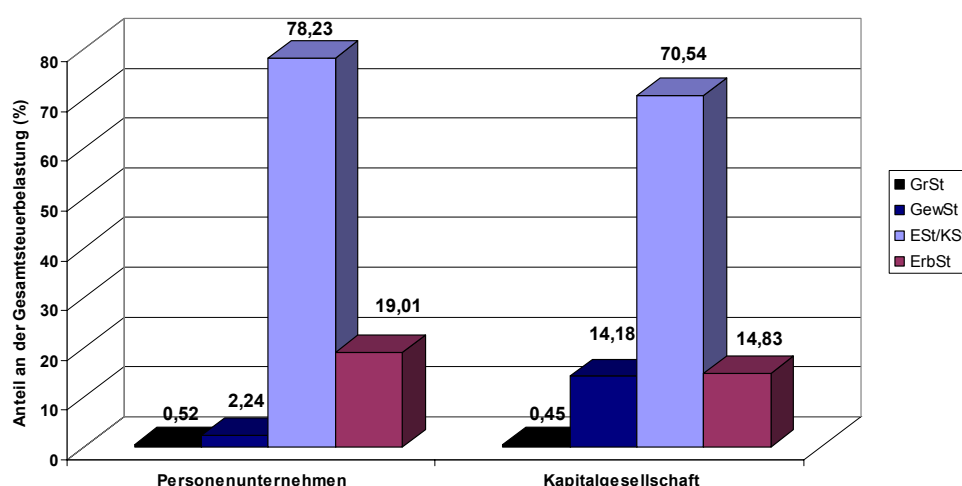


Abbildung 55: Vergleich des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen für die Daten des Ausgangsunternehmens bei Thesaurierung der Gewinne

<sup>105</sup> Siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Bewertungskonzeption auf S. 210–212.



Im Vergleich zum Ausgangsfall hat sich die **Struktur der Steuerbelastung** deutlich geändert. Einerseits ist der Einfluss der Erbschaftsteuer sowohl auf die Gesamtsteuerbelastung als auch auf den Gesamtsteuerbelastungsunterschied stark zurückgegangen. Andererseits hat die Einkommen- und Körperschaftsteuer erheblich an Bedeutung gewonnen. Des Weiteren ist bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Wechsel der Vorteilhaftigkeit eingetreten. Während sich im Ausgangsfall ein einkommen- und körperschaftsteuerlicher Vorteil für die Kapitalgesellschaftsalternative ergibt, weist diese Rechtsform im Fall der Gewinnthesaurierung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer eine relative Mehrbelastung auf.

Der Grund für dieses Ergebnis liegt in der **Bewertungskonzeption der Gewinnrücklagen**. Zur Eliminierung von latenten Steuerlasten in den Gewinnrücklagen der Kapitalgesellschaft wird am Ende des Berechnungszeitraums eine Ausschüttung dieser Rücklagen unterstellt. Dadurch kommt es zur einkommensteuerlichen Erfassung der Kapitalgesellschaftsgewinne nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens. Gegenüber der Situation bei Ausschüttung der Gewinne unterscheidet sich die Gewinnthesaurierung folglich hinsichtlich des Zeitpunkts der Berücksichtigung der Einkommensteuer. Lässt man zunächst die Tarifbesonderheiten bei der Einkommensteuer (Freibeträge und progressiver Tarifverlauf) unberücksichtigt und geht von einem über den Zeitablauf konstanten, proportionalen Einkommensteuersatz aus, resultiert aus der Verschiebung der Halbeinkünftebesteuerung nicht unmittelbar ein Vorteil für die Kapitalgesellschaft. Bei Sofortausschüttung unterliegt der Nominalbetrag des Gewinns der hälftigen Besteuerung, während bei Thesaurierung der aufgezinste Gewinn zur Hälfte besteuert wird. Beides ist äquivalent, ein **systembedingter** Stundungsvorteil besteht demnach nicht.<sup>106</sup> Ein Vorteil aus der Thesaurierung der Gewinne ergibt sich vielmehr nur dann, wenn das Besteuerungsniveau der Rückflüsse aus der Wiederanlage der einbehaltenen Gewinne niedrigerer ist als im Fall einer externen Wiederanlage. Vereinfacht ausgedrückt ist dies der Fall, wenn der kombinierte Gewerbe- und Körperschaftsteuersatz kleiner ist als der persönliche Einkommensteuersatz des Gesellschafters. Dieser **steuer-satzbedingte** Vorteil erklärt sich daraus, dass bei Thesaurierung aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung höhere Nettozinsen erwirtschaftet und wieder angelegt werden können als bei externer Anlage. Die daraus resultierenden Zinsvorteile sind umso höher, je größer die Steuerbelastungsdifferenz zwischen interner und externer Anlage ist; sie wachsen außerdem mit zunehmender Anlagedauer und höherer Rendite der Wiederanlage progressiv an.

---

<sup>106</sup> Vgl. *Elser, T.*, BB 2001, S. 807–808; *Hundsdoerfer, J.*, StuW 2001, S. 116. Die auf den Gewinnrücklagen einer Kapitalgesellschaft lastende Einkommensteuer ist daher auch für die Entscheidung, die Gewinnrücklage einzubehalten oder auszuschütten, ohne Bedeutung (kein

Die Einbehaltung von Gewinnen kann sich also nur dann zum Vorteil der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen auswirken, wenn die Thesaurierungsbelastung der Kapitalgesellschaft niedriger ist als die Steuerbelastung, der die Gewinne des Personenunternehmens unterliegen; in diesem Fall können in der Kapitalgesellschaft höhere Nettozinsen aus der Wiederanlage der einbehaltenen Gewinne erwirtschaftet werden als in dem Personenunternehmen. Reichen diese Zinsvorteile aus, um die höhere Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft bei Ausschüttung der Gewinne auszugleichen, stellt die Kapitalgesellschaft die günstigere Rechtsform dar. Bei gegebener Steuersatzspreizung zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer sowie gegebener Rendite für die Wiederanlage der einbehaltenen Mittel hängt die Frage der Vorteilhaftigkeit der thesaurierenden Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen davon ab, wie lange die Gewinne einbehalten werden. **Steuerplanerisches Entscheidungskriterium** für die Rechtsformwahl ist somit der Zeitraum, der erforderlich ist, um ausreichend hohe Zinsvorteile zu erwirtschaften, die die höhere Ausschüttungsbelastung der Kapitalgesellschaft kompensieren (**Mindestthesaurierungszeitraum**).<sup>107</sup> Wird der Mindestthesaurierungszeitraum überschritten, ist trotz der höheren Ausschüttungsbelastung die **Kapitalgesellschaft die günstigere Alternative**.

Die Zusammenhänge zwischen dem (kombinierten) Ertragsteuersatz bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung der Gewinne, der Rendite der Wiederanlage des einbehaltenen Gewinns und dem Mindestthesaurierungszeitraum sollen im Folgenden anhand eines vereinfachten Modells analysiert werden. Dabei wird ermittelt, wie lange ein in einer Kapitalgesellschaft in einer Periode erwirtschafteter Gewinn thesauriert werden muss, damit bei Ausschüttung dieses Gewinns einschließlich der zwischenzeitlich erwirtschafteten Zinsen ein höherer Zufluss beim Anteilseigner erreicht wird als in dem Fall, in dem der Gewinn in einem Personenunternehmen erwirtschaftet und wiederangelegt wird. Geht man von den folgenden Annahmen aus:

- Gewinn: 100,
- Wiederanlagezinssatz: 10%,
- Gewerbesteuerhebesatz: 428%,
- Körperschaftsteuersatz: 25%,
- Einkommensteuersatz: 42%,
- Solidaritätszuschlagsatz: 5,5% und
- Kirchensteuersatz: 9%

---

systembedingter “lock-in-Effekt”). Zu dieser als “new view” bezeichneten Sichtweise siehe z.B. *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 559–560 m. w. N.

<sup>107</sup> Vgl. *Tischer, F.*, FR 2000, S. 1010–1013; *Blaufus, K.*, StB 2001, S. 212–213; *Höflacher, S./Wendlandt, K.*, GmbHR 2001, S. 796–797; *Jacobs, D.*, DStR 2001, S. 808; *Scheffler, W.*, BB 2001, S. 2299–2302; *Bolik, A./Lange, C.*, DB 2002, S. 1897–1903; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 543.

ergeben sich in Abhängigkeit von der Thesaurierungsdauer bei den zwei Rechtsformen die in der folgenden Abbildung wiedergegebenen Nettozuflüsse:

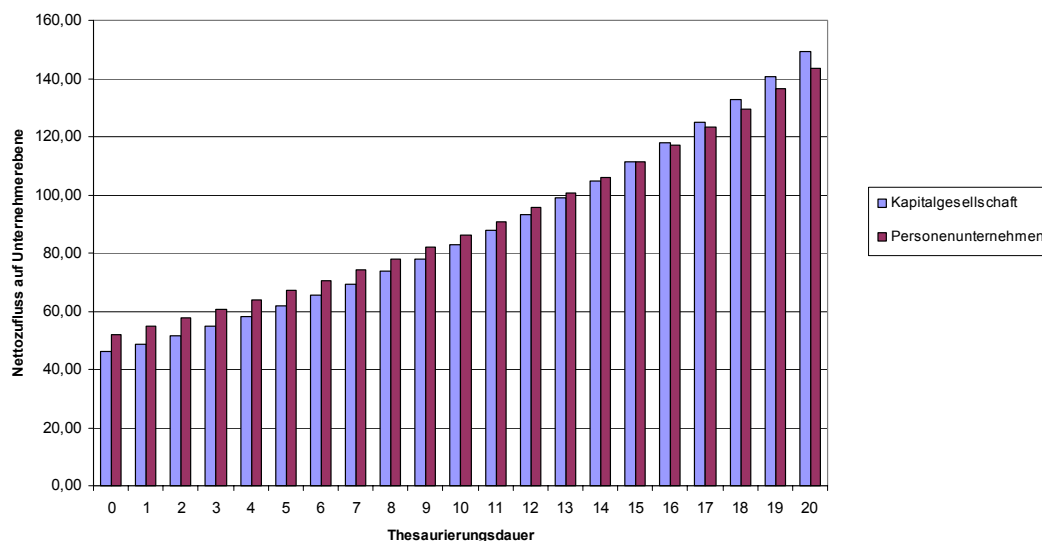


Abbildung 56: Die Entwicklung der Nettozuflüsse auf Unternehmerebene bei vorübergehender Gewinnthesaurierung in Abhängigkeit von der Thesaurierungsdauer und der Rechtsform des Unternehmens

Wie man aus der vorstehenden Abbildung erkennen kann, führt die vorübergehende Einbehaltung des Gewinns im Personenunternehmen bei geringer Thesaurierungsdauer zu einem höheren Nettozufluss beim Unternehmer als im Fall der Kapitalgesellschaft. Erst bei einer **Thesaurierungsdauer**, die im Beispiel **15 Jahre** übersteigt, tritt ein **Wechsel der Vorteilhaftigkeitsreihenfolge** ein. Nach dieser Zeitspanne sind die Zinsvorteile aus der niedrigeren Thesaurierungsbelastung bei der Kapitalgesellschaft höher als der Nachteil, der sich aus der höheren Ausschüttungsbelastung ergibt. Aufgrund von Zins- und Zinseszinsseffekten steigt der Zinsvorteil mit zunehmender Thesaurierungsdauer progressiv an, so dass der relative Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaftsalternative stetig zunimmt.

Um den Einfluss der Wiederanlagerendite und des persönlichen Einkommensteuersatzes auf die Länge des kritischen Mindestthesaurierungszeitraums aufzuzeigen, werden im Folgenden die Berechnungen für alternative Ausgangsdaten wiederholt. Dabei soll für persönliche Einkommensteuersätze von 40%<sup>108</sup>, 42% und 47% die Wiederanlagerendite zwischen 1% und 25% variiert werden. Die folgende Abbildung zeigt an,

<sup>108</sup> Ein komparativer Zinsvorteil aus der Thesaurierung von Gewinnen bei der Kapitalgesellschaft kann sich nur ergeben, wenn die interne Ertragsteuerbelastung geringer ist als die externe. Daher werden nur Steuersätze in die Betrachtung einbezogen, die die Thesaurierungsbelastung bei der Kapitalgesellschaft übersteigen. Bei niedrigeren Steuersätzen existiert kein (endlicher) Zeitraum, nach dem die Zinsvorteile der Kapitalgesellschaft die gegenüber den Personenunternehmen höhere Ausschüttungsbelastung kompensieren.

wie sich die Länge des kritischen Mindestthesaurierungszeitraums in Abhängigkeit von den gewählten Parametern ändert.

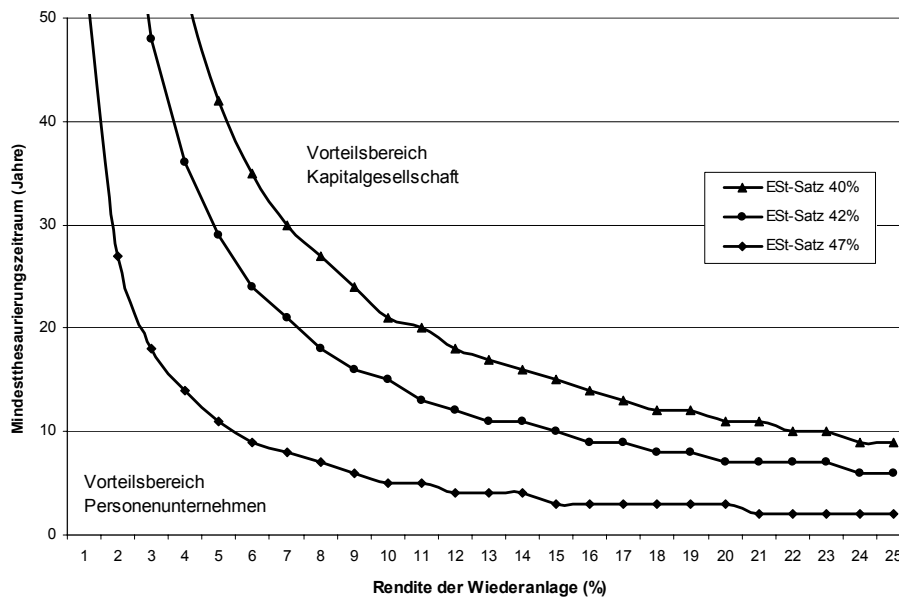


Abbildung 57: Die Länge des kritischen Mindestthesaurierungszeitraums in Abhängigkeit von der Höhe der Wiederanlagerendite und des persönlichen Einkommensteuersatzes

Aus der Abbildung ist zu erkennen, dass der kritische Mindestthesaurierungszeitraum umso geringer ist, je höher die Rendite für die Wiederanlage der einbehaltenen Mittel und je höher der Einkommensteuersatz des Unternehmers ist.<sup>109</sup> Dabei ist festzuhalten, dass die Länge des kritischen Mindestthesaurierungszeitraums sehr reagibel gegenüber Änderungen der gewählten Parameter (Zinssatz, Steuersatz) ist; dementsprechend ist auch eine große Spannweite der Ergebnisse zu verzeichnen. So ist bei einem Zinssatz von 1% und einem Einkommensteuersatz von 40% theoretisch eine Thesaurierungsdauer von 208 Jahren erforderlich, ehe sich bei der Kapitalgesellschaft ein höherer Nettozufluss auf Unternehmerebene als im Fall des Personenunternehmens ergibt. Bei einem Zinssatz von 25% und einem Einkommensteuersatz von 47% beträgt der kritische Zeitraum dagegen nur 2 Jahre.

Geht man davon aus, dass aufgrund der Erfordernisse der Unternehmensplanung Mindestthesaurierungszeiträume von 10 Jahren und mehr ausscheiden, so müssten sich bei einem Einkommensteuersatz von 42% die einbehaltenen Mittel zu mindestens 15% verzinsen, damit die Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen die

<sup>109</sup> Vergleichbare Ergebnisse liefern auch die Untersuchungen von *Tischer, F.*, FR 2000, S. 1010–1013; *Blaufus, K.*, StB 2001, S. 212–213; *Höflacher, S./Wendlandt, K.*, GmbHR 2001, S. 796–797; *Jacobs, D.*, DStR 2001, S. 808; *Scheffler, W.*, BB 2001, S. 2299–2302; *Bolik, A./Lange, C.*, DB 2002, S. 1897–1903; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 543.

günstigere Alternative darstellt.<sup>110</sup> Der Anwendungsbereich der Gewinnthesaurierungspolitik als steuerplanerisches Gestaltungsinstrument zur Schaffung von Steuervorteilen gegenüber der Rechtsformalternative des Personenunternehmens ist somit relativ beschränkt. Außerdem ist zu beachten, dass eine weitere Einschränkung sich auch aus der Höhe der möglichen Wiederanlagerendite ergibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass rentable Investitionen – d.h. Investitionen, die eine über dem Bruttomarktzins liegende Vorsteuerrendite erwirtschaften – knapp sind und exogen vom wirtschaftlichen Umfeld des Unternehmens vorgegeben werden. Somit wird es regelmäßig nicht möglich sein, das Investitionsvolumen beliebig auszuweiten und dabei eine über dem Marktzinssatz liegende Vorsteuerrendite zu erzielen.<sup>111</sup> Sind aber alle rentablen Investitionen bereits durchgeführt, können die einbehaltenen Mittel nur am Kapitalmarkt angelegt werden (**Kapitalakkumulation**) oder dazu verwendet werden, das ansonsten im Unternehmen vorhandene Fremdkapital zu tilgen (**Kapitalsubstitution**).<sup>112</sup> Die maximal erreichbare Wiederanlagerendite wird somit entweder durch den Habenzinssatz am Kapitalmarkt oder von dem im Regelfall höheren Sollzinssatz bestimmt.<sup>113</sup>

Wie gezeigt, reicht der Zinsvorteil aus der vorübergehenden Gewinnthesaurierung bei Zugrundelegung des ab 2005 geltenden Spitzensteuersatzes (42%) und realistischer Wiederanlagerenditen (kleiner 15%) innerhalb eines überschaubaren Planungszeitraums (kleiner als 10 Jahre) nicht aus, um die höhere Ertragsteuerbelastung der Dividenden gegenüber den Gewinnen eines Personenunternehmens vollständig zu kompensieren. Hinzu kommt, dass bei der bisherigen Betrachtung von einem einzigen in der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinn ausgegangen wurde. Bei der Rechtsformentschei-

---

<sup>110</sup> Bei einem Einkommensteuersatz von 40% steigt der kritische Renditewert auf 22%, bei einem Einkommensteuersatz von 47% sinkt er auf 5% ab.

<sup>111</sup> Bestehen keine Kreditrestriktionen für das Unternehmen kann angenommen werden, dass alle rentablen Investitionen, deren Erträge die Fremdkapitalkosten übersteigen, durchgeführt werden. Eine Ausweitung des Investitionsvolumens rentabler Investitionen aufgrund der Gewinnthesaurierung wird daher nur dann in Frage kommen, wenn das Unternehmen auf einem unvollkommenen Kapitalmarkt Kreditrestriktionen unterliegt und die daraus resultierende mangelnde Liquidität durch die Selbstfinanzierung beseitigt werden kann. Tatsächlich dürften in der Praxis für die Unternehmen diese Kreditrestriktionen von einiger Bedeutung sein, so dass die Selbstfinanzierung über einbehaltene Gewinne eine wichtige Finanzierungsquelle darstellt; vgl. z.B. *Bond, S./Chennells, L.*, Unternehmensbesteuerung, 2000, S. 68, 73–74. Zu den effektiven Steuerbelastungen verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten national tätiger Unternehmen siehe die Untersuchung von *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 557–561.

<sup>112</sup> Selbst wenn die Anzahl und der Umfang rentabler Investitionen nicht exogen vorgegeben wäre, wäre es mit theoretisch nicht lösbaren Schwierigkeiten verbunden, die aufgrund der Gewinnthesaurierung zusätzlich zu tätigen Investitionen zu bestimmen. Es müssten nämlich die Interdependenzen zu anderen betrieblichen Teilbereichen (Beschaffungs-, Produktions-, Personal- und Absatzplanung) berücksichtigt werden, so dass zu der Bestimmung des neuen Investitionsprogramms letztendlich ein Gesamtplanungsmodell des Unternehmens erforderlich wäre. Vgl. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 117–118.

<sup>113</sup> Der Habenzinssatz kommt zur Anwendung, wenn rechtliche Beschränkungen bei der Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen oder die einbehaltenen Mittel jederzeit verfügbar sein sollen. Ansonsten ist die Fremdkapitaltilgung vorteilhaft, sofern der Soll- den Habenzinssatz übersteigt. Vgl. z.B. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 187–188 m. w. N.

dung ist jedoch im Regelfall von einer auf Dauer angelegten Unternehmung und somit von einer **Zahlungsreihe** auszugehen.<sup>114</sup> Zieht man aus den vorstehenden Ergebnissen Rückschlüsse für die Rechtsformentscheidung, ist daher zu berücksichtigen, dass bei einer Thesaurierungsdauer von  $n$  Perioden nur der älteste Gewinn den vollen Zinsvorteil erbringt; die Thesaurierungsdauer des zweitältesten Gewinns beträgt  $n-1$  Perioden, die des drittältesten Gewinns  $n-2$  Perioden usw., so dass die aus den einzelnen Gewinnen resultierenden Zinsvorteile kontinuierlich abnehmen.<sup>115</sup> Ob sich im Gesamtergebnis ein Vorteil für die Kapitalgesellschaft ergibt, hängt davon ab, wie sich die einzelnen Periodengewinne über die Zeitachse verteilen. Tendenziell sind die Vorteile aus der vorübergehenden Thesaurierung umso größer, je mehr Gewinne zu Beginn des Thesaurierungszeitraums erwirtschaftet werden und umgekehrt. Der mögliche Vorteilsbereich der (thesaurierenden) Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen wird somit bei Betrachtung einer Zahlungsreihe noch weiter eingeeengt, da nur bei einem Teil der einbehaltenen Gewinne die erforderliche Mindestthesaurierungsdauer gegeben ist.

Dass die Gewinnthesaurierung für die Kapitalgesellschaftsalternative über die aufgezeigten Effekte hinaus noch mit (zusätzlichen) ertragsteuerlichen **Belastungsnachteilen** verbunden sein kann, ist mit den **Tarifbesonderheiten** bei der Einkommensteuer (Freibeträge und progressiver Tarifverlauf) zu erklären.<sup>116</sup> Zum einen bleiben – sofern keine weiteren Einkünfte außerhalb des unternehmerischen Bereichs vorhanden sind – aufgrund der Gewinneinbehaltung einkommensteuerliche **Freibeträge** (Grundfreibetrag, Sparerfreibetrag) ungenutzt, woraus ein mit der Thesaurierungsdauer zunehmender Nachteil resultiert. Zum anderen kann aus der Erfassung der kumulierten Gewinne gegenüber einer zeitlichen Verteilung der Einkünfte bei Ausschüttung aufgrund des progressiven einkommensteuerlichen Tarifverlaufs ein **Steuersatznachteil** resultieren.<sup>117</sup> Beide Nachteile wiegen im Fall des Ausgangsunternehmens schwerer als der steuer-satzbedingte Thesaurierungsvorteil. Als steuerplanerische Gestaltungsalternative bietet

---

<sup>114</sup> Vgl. *Bolik, A./Lange, C.*, DB 2002, S. 1897.

<sup>115</sup> Dabei wird unterstellt, dass die gesamten thesaurierten Gewinne zu einem einheitlichen Zeitpunkt ausgeschüttet werden bzw. anderweitig (bspw. wegen Verkauf Anteile oder Umwandlung der Gesellschaft) der Einkommensteuer unterliegen.

<sup>116</sup> Zum gleichen Ergebnis kommen auch *Höflacher, S./Wendtlandt, K.* GmbHR 2001, S. 793–797. Nach deren Untersuchung ist die Gewinnthesaurierung bei der Kapitalgesellschaft nicht zwingend gegenüber der Ausschüttung der Gewinne die bessere Alternative, da damit ein Verlust von positiven einkommensteuerlichen Progressionseffekten verbunden ist (vgl. a. a. O., S. 797). Diese Einflüsse werden oftmals von anderen (im Regelfall statischen) Rechtsformvergleichen vernachlässigt und allein darauf abgestellt, dass die Thesaurierung anstelle der Ausschüttung der Gewinne zu einem Absinken der kombinierten Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung führe, was zu einem wesentlichen Vorteil für die Rechtsform der Kapitalgesellschaft führe; vgl. z. B. *Kessler, W./Teufel, T.*, DStR 2000, S. 1838; *Bauer, J.*, StbJb 2000/2001, S. 124–126; *Förster, G.*, WPg 2001, S. 1235–1237; *Herzig, N.*, WPg 2001, S. 256–258.

<sup>117</sup> Lässt man Zinseffekte unberücksichtigt, so führt eine Nivellierung der Bemessungsgrundlage – in diesem Fall also eine im Zeitablauf konstante Ausschüttungshöhe – zur Minimierung des Progressionseffekts. Vgl. *Scheffler, W.*, Steuerbilanzpolitik, 1998, S. 420–422; *Hundsdoerfer, J.*, StuW 2000, S. 21.

es sich daher an, durch eine gezielte Ausschüttungspolitik oder durch die Zahlung von Vergütungen für Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge einen Teil der Kapitalgesellschaftsgewinne auf die Unternehmerebene zu transferieren und nur den restlichen Teil vorübergehend zu thesaurieren.<sup>118</sup> Dadurch können einkommensteuerliche Freibeträge genutzt und Progressionsnachteile abgemildert werden.<sup>119</sup>

Zu beachten ist ferner, dass die Thesaurierung auch dann den Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft verstärkt, wenn ein steuersatzbedingter Zinsnachteil auftritt. Dies ist der Fall, wenn die Zinsen aus der externen Wiederanlage bei relativ niedrigen Einkünften im unteren Progressionsbereich der Einkommensteuer besteuert werden und somit der maßgebende Steuersatz bei der externen Anlage geringer ist als die Thesaurierungsbelastung.

Der mit der Gewinnthesaurierung einhergehende Anstieg des relativen Belastungsnachteils bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer lässt sich außer mit den bereits aufgezeigten Effekten auch mit der **mangelnden Abstimmung zwischen Einkommen- und Erbschaftsteuer** erklären. Im Fall der Ausschüttung der Gewinne ist das zur Übertragung kommende Vermögen um die anfallende Einkommensteuer gemindert. Die Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer wird somit durch den faktischen Abzug der Einkommensteuer von der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage gemildert. Anders ist dagegen die Situation bei Thesaurierung der Gewinne: Die auf den Gewinnrücklagen lastende latente Einkommensteuerbelastung darf wegen des Stichtagsprinzips bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht abgezogen werden.<sup>120</sup> Die von der Kapitalgesellschaft einbehaltenen Gewinne unterliegen damit ungemildert<sup>121</sup> einer **wirtschaftlichen Doppelbesteuerung** (Doppelbelastung) durch die Einkommen- und die Erbschaftsteuer.<sup>122</sup>

---

<sup>118</sup> Siehe hierzu auch die Analyse des Szenariofalls unter Gliederungspunkt C.VIII., bei dem mehrere Einflussgrößen (Gewinnverwendungspolitik, Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge usw.) simultan variiert werden.

<sup>119</sup> Vgl. *Bauer, J.*, StbJb 2000/2001, S. 129–130; *Kessler, W./Teufel, T.*, DStR 2000, S. 1839–1841; *Herzig, N.* WPg 2001, S. 266–268; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 541; *Teufel, T.*, Rechtsformoptimierung, 2002, S. 197–198. Zur vergleichbaren Problematik bei der Gewinnverteilung im Rahmen einer GmbH & Co. KG siehe *Breidenbach, B.*, DB 2001, S. 2067–2069.

<sup>120</sup> BFH vom 11.1. 1961, BStBl 1961 III, S. 162; BFH vom 5.7. 1978, BStBl 1979 II, S. 23; BFH vom 6.12. 1989, BFH/NV 1990, S. 643.

<sup>121</sup> In diesem Zusammenhang kann die Freistellung der hälftigen Dividende bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben, weil diese als Ausgleich für die definitive Körperschaftsteuerbelastung auf Gesellschaftsebene dient und nicht als Ausgleich für eine erbschaftsteuerliche Erfassung der thesaurierten Kapitalgesellschaftsgewinne.

<sup>122</sup> Bei der vorgenommenen Betrachtung handelt es sich ausschließlich um eine wirtschaftliche Sichtweise. Aus juristischer Sicht ist unklar, wie das Zusammentreffen von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer zu beurteilen ist und ob es gegebenenfalls zu einem zu lösenden Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Steuern kommt. Zum Verhältnis von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer siehe die Monographie von *Jesse, L.*, Einkommensteuer, 1992 sowie die Referate von *Crezelius, G.* und *Mellinghof, R.* auf der 23. Jahrestagung der Deutschen

Zu einer Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer kommt es nicht nur dann, wenn eine Kapitalgesellschaft offene Gewinnrücklagen bildet und die Anteile durch Erbschaft oder Schenkung auf den Nachfolger übertragen werden; eine Doppelbesteuerungsproblematik tritt insbesondere auch dann auf, wenn Wirtschaftsgüter übertragen werden, die aufgrund von **stillen Reserven latent** mit Einkommensteuer belastet sind und die Belastung erst beim Übertragungsempfänger durch Transformation dieser Wirtschaftsgüter in steuerpflichtiges Einkommen eintritt.<sup>123</sup> Von den zahlreichen potenziellen Doppelbelastungsfällen wird *de lege lata*<sup>124</sup> jedoch nur die Doppelbelastung bei der Übertragung von Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen durch die besondere erbschaftsteuerliche Bewertung des Betriebsvermögens gemildert.<sup>125</sup> Bei Kapitalgesellschaften kann dagegen eine drohende Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer nur durch vorsorgende Gestaltungsmaßnahmen (beispielsweise durch Realisierung der latenten Einkommensteuerschuld) gemildert werden.<sup>126</sup>

Betrachtet man die **erbschaftsteuerlichen Konsequenzen** der beiden Rechtsformen im Gewinnthesaurierungsfall, ist gegenüber dem Ausschüttungsfall ein Rückgang des Anteils der Erbschaftsteuer an der Gesamtbelastung zu verzeichnen; gleichzeitig nimmt auch der Einfluss der Erbschaftsteuer auf den Gesamtsteuerbelastungsunterschied ab. Dafür sind **zwei Gründe** verantwortlich: Zum einen profitieren sowohl beim Personenunternehmen als auch bei der Kapitalgesellschaft die thesaurierten Gewinne von den **erbschaftsteuerlichen Begünstigungen**<sup>127</sup> für unternehmerisches Vermögen, woraus bei beiden Rechtsformen ein Rückgang der erbschaftsteuerlichen Belastung resultiert. Zum anderen erwirtschaften die einbehaltenen Gewinne aufgrund der Modellannahmen

---

Steuerjuristischen Gesellschaft e. V. 1998 in Münster, veröffentlicht in DStJG 1999, S. 73–126 und S. 127–163.

<sup>123</sup> Zu den möglichen Doppelbesteuerungsfällen und Lösungsansätzen vgl. *Keuk, B.*, DB 1973, S. 634–637; *Crezelius, G.*, BB 1979, S. 1342–1346; *Trzaskalik, C.*, DStJG 1981, S. 145–161; *Knobbe-Keuk, B.*, Unternehmenssteuerrecht, 1993, S. 981–983; *Heyeres, R.*, Zusammenwirken, 1996, S. 135–295.

<sup>124</sup> Nach der bis zum 31.12. 1998 geltenden Fassung des § 35 EStG bestand bei bestimmten Einkünften, die bereits der Erbschaftsteuer unterliegen haben, die Möglichkeit die darauf entfallende Einkommensteuer um einen bestimmten Prozentsatz zu ermäßigen. Im Grundsatz führt die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG a.F. zum gleichen Ergebnis wie ein Abzug der latenten Einkommensteuerschuld von der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage bzw. die Realisierung der Einkommensteuerschuld vor der Übertragung. Vgl. zur Wirkungsweise des § 35 EStG a.F. ausführlich *Bauer, J.*, StbJb 1991/1992, S. 288–292; *Dautzenberg, N./Heyeres, R.*, StuW 1992, S. 307–310. Im Detail wies jedoch die Regelung des § 35 EStG a.F. Probleme auf, die bei einer eventuellen Neuformulierung zu berücksichtigen wären (insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereichs über die alte Regelung hinaus auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften). Hierzu sowie zur Kritik an der Abschaffung der Regelung des § 35 EStG a.F. vgl. *Kroschel, J./Wellisch, D.*, BB 1999, S. 2533–2539.

<sup>125</sup> Vgl. *Bundesministerium der Finanzen*, Gutachten, 1991, Rn. 209–215; *Seer, R.*, StuW 1997, S. 293; ausführlich dazu auch *ders.*, DStJG 1999, S. 197–203

<sup>126</sup> Vgl. dazu *Elser, T./Neiningger, M.*, DStR 2000, S. 1719–1722.

<sup>127</sup> Freibetrag und Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG sowie Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG.



eine vergleichsweise geringe **Rendite**,<sup>128</sup> so dass dadurch bei der Kapitalgesellschaft aufgrund des Stuttgarter Verfahrens der Wert des Gesellschaftsanteils sinkt.

Bei der **Gewerbsteuer** bewirkt die Thesaurierung der Gewinne **keine wesentliche Änderung** der Belastungssituation beider Rechtsformen. Zwar geht der Anteil der Gewerbesteuer sowohl an der Gesamtbelastung der Alternativen wie auch am Gesamtbelastungsunterschied zurück. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der sich durch den Freibetrag, die Staffelmesszahl und die Einkommensteuerermäßigung ergebende maximale Gewerbesteuervorteil des Personenunternehmens beim Ausgangsunternehmen weitgehend ausgeschöpft ist und aufgrund des einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastungsanstiegs relativ an Bedeutung verliert. Jedoch weist das Personenunternehmen wie im Ausgangsfall noch einen deutlichen Belastungsvorteil gegenüber der Kapitalgesellschaftsalternative auf. Auch bei der **Grundsteuer** ergeben sich mit dem Ausgangsfall vergleichbare Belastungsdifferenzen. Im Rahmen des Gesamtergebnisses sind diese wiederum nur von untergeordneter Bedeutung.

**Zusammenfassend** gilt, dass auch bei der Thesaurierung der Gewinne der Steuerbelastungsnachteil der Kapitalgesellschaft nicht beseitigt werden kann. Zum einen wirkt sich die Einbehaltung der Gewinne nicht auf die Gewerbesteuer aus, so dass der in diesem Bereich auftretende Nachteil der Kapitalgesellschaft ungemindert bestehen bleibt. Zum anderen treten aus einkommen- und körperschaftsteuerlicher Sicht bei der Gewinnthesaurierung nachteilige Progressions- und Freibetragseffekte auf, die durch den steuersatzbedingten Thesaurierungseffekt (Zinsvorteil) nur teilweise ausgeglichen werden können. Nachteilig wirkt sich außerdem die Doppelbelastung der thesaurierten Ge-

---

<sup>128</sup> Nach den dem Modell zugrundeliegenden Annahmen stehen sämtliche Unternehmenspläne (Investitions-, Absatz- und Finanzierungspläne) fest. Dies bedeutet, dass die Gewinnthesaurierung sich nicht auf den realwirtschaftlichen, sondern nur auf den finanzwirtschaftlichen Unternehmensbereich auswirkt. Die einbehaltenen Gewinne führen entweder zu einer Ausweitung der Finanzanlagen (die zum Habenzinssatz angelegt werden) oder zu einer Rückführung von Krediten und somit zur Ersparung von Sollzinsen (Kapitalsubstitution). Eine Änderung oder Ausweitung des Sachinvestitionsprogramms findet dagegen nicht statt. Eine Aufgabe dieser Modellprämisse würde zum einen dazu führen, dass je nach Höhe der nach Steuern thesaurierungsfähigen Gewinne unterschiedliche Investitionsprogramme bzw. unterschiedliche Unternehmensstrukturen und -entwicklungen realisiert würden. Dies würde einen Verstoß gegen die Forderung nach Gleichförmigkeit der Untersuchungsobjekte bei Steuerbelastungsvergleichen bedeuten (vgl. *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 187, FN 45). Zum anderen wäre bei Aufgabe der Prämisse eine simultane Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung erforderlich. Die Konstruktion solcher komplexer Simultanmodelle ist jedoch mit erheblichen methodischen und praktischen Problemen verbunden. Die hier getroffenen Modellannahmen sind somit notwendig, um die Anwendbarkeit des Modells zu gewährleisten. Die vorzunehmenden Einschränkungen sind bei allen Steuerbelastungsvergleichen, die auf finanzwirtschaftlichen Partialmodellen basieren, zu beachten und stellen keine Besonderheit des hier verwendeten Unternehmensmodells dar. Siehe z.B. *Scheffler, W.*, Altersversorgung, 1990, S. 117–118; *Spengel, C.*, Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 169–194. Aufgrund der Modellannahmen können die Berechnungsergebnisse nicht unmittelbar zur Ableitung von optimalen Handlungsstrategien benutzt werden. Im Hinblick auf die Steuerplanung dienen sie jedoch dazu, logisches Wissen über die finanziellen Konsequenzen von Datenvariationen bereitzustellen und das Entscheidungsfeld transparent zu machen. Vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 57–58.

winne mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer aus. Dieser Nachteil wird allerdings durch die mögliche Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für die thesaurierten Gewinne weitgehend kompensiert, so dass die Erbschaftsteuer für die Steuerbelastungsunterschiede nur von untergeordneter Bedeutung ist.

## 2. Unternehmen unterschiedlicher Größe

Wie die Abbildung 58 zeigt, gilt die Aussage, dass die Kapitalgesellschaft selbst bei Gewinnthesaurierung die höher belastete Rechtsformalternative ist, auch für Unternehmen, die größer bzw. kleiner als das Ausgangsunternehmen sind.

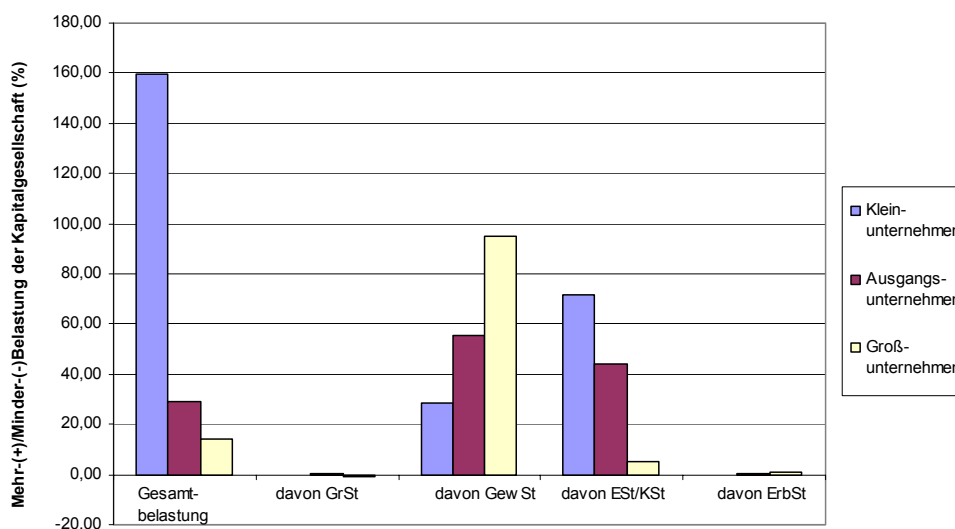


Abbildung 58: Die Belastungsunterschiede bei Thesaurierung der Gewinne und unterschiedlicher Unternehmensgröße

Es ist jedoch festzustellen, dass die Struktur der Belastungsunterschiede sich mit zunehmender Unternehmensgröße deutlich ändert. Bei **kleinen Unternehmen** wird der relative Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaftsalternative sowohl durch die **Gewerbsteuer** als auch durch die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** verursacht. Bei **großen Unternehmen** dagegen lässt sich der Belastungsunterschied fast **ausschließlich** auf die **Gewerbsteuer** zurückführen. Dies ist auf zwei Effekte zurückzuführen. Einerseits ist der sich aus dem Freibetrag, der Staffelmesszahl und der Einkommensteuerermäßigung ergebende Gewerbesteuvorteil des Personenunternehmens relativ konstant und wird von der Unternehmensgröße wenig beeinflusst. Andererseits gehen aber die Belastungsunterschiede bei den anderen Steuerarten, insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, mit zunehmender Unternehmensgröße stark zurück. Dadurch sinkt insgesamt der Gesamtbelastungsnachteil der Kapitalgesellschaft mit zunehmender Unternehmensgröße; gleichzeitig steigt jedoch der Anteil der Gewerbesteuer am Gesamtbelastungsunterschied an.

Der Rückgang des **einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastungsnachteils** der Kapitalgesellschaft mit zunehmender Unternehmensgröße lässt sich damit erklären, dass bei großen Unternehmen die unternehmerischen Einkünfte betragsmäßig hoch sind und daher im oberen Tarifbereich der Einkommensteuer besteuert werden. Dadurch verlieren die bei der Thesaurierung von geringeren Unternehmensgewinnen auftretenden negativen Progressions- und Freibetrageffekte<sup>129</sup> relativ an Bedeutung. Zugleich wächst bei hohen Einkünften die Steuersatzspreizung zwischen dem linearen Tarif auf Ebene der Kapitalgesellschaft und dem auf der Ebene des Unternehmers zur Anwendung kommenden progressiven Einkommensteuertarif an. Dies bedeutet, dass der steuersatzbedingte Thesaurierungsvorteil der Kapitalgesellschaft größer wird und die negativen Freibetrags- und Progressionseffekte stärker kompensiert werden. Insgesamt kommt es dadurch mit zunehmender Unternehmensgröße zu einer Angleichung der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastung der Rechtsformalternativen.

Mit zunehmender Unternehmensgröße wird auch der Nachteil der Kapitalgesellschaftsalternative aus der **Doppelbelastung** der thesaurierten Gewinne mit **Einkommensteuer und Erbschaftsteuer** zunehmend durch den Vorteil aus der Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen kompensiert. Da aufgrund des progressiven Erbschaftsteuertarifs bei großen Unternehmen ein höherer Erbschaftsteuersatz zur Anwendung kommt als bei kleinen Unternehmen, wachsen die Erbschaftsteuerersparnisse durch die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen mit steigender Unternehmensgröße an. Dadurch kommt es bei großen Unternehmen zu einer stärkeren Kompensation der Doppelbelastung als bei kleinen.

Bei den betrachteten Unternehmen ist der Anteil der **Erbschaftsteuer** am Gesamtbelastungsunterschied null oder nahezu null. Im Gegensatz zum Ausgangsfall führen die Rechtsformunterschiede bei den Verfahren für die Bewertung des unternehmerischen Vermögens nicht zu Belastungsdifferenzen. Dies hängt mit der Höhe der erwirtschafteten Unternehmensrendite zusammen. Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern beträgt im Fall der Gewinnthesaurierung rund 12%, so dass der Erbschaftsteuerwert des Kapitalgesellschaftsanteils trotz der Berücksichtigung der Ertragsaussichten nicht wesentlich höher als der Vermögenswert (= Erbschaftsteuerwert des Personenunternehmens) ist.

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass bei Thesaurierung der Gewinne die Unternehmensgröße erheblichen Einfluss auf die Struktur des Steuerbelastungsunterschieds nimmt. Bei kleineren Unternehmen sind vor allem die Freibetrags- und Progressionseffekte im Rahmen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer für den Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft verantwortlich, wohingegen bei größeren Unternehmen sich der Gesamtbelastungsunterschied im wesentlichen auf die Gewerbesteuer zurückführen lässt. Die Erbschaftsteuer ist bei Einbehaltung der Gewinne unabhängig von der

---

<sup>129</sup> Siehe hierzu die Analyse auf S. 271–277.

Unternehmensgröße für die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen nur von untergeordneter Bedeutung.

## VII. Variation des Investitionsverhaltens

Im Ausgangsfall tätigt das Unternehmen lediglich Ersatzinvestitionen, aber keine Erweiterungsinvestitionen. Es handelt sich um ein Unternehmen mit stagnierendem wirtschaftlichen Wachstum. Um den Einfluss des Investitionsverhaltens auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen zu analysieren, wird im Folgenden ein Unternehmen betrachtet, bei dem Erweiterungsinvestitionen getätigt werden und das ein wirtschaftliches Wachstum aufweist. Die Bilanzsumme steigt von 3,5 Mio. € nach 10 Perioden auf rund 5,63 Mio. € an, die Umsatzerlöse von 4,35 Mio. € auf rund 6,37 Mio. € und der Jahresüberschuss vor Steuern von 231430 € auf 293399 €. Der Umfang der Erweiterungsinvestitionen wird exogen vorgegeben und führt zu einem Anwachsen des Sachanlagevermögens und der Abschreibungen. Es wird angenommen, dass dabei das Unternehmen seine ursprüngliche Bilanz- und GVR-Struktur beibehält und die übrigen Bilanz- und GVR-Positionen sich dementsprechend anpassen. Die Finanzierung der Erweiterungsinvestitionen kann sowohl durch die Aufnahme von langfristigen Krediten als auch durch einbehaltene Gewinne (Selbstfinanzierung) erfolgen. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, wird auf kurzfristige Darlehen zurückgegriffen; auch eine Mischfinanzierung aus allen drei Finanzierungsquellen ist möglich.

Im Zeitablauf ergeben sich bei den Rechtsformalternativen folgende Belastungsziffern (Abbildung 59):

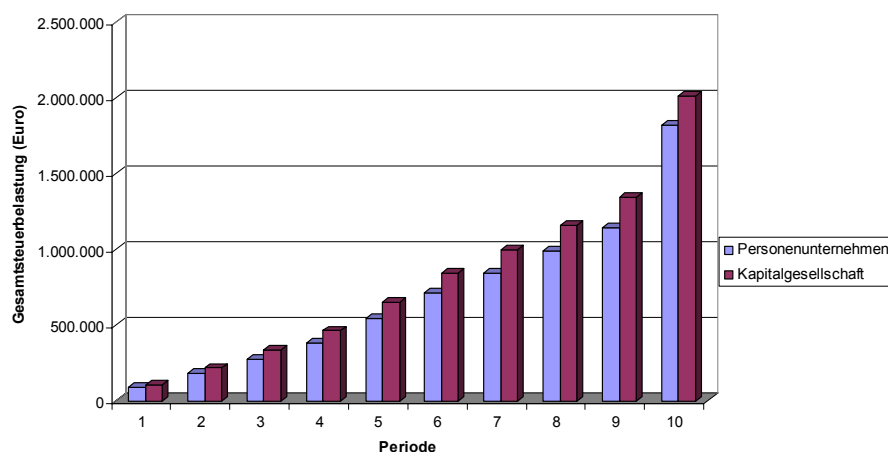
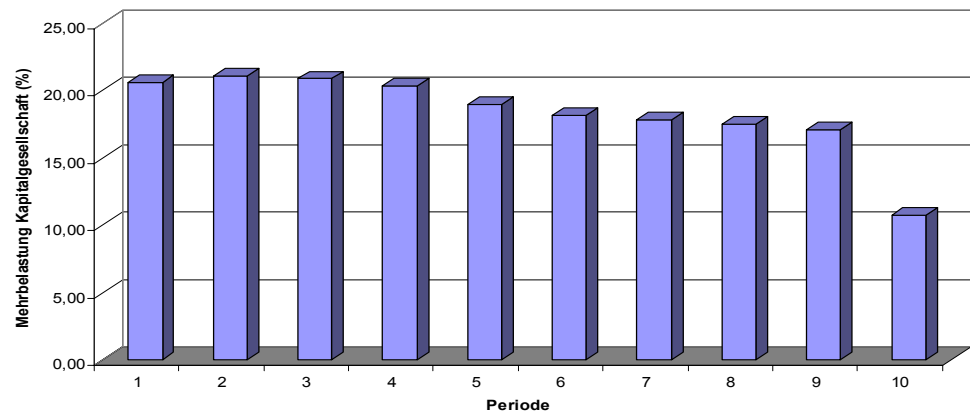


Abbildung 59: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen bei Vornahme von Erweiterungsinvestitionen im Ausschüttungsfall

Auch bei Berücksichtigung von Erweiterungsinvestitionen ist die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative während des gesamten Berechnungszeitraums höher als die der Personengesellschaftsalternative. Die Belastungsergebnisse

sind im wesentlichen mit denen des Ausgangsfalls (Abbildung 31) vergleichbar, sie sind jedoch aufgrund des Unternehmenswachstums betragsmäßig höher. Am Ende des Berechnungszeitraums liegt die Gesamtsteuerbelastung bei der Rechtsform der Kapitalgesellschaft mit 2010480 € um 194 776 € bzw. 10,73% über der, die sich bei der Rechtsform des Personenunternehmens ergibt (1815704 €). Die relativen Belastungsdifferenzen entwickeln sich während des Berechnungszeitraums wie folgt (Abbildung 60):



*Abbildung 60: Relative Mehrbelastung des Modellunternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen bei Vornahme von Erweiterungsinvestitionen*

Auch die Entwicklung der relativen Belastungsdifferenzen im Zeitablauf stimmt weitgehend mit der überein, die sich im Ausgangsfall ergibt, so dass auf die dortigen Analysen verwiesen werden kann.<sup>130</sup>

<sup>130</sup> Siehe dazu S. 218–225.

| Steuerbelastung                           | Personen-<br>unternehmen |               | Kapital-<br>gesellschaft |               | Mehr(+)/Minder(-)<br>Belastung der<br>Kapitalgesellschaft |               |
|---|--------------------------|---------------|--------------------------|---------------|---|---------------|
| (1) alle Steuern                          | 1 815 704 €              |               | 2 010 480 €              |               | 194 776 €   |               |
| (2) ohne GrSt                             | 1 809 421 €              |               | 2 005 151 €              |               | 195 730 €   |               |
| (3) ohne GrSt und GewSt                   | 1 781 122 €              |               | 1 815 663 €              |               | 34 541 €  |               |
| (4) ohne GrSt, GewSt sowie<br>ESt und KSt | 961 701 €                |               | 1 058 479 €              |               | 96 778 €  |               |
| Steuerartenanalyse                        | absolut                  | %             | absolut                  | %             | absolut   | %             |
| Einfluss der GrSt = (1)–(2)               | 6 283                    | 0,35          | 5 329                    | 0,27          | – 954 €   | – 0,44        |
| Einfluss der GewSt = (2)–(3)              | 28 299                   | 1,56          | 189 488                  | 9,43          | 161 189   | 86,00         |
| Einfluss der ESt und KSt = (4)–(3)        | 819 421                  | 45,13         | 757 184                  | 37,66         | – 62 237  | – 30,06       |
| Einfluss der ErbSt = (4)                  | 961 701                  | 53,45         | 1 058 479                | 52,65         | 96 778  | 44,50         |
| <i>Summen</i>                             | <i>1 815 704 €</i>       | <i>100,00</i> | <i>2 010 480 €</i>       | <i>100,00</i> | <i>194 776 €</i>  | <i>100,00</i> |

Tabelle 35: Vergleich der Steuerbelastungen und des Einflusses der einzelnen Steuerarten für das wachsende Modellunternehmen

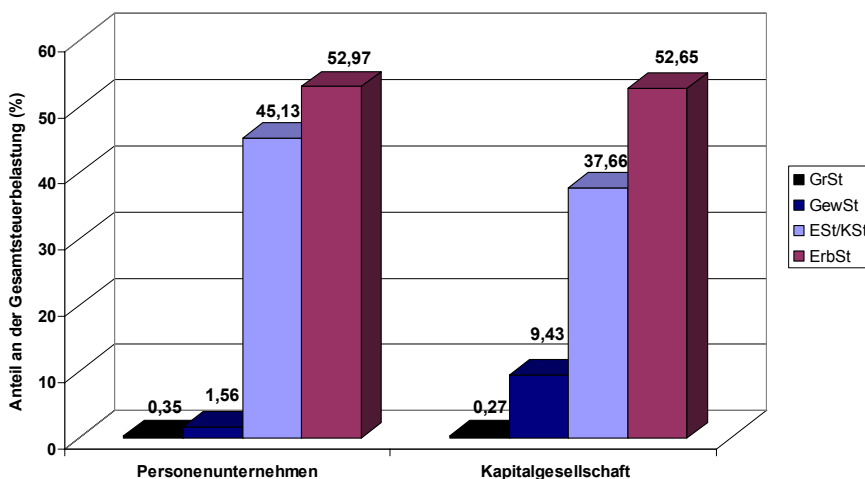


Abbildung 61: Vergleich des Einflusses der einzelnen Steuerarten auf die Gesamtsteuerbelastungen für das wachsende Modellunternehmen

Um zu ermitteln, welchen Einfluss die Unternehmensgröße auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen bei wachsenden Unternehmen hat, werden die Berechnungen für zwei weitere Unternehmen durchgeführt. Es handelt sich dabei um Unternehmen, die hinsichtlich ihrer ökonomischen Struktur mit dem Ausgangsunternehmen vergleichbar sind, sich aber hinsichtlich ihrer Größe von diesem unterscheiden (sog. Kleinunternehmen bzw. Großunternehmen).<sup>131</sup> Auch die dabei auftretenden Belas-

<sup>131</sup> Die Größe des Kleinunternehmens beträgt ein Viertel, die des Großunternehmens das Vierfache des Ausgangsunternehmens.

tungsunterschiede stimmen strukturell weitgehend mit denen überein, die sich im Fall von Unternehmen mit stagnierendem Wachstum ergeben. Allerdings ist der Gesamtbelastungsunterschied beim wachsenden Kleinunternehmen um etwa ein Drittel geringer als bei stagnierendem Unternehmenswachstum. Beim Ausgangsunternehmen bzw. beim Großunternehmen unterscheiden sich die Gesamtbelastungsunterschiede nur geringfügig von denen bei stagnierendem Unternehmenswachstum. Da der relative Belastungsungleichgewicht der Kapitalgesellschaftsalternative umso stärker zunimmt, je kleiner das Unternehmen ist, profitiert die kleine Kapitalgesellschaft am stärksten von dem Unternehmenswachstum.

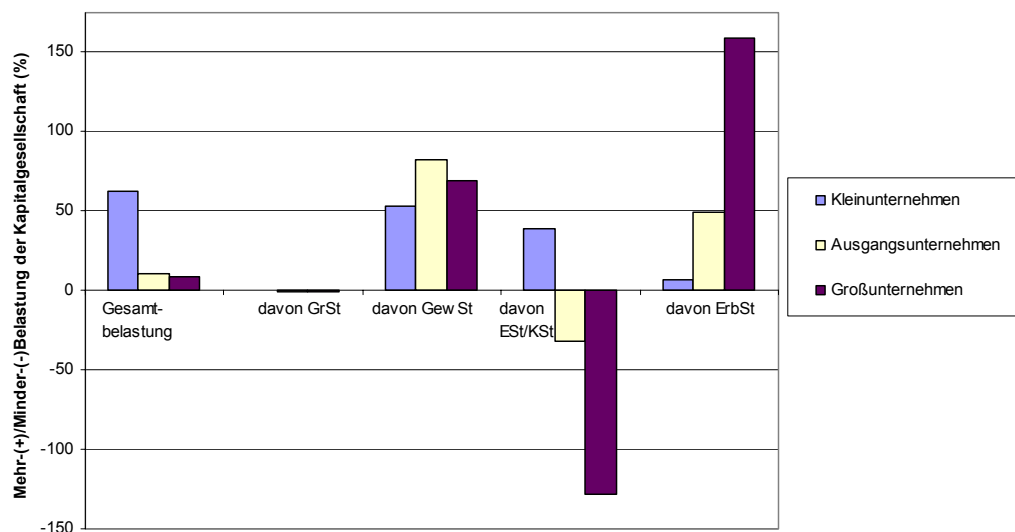


Abbildung 62: Die Gesamtbelastungsunterschiede und der Einfluss der Steuerarten bei wachsenden Unternehmen unterschiedlicher Größe

Die Vornahme von Erweiterungsinvestitionen hat auch bei einer **Thesaurierung** der Gewinne nur geringen Einfluss auf die Belastungsergebnisse (Abbildung 63). Verglichen mit dem Ausgangsfall geht zwar die relative Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative zurück; der Rückgang ist jedoch nur geringfügig (um zwei Prozentpunkte von 28,9% auf 26,9%). Da die Investitionen nach den Modellannahmen exogen vorgegeben werden, ist der Umfang der Erweiterungsinvestitionen unabhängig von der Rechtsform und der steuerlichen Belastung der einbehaltenen Gewinne.<sup>132</sup> Bei den Rechtsformalternativen kommt es daher zu keiner unterschiedlichen Unternehmensentwicklung. Die steuerlichen Effekte, die bei der Thesaurierung der Gewinne auftreten, unterscheiden sich daher auch nicht danach, ob das Unternehmen Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen vornimmt. Insoweit kann für die Analyse der Belastungsunterschiede auf die Ausführungen bei stagnierenden Unternehmen verwiesen wer-

den.<sup>133</sup> Der Rückgang des Gesamtbelastungsunterschieds im Vergleich zum Ausgangsfall ist vor allem auf den Einfluss der zunehmenden Unternehmensgröße und weniger auf die Finanzierungsform (Selbstfinanzierung vs. Kreditfinanzierung) der Erweiterungsinvestitionen zurückzuführen.

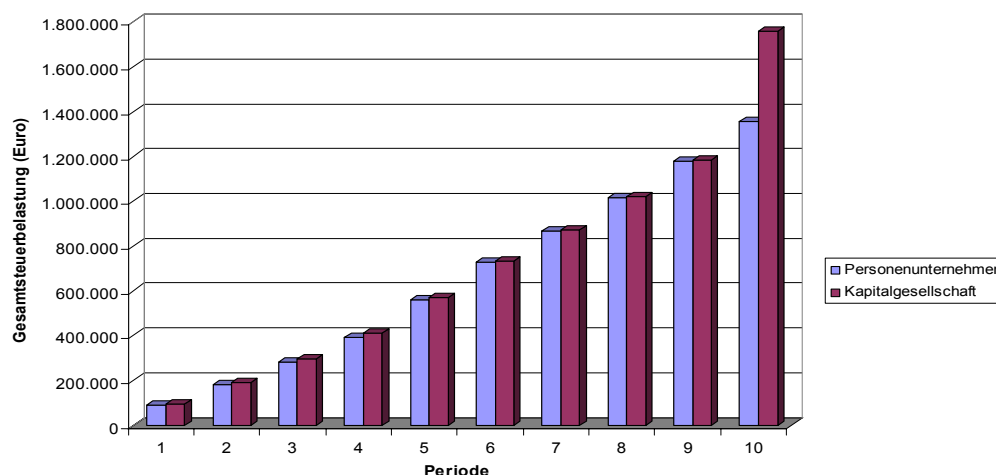


Abbildung 63: Die Steuerbelastung des Modellunternehmens in unterschiedlichen Rechtsformen bei Vornahme von Erweiterungsinvestitionen im Thesaurierungsfall

**Insgesamt** lässt sich festhalten, dass die Ergebnisse des Belastungsvergleichs bei Berücksichtigung von Erweiterungsinvestitionen bzw. bei Unternehmenswachstum von der Struktur her grundsätzlich mit denen übereinstimmen, die sich bei Unternehmen mit stagnierendem Wachstum ergeben. Die Spannweite der Gesamtbelastungsunterschiede bei den verschiedenen Unternehmensgrößen ist jedoch nicht so groß wie in der Ausgangssituation. Dies liegt daran, dass die Investitionstätigkeit zu einem Wachstum des Unternehmens führt und die Gesamtbelastungsunterschiede umso geringer sind, je größer das Unternehmen ist.

## VIII. Simultane Variation verschiedener Einflussgrößen

Bei den bisher vorgenommenen Sensitivitätsanalysen wurde so vorgegangen, dass eine Größe in dem Steuerbelastungsmodell variiert wurde und alle übrigen Daten beibehalten wurden (*ceteris-paribus*-Bedingungen). Damit konnten die Auswirkungen einzelner Einflussgrößen auf die zwischen den Rechtsformen auftretenden Steuerbelastungsunterschiede isoliert werden. Die Ergebnisse der bisherigen Sensitivitätsanalysen haben ergeben, dass die unternehmerische Tätigkeit in einer Kapitalgesellschaft im Regelfall

<sup>132</sup> Zu einem für einen internationalen Steuerbelastungsvergleich verwendeten Modellansatz, bei dem der Umfang der Erweiterungsinvestitionen modellendogen bestimmt wird, vgl. *Eckerle, T.H., Investitionsentscheidung, 2000, insb. S. 134–147.*

<sup>133</sup> Siehe dazu S. 268–281.



einer merklich höheren steuerlichen Gesamtbelastung unterliegt als im Fall eines vergleichbaren Personenunternehmens. Dabei schwanken die relativen Belastungsnachteile in einer Bandbreite von rund 7% bis zu mehreren hundert Prozent. Die relative Belastungssituation der Kapitalgesellschaft ist umso ungünstiger,

- je kleiner der Gewerbesteuerhebesatz,
  - je höher der Fremdfinanzierungsanteil bei der Kapitalausstattung durch den Unternehmer und
  - je schlechter die Erfolgslage des Unternehmens
- ist.

Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass die **Größe des Unternehmens** von ganz entscheidender Bedeutung für die Höhe der Steuerbelastungsunterschiede ist. Dabei sind die Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaftsalternative bei geringer Unternehmensgröße sehr viel größer als bei großen Unternehmen.

Eine Verbesserung der Belastungssituation der Kapitalgesellschaft kann dadurch erreicht werden, dass die Zahlung eines **Geschäftsführergehalts** vereinbart wird bzw. eine **betriebliche Altersversorgung** (Direktzusage) zugesagt wird. Werden sehr große Teile des Unternehmensgewinns mittels der Geschäftsführervergütung auf die Unternehmerebene transferiert, kann sich sogar ein leichter Belastungsvorteil für die Kapitalgesellschaft ergeben.

Hinsichtlich des Einflusses der **Gewinnthesaurierung** auf die Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen war festzustellen, dass bei den der Untersuchung zugrundeliegenden Modellprämissen Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen auch bei Thesaurierung der Gewinne bestehen. Allerdings hängt der Einfluss der Gewinnthesaurierung davon ab, wie die zurückbehaltenen Mittel im Unternehmen angelegt bzw. verzinst werden.

Die Analyse der Auswirkungen des **Investitionsverhaltens** hat gezeigt, dass die gefundenen Ergebnisse sowohl für stagnierende wie auch für wachsende Unternehmen Gültigkeit besitzen.

Die bisherigen, unter ceteris-paribus-Bedingungen vorgenommenen Variationen einzelner Einflussgrößen sollen im Folgenden durch **simultane Datenänderungen** ergänzt werden. Es soll untersucht werden, ob das Zusammenwirken mehrerer Einflussfaktoren zu einer Verstärkung oder Abschwächung der Einzeleffekte führt, d.h. ob sich die Bandbreite der Belastungsunterschiede durch die simultanen Datenvariationen verändert und insbesondere, ob das Zusammenwirken mehrerer Faktoren zu einem Belastungsvorteil für die Kapitalgesellschaft führen kann. Damit wird die Aussagekraft der bisherigen Ergebnisse deutlich erweitert, weil zwischen den einzelnen Einflussgrößen auftretende Abhängigkeiten und Interdependenzen sichtbar werden.

Im Folgenden werden für Unternehmen unterschiedlicher Größe (Ausgangsunternehmen, Kleinunternehmen und Großunternehmen) die Variationsrechnungen durch-

geführt, wobei unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse die Einflussgrößen simultan so angepasst werden, dass ein möglichst geringer Belastungsnachteil bzw. ein möglichst hoher Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaftsalternative zu erwarten ist („Szenariofall“).<sup>134</sup> Im einzelnen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- **Gewerbsteuerhebesatz:** Anhebung auf 500%.
- **Unternehmensrendite:** Erhöhung der Unternehmensrendite durch höhere Erträge (+ 200000 € beim Ausgangsunternehmen, + 5000 € beim Kleinunternehmen und + 800000 € beim Großunternehmen).
- **Gehaltsvereinbarung:** Zahlung eines Geschäftsführergehalts in Höhe von 150000 € beim Ausgangsunternehmen (bzw. 37500 € beim Kleinunternehmen und 600000 € beim Großunternehmen) sowie Zusage von Leistungen für eine betriebliche Altersversorgung (Direktzusage) mit einer jährlichen Jahresnettoprämie in Höhe von 25000 € p.a. beim Ausgangsunternehmen (bzw. 6250 € beim Kleinunternehmen und 100000 € beim Großunternehmen).

Bei den Berechnungen wird zwischen **ausschüttenden** und **thesaurierenden** Unternehmen differenziert.

Um die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Einflussgrößen zu analysieren, wird anschließend ermittelt, welche Änderungen sich gegenüber dem Szenariofall ergeben, wenn jeweils eine der variierten Einflussgrößen nicht angepasst, sondern bei ihrem Ausgangswert belassen wird.

In der Tabelle 36 werden die aus den getroffenen Annahmen resultierenden Belastungsziffern der einzelnen Modellunternehmen zusammengefasst und mit den Ergebnissen des Ausgangsfalls verglichen.

---

<sup>134</sup> Die Möglichkeit, das Unternehmen statt mit Eigenkapital mit einem Gesellschafterdarlehen zu finanzieren, wird (zunächst) nicht betrachtet. Der Grund ist, dass die Einzelanalyse gezeigt hat, dass die Fremdfinanzierung grundsätzlich mit einer Zunahme der relativen Mehrbelastung verbunden ist. Dennoch soll überprüft werden, ob sich beim Zusammenwirken von mehreren Faktoren die Fremdfinanzierung günstig auf die Belastungssituation der Kapitalgesellschaft auswirken kann. Daher wird im Anschluss an die Analysen des Szenariofalls der Einfluss einer Änderung der Finanzierungsverhältnisse untersucht.

|                            | Gesamtbelastungsunterschiede im Ausgangsfall (Prozent) | Veränderung der prozentualen Gesamtbelastungsunterschiede bei Variation folgender Einflussgrößen: |          |              |                |                     |
|----------------------------|--|---|----------|--------------|----------------|---------------------|
|                            |  | alle (Szenariofall)   | Hebesatz | Rentabilität | Gehaltszahlung | Versorgungsleistung |
| <b>Ausschüttungsfall</b>   |  |   |          |              |                |                     |
| <b>Kleinunternehmen</b>    | + 90,63  | - 81,03   | + 6,41   | - 65,60      | - 71,75        | + 17,67             |
| <b>Ausgangsunternehmen</b> | + 10,92  | - 7,64  | - 0,01   | - 1,67       | - 8,83         | - 3,36              |
| <b>Großunternehmen</b>     | + 7,83   | - 4,95  | 0,00     | + 0,08       | - 7,00         | - 2,02              |
| <b>Thesaurierungsfall</b>  |  |   |          |              |                |                     |
| <b>Kleinunternehmen</b>    | + 159,76   | - 136,81  | - 1,00   | - 86,30      | - 128,41       | - 27,53             |
| <b>Ausgangsunternehmen</b> | + 28,90  | - 31,00   | + 0,15   | - 8,86       | - 35,78        | - 6,82              |
| <b>Großunternehmen</b>     | + 14,30  | - 18,64   | - 0,58   | - 1,37       | - 27,87        | - 4,30              |

Legende:

- + Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen bzw. Zunahme (Abnahme) des Belastungsnachteils (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft
- Minderbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen bzw. Zunahme (Abnahme) des Belastungsvorteils (Belastungsnachteils) der Kapitalgesellschaft

Tabelle 36: Vergleich der Auswirkungen simultaner und einzelner Datenvariationen

Betrachtet man die Ergebnisse des Szenariofalls, so zeigt sich, dass der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen durch die vorgenommenen Anpassungen deutlich zurückgeht. Bei **Ausschüttung der Gewinne** beträgt der Rückgang der prozentualen Mehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative zwischen 81,03%-Punkte (beim Kleinunternehmen) und 4,95%-Punkte (beim Großunternehmen). Trotz der Verbesserung der Belastungssituation ergibt sich aber bei keinem der ausschüttenden Unternehmen ein Belastungsvorteil zugunsten der Kapitalgesellschaft. Beim kleinen Unternehmen ist zwar bei simultaner Variation der Einflussgrößen die Kumulierung der Einzeleffekte sehr stark ausgeprägt, so dass hier die größte Verbesserung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaft eintritt; jedoch ist auch der im Ausgangsfall vorhandene Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft sehr hoch, so dass aufgrund der sehr ungünstigen Ausgangssituation bei diesem Unternehmen die größte steuerliche Mehrbelastung für die Kapitalgesellschaft verbleibt

(9,6%)<sup>135</sup>. Mit zunehmender Unternehmensgröße treten zwei gegenläufige Effekte auf: Auf der einen Seite verbessert sich zwar die relative Ausgangssituation der Kapitalgesellschaft, auf der anderen Seite wird aber der Rückgang des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaft, der sich aus den vorgenommenen Anpassungen ergibt, schwächer. Beim Unternehmen mittlerer Größe (Ausgangsunternehmen) verbleibt demnach auch im Szenariofall noch ein Belastungsnachteil i.H. von 3,28%, beim Großunternehmen ein Belastungsnachteil i.H. von 2,88%.<sup>136</sup>

Grundsätzlich sind die Auswirkungen des Szenariofalls bei **Thesaurierung der Gewinne** mit denen vergleichbar, die auch bei Ausschüttung der Gewinne auftreten. Im Szenariofall tritt bei den betrachteten Unternehmen eine deutliche Verbesserung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaftsalternative ein, wobei der Rückgang des Belastungsnachteils zwischen 136,81% (Kleinunternehmen) und 18,64% (Großunternehmen) beträgt. Ebenso wie im Ausschüttungsfall schwächt sich der durch die simultane Datenvariation verursachte Rückgang des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaft mit zunehmender Unternehmensgröße ab. Die größte Entlastungswirkung ergibt sich zwar somit wieder beim Kleinunternehmen; trotzdem kann die im Ausgangsfall vorhandene sehr hohe Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft nicht vollständig kompensiert werden, so dass bei dieser Rechtsform auch im Thesaurierungsfall sich noch ein Belastungsnachteil i.H. von 22,95% ergibt.<sup>137</sup> Anders als im Ausschüttungsfall reicht jedoch sowohl beim Ausgangsunternehmen als auch beim Großunternehmen der Belastungsrückgang im Fall der Gewinnthesaurierung aus, um im Ergebnis einen Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen zu erzielen (-2,10% bzw. -4,34%).<sup>138</sup>

Vergleicht man die Ergebnisse des Szenariofalls mit denen bei **isolierter Variation** der Einflussfaktoren, so wird deutlich, dass sich das Gesamtergebnis bei der simultanen Variation der Einflussgrößen nicht unmittelbar aus der Summe der Einzeleffekte ableiten lässt und dass beim Zusammenwirken von mehreren Einflussgrößen sowohl kompensierende als auch verstärkende Effekte auftreten können.

Grundsätzlich führen die isolierten Anpassungen der Einflussfaktoren dazu, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – der relative Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaftsalternative gegenüber dem Personenunternehmen verringert wird. Dabei hat die Zahlung des **Geschäftsführergehalts** den vergleichsweise stärksten Einfluss auf die relativen Steuerbelastungsunterschiede, unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder thesauriert werden. Bei Thesaurierung der Gewinne ist die Wirkung der Gehaltszahlung – insbesondere bei kleiner Unternehmensgröße – allerdings noch aus-

---

<sup>135</sup>  $9,6 = 90,63 - 81,03$ ; siehe Tabelle 36.

<sup>136</sup>  $3,28 = 10,92 - 7,64$ ;  $2,88 = 7,83 - 4,95$ ; siehe Tabelle 36.

<sup>137</sup>  $22,95 = 159,76 - 136,81$ ; siehe Tabelle 36.

<sup>138</sup>  $-2,10 = 28,90 - 31,00$ ;  $-4,34 = 14,30 - 18,64$ ; siehe Tabelle 36.

geprägter als bei Ausschüttung der Gewinne. Der Grund hierfür ist, dass durch die Gehaltszahlungen die ansonsten bei Gewinnthesaurierung auftretenden negativen einkommensteuerlichen Effekte (Progressionsnachteile, Nichtausnutzung von Freibeträgen) vermieden werden können.<sup>139</sup> Da diese Effekte umso größer sind, je kleiner das Unternehmen ist, macht sich ihr Wegfall insbesondere beim Kleinunternehmen am stärksten bemerkbar.

Aus der betrieblichen **Altersversorgungsleistung** resultiert insbesondere bei den thesaurierenden Unternehmen ebenfalls ein deutlicher Rückgang des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaft. Dagegen kommt es bei den ausschüttenden Unternehmen nur zu einem mäßigen Absinken bzw. beim Kleinunternehmen sogar zu einem Anstieg der prozentualen Mehrbelastung. Ursächlich hierfür ist, dass im Thesaurierungsfall die (positiven) Steuerstundungseffekte aus der Versorgungszusage in geringerem Umfang durch (negative) Progressionseffekte als im Ausschüttungsfall abgeschwächt werden. Die vergleichsweise schwächere Wirkung des Progressionseffekts resultiert daraus, dass die für die Pensionsrückstellung einzubehaltenden Mittel im Falle der Gewinnthesaurierung ohnehin nicht an den Unternehmer ausgezahlt werden; daher ist die Zurückbehaltung der Mittel für die Versorgungsleistung mit keinen weiteren negativen Folgen auf der Unternehmerebene (beispielsweise wegen der Nichtausnutzung von einkommensteuerlichen Freibeträgen) verbunden.

Eine weitere zu variierende Einflussgröße stellt die **Unternehmensrendite** dar. Eine alleinige Erhöhung der Unternehmensrendite wirkt sich insbesondere beim Kleinunternehmen vorteilhaft auf die relative Belastungssituation der Kapitalgesellschaft aus, bei größeren Unternehmen ist die Wirkung dagegen relativ gering. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass durch die Anpassung der Rentabilität insbesondere die für die Kapitalgesellschaft nachteiligen ertragsteuerlichen Freibetrags- und Progressionseffekte abgeschwächt werden und diese bei kleinen Unternehmen mit niedrigen Unternehmensgewinnen von größerer Bedeutung sind als bei großen Unternehmen.

Bei der isolierten Anpassung des **Hebesatzes** treten – von einer Ausnahme beim Kleinunternehmen abgesehen – nur marginale Änderungen der Belastungsunterschiede auf, wobei es sowohl zu Zu- als auch zu Abnahmen der prozentualen Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft kommen kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass insbesondere bei den größeren Unternehmen die relative Belastungssituation **im wesentlichen** durch den Einfluss der **Gehaltsvariation** bestimmt wird, die anderen Effekte dagegen einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Ergebnisse des Steuerbelastungsvergleichs haben. Dies wird auch daran deutlich, dass in den allermeisten Fällen der durch die Gehaltszahlung verursachte Rückgang des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaftsalternative stärker ist als bei si-

---

<sup>139</sup> Siehe hierzu S. 276–277.

multaner Variation aller Einflussgrößen (Szenariofall). Lediglich bei dem Kleinunternehmen verbessert sich im Szenariofall die Belastungssituation der Kapitalgesellschaftsalternative gegenüber der Situation mit isolierter Anpassung des Gehalts noch weiter. Es findet also in den meisten Fällen eine gegenseitige Kompensation der Einzeleffekte statt, die umso ausgeprägter ist, je größer das Unternehmen ist.

Um die Ursachen der auftretenden Kompensationseffekte zu ermitteln, werden im Folgenden die Berechnungen für die Daten der Szenariofälle wiederholt, wobei jeweils ein Faktor auf dem Ausgangswert belassen wird. Aus der Veränderung des Belastungsergebnisses im Vergleich zum Szenariofall lassen sich die Wechselwirkungen des nicht variierten Einflussfaktors mit den übrigen erkennen.

|                            | Gesamtbelastungsunterschiede im Szenariofall (Prozent) | Veränderung der prozentualen Gesamtbelastungsunterschiede bei Nichtanpassung folgender Einflussgrößen: |              |                |                     |
|----------------------------|--|--|--------------|----------------|---------------------|
|                            |  | Hebesatz   | Rentabilität | Gehaltszahlung | Versorgungsleistung |
| <b>Ausschüttungsfall</b>   |  |  |              |                |                     |
| <b>Kleinunternehmen</b>    | + 9,60   | + 0,73   | + 1,30       | + 0,75         | + 2,85              |
| <b>Ausgangsunternehmen</b> | + 3,28   | + 0,69   | - 5,45       | + 3,79         | + 1,46              |
| <b>Großunternehmen</b>     | + 2,88   | + 0,67   | - 4,90       | + 3,66         | + 1,09              |
| <b>Thesaurierungsfall</b>  |  |  |              |                |                     |
| <b>Kleinunternehmen</b>    | + 22,95  | + 1,05   | - 3,10       | + 39,87        | + 3,63              |
| <b>Ausgangsunternehmen</b> | - 2,10   | + 0,8  | - 14,18      | + 18,06        | + 3,19              |
| <b>Großunternehmen</b>     | - 4,34   | + 0,79   | - 17,02      | + 15,57        | + 2,80              |

Legende:

- + Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen bzw. Zunahme (Abnahme) des Belastungsnachteils (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft
- Minderbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen bzw. Zunahme (Abnahme) des Belastungsvorteils (Belastungsnachteils) der Kapitalgesellschaft

*Tabelle 37: Vergleich der Auswirkungen simultaner und einzelner Datenvariationen*

Es zeigt sich, dass bei Nichtanpassung einzelner Einflussfaktoren die steuerliche Mehrbelastung des Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu dem Personenunternehmen im Regelfall zunimmt. Die größten Zunahmen ergeben sich dabei im Thesaurierungsfall bei Nichtanpassung des **Gehalts**. Die Zahlung

eines Geschäftsführergehalts ist insbesondere bei thesaurierenden Unternehmen für die Belastungssituation der Kapitalgesellschaft von Vorteil, weil einkommensteuerliche Freibeträge ausgenutzt und die ansonsten im Thesaurierungsfall auftretenden negativen Progressionseffekte (zumindest teilweise) vermieden werden können.<sup>140</sup> Diese Effekte sind dabei umso ausgeprägter, je kleiner das Unternehmen ist.

Eine Ausnahme von der Feststellung, dass die Nichtanpassung eines Einflussfaktors zu einer Verschlechterung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaft führt, gilt für die **Unternehmensrendite**. Wird die Unternehmensrendite auf ihrem Ausgangswert belassen und werden nur die übrigen Einflussfaktoren (Hebesatz, Gehaltszahlung und Versorgungsleistung) variiert, ergibt sich gegenüber der Situation, bei der alle Einflussfaktoren angepasst werden (Szenariofall), eine Verbesserung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaft von bis zu 17,02%-Punkten. Es ist daher festzuhalten, dass der Einfluss der Unternehmensrendite mit den übrigen Einflussfaktoren negativ korreliert ist und somit bei einer Anpassung der Unternehmensrendite kompensatorische Effekte auftreten. Die Ursache hierfür ist, dass die aufgrund der höheren Rentabilität gestiegenen Unternehmenserträge in Form von Gewinnausschüttungen bzw. -entnahmen an den Unternehmer ausgezahlt werden. Wie gezeigt führt jedoch bei der Kapitalgesellschaft die Zahlung eines Geschäftsführergehalts zu einer niedrigeren steuerlichen Belastung als die Ausschüttung von Gewinnen. Erhöhen sich somit die Unternehmenserträge bei Konstanz des Geschäftsführergehalts, wird der Teil der erwirtschafteten Erträge, der als Geschäftsführergehalt ausgezahlt werden kann, im Verhältnis zum zur Ausschüttung kommenden Gewinn kleiner. Dadurch ergibt sich eine Verschlechterung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaftsalternative. Am vorteilhaftesten für die Kapitalgesellschaft ist es folglich, wenn der weitaus überwiegende Teil der Unternehmensgewinne in Form eines Geschäftsführergehalts an den Unternehmer ausgezahlt wird.

In einem nächsten Schritt soll analysiert werden, welchen Einfluss die einzelnen **Steuerarten** auf die Veränderung der Belastungsziffern im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall haben. Hierzu werden die Berechnungsergebnisse des Ausgangsfalls und des Szenariofalls vergleichend gegenübergestellt (Tabelle 38). Außerdem werden die Veränderungen der Belastungsziffern im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall ermittelt und in Abbildung 64 und Abbildung 65 grafisch illustriert. Dadurch wird deutlich, welche Verschiebungen sich bei den Belastungswirkungen der einzelnen Steuerarten ergeben, wenn man eine simultane Variation der Einflussgrößen vornimmt.

---

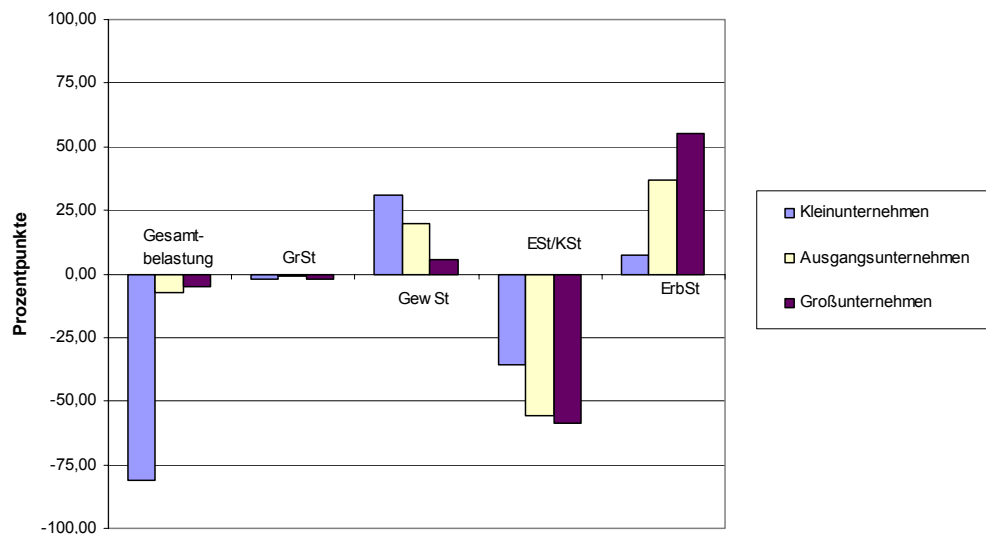
<sup>140</sup> Siehe dazu S. 276–277.

|                           | Klein-<br>unternehmen |                   | Ausgangs-<br>unternehmen |                   | Groß-<br>unternehmen |                   |
|---------------------------|-----------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|----------------------|-------------------|
|                           | Ausgangs-<br>fall     | Szenario-<br>fall | Ausgangs-<br>fall        | Szenario-<br>fall | Ausgangs-<br>fall    | Szenario-<br>fall |
| <b>Ausschüttungsfall</b>  |                       |                   |                          |                   |                      |                   |
| Gesamtsteuerbelastung (%) | + 90,63               | + 9,60            | + 10,92                  | + 3,28            | + 7,83               | + 2,80            |
| davon GrSt (%)            | + 0,83                | - 1,34            | - 0,44                   | - 1,09            | + 1,01               | - 1,12            |
| davon GewSt (%)           | + 52,92               | + 83,94           | + 86,00                  | + 105,69          | + 78,49              | + 84,25           |
| davon ESt und KSt (%)     | + 44,92               | + 8,97            | - 30,06                  | - 85,80           | - 40,27              | - 98,84           |
| davon ErbSt (%)           | + 1,33                | + 8,43            | + 44,50                  | + 81,20           | + 60,78              | + 115,71          |
| <b>Thesaurierungsfall</b> |                       |                   |                          |                   |                      |                   |
| Gesamtsteuerbelastung (%) | + 159,76              | + 22,95           | + 28,90                  | - 2,10            | + 14,30              | - 4,34            |
| davon GrSt (%)            | - 0,35                | - 0,47            | + 0,21                   | - 1,88            | - 0,56               | - 0,81            |
| davon GewSt (%)           | + 28,62               | + 60,86           | + 55,49                  | + 227,90          | + 94,93              | + 108,00          |
| davon ESt und KSt (%)     | + 71,73               | + 39,29           | + 43,93                  | - 328,44          | + 4,89               | - 210,03          |
| davon ErbSt (%)           | 0,00                  | + 0,32            | + 0,37                   | + 2,41            | + 0,74               | + 2,84            |

Legende:

- + Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen
- Minderbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen

Tabelle 38: Vergleich der Belastungsunterschiede im Ausgangsfall und im Szenariofall

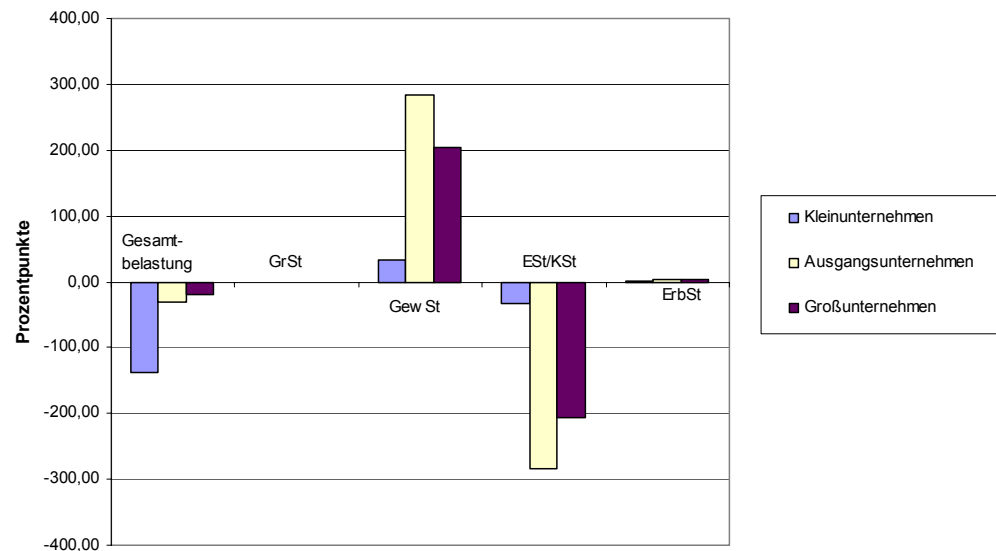


Legende:

- + Zunahme (Abnahme) eines Belastungsnachteils (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft
- Abnahme (Zunahme) eines Belastungsnachteils (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft

Abbildung 64: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall bei Ausschüttung der Gewinne





Legende:

- + Zunahme (Abnahme) eines Belastungsnachteils (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft
- Abnahme (Zunahme) eines Belastungsnachteils (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft

*Abbildung 65: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall bei Thesaurierung der Gewinne*

Generell zeigt sich, dass die Verschiebungen der Belastungsunterschiede bei den einzelnen Steuerarten umso ausgeprägter sind, je größer das Unternehmen ist. Dies resultiert daraus, dass der prozentuale Anteil jeder einzelnen Steuerart an der Gesamtbelastungsdifferenz ermittelt wird und dass mit zunehmender Unternehmensgröße die Unterschiede in der Gesamtsteuerbelastung geringer werden. Die hohen prozentualen Belastungsziffern der einzelnen Steuerarten (bzw. deren Veränderungen) zeigen an, dass sich der Gesamtbelastungseffekt aus der Summe von erheblich größeren gegenläufigen Teilwirkungen bei den einzelnen Steuerarten ergibt. Sehr hohen Belastungsvorteilen bei der einen Steuerart stehen entsprechend hohe Belastungsnachteile bei einer oder mehreren anderen Steuerarten gegenüber, so dass die Gesamtsteuerbelastungsdifferenz nur sehr gering ist.

Im einzelnen ist festzustellen: Die **Grundsteuer** trägt sowohl im Ausschüttungs- wie auch im Thesaurierungsfall nur unwesentlich zur Änderung der Belastungsunterschiede bei und kann hinsichtlich ihrer Belastungswirkungen vernachlässigt werden. Bei den erfolgsabhängigen Steuern zeigt sich, dass der Einfluss der Gewerbesteuer auf den Gesamtsteuerbelastungsunterschied relativ an Bedeutung gewinnt, während der Einkommen- und Körperschaftsteuereinfluss abnimmt. Die **Gewerbesteuer** reagiert also weniger elastisch auf die Änderungen als die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dies lässt sich damit erklären, dass für die gewerbesteuerlichen Belastungsunterschiede neben dem Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer und der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auch der gewerbesteuerliche Freibetrag und die Staffelung der Steuermess-

zahl für Personenunternehmen von Bedeutung sind. Diese beiden Effekte führen zu einem betragsmäßig konstanten Belastungsvorteil des Personenunternehmens bei der Gewerbesteuer und verhindern so, dass die gewerbesteuerliche Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft unter eine bestimmte Grenze absinkt. Da der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft insgesamt kleiner wird, nimmt somit der relative Anteil der Gewerbesteuerbelastung der Kapitalgesellschaft am Gesamtsteuerbelastungsunterschied zu.

Dagegen sind bei der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** im Szenariofall deutliche Rückgänge der Belastungsziffern zugunsten der Kapitalgesellschaftsalternative zu verzeichnen. Diese resultieren im **Ausschüttungsfall** u. a. daraus, dass wegen der höheren Rentabilität höhere Unternehmensgewinne ausgeschüttet bzw. entnommen werden können und somit die sich bei niedrigen Einkünften ergebenden Nachteile des Halbeinkünfteverfahrens vermieden bzw. die Vorteile des Halbeinkünfteverfahrens bei hohen Einkünften verstärkt werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Zahlung des Geschäftsführergehalts die auf den Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft lastende Doppelbesteuerung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer vermieden wird. Daraus ergibt sich ein weiterer Vorteil für die Kapitalgesellschaft, wenn die Einkünfte des Unternehmers so niedrig sind, dass das Halbeinkünfteverfahren zu einer höheren Steuerbelastung führt als die Besteuerung des Gehalts mit Einkommensteuer; im anderen Fall (sprich das Halbeinkünfteverfahren ist günstiger als die Einkommensbesteuerung des Gehalts) kompensiert der einkommensteuerliche Effekt der Gehaltszahlung in gewissem Umfang die einkommen- und körperschaftsteuerlichen Vorteile aus der höheren Unternehmensrendite. Im **Thesaurierungsfall** sind die einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastungsrückgänge der Kapitalgesellschaft insbesondere darauf zurückzuführen, dass durch die Gehaltszahlungen die ansonsten bei Gewinnthesaurierung auftretenden negativen einkommensteuerlichen Effekte (Progressionsnachteile, Nichtausnutzung von Freibeträgen) vermieden werden können.

Der Einfluss der **Erbschaftsteuer** auf die Gesamtbelastungsunterschiede nimmt im Szenariofall gegenüber dem Ausgangsfall zum Nachteil der Kapitalgesellschaftsalternative zu. Hierfür ist die im Vergleich zum Ausgangsfall erhöhte Unternehmensrendite verantwortlich. Diese führt dazu, dass sich der aus der Anwendung des Stuttgarter Verfahrens resultierende Bewertungsnachteil der Kapitalgesellschaft erhöht. Da bei der Ermittlung des Werts des Kapitalgesellschaftsanteils nach dem Stuttgarter Verfahren an das körperschaftsteuerliche Einkommen angeknüpft wird, wird die gestiegene Unternehmensrendite jedoch durch den Betriebsausgabenabzug des Geschäftsführergehalts und der Zuführungen zur Pensionsrückstellung in gewissem Umfang kompensiert. Dennoch führt der größere Bewertungsnachteil der Kapitalgesellschaft insbesondere bei Ausschüttung der Gewinne zu einer merklichen Zunahme des Erbschaftsteuereinflusses auf die Gesamtbelastungsdifferenz. Dagegen ist bei Thesaurierung der Gewinne die

Erbschaftsteuer sowohl im Ausgangsfall als auch im Szenariofall nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auch deren Veränderung nicht so stark ins Gewicht fällt.

Wie die vorstehende Analyse gezeigt hat, ergibt sich für das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nur dann eine geringere Steuerbelastung als in der Rechtsform eines Personenunternehmens, wenn große Teile des Unternehmensgewinns in Form eines Geschäftsführergehalts an den Unternehmer ausgezahlt werden können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass betragsmäßige Grenzen für die steuerliche Anerkennung der Gehaltsvereinbarung bestehen. Sofern in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens bestimmte Obergrenzen überschritten werden, wird der übersteigende Betrag als eine verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert und besteuert.<sup>141</sup> Das Gestaltungsinstrument des Geschäftsführergehalts kann somit nur in bestimmten Grenzen zur Anwendung gelangen. Die betragsmäßigen Beschränkungen für die Gehaltsvereinbarungen führen dazu, dass je größer und rentabler ein Unternehmen ist, der Teil der erwirtschafteten Erträge, der als Geschäftsführergehalt ausgezahlt werden kann, im Verhältnis zum ausschüttungsfähigen Gewinn kleiner wird und somit relativ an Einfluss auf die Höhe der steuerlichen Gesamtbelastung verliert. Insoweit ist der mögliche Belastungsvorteil, der sich für die Kapitalgesellschaft durch die Gehaltsvereinbarung ergeben kann, begrenzt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine flexible Anpassung der Gehaltszahlung an die Höhe des erwirtschafteten Gewinns ebenfalls nur beschränkt möglich ist, da eine variable Gehaltsvereinbarung steuerlich nur dann anerkannt wird, wenn dieser nicht die wirtschaftliche Funktion einer Gewinnausschüttung zukommt.<sup>142</sup>

Neben der Zahlung eines Geschäftsführergehalts besteht eine weitere prinzipielle Möglichkeit, Gewinnausschüttungen zu vermeiden und die im Unternehmen erwirtschafteten Gewinne auf die Unternehmerebene zu transferieren, darin, anstelle von Eigenkapital ein verzinliches **Gesellschafterdarlehen** zu gewähren. Im Folgenden soll untersucht werden, welchen Einfluss auf die steuerliche Vorteilhaftigkeitsreihenfolge die Finanzierung des Unternehmens durch ein Gesellschafterdarlehen im Szenariofall hat.<sup>143</sup> Dazu werden die Berechnungen für die bislang im Szenariofall zugrundegelegten Daten der Unternehmen wiederholt, wobei abweichend von den bisher getroffenen Annahmen angenommen wird, dass der Unternehmer die Hälfte seines unternehmerischen Kapitals dem Unternehmen als Gesellschafterdarlehen zu einem (angemessenen) Zinssatz von 10% zur Verfügung stellt. Es ergeben sich für die Rechtsformalternativen fol-

---

<sup>141</sup> Siehe auch die Ausführungen auf S. 266–268.

<sup>142</sup> Siehe Abschnitt 33 Abs. 1 Satz 3 KStR.

<sup>143</sup> Die Finanzierung des Unternehmens durch ein Gesellschafterdarlehen ist nicht nur ein Gestaltungsinstrument steuerlicher Art; insbesondere bei mittelständischen Unternehmen wird es auch aus anderen als steuerlichen Gründen (z. B. aus Haftungsüberlegungen) eingesetzt. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, zu untersuchen, wie sich unterschiedliche

gende Veränderungen der Belastungsziffern gegenüber dem Fall, dass ausschließlich Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt wird:

|                           | Klein-<br>unternehmen  |                        | Ausgangs-<br>unternehmen |                        | Groß-<br>unternehmen   |                        |
|---------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
|                           | Szenario-<br>fall (BF) | Szenario-<br>fall (FF) | Szenario-<br>fall (BF)   | Szenario-<br>fall (FF) | Szenario-<br>fall (BF) | Szenario-<br>fall (FF) |
| <b>Ausschüttungsfall</b>  |                        |                        |                          |                        |                        |                        |
| Gesamtsteuerbelastung (%) | + 9,60                 | + 15,28                | + 3,28                   | + 6,31                 | + 2,88                 | + 6,05                 |
| davon GrSt (%)            | - 1,34                 | - 0,25                 | - 1,09                   | - 0,54                 | - 1,12                 | - 0,49                 |
| davon GewSt (%)           | + 83,94                | + 53,11                | + 105,69                 | + 47,02                | + 84,25                | + 33,69                |
| davon ESt und KSt (%)     | + 8,97                 | - 2,50                 | - 85,80                  | - 39,29                | - 98,84                | - 49,03                |
| davon ErbSt (%)           | + 8,43                 | + 49,65                | + 81,20                  | + 92,81                | + 115,71               | + 115,83               |
| <b>Thesaurierungsfall</b> |                        |                        |                          |                        |                        |                        |
| Gesamtsteuerbelastung (%) | + 22,95                | + 19,57                | - 2,10                   | + 10,79                | - 4,34                 | + 9,90                 |
| davon GrSt (%)            | - 0,47                 | - 0,18                 | - 1,88                   | - 0,87                 | - 0,81                 | - 0,89                 |
| davon GewSt (%)           | + 60,86                | + 86,94                | + 227,90                 | + 34,18                | + 108,00               | - 15,66                |
| davon ESt und KSt (%)     | + 39,29                | - 15,44                | - 328,44                 | + 28,44                | - 210,03               | - 62,92                |
| davon ErbSt (%)           | + 0,32                 | + 28,69                | + 2,41                   | + 38,25                | + 2,84                 | + 53,64                |

Legende:

BF: Unternehmen wird vollständig durch Beteiligungskapital finanziert (Beteiligungsfinanzierung)

FF: Unternehmen wird zur Hälfte durch ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen finanziert (Fremdfinanzierung)

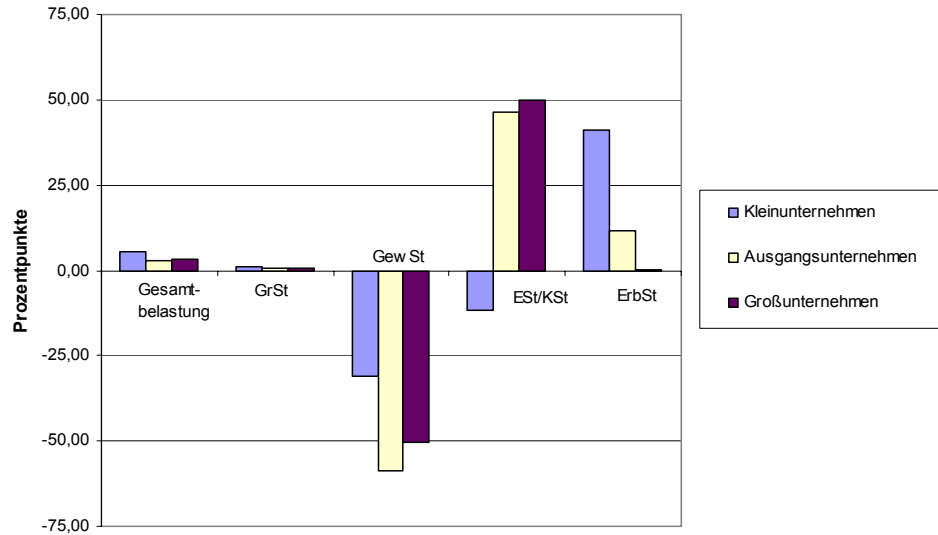
+ Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen

- Minderbelastung der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen

*Tabelle 39: Vergleich der Belastungsziffern im Ausgangsfall und im Szenariofall*

---

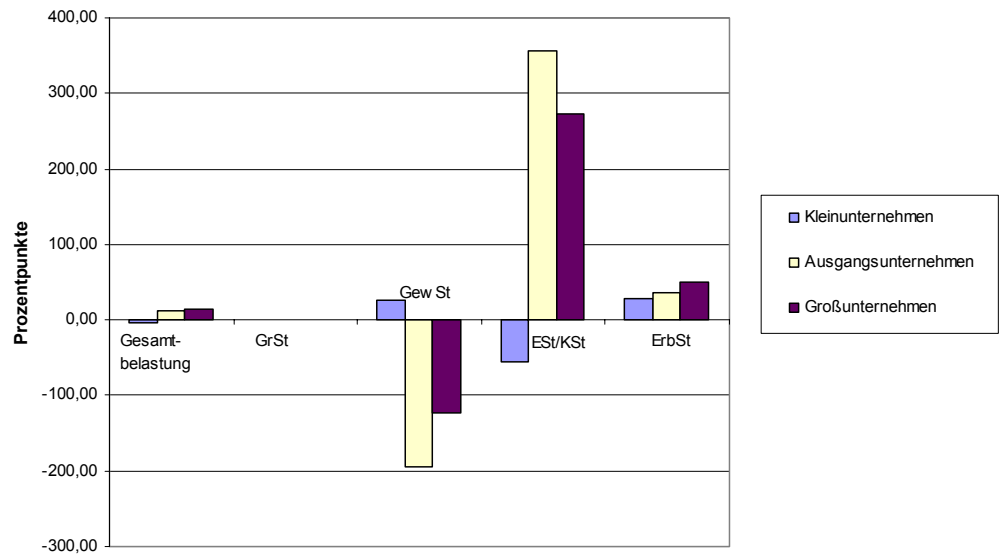
Finanzierungsverhältnisse zusammen mit anderen Einflussgrößen auf die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen auswirken.



Legende:

- + Zunahme (Abnahme) eines Belastungsungleichens (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft
- Abnahme (Zunahme) eines Belastungsungleichens (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft

Abbildung 66: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall bei Substitution von Eigenkapital durch ein verzinliches Gesellschafterdarlehen bei Ausschüttung der Gewinne



Legende:

- + Zunahme (Abnahme) eines Belastungsungleichens (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft
- Abnahme (Zunahme) eines Belastungsungleichens (Belastungsvorteils) der Kapitalgesellschaft

Abbildung 67: Die Veränderung der Belastungsunterschiede im Szenariofall bei Substitution von Eigenkapital durch ein verzinliches Gesellschafterdarlehen bei Thesaurierung der Gewinne

Beim Ersatz von Beteiligungskapital durch Fremdkapital im Szenariofall zeigen sich sowohl bei Thesaurierung wie auch bei Ausschüttung der Gewinne grundsätzlich vergleichbare Steuerwirkungen. Von einer Ausnahme abgesehen, tritt eine Verschlech-

terung der relativen Belastungssituation der Kapitalgesellschaft im Vergleich zum Personenunternehmen ein; eine Verbesserung zeigt sich lediglich beim Kleinunternehmen im Thesaurierungsfall, wo sich die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft geringfügig von 22,95% auf 19,57% reduziert.

Auch bei den einzelnen Steuerarten zeigen sich im Thesaurierungs- wie im Ausschüttungsfall ähnliche Verschiebungen der Belastungswirkungen.<sup>144</sup> Der Einfluss der **Gewerbsteuer** geht im Regelfall zurück, was sich darauf zurückführen lässt, dass die Zinsen für das Gesellschafterdarlehen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Kapitalgesellschaft im Gegensatz zum Personenunternehmen (zur Hälfte) abziehbar sind. Dadurch sinkt die Gewerbesteuermehrbelastung der Kapitalgesellschaftsalternative. Der gewerbesteuerliche Vorteil wird jedoch durch die Verschlechterung der Belastungssituation bei der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** und/oder bei der Erbschaftsteuer mehr als ausgeglichen. Nur beim Kleinunternehmen nimmt die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die (teilweise) Fremdfinanzierung ab, weil die Zinsen aufgrund der niedrigen Einkünfte einer geringeren Belastung unterliegen als die Gewinne der Kapitalgesellschaft nach dem Halbeinkünfteverfahren. Bei den größeren Unternehmen verhält es sich dagegen umgekehrt. Dort führt die Zinsbesteuerung zu einer höheren steuerlichen Belastung als die Besteuerung der Gewinne nach dem Halbeinkünfteverfahren, so dass die (teilweise) Fremdfinanzierung des Unternehmens durch den Unternehmer eine Verschlechterung der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Belastungssituation der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen bewirkt. Im Rahmen der **Erbschaftsteuer** zeigt sich generell, dass die Substitution von Beteiligungskapital durch Fremdkapital im Szenariofall nachteilig für die Kapitalgesellschaft ist. Zwar vermindert sich auf der einen Seite aufgrund des Gesellschafterdarlehens der Erbschaftsteuerwert des Kapitalgesellschaftsanteils, was zum einen auf den Abzug des Darlehens als Schuldposten im Rahmen der Ermittlung des Vermögenswerts zurückzuführen ist; zum anderen mindern die für das Darlehen gezahlten Zinsen das körperschaftsteuerliche Einkommen als Ausgangsgröße für die Ermittlung des Ertragshundertsatzes. Auf der anderen Seite wird das Gesellschafterdarlehen beim Gesellschafter der Kapitalgesellschaft dem Privatvermögen zugeordnet und bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage mit dem Nominalbetrag angesetzt. Ein Nachteil ergibt sich dabei insbesondere dadurch, dass bei der Fremdfinanzierung für den Finanzierungsbetrag im Gegensatz zur Beteiligungsfinanzierung nicht die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen nach §§ 13 a, 19 a ErbStG in Anspruch genommen werden können (Freibetrag, Bewertungsabschlag und Steuersatzermäßigung bei Erwerbem der Steuerklassen II und III). Insgesamt wiegen in den betrachteten Fällen die erbschaftsteuerlichen Vorteile der Fremdfinanzierung bei

---

<sup>144</sup> Siehe auch Abbildung 66 und Abbildung 67.

der Anteilsbewertung die sich durch den Wegfall der Vergünstigungen ergebenden Nachteile nicht auf.

Fasst man die **wichtigsten Ergebnisse** der Szenarioanalyse zusammen, lässt sich Folgendes festhalten:

Generell zeigt sich in den betrachteten Szenariofällen, dass ein Rückgang des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaftsalternative im Vergleich zum Ausgangsfall eintritt; dabei sinkt der Belastungsnachteil umso stärker ab, je kleiner das betrachtete Unternehmen ist. Allerdings sind bei kleinen Unternehmen die Belastungsunterschiede im Ausgangsfall bereits um ein Vielfaches höher als bei größeren Unternehmen. Bei **ausschüttenden Unternehmen** reicht der Rückgang des Belastungsnachteils im Szenariofall jedoch nicht aus, um die im Ausgangsfall vorhandene Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft vollständig zu kompensieren und einen Wechsel in der Vorteilhaftigkeitsreihenfolge herbeizuführen. Relative Belastungsvorteile der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personenunternehmensalternative können sich jedoch bei (größeren) **thesaurierenden Unternehmen** ergeben. Wird ein Teil der erwirtschafteten Gewinne durch die Zahlung eines Geschäftsführergehalts auf die Unternehmerebene transferiert und werden die restlichen Gewinne im Unternehmen einbehalten, wirkt sich dies für die Rechtsform der Kapitalgesellschaft vorteilhaft aus, da einerseits einkommensteuerliche Freibeträge ausgenutzt und nachteilige Progressionseffekte vermieden werden; andererseits profitieren die auf Unternehmensebene verbleibenden Gewinne von der günstigen Thesaurierungsbelastung. Aufgrund der geringeren Bedeutung der Erbschaftsteuer bei thesaurierenden Unternehmen werden außerdem die für die Kapitalgesellschaft positiven einkommensteuerlichen Effekte anders als im Ausschüttungsfall nicht durch erbschaftsteuerliche Mehrbelastungen kompensiert.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die Zahlung eines **Geschäftsführergehalts** im Vergleich zu den anderen Einflussfaktoren den **bestimmenden Einfluss** auf die relative Belastungssituation der Kapitalgesellschaftsalternative ausübt. Die anderen Einflussfaktoren (Hebesatz, Unternehmensrendite, Versorgungszusage) sind von wesentlich geringerer Bedeutung. Die Modellberechnungen haben gezeigt, dass relative Belastungsvorteile der Kapitalgesellschaft dann auftreten können, wenn der weitaus überwiegende Teil der Unternehmensgewinne in Form eines Geschäftsführergehalts an den Unternehmer ausgezahlt wird. Aufgrund der betragsmäßigen Beschränkungen für die steuerliche Anerkennung von Gehaltsvereinbarungen ist allerdings der mögliche Belastungsvorteil, der sich für die Kapitalgesellschaft aus dieser Gestaltungsmöglichkeit ergeben kann, beschränkt. Außerdem bestehen auch nur eingeschränkt Möglichkeiten, die Gehaltszahlung flexibel an die Höhe des erwirtschafteten Gewinns anzupassen, da eine variable Gehaltsvereinbarung steuerlich nur dann anerkannt wird, wenn dieser nicht die wirtschaftliche Funktion einer Gewinnausschüttung zukommt.

Zum Abschluss der Szenarioanalyse wurde untersucht, welchen Einfluss die Änderung der Finanzierungsverhältnisse auf die Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen im Szenariofall hat. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Belastungssituation der Kapitalgesellschaft bei Substitution von Beteiligungskapital durch ein Gesellschafterdarlehen generell verschlechtert. Der bei der Fremdfinanzierung auftretende gewerbsteuerliche Vorteil wird durch die einkommen-/körperschaftsteuerlichen und/oder erbschaftsteuerlichen Belastungsnachteile mehr als kompensiert, so dass auch bei ausschließlicher Beteiligungsfinanzierung etwa vorhandene Gesamtbelastungsvorteile der Kapitalgesellschaft verschwinden.



## **Viertes Kapitel: Schlussbetrachtung: Wesentliche Ergebnisse der Arbeit und Ausblick**

### **A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit**

Die zentrale **Zielsetzung** dieser Untersuchung bestand in der Quantifizierung der Steuerbelastungsdifferenzen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform, wobei neben der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit insbesondere auch die Besteuerung der Übertragung des Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung berücksichtigt werden sollte.

Die methodischen Grundlagen eines Modells, das zur Ermittlung der Steuerbelastung der Unternehmen herangezogen wird, wurden im **ersten Kapitel** der Arbeit erläutert. Es wurden die verschiedenen Anforderungen aufgezeigt, die der eigene Modellansatz erfüllen muss (Vollständigkeit des Modells, Vergleichbarkeit der Handlungsalternativen, exakte Ermittlung der Steuerzahlungen und Berücksichtigung der Unsicherheit). Besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der Forderung nach **Vollständigkeit des Modells** zu. Wegen der mangelnden Umsetzbarkeit von Totalmodellen muss eine sachgerechte Abgrenzung der in den Steuerbelastungsvergleich einzubeziehenden Steuerarten und Belastungssphären sowie der relevanten Besteuerungsvorgänge in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vorgenommen werden. Weist das Modell einen **endlichen Zeithorizont** auf, stellt sich grundsätzlich das Problem, dass ein Maßstab gefunden werden muss, mit dessen Hilfe erkennbar wird, welchen Beitrag zur Erreichung der finanziellen Ziele des Unternehmers die zu beurteilenden Alternativen am Ende des Zeithorizonts geleistet haben bzw. noch leisten werden. Es wurde angenommen, dass der Entscheidungsträger danach strebt, bei gegebener zeitlicher Struktur und Niveau der Entnahmen das am Ende des Zeithorizonts vorhandene Endvermögen zu maximieren (Vermögensstreben). Als **finanzielle Zielgröße** des Steuerbelastungsvergleichs wurde daher der Vermögensendwert ausgewählt. Allerdings sind bei einem beschränkten Zeithorizont erhebliche Probleme mit der Bewertung des Endvermögens verbunden, da auf der einen Seite das Endvermögen entnahmeorientiert bewertet werden muss, auf der anderen Seite aber Kenntnisse über die Höhe und die Struktur der jenseits des Zeithorizonts an den Unternehmer fließenden Zahlungen definitionsgemäß nicht vorhanden sind. Da keine logisch zwingende Lösung besteht, wurde vorgeschlagen, das am Ende des Zeithorizonts vorhandene Vermögen nur insoweit zu berücksichtigen, als sich darin die während des Betrachtungszeitraums angefallenen Steuerzahlungen niedergeschlagen haben. Die Höhe der Steuerbelastung wird als der Differenzbetrag ermittelt, um den sich der Zahlungssaldo am Ende des Berechnungszeitraums bei Be-

rücksichtigung von Steuern gegenüber der Situation ohne Steuern mindert. Differenzen, die zwischen den Zielgrößen der in den Steuerbelastungsvergleich einzubeziehenden Alternativen auftreten, sind ausschließlich auf die Unterschiede in der Besteuerung zurückzuführen, da ohne Berücksichtigung von Steuern die Zielgrößen aller Alternativen die gleiche Höhe aufweisen.

Da keine vollständige Bewertung des Endvermögens stattfindet, ist **keine Rentabilitätsaussage** auf der Grundlage der verwendeten Zielgröße möglich; allerdings ist diese Einschränkung im Hinblick auf die gewählte Fragestellung der Untersuchung nicht problematisch, weil es hier darauf ankommt, eine steuerliche Vorteilhaftigkeitsrangfolge ausgewählter Rechtsformalternativen zu ermitteln und nicht, die Vorteilhaftigkeit der im Unternehmen getätigten Investitionen und Finanzierungsmaßnahmen gegenüber einer weiteren Alternative wie z. B. einer Kapitalmarktanlage zu beurteilen.

Des Weiteren besteht eine Einschränkung der Aussagekraft der verwendeten Zielgröße auch dahingehend, dass **latente Steuern** im Endvermögen nicht berücksichtigt werden. Dies kann zu Fehlentscheidungen führen, wenn latente Steuerlasten den Vorteil der höheren Zielgröße im Zeitablauf (über-)kompensieren. Dieses Problem lässt sich grundsätzlich zwar nicht vollständig beseitigen; es besteht jedoch die Möglichkeit, die Modellergebnisse durch Sensitivitätsanalysen zu validieren und somit den Ungenauigkeitsfaktor zu minimieren.

Im **zweiten Kapitel** der Arbeit wurden die für die Entwicklung und Durchführung des quantitativen Steuerbelastungsvergleichs erforderlichen Kenntnisse über die **steuerrechtlichen Einflussfaktoren** (Steuerarten, Bemessungsgrundlagen und Tarife, Abhängigkeiten und Interdependenzen zwischen den Steuerarten im Rahmen des Steuersystems) erarbeitet. Dazu wurden in einem ersten Schritt die steuerlichen Folgen der laufenden unternehmerischen Tätigkeit dargestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Steuern, die an dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens anknüpfen (**Gewerbesteuer**, **Körperschaftsteuer** einschließlich **Solidaritätszuschlag** und **Einkommensteuer** einschließlich **Solidaritätszuschlag** und **Kirchensteuer**) und der **Grundsteuer**, die als einzige laufende Steuer die im Unternehmen vorhandene Substanz besteuert. Anschließend wurde aufgezeigt, wie die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** den Generationenwechsel im Unternehmen besteuert und welche steuerlichen Konsequenzen sich bei einem **Wechsel der Rechtsform** ergeben.

Der Vergleich und die Analyse der Steuerrechtsnormen hat ergeben, dass für die steuerliche Belastung der unterschiedlichen Rechtsformen **folgende Faktoren von besonderer Bedeutung** sind: Im Rahmen der Besteuerung der laufenden unternehmerischen Tätigkeit bestehen Unterschiede zwischen den Rechtsformen insbesondere im Bereich der Ertragsbesteuerung durch die verschiedenen **Steuerarten** mit ihren unterschiedlichen Anknüpfungspunkten, ihre **Abhängigkeiten** untereinander und ihre gegenseitigen **Wechselwirkungen** (Steuersystem). Insbesondere die rechtsform-

spezifischen Konzepte zur Integration der **Gewerbsteuer** in die übrige Ertragsbesteuerung stellt eine wesentliche Einflussgröße dar. Das Besteuerungskonzept von Personenunternehmen sieht eine grundsätzliche Kompensation der Gewerbesteuerbelastung durch den Betriebsausgabenabzug und die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG vor;<sup>1</sup> bei Kapitalgesellschaften dagegen wird die zu entrichtende Gewerbesteuer durch den Betriebsausgabenabzug nur teilweise kompensiert, so dass die Kapitalgesellschaftsgewinne einer Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer unterliegen.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist die Abstimmung der Körperschaftsteuer mit der Einkommensteuer (**Körperschaftsteuersystem**). Das geltende Halbeinkünfteverfahren ist durch das Nebeneinander von Körperschaftsteuer und hälftiger Steuerbefreiung für Dividenden auf Anteilseignerebene gekennzeichnet. Dabei wird die Körperschaftsteuer mit einem relativ niedrigen, konstanten Steuersatz von 25%<sup>2</sup> erhoben. Es ergeben sich **Steuersatzunterschiede** zu der progressiv ausgestalteten Einkommensteuer (Steuersätze zwischen 0% und 42%<sup>3</sup>), deren Ausmaß und Vorzeichen von der **Höhe der Gewinne** (bzw. des Einkommens des Unternehmers) und der **Art der Gewinnverwendung** abhängen. Bei **Ausschüttung der Gewinne** weisen Kapitalgesellschaften aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens zum Teil erhebliche Steuersatznachteile auf, die jedoch mit zunehmendem Einkommen zurückgehen. Hinzu kommt die Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer, so dass im Ausschüttungsfall grundsätzlich die Kapitalgesellschaft eine höhere Ertragsteuerbelastung aufweist als das Personenunternehmen.

Im **Thesaurierungsfall** kann sich im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Steuersatzvorteil für die Kapitalgesellschaft ergeben, wenn bei **ertragstarken Unternehmen** aufgrund der Höhe der Gewinne der persönliche Einkommensteuersatz den Körperschaftsteuersatz übersteigt. Allerdings weist die Rechtsform der Kapitalgesellschaft nur dann insgesamt eine geringere Ertragsteuerbelastung auf, wenn dieser Vorteil so groß ist, dass die Gewerbesteuer-Zusatzbelastung kompensiert wird.

Die rechtsformabhängige Behandlung von **Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen** ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung für die zwischen den Rechtsformen bestehenden Steuerbelastungsunterschiede. Während bei Personenunternehmen durch den Abschluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen weder im Bereich der Einkommensteuer noch bei der Gewerbesteuer Steuerersparnisse erzielt werden können, ist die Situation bei Kapitalgesellschaften grundlegend anders. Durch die Zahlung von Leistungsvergütungen anstelle von Gewinnen kann zum einen die Besteuerung nach dem **Halbeinkünfteverfahren vermieden** werden, das insbesondere bei niedrigen Ein-

---

<sup>1</sup> Sofern nach Abzug des für Personenunternehmen geltenden Freibetrags in Höhe von 24500 € überhaupt Gewerbesteuer anfällt.

<sup>2</sup> 26,5% im Jahr 2003.

<sup>3</sup> Ab dem Jahr 2005; für das Jahr 2003 (2004) beträgt der Spitzensteuersatz 48,5% (47%).

künften im Vergleich zur einfachen einkommensteuerlichen Erfassung der Einkünfte nachteilig ist; zum anderen wird durch die Zahlung von Leistungsvergütungen auch die Gewerbesteuerbelastung reduziert. Ein Steuersatzvorteil für die Kapitalgesellschaft ergibt sich insgesamt aber nur dann, wenn keine gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift greift und somit die Gewerbesteuer vollständig vermieden werden kann. Bei hälftiger Hinzurechnung dagegen weisen auch Leistungsvergütungen gegenüber den Gewinnen eines Personenunternehmens aufgrund der Gewerbesteuer-Zusatzbelastung eine insgesamt höhere Ertragsteuerbelastung auf.

Aufgrund von Detailregelungen sind neben den genannten Haupteinflussgrößen noch weitere **zahlreiche Nebeneinflussgrößen** vorhanden wie beispielsweise:

- Die **einkunftsartenabhängigen Grundsätze zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte** des Unternehmers, insbesondere abweichende Regelungen zur zeitlichen Erfassung der Einkünfte (Zufluss- vs. Feststellungsprinzip) und Unterschiede bei der steuerlichen Berücksichtigung von Wertänderungen im Betriebs- und im Privatvermögen.
- Die unterschiedlichen **Verlustberücksichtigungsgrundsätze**: Bei Personenunternehmen ist ein Ausgleich der Verluste des Unternehmens grundsätzlich auf Unternehmerebene vorzunehmen, während bei Kapitalgesellschaften wegen des Trennungsprinzips die Verlustberücksichtigung grundsätzlich auf die Gesellschaftsebene beschränkt ist. Allerdings ist aufgrund von zahlreichen allgemeinen und speziellen gesetzlichen Regelungen des Einkommensteuergesetzes (mittlerweile) ein uneingeschränkter Verlustausgleich bei Personenunternehmen ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften nur innerhalb derselben Einkunftsquelle möglich.

Die **Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastung** des Generationenwechsels im Unternehmen wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens unterschiedliche **Bewertungsverfahren** zur Anwendung kommen. Bei mittelständischen Kapitalgesellschaften wird der gemeine Wert der Anteile im Regelfall nach dem Stuttgarter Verfahren geschätzt, bei Personenunternehmen ist der nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Wert des Betriebsvermögens Grundlage für die Besteuerung. Ob sich nach dem Stuttgarter Verfahren oder nach den Wertermittlungsvorschriften für Personenunternehmen ein höherer Wert ergibt, hängt von der **Unternehmensrendite** ab. Übersteigt die erwirtschaftete Rendite die im Stuttgarter Verfahren unterstellte Normalrendite, führt das Stuttgarter Verfahren zu einer höheren erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Das Umgekehrte gilt bei einer geringeren Rendite. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass bei der Übertragung von Personenunternehmen im Gegensatz zur Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen die Inanspruchnahme des Freibetrags und des Bewertungsabschlags nach § 13a ErbStG und der Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG nicht an eine

Mindestbeteiligungsquote gekoppelt ist und für das gesamte unternehmerisch genutzte Vermögen möglich ist; dagegen stellen bei Kapitalgesellschaften nur die Anteile begünstigtes Vermögen dar, vorausgesetzt der Übertragende war zu mehr als einem Viertel an der Gesellschaft beteiligt. Außer im Fall von niedrigen Gewinnen oder Verlusten sind Personenunternehmen somit aus erbschaft- bzw. schenkungsteuerlicher Sicht tendenziell gegenüber Kapitalgesellschaften vorteilhaft.

Bei einem möglichen **Rechtsformwechsel** weisen alle Rechtsformen aus steuerlicher Sicht die gleiche Flexibilität auf. Sowohl bei der Umwandlung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft als auch im umgekehrten Fall ist die Buchwertfortführung möglich, so dass keine stille Reserven aufgelöst und versteuert werden müssen. Wird allerdings eine Kapitalgesellschaft, in der Gewinne thesauriert wurden, in ein Personenunternehmen umgewandelt, müssen die Gesellschafter einen Übernahmegewinn versteuern, der mit den offenen Rücklagen der Kapitalgesellschaft übereinstimmt. Im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleichs kann dies durch die Vollausschüttungsprämisse implizit berücksichtigt werden, so dass die Besteuerung des Rechtsformwechsels im Rahmen eines steuerlichen Vorteilhaftigkeitsvergleichs der Rechtsformen grundsätzlich vernachlässigt werden kann.

Als **Zwischenergebnis** des zweiten Kapitels war festzustellen, dass es anhand der qualitativ-vergleichenden Analyse der steuerrechtlichen Einflussfaktoren nicht möglich ist, eine allgemein gültige Vorteilhaftigkeitsrangfolge der Rechtsformen abzuleiten. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich die Faktoren gegenseitig beeinflussen und oftmals gegenläufig wirken. Somit ist das Ausmaß der durch die einzelnen Faktoren verursachten Be- und Entlastungen und die Gesamtwirkung unklar. Zum anderen setzen sich die ermittelten Einflussgrößen, die nach juristischen Kategorien bestimmt werden, aus unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Teilgrößen zusammen, was zu zusätzlichen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten führt. Aussagen über die effektiven Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen sind daher nur auf der Grundlage eines **quantitativen Vergleichs** möglich, der Gegenstand des dritten Kapitels ist.

Zu Beginn des **dritten Kapitels** wurde das eigene Modells zur Quantifizierung der Steuerbelastungsunterschiede konkretisiert. Als Rahmenmodell wurde ein dynamisches Mehr-Perioden-Unternehmensmodell verwendet. Damit kann die Entwicklung einer Unternehmung über den Zeitraum von zehn Perioden simuliert werden. Für die praktische Umsetzung eines solchen Modells ist eine Softwareunterstützung erforderlich, um die komplexen und aufwändigen Rechengvorgänge handhabbar zu machen und die Fehleranfälligkeit zu reduzieren. Die softwaretechnische Umsetzung des Modells erfolgte mit Hilfe der Standardsoftwareprodukten *Excel* und *Visual Basic for Applications* von *Microsoft*.

Ausgangspunkt der Berechnungen ist die Erfassung der ökonomischen und steuerlichen Modelldaten. Um die Vergleichbarkeit der Steuerbelastungen zu gewährleisten, ist eine ökonomische Ausgangsbasis herzustellen, die die unternehmerische Tätigkeit unabhängig von der Rechtsform widerspiegelt und die alle vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen und Unternehmer – sofern existent – sowohl in ihrer Art als auch in ihrer Höhe offen legt. Zu diesem Zweck wird auf Jahresabschlussdaten zurückgegriffen, die allerdings noch in gewissem Umfang zu korrigieren sind (Anpassung an die steuerlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und Eliminierung bereits berücksichtigter Steuern außer Verkehrs- und Verbrauchsteuern). Um möglichst allgemein gültige Ergebnisse zu erhalten, wurde im Ausgangsfall dem Steuerbelastungsvergleich ein Modellunternehmen zugrunde gelegt, dessen Bilanz- und Erfolgsrelationen repräsentativ für ein mittelständisches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sind.

Die **wesentlichen Ergebnisse des quantitativen Steuerbelastungsvergleichs** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unter Zugrundelegung der Daten des (repräsentativen) **Ausgangsunternehmens** weist die Kapitalgesellschaft im Fall der Ausschüttung der Gewinne über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg eine deutlich höhere laufende Steuerbelastung auf als die Alternative des Personenunternehmens (ca. 20%). Unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuer am Ende des Berechnungszeitraums beläuft sich der **Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft** noch auf ca. 10%. Für die höhere Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft ist in erster Linie die Gewerbesteuer verantwortlich; der dabei auftretende Belastungsunterschied beträgt rund 86% der gesamten Mehrbelastung. Darüber hinaus ergibt sich auch im Rahmen der Erbschaftsteuer eine wesentlich höhere Belastung bei der Kapitalgesellschaft als beim Personenunternehmen. Die gewerbesteuerlichen und erbschaftsteuerlichen Nachteile der Kapitalgesellschaft können durch die im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens auftretenden einkommensteuerlichen Belastungsvorteile, die vor allem aus dem progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif resultieren, nur zum Teil ausgeglichen werden. Die Grundsteuer ist sowohl für die absolute Höhe der Steuerbelastung als auch für die zwischen den Rechtsformen auftretenden Belastungsunterschiede nur von untergeordneter Bedeutung.

Mit Hilfe von umfangreichen **Variationsrechnungen** und **Wenn-Dann-Analysen** sollte untersucht werden, welchen Einfluss verschiedene steuerliche und ökonomische Faktoren auf die Steuerbelastungssituation der Rechtsformen haben, um dadurch Anhaltspunkte über die Bandbreite der auftretenden Belastungsdifferenzen zu gewinnen. Da die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft im Ausgangsfall in erster Linie auf den Gewerbesteuerhebesatz zurückzuführen ist, wurde zunächst die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes variiert. Weitere Variationen wurden hinsichtlich der Unternehmensgröße und der Anzahl der Beteiligten, der Höhe der erwirtschafteten Gewinne, der

Finanzierungsverhältnisse, der Art und des Umfangs der Geschäftsführervergütung, des Umfangs der durchgeführten Reinvestitionsmaßnahmen sowie der Gewinnverwendungspolitik durchgeführt. Zur Vervollständigung der Ergebnisse wurden neben der jeweils isolierten Variation einzelner Einflussfaktoren auch sogenannte Szenarioanalysen durchgeführt, in denen mehrere Einflussfaktoren simultan variiert wurden.

Die **Variation des Gewerbesteuerhebesatzes** ergab, dass aufgrund von kompensatorischen Effekten beim Personenunternehmen die Höhe des Hebesatzes nur geringen Einfluss auf die Vorteilhaftigkeitsreihenfolge der Rechtsformalternativen hat. Die kompensatorischen Effekte ergeben sich zum einen aus dem Vorteil des Personenunternehmens aus der möglichen Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Freibetrags und der Staffelmesszahl, der mit zunehmender Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes ansteigt. Zum anderen wird aber der Vorteil aus der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG umso geringer, je höher der Gewerbesteuerhebesatz ist.

Die **Variation der Unternehmensgröße** wurde in zweierlei Hinsicht vorgenommen: Zum einen wurde untersucht, wie sich die Ergebnisse des Ausgangsfalls ändern, wenn nicht eine Person, sondern eine Vielzahl von Personen an dem Unternehmen beteiligt sind. Zum anderen wurden Unternehmen analysiert, die um einen bestimmten Faktor größer bzw. kleiner als das Ausgangsunternehmen sind.

Im Fall des **Mehr-Personen-Unternehmens** ergab sich ein deutlicher Anstieg des Belastungsnachteils der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Ausgangsfall (von rd. 10% auf rd. 25%). Je geringer die Beteiligungsquote ist, umso steuerlich ungünstiger ist die Kapitalgesellschaft. Für dieses Ergebnis ist in erster Linie die Mehrbelastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer verantwortlich, da die Inanspruchnahme der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG bei der Kapitalgesellschaft an eine Mindestbeteiligungsquote gekoppelt sind.

Werden den Berechnungen Unternehmen zugrunde gelegt, die im Hinblick auf ihre Struktur mit dem Ausgangsunternehmen übereinstimmen, sich aber größenmäßig von diesem unterscheiden, zeigte sich, dass bei **Kleinunternehmen** erheblich höhere Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaft bestehen als im Ausgangsfall. Die Belastungsnachteile sind vor allem auf ertragsteuerliche Faktoren zurückzuführen, die Erbschaftsteuer spielt aufgrund des geringen Unternehmensvermögens nur eine untergeordnete Rolle. Mit zunehmender Unternehmensgröße nehmen die Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaft anfänglich sehr stark, anschließend nur noch in begrenztem Umfang ab. Dies ist auf zwei Effekte zurückzuführen: Zum einen kehrt sich bei zunehmender Unternehmensgröße und somit bei höheren Einkünften der für kleine Unternehmen bestehende Nachteil der Kapitalgesellschaft aus dem Halbeinkünfteverfahren in einen Vorteil um und kompensiert insoweit den Gewerbesteuernachteil. Zum anderen treten aber in zunehmenden Maße die erbschaftsteuerlichen Nachteile der Kapitalgesellschaft in den Vordergrund, so dass die positiven Ertragsteuereffekte dadurch wieder aufgewo-

gen werden. Insgesamt verbleibt somit auch bei **Großunternehmen** ein Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft in der Größenordnung von rund 8%.

Bei einer **Variation der Erfolgslage** zeigt sich ein vergleichbares Bild: Die Kapitalgesellschaft ist sowohl bei besserer als auch bei schlechterer Erfolgslage als im Ausgangsfall stets die höher belastete Alternative. Bei schlechter Erfolgslage sind die Belastungsunterschiede jedoch um ein Vielfaches höher als bei guter Erfolgslage. Der Grund liegt darin, dass bei schlechter Erfolgslage einerseits das Personenunternehmen von den gewerbesteuerlichen Vorteilen (insbesondere Freibetrag und Staffelmesszahl) profitiert und andererseits die Kapitalgesellschaft dadurch benachteiligt wird, dass die Körperschaftsteuer im Gegensatz zur Einkommensteuer keinen Freibetrag oder progressiven Tarifverlauf aufweist, so dass auch sehr geringe Gewinne der Kapitalgesellschaft stets mit 25% Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) belastet sind. Verbessert sich die Erfolgslage, dreht sich der Nachteil der Kapitalgesellschaft im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgrund der höheren Einkünfte in einen Vorteil um; gleichzeitig nehmen jedoch auch die Belastungsnachteile bei der Erbschaftsteuer aufgrund der höheren Rentabilität zu. Insgesamt verbessert zwar die Kapitalgesellschaft bei höherer Rentabilität ihre steuerliche Position gegenüber dem Personenunternehmen, dennoch verbleibt auch bei sehr hoher Rentabilität ein Belastungsnachteil von rund 9% beim Ausgangsunternehmen.

Welchen Einfluss die Erfolgslage auf die Steuerbelastungssituation der Rechtsformalternativen hat, hängt auch von der Größe des Unternehmens ab. Je kleiner das Unternehmen ist, umso stärkeren Einfluss hat die Variation der Erfolgslage auf die Höhe des Gesamtbelastungsunterschieds und umso größer wird der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft bei sinkenden Unternehmensgewinnen (und umgekehrt). Bei größeren Unternehmen kommt es dagegen bei einer Variation der Erfolgslage zu kompensatorischen Effekten zwischen den Ertragsteuern und der Erbschaftsteuer, so dass die Erfolgslage nur einen geringen Einfluss auf die relative Belastungssituation der Rechtsformalternativen hat.

Als erstes **Ergebnis** lässt sich somit folgende **These** formulieren:

Bei **vollausschüttenden Unternehmen** und **ohne Berücksichtigung von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen** ist die **Kapitalgesellschaft** gegenüber dem Personenunternehmen aus steuerlicher Sicht **die tendenziell ungünstigere Rechtsform**. In Abhängigkeit von der **Unternehmensgröße** ergibt sich jedoch eine beträchtliche **Spannweite bei den Belastungsdifferenzen**. Am geringsten fällt die Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft bei sehr großen Unternehmen aus; je kleiner das Unternehmen ist, umso stärker ist die Kapitalgesellschaft relativ zum Personenunternehmen benachteiligt.



Außer in Form von Ausschüttungen können die (Brutto-)Gewinne der Kapitalgesellschaft auch in Form von Leistungsvergütungen für Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge auf die Anteilseignerebene transferiert werden. Die hieraus resultierenden Belastungswirkungen wurden exemplarisch anhand von Gesellschafterdarlehen und Geschäftsführerverträgen untersucht.

Bei der **Variation der Finanzierungsverhältnisse** wurde in mehreren Schritten das vom Unternehmer zur Verfügung gestellte Beteiligungskapital reduziert und in gleichem Umfang durch ein Gesellschafter-Darlehen (Fremdkapital) ersetzt. Beim Ausgangsunternehmen nahm der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft mit wachsendem Fremdkapitalanteil zu. Das Gesellschafterdarlehen bewirkt zwar einen Rückgang der Gewerbesteuerbelastung der Kapitalgesellschaft; dieser Vorteil wird jedoch durch die zusätzlichen Belastungswirkungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer und der Erbschaftsteuer überkompensiert. Nur bei relativ kleinen Unternehmen kann durch die Substitution von Eigen- durch Fremdkapital eine Absenkung des relativen Belastungsnachteils bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Einkünfte aus diesen Unternehmen so gering sind, dass durch die Vermeidung des Halbeinkünfteverfahrens ein Belastungsvorteil im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer erzielt werden kann, der den Nachteil des Gesellschafterdarlehens im Bereich der Erbschaftsteuer ausgleicht. Sind dagegen die Einkünfte aus dem Unternehmen so hoch, dass das Halbeinkünfteverfahren gegenüber der einfachen einkommensteuerlichen Belastung günstiger ist, reicht der Gewerbesteuervorteil aus der Abzugsfähigkeit der Zinsen als Betriebsausgaben nicht aus, um den erbschaftsteuerlichen Bewertungsnachteil des Gesellschafterdarlehens auszugleichen. Insgesamt ergibt sich daher für die mittleren und großen Unternehmen bei der Substitution von Beteiligungskapital durch ein Gesellschafterdarlehen ein Anstieg der Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft.

Die **Variation der Geschäftsführervergütung** hat dagegen ergeben, dass die Steuerbelastungssituation der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen durch die Zahlung eines Geschäftsführergehalts und/oder die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung deutlich verbessert werden kann. Dies gilt unabhängig von der Unternehmensgröße. Je höher das gezahlte Geschäftsführergehalt, umso niedriger ist die Gesamtsteuerbelastung bei der Kapitalgesellschaftsalternative und umso geringer ist der relative Belastungsvorteil des Personenunternehmens. Dies liegt daran, dass durch den Abzug des Gehalts als Betriebsausgabe sowohl bei der Gewerbesteuer als auch bei der Körperschaftsteuer und der Erbschaftsteuer Ersparnisse erzielt werden können, die den Nachteil der vollen einkommensteuerlichen Erfassung des Gehalts im Vergleich zur hälftigen Steuerfreistellung der Dividenden überwiegen. Vergleichbares gilt grundsätzlich auch für den Fall der Pensionsvereinbarung. Wird ein gemessen am Brutto-Unternehmensgewinn sehr hohes Geschäftsführergehalt vereinbart, kann sich im Einzelfall sogar ein Belastungsvorteil für die Kapitalgesellschaft ergeben.

Bei der Frage, inwieweit Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge ein geeignetes Gestaltungsinstrumentarium für die Verbesserung der Steuerbelastungssituation der Kapitalgesellschaft darstellen, ist allerdings zu berücksichtigen, dass bestimmte Angemessenheitsgrenzen eingehalten werden müssen. Ansonsten werden die Verträge nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung korrigiert. Durch die von der Finanzverwaltung aufgestellten Angemessenheitsgrenzen wird der mögliche Vorteilhaftigkeitsbereich der Kapitalgesellschaft weitgehend eingeschränkt.

Als **Ergebnis** der Analysen des Einflusses von **Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen** lässt sich somit folgende **These** formulieren:

Werden Leistungsvergütungen für **Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge** gezahlt, wirken sich diese umso vorteilhafter auf die relative Steuerbelastungssituation der Kapitalgesellschaft aus, je **kleiner** das Unternehmen und je **höher der Anteil der Leistungsvergütungen** am Brutto-Unternehmensgewinn ist. Darüber hinaus ist auch die **Art der Leistungsvergütungen** von Bedeutung: Besonders günstig sind **Geschäftsführergehälter** und die Zahlung einer **betrieblichen Altersversorgung**. Mit Hilfe dieser Gestaltungsinstrumente kann im Einzelfall sogar ein **Belastungsvorteil** für die Kapitalgesellschaft erzielt werden, wobei allerdings Angemessenheitsfragen im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind. Bei der **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** und der **Überlassung von Wirtschaftsgütern** treten nur bei sehr kleinen Unternehmen insgesamt positive Effekte auf; bei größeren Unternehmen kann sich dagegen aufgrund von erbschaftsteuerlichen Nachteilen sogar ein Anstieg der Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft ergeben.

Die **Variation der Gewinnverwendung** hat gezeigt, dass auch die (vorübergehende) Thesaurierung der Gewinne den Steuerbelastungsnachteil der Kapitalgesellschaft nicht beseitigen kann. Im Rahmen des Modells werden die erforderlichen Mindestthesaurierungszeiträume bzw. kritischen Wiederanlagerenditen, bei deren Überschreiten der Zinsvorteil aus der Thesaurierung den Nachteil der höheren Ausschüttungsbelastung kompensiert, nicht erreicht. Dies gilt unabhängig von der Unternehmensgröße. Allerdings lässt sich mit zunehmender Unternehmensgröße eine **strukturelle Verschiebung** des Steuerbelastungsunterschieds erkennen: Während bei kleinen Unternehmen der Steuerbelastungsunterschied weitgehend von der **Gewerbsteuer** und der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** bestimmt wird, lässt sich der Belastungsunterschied bei großen Unternehmen fast ausschließlich auf die **Gewerbsteuer** zurückführen. Dies hat folgende Gründe: Zum einen wirkt sich die Einbehaltung der Gewinne nicht auf die Gewerbesteuer aus, so dass der Gewerbesteuernachteil der Kapitalgesellschaft ungemindert bestehen bleibt. Zum anderen ergeben sich aus der (vorübergehenden) Gewinnthesaurierung im Rahmen der Einkommensteuer insbesondere bei kleineren

Unternehmen nachteilige **Progressions- und Freibetragseffekte**, wodurch der steuersatzbedingten Thesaurierungsvorteil (Zinsvorteil) kompensiert wird. Des Weiteren wirkt sich die **Doppelbelastung** der thesaurierten Gewinne mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer nachteilig für die Kapitalgesellschaft aus. Allerdings profitiert die Kapitalgesellschaft im Rahmen der **Erbschaftsteuer** davon, dass die **Begünstigungen** der §§ 13a, 19a ErbStG auch für die thesaurierten Gewinne in Anspruch genommen werden können, so dass bei der Erbschaftsteuer nur sehr geringe Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen auftreten.

Als **Ergebnis** der Analyse der **Gewinnverwendungspolitik** lässt sich folgende **These** festhalten:

Werden **Gewinne thesauriert**, führt dies nur zu einer **vorübergehenden Verbesserung** der relativen Steuerbelastungssituation der Kapitalgesellschaft. Bezieht man die einkommensteuerliche Erfassung der thesaurierten Gewinne in die Betrachtung ein, ergibt sich tendenziell sogar eine **höhere Mehrbelastung** der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen als im Ausschüttungsfall. Die Belastungsunterschiede sind in erster Linie auf **ertragsteuerliche Effekte** und die **Doppelbelastung** der thesaurierten Gewinne mit **Einkommensteuer und Erbschaftsteuer** zurückzuführen; (reine) Erbschaftsteuereffekte sind dagegen nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Ergebnisse bei der **Variation des Investitionsverhaltens** waren grundsätzlich mit denen des Ausgangsfalls vergleichbar. Allerdings war die Spannweite der Gesamtbelastungsunterschiede bei den Unternehmensgrößen nicht so groß wie in der Ausgangssituation. Dies liegt daran, dass die Investitionstätigkeit zu einem Wachstum des Unternehmens führt und die Gesamtbelastungsunterschiede umso geringer sind, je größer das Unternehmen ist.

Die Ergebnisse der unter ceteris-paribus-Bedingungen vorgenommenen Variationen einzelner Einflussgrößen wurde ergänzt durch simultane Änderungen mehrerer Einflussgrößen (**Szenarioanalyse**). Dabei sollte festgestellt werden, ob das Zusammenwirken mehrerer Einflussfaktoren zu einer Verstärkung oder Abschwächung der Einzeleffekte führt, d. h. wie sich die Bandbreite der Belastungsunterschiede ändert.

Generell ergab sich in der betrachteten Szenariofällen im Vergleich zum Ausgangsfall ein **Rückgang des Belastungsnachteils** der Kapitalgesellschaft. Der Belastungsnachteils geht dabei umso stärker zurück, je kleiner das Unternehmen ist. Allerdings sind bei kleinen Unternehmen die Belastungsunterschiede im Ausgangsfall um ein Vielfaches höher als bei größeren Unternehmen. Das Zusammenwirken der einzelnen Effekte reicht bei **ausschüttenden Unternehmen** nicht aus, um die im Ausgangsfall vorhandene Mehrbelastung der Kapitalgesellschaft vollständig zu kompensieren und einen Belastungsvorteil für die Kapitalgesellschaft herbeizuführen. Dies ist nur der Fall, wenn

ein Teil der erwirtschafteten (Brutto-)Gewinne durch die Zahlung eines Geschäftsführergehalts auf die Unternehmerebene transferiert werden und die restlichen **Gewinne thesauriert** werden. Dadurch werden auch bei der Kapitalgesellschaftsalternative einerseits die einkommensteuerlichen Freibeträge ausgenutzt und nachteilige Progressionseffekte vermieden; andererseits kann für die auf Unternehmensebene verbleibenden Gewinne die günstige Thesaurierungsbelastung ausgenutzt werden. Des Weiteren treten im Fall der Gewinnthesaurierung erbschaftsteuerlichen Mehrbelastungen der Kapitalgesellschaft nur in sehr geringem Umfang auf.

Obwohl sich die Ergebnisse bei simultaner Variation verschiedener Einflussgrößen aufgrund von Abhängigkeiten und Interdependenzen nicht unmittelbar aus der Summe der Einzeleffekte ableiten lassen, ist festzustellen, dass die Zahlung eines **Geschäftsführergehalts** im Vergleich zu den anderen Einflussfaktoren (Hebesatz, Unternehmensrendite, Versorgungszusage) von entscheidender Bedeutung für die Steuerbelastungssituation der Kapitalgesellschaft ist. Belastungsvorteile der Kapitalgesellschaft treten grundsätzlich nur dann auf, wenn der weitaus überwiegende Teil des Brutto-Unternehmensgewinnes in Form eines Geschäftsführergehalts auf die Unternehmerebene geleitet wird. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass eine Änderung der Finanzierungsverhältnisse in Form der Substitution von Beteiligungskapital durch ein Gesellschafterdarlehen generell zu einer Verschlechterung der Belastungssituation der Kapitalgesellschaft im Vergleich zum Personenunternehmen führt, weil der bei der Fremdfinanzierung auftretende Gewerbesteuerertrag durch die Nachteile bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer und/oder der Erbschaftsteuer mehr als kompensiert werden.

Als **Ergebnis** lässt sich insgesamt folgende **These** ableiten:

Die **Kapitalgesellschaft** ist gegenüber dem Personenunternehmen **in aller Regel** die **steuerlich höher belastete Rechtsformalternative**. Über das **Ausmaß der Belastungsunterschiede** kann jedoch **keine allgemein gültige Aussage** getroffen werden; sie hängen stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

Für die Rechtsformwahl bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen **keine außersteuerlichen Unterschiede** zwischen den Rechtsformen bestehen, im Regelfall eine eindeutige Entscheidung zugunsten des Personenunternehmens und gegen die Kapitalgesellschaft getroffen werden kann. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen die steuerlichen Belastungsunterschiede gegen außersteuerliche Kriterien abzuwägen sind. Aufgrund der großen Spannweite der Belastungsdifferenzen, die sich zudem aufgrund von ökonomischen Entwicklungen im Zeitablauf verändern können, sind Aussagen nur im Einzelfall möglich und mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor behaftet.

Betrachtet man neben den Gesamtsteuerbelastungsdifferenzen auch die Differenzen im Rahmen der laufenden Besteuerung auf der einen Seite und der Erbschaft- bzw.

Schenkungsteuer auf der anderen Seite, ist festzustellen, dass Personenunternehmen in beiden Bereichen regelmäßig die geringer belastete Rechtsform sind. Eine rein erbschaftsteuerlich motivierte Rechtsformwahl zugunsten des Personenunternehmens ist somit im Regelfall auch mit Belastungsvorteilen im Rahmen der laufenden Besteuerung verbunden und umgekehrt. Sollten im Einzelfall erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Vorteile für die Kapitalgesellschaft bestehen, ist eine Umstrukturierung eines Personenunternehmens in eine Kapitalgesellschaft nur dann empfehlenswert, wenn auch außersteuerliche Gründe für die Umstrukturierung vorliegen und/oder die Kapitalgesellschaft nach der Übertragung der Anteile (kurzfristig) wieder in ein Personenunternehmen zurückgewandelt wird (situative Rechtsformwahl).<sup>4</sup> Die Analyse hatte nämlich ergeben, dass die Nachteile aus der laufenden Besteuerung etwaige erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Vorteile der Kapitalgesellschaft während des zehnjährigen Betrachtungszeitraums grundsätzlich übersteigen.

## **B. Ausblick**

Für die Rechtsformwahl als steuerplanerisches Entscheidungsproblem ist in erster Linie von Bedeutung, zu welcher Gesamtsteuerbelastung die jeweiligen Rechtsformalternativen führen. Darüber hinaus wurde in der vorliegenden Untersuchung auch gezeigt, in welchem Umfang die Gesamtsteuerbelastung auf die einzelnen Steuerarten zurückzuführen ist. Diese „Steuerartentransparenz“<sup>5</sup> hilft zum einen dem Steuerplaner, weil er damit abschätzen kann, wie das Gesamtergebnis sich bei einer möglichen Änderung des ökonomischen oder steuerrechtlichen Datenkranzes ändern wird, wodurch die mit dem Rechtsformentscheidungsproblem verbundene Unsicherheit in gewissem Umfang reduziert werden kann. Zum anderen können mit Hilfe der „Steuerartentransparenz“ aber auch Ratschläge an den Gesetzgeber abgeleitet werden, da Aussagen über die Zweckmäßigkeit und die Auswirkungen möglicher Steueränderungen getroffen werden können.<sup>6</sup>

Die steuerartenbezogene Analyse hatte gezeigt, dass sich die zum Teil mäßigen Gesamtsteuerbelastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen auf u.U. sehr hohe, aber gegenläufige Belastungsdifferenzen im Rahmen der einzelnen Steuerarten zurückführen lassen. Im einzelnen war festzustellen, dass die Belastungsunterschiede im wesentlichen von der Ertragsbesteuerung auf der einen Seite und der Erbschaft- bzw. Schenkung-

---

<sup>4</sup> Bei ausschließlich steuerlicher Motivation der Rückumwandlung kann die Missbrauchsverhinderungsvorschrift des § 42 AO zur Anwendung kommen, so dass die steuerliche Anerkennung der Gestaltung versagt wird.

<sup>5</sup> Zum Begriff vgl. *Mielke, A.P.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 265–266.

<sup>6</sup> Dies ist Gegenstand der sog. Normativen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Zu den verschiedenen Teilbereichen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und ihrer Funktionen siehe z.B. *Mielke, A.P.*, Rechtsformwahl, 1997, S. 33–35.

steuer auf der anderen Seite bestimmt werden. Die Besteuerung der betrieblichen Substanz durch die Grundsteuer ist in diesem Zusammenhang nur von untergeordneter Bedeutung. Die Analyse der für die Steuerbelastungsunterschiede relevanten Steuerarten ergab, dass bei der Gewerbesteuer die Personenunternehmen in den allermeisten Fällen – d.h. weitgehend unabhängig von der wirtschaftlichen Situation – einen Belastungsvorteil aufweisen. Bei den übrigen Steuerarten wird die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsformalternativen dagegen stark von den wirtschaftlichen Daten des Unternehmens beeinflusst. Bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer kommt es insbesondere auf die Größe und die Ertragskraft des Unternehmens an. Kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kapitalgesellschaften, die nur geringe Gewinne erwirtschaften,<sup>7</sup> werden durch das geltende Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht gegenüber Personenunternehmen benachteiligt. Bei großen Unternehmen bzw. Unternehmen mit hohen Gewinnen verhält es sich umgekehrt.

Die im Rahmen der Erbschaftsteuer auftretenden Belastungsunterschiede werden ebenfalls wesentlich durch die Größe und die Ertragskraft des Unternehmens beeinflusst. Je kleiner bzw. unrentabler das Unternehmen ist, umso geringer sind die Belastungsdifferenzen zwischen den Rechtsformen. Darüber hinaus ist auch die Gewinnverwendungspolitik von Bedeutung: Bei Thesaurierung der Gewinne treten geringere erbschaftsteuerliche Belastungsnachteile der Kapitalgesellschaft auf als im Ausschüttungsfall.

Fasst man diese unterschiedlichen Ergebnisse zusammen, lässt sich der Einfluss der steuerlichen Faktoren auf die (relative) Belastungssituation der Kapitalgesellschaft im Vergleich zu einem Personenunternehmen vereinfacht wie folgt beschreiben:

Es besteht grundsätzlich ein **Gewerbesteuernachteil** der Kapitalgesellschaft,

- der entweder durch einen **einkommen-/körperschaftsteuerlichen Belastungsnachteil** verstärkt wird oder
- der zwar durch einen einkommensteuer-/körperschaftsteuerlichen Belastungsvorteil (teilweise) kompensiert wird, dafür aber ein **erbschaft- bzw. schenkungsteuerlicher Belastungsnachteil** der Kapitalgesellschaft zum Tragen kommt.

Insgesamt ist die Steuerbelastungssituation der Kapitalgesellschaft daher regelmäßig ungünstiger als die des Personenunternehmens.

Will man die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften an die von Personenunter-

---

<sup>7</sup> Als gering werden Gewinne angesehen, die im progressiven Bereich der Einkommensteuer besteuert werden.

nehmen annähern, sind vor dem oben aufgezeigten Hintergrund somit folgende Punkte von **besonderer Bedeutung**:<sup>8</sup>

- Reform bzw. Abschaffung der Gewerbesteuer,<sup>9</sup>
- Abstimmung zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer (Körperschaftsteuersystem),
- Vereinheitlichung des erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Bewertungsverfahrens und
- Abstimmung zwischen Einkommensteuer und Erbschaftsteuer.

Durch die **Abschaffung bzw. Reform der Gewerbesteuer** könnte der Gewerbesteuernachteil der Kapitalgesellschaft beseitigt werden. Allerdings würde in diesem Fall die Abstimmung zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer im Rahmen der laufenden Besteuerung erheblich an Bedeutung gewinnen.<sup>10</sup> Wie die Analyse gezeigt hat, führt hier insbesondere der Gegensatz zwischen dem abgesenkten, linearen Körperschaftsteuersatz von 25% und dem progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif zu Verzerrungen. Eine **Abstimmung zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer** zur Angleichung der Belastungssituationen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen erweist sich aber nicht nur deswegen als schwierig,<sup>11</sup> weil im geltenden Körperschaftsteuersystem der einfachen einkommensteuerlichen Erfassung der Gewinne der Personenunternehmen die zweifache Erfassung der Kapitalgesellschaftsgewinne mit (abgesenkter) Körperschaftsteuer und (hälftiger) Einkommensteuer gegenübersteht. Störend wirken auch die **Steuersatzeffekte**, weil aufgrund der Progression des Einkommensteuertarifs das genaue Ausmaß der Unterschiede zwischen der Steuerbelastung der Kapitalgesellschaftsgewinne nach dem Halbeinkünfteverfahren und der Einkommensteuerbelastung der Gewinne der Personenunternehmen in starkem Maße von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles abhängen und damit nicht verallgemeinerbar sind. Eine Möglichkeit zur Angleichung der Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen könnte somit darin bestehen, den pro-

---

<sup>8</sup> Im Folgenden sollen Überlegungen, die mit einer grundsätzlichen Umgestaltung des Systems der Unternehmensbesteuerung verbunden sind – wie z.B. Einführung einer Teilhabersteuer, einer Betriebsteuer oder einer konsumorientierten Besteuerung – nicht aufgegriffen werden. Siehe zu den Konsequenzen dieser Reformvorschläge für die Besteuerung der Rechtsformen z.B. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 207–264; *Hennrichs, J.*, StuW 2002, S. 210–216; *Jacobs, O.H.*, Rechtsform, 2002, S. 98–127. Vielmehr sollen an dieser Stelle Ansatzpunkte aufgezeigt werden, die im Rahmen des geltenden Systems der Unternehmensbesteuerung umsetzbar sind und zu einer Angleichung der Belastungssituationen führen können.

<sup>9</sup> Wegen möglicher Ansätze zur Reform der Gewerbesteuer siehe z.B. *Jachmann, M.*, BB 2000, S. 1432–1442, *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V./Verband der Chemischen Industrie e.V.*, Gewerbesteuer, 2001; *Hey, J.*, FR 2001, S. 870–880.

<sup>10</sup> Vgl. *Hey, J.*, FR 2001, S. 870–880

<sup>11</sup> Zur Bedeutung des Nebeneinanders von Körperschaftsteuer und Einkommensteuer für die Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen vgl. *Schreiber, U.*, Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 148–207.

gressiven Einkommensteuertarif in einen linearen Tarif umzugestalten. Auch wenn dadurch die Belastungsunterschiede nicht vollständig beseitigt werden, hätte dies doch den Vorteil, dass die unterschiedlichen Belastungswirkungen von Halbeinkünfteverfahren und einfacher Einkommensbesteuerung transparenter würden. Darüber hinaus könnte eine rechtsformneutrale Besteuerung im Rahmen der laufenden Geschäftsvorgänge dadurch erreicht werden, dass in einem weiteren Schritt der Einkommensteuersatz an den Körperschaftsteuersatz angeglichen und die Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Kapitalgesellschaftsgewinne mit Körperschaft- und Einkommensteuer durch ein Anrechnungs- oder Freistellungsverfahren vermieden würde (sog. „flat tax“).<sup>12</sup>

Im Rahmen der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** könnte eine Angleichung der steuerlichen Belastung der Rechtsformen durch eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Verfahren zur Bewertung des übertragenen Vermögens erreicht werden. Für die zweckmäßige Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens stellt sich dabei insbesondere die Frage, wie die Einkommensteuerverstrickung des übertragenen Vermögens berücksichtigt und eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung durch die Einkommensteuer und die Erbschaftsteuer – insbesondere bei thesaurierten Gewinnen einer Kapitalgesellschaft – vermieden werden kann.<sup>13</sup> Allerdings wirken auch bei der Abstimmung der Einkommensteuer mit der Erbschaftsteuer die bei beiden Steuern auftretenden Progressionseffekte störend. Auch vor diesem Hintergrund wäre aus ökonomischer Sicht eine Abschaffung der progressiven Tarife sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Erbschaftsteuer wünschenswert.

---

<sup>12</sup> Vgl. *Pollak, H.*, Sondervotum, 1999, S. 112; *Schreiber, U.*, WPg 2002, S. 563–570.

<sup>13</sup> Zu Reformvorschlägen siehe *Seer, R.*, GmbHR 2002, S. 878–879; *Fischer, M.*, DB 2003, S. 10–13.



## Literaturverzeichnis

*Ahmann, K.-R.* (DStZ 1998), Zehn Jahre „neue“ vGA: Quo vadis?, DStZ 1998, S. 495–503

*Albach, H./Freund, W.* (Generationswechsel), Generationswechsel und Unternehmenskontinuität – Chancen, Risiken, Maßnahmen: eine empirische Untersuchung bei Mittel- und Großunternehmen, Gütersloh 1989

*Albach, H.* (BB 2000), Nachfolgeregelung im Mittelstand – ein Praxistest, BB 2000, S. 781–786

*Baetge, J.* (Bilanzen), Bilanzen, 4. Auflage, Düsseldorf 1996

*Ballwieser, W.* (WPg 1998), Unternehmensbewertung mit Discounted Cash Flow-Verfahren, WPg 1998, S. 81–92.

*Bamberg, G./Coenenberg, A.G.* (Entscheidungslehre), Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 10. Auflage, München 2000

*Bareis, P.* (WiSt 2000), Die Steuerreform 2000 – ein Jahrtausendwerk?, WiSt 2000, S. 602–609

*Bareis, P.* (StuW 2000), Das Halbeinkünfteverfahren im Systemvergleich, StuW 2000, S. 133–143

*Bättenhausen, H.* (BB 1993), Wann liegt Einfluß auf die Geschäftsführung bei der Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren vor?, BB 1993, S. 1259–1262

*Baumbach, A./Duden, K./Hopt, K.J.* (Handelsgesetzbuch), Handelsgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2000

*Baumbach, A./Hueck, A.* (GmbH-Gesetz), GmbH-Gesetz, Kommentar, 17. Auflage, München 2000

*Bauer, J.* (Erbchaftsteuerberatung), Erbchaftsteuerberatung bei Unternehmensvermögen, in: Herzig, N. (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Gerd Rose zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1991

*Bauer, J.* (StbJb 1991/1992), Gestaltung der Unternehmensnachfolge im Widerstreit von Einkommen- und Erbchaftsteuer, StbJb 1991/1992, S. 285–312

*Bauer, J.* (StbJb 1999/2000), Unternehmensbewertung im (Erbschaft-)Steuerrecht, StbJb 1999/2000, S. 387–409

*Bauer, J.* (StbJb 2000/2001), Rechtsformwahl mittelständischer Unternehmen nach der Unternehmenssteuerreform, StbJb 2000/2001, S. 117–153

*Beck, H.-J.* (DStR 2002), Steuerliche Überlegungen zur Pensionszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers bei Veräußerung der GmbH, DStR 2002, S. 473–480

*Becker, E.* (Berichterstattung), Berichterstattung, in: Verhandlungen des deutschen Juristentages 1925. Schriftführer – Amt der ständigen Deputation (Berlin und Leipzig), Zweite Sitzung der dritten Abteilung (für Steuer- und Wirtschaftsrecht) am Freitag, dem 12. September 1924, S. 429–495

*Beraneck, A.* (Rechtsform), Die steuerlich optimale Rechtsform der Unternehmung, Hamburg 1993

*Berens, W./Delfmann, W.* (Planung), Quantitative Planung, Konzeption, Methoden und Anwendungen, 2. Auflage, Stuttgart 1995

*Berle, A.A./Means, G.C.* (Corporation), The Modern Corporation and Private Property, New York 1932

*Biergans, E.* (Zurechnung), Zur personellen Zurechnung latenter Einkünfte, in: Raupach, A./Uelner, A. (Hrsg.), Ertragsbesteuerung Zurechnung – Ermittlung – Gestaltung, Festschrift für Ludwig Schmidt zum 65. Geburtstag, München 1993

*Birk, D.* (StuW 2000), Das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Unternehmenssteuerreform, StuW 2000, S. 328–336

*Birk, D.* (ZEV 2002), Die Begünstigungstatbestände des Erbschaftsteuergesetzes auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, ZEV 2002, S. 165–169

*Blaufus, K.* (StB 2001), Unternehmenssteuerreform 2001: Steueroptimale Entscheidungen bei der Rechtsformwahl, StB 2001, S. 208–220

*Blohm, H./Lüder, K.* (Investition), Investition, 8. Auflage, München 1995

*Blumenberg, J.* (DStR 1991), Zur Vergleichbarkeit der Steuerbelastungen von deutschen und US-amerikanischen Kapitalgesellschaften, DStR 1991, S. 852–857

*Blümich, W.* (Einkommensteuergesetz), Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Kommentar, 15. Auflage, München, Stand Oktober 2002 (76. Ergänzungslieferung)

*Bodden, G.* (DStZ 1996), Die einkommensteuerrechtliche Subjektfähigkeit der Personengesellschaft, DStZ 1996, S. 73–83

*Bodden, G.* (DStZ 2002), Tatbestandsverwirklichung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, DStZ 2002, S. 391–404

*Bolik, A./Lange, C.* (DB 2002), Steuergünstige Rechtsformwahl im Vermögensendwertmodell, DB 2002, S. 1897–1903

*Bond, S./Chennells, L.* (Unternehmensbesteuerung), Unternehmensbesteuerung und Investitionen: Deutschland im internationalen Vergleich, Gütersloh 2000

*Born, G.* (Microsoft Office 97), Microsoft Office 97 Visual Basic-Programmierung, Unterschleißheim 1997

*Bornheim, W.* (DStR 2001), Die Kapitalgesellschaft als Instrument der privaten Vermögensverwaltung, DStR 2001, S. 1950–1956, 1990–1996

*Borgdorf, U.* (Maßgeblichkeitsgrundsatz), Der substanzsteuerliche Maßgeblichkeitsgrundsatz, Darstellung und betriebswirtschaftliche Würdigung der Verknüpfung von Steuerbilanz und Vermögensaufstellung, Frankfurt a. M. u. a. 1997

*Breidenbach, B.* (DB 2001), Steueroptimale Gewinnthesaurierung im Rahmen einer mittelständischen GmbH & Co. KG nach der Unternehmenssteuerreform, DB 2001, S. 2067–2069

*Breithecker, V.* (Modelle), Modelle zur Körperschaftsteuerpolitik internationaler Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten, Hamburg 1985

*Brönner, H.* (Gesellschaften), Die Besteuerung der Gesellschaften, 16. Auflage, Stuttgart 1999

*Brox, H.* (Erbrecht), Erbrecht, 18. Auflage, Köln u. a. 2000

*Brückmann, H.* (Optimierungsstrategien), Steuerliche Optimierungsstrategien für die Generationenfolge bei Unternehmerfamilien, Frankfurt a. M. u. a. 1991

*Bundesministerium der Finanzen (Gutachten)*, Gutachten der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, Bonn 1991

*Bundesministerium der Finanzen (Brühler Empfehlungen)*, Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bonn 1999

*Bundesverband der Deutschen Industrie e.V./Verband der Chemischen Industrie e.V.* (Gewerbsteuer), Verfassungskonforme Reform der Gewerbesteuer, Frankfurt a.M./Berlin 2001

*Burk, R.* (Umwandlungsbesteuerung), Rechtsform- und Umwandlungsbesteuerung, ein betriebswirtschaftlicher Steuerbelastungsvergleich der Alternativen GmbH und oHG, Berlin 1983

*Bürkle, T./Knebel, A.* (DStR 1998), Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, DStR 1998, S. 1067–1072, 1890–1892

*Carlé, D./Bauschatz, P.* (KÖSDI 2002), Die „neue“ Realteilung nach § 16 Abs. 3 EStG, KÖSDI 2002, S. 13133–13144

*Cattelaens, H.* (WPg 2000), Steuersenkungsgesetz: Die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer nach § 35 EStG, WPg 2000, S. 1180–1189

*Claassen, F.* (Steuerbelastung), Steuerbelastung internationaler Investitionen, Hamburg 1994

*Claussen, U.* (Objektorientiertes Programmieren), Objektorientiertes Programmieren, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York u. a. 1998

*Crezelius, G.* (BB 1979), Zusammentreffen von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer, BB 1979, S. 1342–1346

*Crezelius, G.* (DStJG 1994), Sicherung der Unternehmensnachfolge und Besteuerung, DStJG 1994, S. 135–187

*Crezelius, G.* (Unternehmenserbrecht), Unternehmenserbrecht, Erbrecht–Gesellschaftsrecht–Steuerrecht, München 1998

*Crezelius, G.* (DStJG 1999), Verhältnis der Erbschaftsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, DStJG 1999, S. 73–126

*Daragan, H.* (DStR 1998), Vermächtnisse als Mittel der Erbschaftsteuergestaltung, DStR 1998, S. 357–360

*Daragan, H.* (DStR 2000), Einbringung von Wirtschaftsgütern – (k)ein kauf- oder tauschähnliches Geschäft?, DStR 2000, S. 573–576

*Daragan, H.* (DB 2001), Unentgeltliche Nachfolge in einen Mitunternehmeranteil, DB 2001, S. 1000–1002

*Daragan, H.* (BB 2002), Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer, BB 2002, S. 649–655

*Daragan, H./Zacher-Röder, H.* (DStR 1999), Qualifizierte Nachfolge und Sonderbetriebsvermögen, DStR 1999, S. 89–92

*Dautzenberg, N./Brüggemann, A.* (BB 1997), EG-Vertrag und deutsche Erbschaftsteuer, BB 1997, S. 123–133

*Dautzenberg, N./Heyeres, R.* (StuW 1992), Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer vor und nach Einführung der verlängerten Maßgeblichkeit, StuW 1992, S. 302–312

*Deutsche Bundesbank* (Ertragslage), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahr 1999, Monatsbericht März 2001, S. 19–43

*Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.* (DStR 2001), Übertragung eines Mitunternehmer(teil-)anteils bei Vorhandensein von Sonderbetriebsvermögen, DStR 2001, S. 1773–1782

*Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.* (DStR 2002), Aktuelles Beratungs-Know-how mittelständische Kapitalgesellschaften, DStR 2002, S. 1030–1035

*Dötsch, E./Eversberg, H./Jost, W.F./Witt, G.* (Körperschaftsteuer), Die Körperschaftsteuer, Kommentar, Stuttgart, Stand Oktober 2002 (46. Ergänzungslieferung)

*Ebeling, J.* (BB 1994), Die eingeschränkte Erbschaftsteuerfreiheit der Zugewinnausgleichsforderung, BB 1994, S. 1185–1187

*Ebenroth, C.T.* (Erbrecht), Erbrecht, München 1992

*Eberhard, M.* (Betriebsverpachtung), Die Betriebsverpachtung als Instrument zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge, Lohmar/Köln 1999

*Eckerle, T.H.* (Investitionsentscheidung), Der Einfluß der Besteuerung auf die unternehmerische Investitionsentscheidung, Lohmar/Köln 2000

*Endriss, H.W.* (DB 1982), Steuerbelastungsvergleich zwischen einer Personengesellschaft und einer Kapitalgesellschaft anhand eines praktischen Beispiels, DB 1982, S. 137–140  
*Eisele, D.* (SteuerStud 1997), Die Bewertung des inländischen Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer, SteuerStud 1997, S. 552–557

*Eisele, D.* (SteuerStud 2001), Erbschaftsteuerliche Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, SteuerStud 2001, S. 415–424

*Eisenach, M.* (Steuerplanung), Entscheidungsorientierte Steuerplanung, Wiesbaden 1974

*Elser, T.* (BB 2001), Warum die GmbH nur selten als Spardose taugt, BB 2001, S. 805–810

*Elser, T./Neininger, M.* (DStR 2000), Gestaltungshinweise zur Erbschaftsteuerminimierung bei börsennotierten Wachstumsunternehmen, DStR 2000, S. 1719–1722

*Ernst&Young* (Verdeckte Gewinnausschüttungen), Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, Bonn 2000, Stand September 2002 (10. Ergänzungslieferung)

*Ernst&Young/Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* (Altersvorsorge), Ratgeber zur Altersvorsorge, Bonn 2001

*Esch, G./Baumann, W./Schulze zur Wiesche, D.* (Handbuch), Handbuch der Vermögensnachfolge, 6. Auflage, Berlin 2001

*Fasselt, T.* (Nachfolge), Nachfolge in Familienunternehmen, Stuttgart 1992

*Federmann, R.* (Bilanzierung), Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht, 11. Auflage, Berlin 2000

*Fischer, M.* (DB 2003), Zur Reformbedürftigkeit des Erbschaftsteuerrechts, DB 2003, S. 9–15

*Flick, H./Kappe, K.* (Familienunternehmen), Familienunternehmen und Zukunftssicherung, Frankfurt a.M. 1997

*Förster, G.* (WPg 2001), Rechtsformwahl, Umwandlung und Unternehmenskauf nach der Unternehmenssteuerreform, WPg 2001, S. 1234–1249

*Förster, U.* (FR 2001), Problembereiche der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gem. § 35 EStG 2001, FR 2000, S. 866–870

*Förster, U.* (FR 2002), Übertragung von Mitunternehmeranteilen im Ertragsteuerrecht, FR 2002, S. 649–657

*Frotscher, G.* (DStR 2002), Zur „Zuführung neuen Betriebsvermögens“ nach § 8 Abs. 4 KStG, DStR 2002, S. 10–16

*Gebel, D.* (BB 1995), Die qualifizierte Nachfolgeklausel, BB 1995, S. 173–179

*Gebel, D.* (DStR 1996), Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Weg vorweggenommener Erbfolge unter Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen, DStR 1996, S. 1880–1885

*Gebel, D.* (Betriebsvermögen), Betriebsvermögen und Unternehmensnachfolge, München 1997

*Gebel, D.* (Gesellschafternachfolge), Gesellschafternachfolge im Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht, Bielefeld 1997

*Geck, R.* (DStR 2000), Neue Erschwernisse bei vorweggenommener Erbfolge über Personengesellschaftsanteile, DStR 2000, S. 2031–2035

*Geck, R.* (ZEV 2002), Die Auswirkungen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts auf die vorweggenommene Erbfolge und die Erbauseinandersetzung, ZEV 2002, S. 41–47

*Glanegger, P.* (FR 2001), Die Verhältnisrechnung und § 35 EStG, FR 2001, S. 949–950

*Goecke, O.* (DStR 2000), Lohnt sich eine unmittelbare Versorgungszusage, wenn hierdurch der Vorwegabzug gekürzt wird?, DStR 2000, S. 172–176

*Gosch, D.* (StBp 1998), Anmerkung zu BFH-Urteil vom 2. 12. 1997 – VIII R 15/96, StBp 1998, S. 138–139

*Gottwald, R.* (Entscheidung), Entscheidung unter Unsicherheit, Wiesbaden 1990

*Grob, H.L.* (Investition), Investition und Finanzierung, in: Corsten, H./Reiß, M. (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre, 3. Auflage, München/Wien 1999

*Grob, H.L./Langenkämper, C./Wieding, A.* (ZfbF 1999), Unternehmensbewertung mit VOFI, ZfbF 1999, S. 454–479

*Groh, M.* (FR 1990), Anschaffungskosten aus Sacheinlagen, FR 1990, S. 528–531

*Groh, M.* (BB 1997), Einlage wertgeminderter Gesellschafterforderungen in Kapitalgesellschaften, BB 1997, S. 2523–2529

*Groh, M.* (DB1997), Ist die verdeckte Einlage ein Tauschgeschäft?, DB 1997, S. 1683–1688

*Gröschel, M.* (Softwarewiederverwendung), Objektorientierte Softwarewiederverwendung für nationale und internationale Steuerbelastungsvergleiche, Lohmar/Köln 2000

*Gschwendtner, H.* (DStZ 1998), Die atypisch stille Gesellschaft als beschränkt rechtsfähiges Steuerrechtssubjekt im Einkommensteuerrecht, DStZ 1998, S. 335–344

*Gschwendtner, H.* (DStZ 1998), Korrespondierende Bilanzierung bei Pensionszusagen einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter, DStZ 1998, S. 783–785

*Günkel, M./Fenzl, B./Hagen, C.* (DStR 2000), Diskussionsforum Unternehmenssteuerreform: Steuerliche Überlegungen zum Übergang auf ein neues Körperschaftsteuersystem, insbesondere zum Ausschüttungsverhalten bei Kapitalgesellschaften, DStR 2000, S. 445–453

*Gürsching, L./Stenger, A.* (Bewertungsgesetz), Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 9. Auflage, Köln, Stand April 2002 (89. Ergänzungslieferung)

*Haase, K.D./Diller, M.* (BB 2000), Optionsrecht von Personenunternehmen für die Körperschaftsbesteuerung: Vorteilhaftigkeit und Risiken, BB 2000, S. 1068–1074

*Haberstock, L.* (Besteuerung), Der Einfluss der Besteuerung auf Rechtsform und Standort, 2. Auflage, Hamburg 1984

*Habig, H./Berninghaus, J.* (Nachfolge), Die Nachfolge in Familienunternehmen ganzheitlich regeln, Berlin u. a. 1998

*Hake, T.* (Unternehmensnachfolge), Rechts- bzw. Organisationsformen bei der Unternehmensnachfolge im Steuerbelastungsvergleich, München 1994

*Hax, H.* (ZfB 1964), Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, ZfB 1964, S. 642–651



*Hax, H.* (ZfbF 1964), Investitions- und Finanzplanung mit Hilfe der linearen Programmierung, ZfbF 1964, S. 430–446

*Hax, H.* (ZfbF 1967), Bewertungsprobleme bei der Formulierung von Zielfunktionen für Entscheidungsmodelle, ZfbF 1967, S. 749–761

*Hax, K.* (Gewinnbegriff), Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1926

*Hebeler, C.* (BB 1998), Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften in den Bilanzen einer Kapitalgesellschaft, BB 1998, S. 206–210.

*Heidemann, O.* (Rechtsformwahl), Rechtsformwahl für ein Ein-Mann-Unternehmen, Düsseldorf 1992

*Heinhold, M.* (Unternehmensbesteuerung, Bd. I), Unternehmensbesteuerung, Band I: Rechtsform, Stuttgart 1996

*Hellio, F./Rädler, A.* (IStR 2000), Anmerkungen zur Diskussion um die Option zur Körperschaftsteuer aus französischer Sicht, IStR 2000, S. 401–405

*Hennerkes, B.-H.* (Familienunternehmen), Familienunternehmen sichern und optimieren, Frankfurt / New York, 1998

*Henrichs, J.* (StuW 2002), Dualismus der Unternehmensbesteuerung aus gesellschaftsrechtlicher und steuersystematischer Sicht, StuW 2002, S. 201–216

*Henselmann, K.* (FB 2000), Der Restwert in der Unternehmensbewertung – eine „Kleinigkeit“?, FB 2000, S. 151–157

*Herrmann, C./Heuer, G./Raupach, A.* (Einkommensteuer), Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 21. Auflage, Köln, Stand November 2002 (208. Ergänzungslieferung)

*Herzberg, T.* (DStR 2001), Ausgewählte Fragen zur Einschränkung der Verlustnutzung nach § 8 Abs. 4 KStG, DStR 2001, S. 553–557

*Herzig, N.* (DB 1992), Verlängerte Maßgeblichkeit und Bilanzpolitik, DB 1992, S. 1053–1054

*Herzig, N.* (Verbesserung), Verbesserung der steuerlichen Flexibilität durch Neuordnung des steuerlichen Reorganisationsrechts?, in: Elschen, R./Siegel, T./Wagner,

F.W. (Hrsg.), *Unternehmenstheorie und Besteuerung*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Schneider, Wiesbaden 1995, S. 315–329

*Herzig, N.* (Stbg 1996), *Steuerliche Optimierung der Rechtsform durch Rechtsformwechsel*, Stbg 1996, S. 49–61

*Herzig, N.* (Rechtsformwahl), *Rechtsformwahl im Hinblick auf den Generationswechsel in internationalen Unternehmen*, in: Klein, F./Stihl, H.P./Wassermeyer, F. (Hrsg.), *Unternehmen Steuern*, Festschrift für Hans Flick zum 70. Geburtstag, Köln 1997, S. 277–291

*Herzig, N.* (WPg 2001), *Aspekte der Rechtsformwahl für mittelständische Unternehmen nach der Steuerreform*, WPg 2001, S. 253–270

*Herzig, N./Briesemeister, S.* (DStR 1999), *Systematische und grundsätzliche Anmerkungen zur Einschränkung der steuerlichen Verlustnutzung*, DStR 1999, S. 1377–1383

*Herzig, N./Dautzenberg, N.* (DB 2000), *Die deutsche Steuerreform ab 1999 und ihre Aspekte für das deutsche Außensteuerrecht und das internationale Steuerrecht*, DB 2000, S. 12–20

*Herzig, N./Heyeres, R./Watrin C.* (Generationenfolge), *Sicherung der Unternehmenskontinuität in der Generationenfolge, substanz- und ertragsteuerliche Aspekte*, Ergebnisse eines durch die Stiftung Industrieforschung geförderten Forschungsvorhabens, Köln 1994

*Herzig, N./Schiffers, J.* (StuW 1994), *Rechtsformwahl unter Beachtung der laufenden Besteuerung und von aperiodischen Besteuerungstatbeständen*, StuW 1994, S. 103–120

*Herzig, N./Lochmann, U.* (DB 2000), *Steuersenkungsgesetz: Die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer in der endgültigen Regelung*, DB 2000, S. 1728–1735

*Hey, J.* (FR 2001), *Von der Verlegenheitslösung des § 35 EStG zur Reform der Gewerbesteuer?*, FR 2001, S. 870–880

*Heyeres, R.* (Zusammenwirken), *Zusammenwirken von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer als Gestaltungsproblem der Unternehmensnachfolge*, Bergisch Gladbach/Köln 1996

*HFA des IDW (WPg 2000)*, IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1), WPg 2000, S. 825–842

*Hieb, K.P./Leser, C.* (GmbHHR 2001), Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer, Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung des § 8b Abs. 2 KStG, GmbHHR 2001, S. 453–462

*Hiller, M.* (StuW 2001), Intergenerative Vermögensübertragungen in Systemen der Konsumbesteuerung, StuW 2001, S. 57–70

*Hofmann, U.* (Nachfolgeplanung), Nachfolgeplanung in mittelständischen Unternehmen, Wiesbaden 1996

*Hoffmann, W.-D.* (BB 1996), Die Einlagen in Kapitalgesellschaften als Bilanzierungsproblem beim Einlegenden, BB 1996, Beilage 16

*Höfer, R.* (Altersversorgung), Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Kommentar, Bd. II Steuerrecht, 3. Auflage, München (Stand: 2. Ergänzungslieferung August 2001)

*Höflacher, S./Wendlandt, K.* (GmbHHR 2001), Rechtsformwahl nach der Unternehmenssteuerreform 2001, GmbHHR 2001, S. 793–797

*Hölscher, L.* (DSWR 2000), Was bleibt an Bilanzansatzwahlrechten nach der Steuerreform, DSWR 2000, S. 344–346

*Hörger, H./Pauli, R.* (GmbHHR 1999), Nachfolge bei Kapital- und Personengesellschaften, GmbHHR 1999, S. 950

*Hörger, H./Stephan, R.* (Vermögensnachfolge), Die Vermögensnachfolge im Erbschaft- und Ertragsteuerrecht, Stuttgart 1998

*Horschitz, H./Groß, W./Schnur, P.* (Bewertungsrecht), Bewertungsrecht, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, 14. Auflage, Stuttgart 1999

*Hötzel, O./Beckmann, K.* (WPg 2000), Einfluss der Unternehmenssteuerreform 2001 auf die Unternehmensbewertung, WPg 2000, S. 696–701

*Hübner, H.* (DStR 2000), Erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung und Steuerbilanzwerte, DStR 2000, S. 1205–1215

*Hübner, H.* (DStR 2001), Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes?, Anmerkungen zum BFH-Beschluss vom 24.10.2001, II R 61/99, DStR 2001, S. 2193–2196

*Hundsdoerfer, J.* (StuW 2000) Tariffantasien des Gesetzgebers und der optimale Steuerbilanzgewinnpfad, StuW 2000, S. 18–32

*Hundsdoerfer, J.* (StuW 2001), Halbeinkünfteverfahren und Lock-In-Effekt, StuW 2001, S. 113–125

*Hüsing, S.* (DB 2000), Die Verlustverrechnung nach neuem Recht, DB 2000, S. 1149–1152

*Hüttemann, R.* (DStJG 2000), Verfassungsrechtliche Grenzen der steuerlichen Begünstigung von Unternehmen, DStJG 2000, S. 127–153

*Institut „Finanzen und Steuern“ e.V.* (Realsteuerhebesätze), Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern in 2001 gegenüber 2000, Bonn 2001

*Jachmann, M.* (BB 2000), Ansätze zu einer gleichheitsgerechten Ersetzung der Gewerbesteuer, BB 2000, S. 1432–1442

*Jacobs, D.* (DStR 2001), Rechtsformwahl nach der Unternehmenssteuerreform: Personenunternehmung oder Kapitalgesellschaft?, DStR 2001, S. 806–812

*Jacobs, O.H.* (ZfB 1974), „Die Steuerbelastung der Unternehmung – Grundzüge der Teilsteuerverrechnung“, ZfB 1974, S. 197–200

*Jacobs, O.H.* (Unternehmensbewertung), Unternehmensbewertung und Besteuerung, in: Der Wirtschaft verpflichtet, Festschrift zum 60-jährigen Bestehen der Schwäbischen Treuhand-Aktiengesellschaft, Stuttgart 1979, S. 91–110

*Jacobs, O.H.* (Einflußfaktoren), Einflußfaktoren der internationalen Steuerbelastung, in: Herzig, N. (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Festschrift für Gerd Rose zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1991, S. 255–270

*Jacobs, O.H.* (Personengesellschaft), Die Stellung der Personengesellschaft im Handels- und Steuerrecht und ihre Konsequenzen für die Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, in: Kofler, H./Jacobs, O.H. (Hrsg.), Rechnungswesen und Besteuerung der Personengesellschaften – Festschrift für Karl Vodrazka zum 60. Geburtstag, Wien 1991, S. 13–26

- Jacobs, O.H.* (Verlustvorsorgen), Verlustvorsorgen im deutschen Bilanzsteuerrecht, in: Bertl, R. u. a. (Hrsg.), Verlustvorsorgen im Bilanz- und Steuerrecht, Wien 2000, S 83–105.
- Jacobs, O.H.* (Rechtsform), Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 3. Auflage, München 2002
- Jacobs, O.H./Brewi, K./Schubert, R.* (Rechtsform), Steueroptimale Rechtsform mittelständischer Unternehmen, München 1978
- Jacobs, O.H./Rupp, R./Scheffler, W./Schreiber, U.* (Steuerplanung), Ein computergestütztes Modell zur Steuerplanung und Analyse von Steuerrechtsnormen dargestellt am Beispiel von Immobilieninvestitionen, Diskussionspapier, Universität Mannheim, 1984
- Jacobs, O.H./Scheffler, W.* (Rechtsform), Steueroptimale Rechtsform, 2. Auflage, München 1995
- Jacobs, O.H./Spengel, C.* (European Tax Analyzer), European Tax Analyzer, Baden-Baden 1996
- Jacobs, O.H./Spengel, C./Vituschek, M.* (RIW 2000), Steuerreform 2001: Internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und Rechtsformwahl, RIW 2000, S. 653–664
- Jesse, L.* (Einkommensteuer), Liegen die Einkommensteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf „verschiedenen Ebenen“?, Berlin 1992
- Jonas, M.* (StbJb 2000/2001), Steuern in der Unternehmensbewertung unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform, StbJb 2000/2001, S. 409–423
- Jost, A.* (DStR 2001), Gestaltungsüberlegungen zum Ausschüttungsverhalten im Übergangszeitraum, DStR 2001, S. 961–968
- Kaefer, W.* (Steuerbelastungsanalysen), Grundlagen und Modelle zu Steuerbelastungsanalysen und –vergleichen mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung, Köln 1974
- Kanzler, H.-J.* (FR 1999), Steuerreform: Von der synthetischen Einkommensteuer zur Schedulenbesteuerung? oder: Die Schedule ist tot! Es lebe die Schedule!, FR 1999, S. 363–367

*Kapp, R./Ebeling, J.* (Erbchaftsteuergesetz), Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, 12. Auflage, Köln 2000, Stand Dezember 2002 (43. Ergänzungslieferung)

*Kempermann, M.* (DStZ 1995), Einheit der Gesellschaft – Vielheit der Gesellschafter, DStZ 1995, S. 225–230

*Kemmerling, H./Delp, U.A.* (BB 2002), Aktiencrash und Erbschaftsteuer – böse Falle für Erben von Aktien?, BB 2002, S. 655–659

*Kessler, W./Schmidt, W.* (DB 2000), Steuersenkungsgesetz: Umwandlung von Kapital- in Personengesellschaften: Vergleich der derzeitigen und zukünftigen Steuerwirkungen im Gründerfall, DB 2000, S. 2032–2038

*Kessler, W./Schmidt, W.* (DB 2000), Steuersenkungsgesetz: Umwandlung von Kapital- in Personengesellschaften – Vergleich der derzeitigen und zukünftigen Steuerwirkungen im Erwerberfall, DB 2000, S. 2088–2094

*Kessler, W./Teufel, T.* (DStR 2000), Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2001 auf die Rechtsformwahl, DStR 2000, S. 1836–1842

*Keuk, B.* (DB 1973), Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer?, DB 1973, S. 634–637

*Kirchhof, P.* (Einkommensteuergesetz), EStG-KompaktKommentar, Einkommensteuergesetz, 2. Auflage, Heidelberg 2002

*Kirchhof, P./Söhn, H.* (Einkommensteuergesetz), Einkommensteuergesetz Kommentar, Heidelberg, Stand Oktober 2002 (110. Ergänzungslieferung)

*Kiso, D.* (Entwurfkonzept), Ein Entwurfkonzept für Modelle der internationalen Steuerplanung dargestellt am Beispiel der konzerninternen Außenfinanzierung durch Mobilien-Leasing, Hamburg 1997

*Klein-Blenkers, F.* (ZEV 2001), Unternehmensnachfolge in Zahlen, ZEV 2001, S. 329–334

*Knobbe-Keuk, B.* (Unternehmenssteuerrecht), Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Auflage, Köln 1993

*Koch, H.* (ZfbF 1968), Der Begriff des ökonomischen Gewinns – Zur Frage des Optimalitätskriteriums in der Wirtschaftlichkeitsrechnung, ZfbF 1968, S. 389–441

*Koch, H.* (ZfB 1978), Zur Bildung operationaler entnahmebezogener Optimalitätskriterien, ZfB 1978, S. 889–911

*Koch, H.* (Unternehmensplanung), Integrierte Unternehmensplanung, Wiesbaden 1982

*Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung* (Bericht), Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Heft 66 der BMF-Schriftenreihe, Berlin 1999

*König, R./Sureth, C.* (Rechtsformwahl), Besteuerung und Rechtsformwahl, 2. Auflage, Herne/Berlin 2001

*König, R./Sureth, C./Magerkurth, T.* (StuB 2001), Ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeitsüberlegungen bei der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, StuB 2001, S. 785–791

*König, R.J./Kunkel, P./Stegmaier, W.* (DStR 1992), Auswirkungen der Einführung des Staffeltarifs bei der Gewerbebeertragsteuer, DStR 1992, S. 922–927

*Korezkij, L.* (BB 2001), Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG, BB 2001, S. 333–344, 389–394

*Korezkij, L.* (DStR 2001), Umfang des Begriffs „gewerbliche Einkünfte“ in § 35 Abs. 1 EStG, DStR 2001, S. 1642–1644

*Korn, K./Strahl, M.* (NWB 2000), Steuern und steuerliche Gewinnermittlung zum Jahreswechsel 2000/2001, NWB 2000, Fach 2, S. 7443–7518

*Kraft, C.* (Steuergerechtigkeit), Steuergerechtigkeit und Gewinnermittlung, Wiesbaden 1991

*Krawitz, N.* (DB 2000), Betriebswirtschaftliche Anmerkungen zum Halbeinkünfteverfahren, DB 2000, S. 1721–1727

*Kroschel, J./Wellisch, D.* (DB 1998), Überlegungen zur optimalen Steuerverstrickung aus erbschaftsteuerlicher Sicht, DB 1998, S. 1632–1639

*Kroschel, J./Wellisch, D.* (BB 1999), Steuersystematische Überlegungen zu § 35 EStG, BB 1999, S. 2533–2539

*Kruschwitz, L./Fischer, J.* (DBW 1979), Entscheidungen über Investitionsalternativen bei detaillierter Berücksichtigung von Gewinnsteuern, DBW 1979, S. 443–457

*Kruschwitz, L./Löffler, A.* (DB 1998), Unendliche Probleme bei der Unternehmensbewertung, DB 1998, S. 1041–1043

*Kruschwitz, L.* (Investitionsrechnung), Investitionsrechnung, 8. Auflage, München/Wien 2000

*Kusch, C.* (StuB 1999), Unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften und Sonderbetriebsvermögen auf Kinder, StuB 1999, S. 855–863

*Kusch, C.* (StuW 2000), Der Einfluß der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Wahl des Güterstandes, StuW 2000, S. 246–256

*Kußmaul, H.* (Altersversorgung), Betriebliche Altersversorgung von Geschäftsführern, München 1995

*Kußmaul, H.* (StB 1996), Gesamtbewertung von Unternehmen als spezieller Anwendungsfall der Investitionsrechnung, StB 1996, S. 262–268, 303–312, 350–358, 395–402

*Kußmaul, H./Schäfer, R.* (BB 2000), Die Option eines Personenunternehmens für die Körperschaftsteuer, BB 2000, S. 901–904

*Kußmaul, H./Klein, N.* (DStR 2001), Maßgeblichkeitsprinzip bei verdeckter Einlage und verdeckter Gewinnausschüttung?, DStR 2001, S. 193–194

*Kußmaul, H./Klein, N.* (StuB 2001), Die Verbuchung verdeckter Einlagen aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, StuB 2001, S. 1045–1050

*Kußmaul, H./Wegener, W./Lutz, R.* (BB 1994), Betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte der betrieblichen Altersversorgung in mittelständischen Unternehmen, BB 1994, Beilage 22

*Küting, K./Kessler, H.* (GmbHHR 1995), Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, GmbHHR 1995, S. 345–356

*Lang, J.* (GmbHHR 2000), Die Unternehmenssteuerreform – eine Reform pro GmbH, GmbHHR 2000, S. 453–462

*Langenfeld, G./Gail, W.* (Familienunternehmen), Handbuch der Familienunternehmen, 8. Auflage, Köln 1994 Stand: Dezember 2002 (28. Ergänzungslieferung)



- Lanz, T.* (Entscheidungsproblem), Die Wahl der Rechtsform als Entscheidungsproblem unter besonderer Berücksichtigung einer mittelständischen Unternehmung, Berlin 1978
- Laux, H.* (Entscheidungstheorie), Entscheidungstheorie, 4. Auflage, Berlin u. a. 1998
- Lehleiter, R.* (Familienstiftung), Die Familienstiftung als Instrument zur Sicherung der Unternehmenskontinuität bei Familienunternehmen, Frankfurt a. M. u. a. 1996
- Lenz, T.* (GmbHR 2000), Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen, GmbHR 2000, S. 927–929
- Ley, U.* (KÖSDI 2001), Ergänzungsbilanzen beim Erwerb von Personengesellschaftsanteilen, bei Einbringungen nach § 24 UmwStG und bei Übertragungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG, KÖSDI 2001, S. 12982–12996
- Ley, U./Strahl, M.* (DStR 2001), Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2001/2002, DStR 2001, S. 1997–2013
- Littmann, E./Bitz, H./Hellwig, P.* (Einkommensteuerrecht), Das Einkommensteuerrecht, Kommentar, 15. Auflage, Stuttgart, Stand November 2002 (54. Ergänzungslieferung)
- Maiterth, R./Müller, H.* (Gründung), Gründung, Umwandlung und Liquidation von Unternehmen im Steuerrecht, München 2001
- Maiterth, R./Müller, H.* (BB 2002), Anmerkungen zu den Auswirkungen des neuen Steuerrechts auf Unternehmenskaufmodelle aus steuersystematischer Sicht, BB 2002, S. 598–603
- Märkle, R.* (FR 1997), Strategien zur Vermeidung der Zwangsentnahme von Sonderbetriebsvermögen bei qualifizierter Nachfolge, FR 1997, S. 135–146
- Märkle, R.* (DStR 2001), Die Übertragung eines Bruchteils eines Gesellschaftsanteils bei vorhandenem Sonderbetriebsvermögen, DStR 2001, S. 685–692
- Mellinghof, R.* (DStJG 1999), Das Verhältnis der Erbschaftsteuer zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, DStJG 1999, S. 127–163.
- Meincke, J.P.* (Erbschaftsteuergesetz), Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, 13. Auflage, München 2002
- Messner, M.* (ZEV 2002), Begünstigtes Betriebsvermögen i.S. des § 13a ErbStG, ZEV 2002, S. 50–54

*Meyer, R.* (Simulation), Computergestützte Simulation von Steuerbelastungen – Ein objektorientiertes EDV-Modell für Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Baden-Baden 1996

*Meyer-Sievers, J.* (DStR 1996), Latente Ertragsteuern bei der steuerlichen Gewinn- oder Einkommensermittlung, DStR 1996, S. 813–815

*Michel, T.* (INF 1983), Schenkungsteuer für gemischte Schenkungen und für Schenkungen unter einer Auflage, INF 1983, S. 221–226

*Mielke, A.* (DB 1993), Die neue Gewerbeertragsteuerformel der Personengesellschaften, DB 1993, S. 2446–2447

*Mielke, A.P.* (Rechtsformwahl), Steuerorientierte Rechtsformwahl, Wiesbaden 1997

*Moench, D.* (StbJb 1997/98), Kapital- oder Personengesellschaft als Gestaltungsinstrument der Erbschaftsteuer, StbJb 1997/98, S. 363–383

*Moench, D.* (Erbschaft- und Schenkungsteuer), Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kommentar, Neuwied/Kriftel, Stand Oktober 2002 (35. Aktualisierung)

*Monz, H.* (Entscheidungshilfen), Methodische Entscheidungshilfen der Rechtsformwahlberatung, Bergisch-Gladbach 1985

*Mühl-Schimmele, P.* (Erbschaften), Die Behandlung von Erbschaften und Schenkungen in einem konsumorientierten Einkommensteuersystem, Frankfurt a. M. u. a. 1999

*Näger, L.* (Entscheidungsmodell), Ein Entscheidungsmodell zur Bilanzierung und Bewertung von Gebäuden unter bilanzpolitischer Zielsetzung, Stuttgart 1991

*Neu, N.* (DStR 2000), Unternehmenssteuerreform 2001: Die pauschalierte Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG, DStR 2000, S. 1933–1939

*Olbrich, M.* (WPg 2001), Zum Kauf der Mantelgesellschaft mit ertragsteuerlichem Verlustvortrag vor dem Hintergrund des Steuersenkungsgesetzes, WPg 2001, S. 1326–1331

*Ott, H.* (INF 1995), Umwandlung einer GmbH in ein Einzelunternehmen nach neuem Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht, INF 1995, S. 300–305

*Ottersbach, J.H.* (DB 2001), Die Teilsteuerverrechnung nach dem StSenkG, DB 2001, S. 1157–1161

- Palandt, O.* (Bürgerliches Gesetzbuch), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 61. Auflage, München 2002
- Paulus, H.-J.* (Ziele), Ziele, Phasen und Probleme steuerlicher Entscheidungen in der Unternehmung, Berlin 1978
- Paus, B.* (GmbHHR 2001), Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer: Ein neues Gestaltungsmodell?, GmbHHR 2001, S. 607–609
- Pezzer, H.-J.* (StuW 1998), Körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte jenseits der sieben Einkunftsarten?, StuW 1998, S. 76–80
- Piltz, D.* (DStR 1991), Das Vermächtnis als Instrument der Nachfolgeplanung, DStR 1991, S. 1108–1110
- Piltz, D.* (DStR 1991), Die Teilungsanordnung als Instrument der Nachfolgeplanung, DStR 1991, S. 1075–1079
- Piltz, D.J.* (StbJb 1994/95), Der steuerliche Einfluss der Rechtsform auf das Schenken und Vererben von unternehmerischem Vermögen, StbJb 1994/95, S. 41–76
- Piltz, D.J.* (ZEV 1997), Die neue Erbschaftsbesteuerung des unternehmerischen Vermögens, ZEV 1997, S. 61–68
- Pfitzer, N.* (Finanzierung), Zum Einfluß der Besteuerung auf die Finanzierung der zweistufigen internationalen deutschen Unternehmung, Frankfurt a.M. 1988
- Pollak, H.* (Sondervotum), Begründung des Sondervotums, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bonn 1999, Teil V, S. 110–112
- Priester, H.-J.* (WPg 2000), Unternehmenssteuerreform und Gesellschaftsrecht, WPg 2000, S. 70–77
- Raupach, A.* (StuW 2000), Perspektiven für den Steuerstandort Deutschland, StuW 2000, S. 341–368
- Raupach, A./Böckstiegel, M.* (FR 1999), Die Verlustregelungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, FR 1999, S. 487–503, 557–573, 617–628
- Reiß, W.* (DStR 1998), Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, DStR 1998, S. 1887–1890

*Reiß, W.* (BB 2000), Die Revitalisierung des Mitunternehmererlasses – keine gesetzestechnische Meisterleistung, BB 2000, S. 1965–1974

*Reiß, W.* (StuW 2000), Individualbesteuerung von Mitunternehmern nach dem Steuersenkungsgesetz, StuW 2000, S. 399–412

*Risthaus, A.* (DB 2000), Zweifelsfragen zur Neuregelung der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG, DB 2000, Beilage 13

*Robisch, M.* (BB 1994), Gewerbesteuerlicher Verlustvortrag, BB 1994, S. 1683–1685

*Rödder, T.* (BB 1988), Steuerplanungslehre und steuerliche Gestaltungsfindung, BB 1988, Beilage 19

*Rödder, T.* (Gestaltungssuche), Gestaltungssuche im Ertragsteuerrecht, Entwicklung von Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsbeispiele, Wiesbaden 1991

*Rödder, T.* (StbJb 1994/95), Steuerorientierte Gestaltung von Umstrukturierungen bei Personengesellschaften, StbJb 1994/95, S. 295–327

*Rödder, T.* (DB 1993), Der Einfluß der Erbschaftsteuer auf die Rechtsformwahl mittelständischer Familienunternehmen, DB 1993, S. 2137–2147

*Rödder, T./Schumacher, A.* (DStR 2002), Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz: Wesentliche Änderungen des verkündeten Gesetzes gegenüber dem Regierungsentwurf, S. 105–113

*Rogall, M.* (DStR 2001), Die Berücksichtigung von Personengesellschaften durch die Unternehmenssteuerreform, DStR 2001, S. 586–593

*Rogall, M.* (DB 2001), Zur Systematik des Abzugs von Refinanzierungsentgelten im Zusammenhang mit Dividenden unter Berücksichtigung der Steuerreform, DB 2001, S. 1903–1907

*Roos, R.* (SteuerStud 2000), Grundzüge des Umwandlungssteuergesetzes, SteuerStud 2000, S. 483–493

*Rosarius, L.* (INF 2000), Private Veräußerungsgeschäfte im Immobilienbereich nach dem BMF-Schreiben vom 5.10.2000 – Teil I, INF 2000, S. 673–680

*Rose, G.* (DB 1968), Untersuchungen über die Steuerbelastung der Unternehmung, DB 1968, Beilage 7

- Rose, G.* (Steuerbelastung), Die Steuerbelastung der Unternehmung, Wiesbaden 1973
- Rose, G.* (StbJb 1975/76), Verunsicherte Steuerpraxis, StbJb 1975/76, S. 41–85
- Rose, G.* (Steuerlehre), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 3. Auflage, Wiesbaden 1992
- Rose, G.* (Steuerplanung), Steuerplanung, in: Szyperski, N./Winand, U. (Hrsg.), Handwörterbuch der Planung, Band 9, Stuttgart 1989, Sp. 1866–1875
- Rose, G.* (Überlegungen), Betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Unternehmungsrechtsformwahl, in: Fachinstitut der Steuerberater e.V. (Hrsg.), Beiträge zum Zivil-, Steuer- und Unternehmensrecht, Festschrift für Heinz Meilicke, Berlin u.a. 1985, S. 111–123
- Rose, G.* (Ertragsteuern), Die Ertragsteuern, 16. Auflage, Wiesbaden 2001
- Rössler, R./Troll, M.* (Bewertungsgesetz), Bewertungsgesetz, Kommentar, 18. Auflage, München, Stand: April 2002 (3. Ergänzungslieferung)
- Salzberger, W.* (Gewinnermittlung), Die steuerliche Gewinnermittlung einer Konzernunternehmung in der Europäischen Union – eine betriebswirtschaftliche Analyse, Köln 1994
- Scheffler, W.* (Altersversorgung), Betriebliche Altersversorgung, ein EDV-System zur Unterstützung unternehmerischer Entscheidungen, Wiesbaden 1990
- Scheffler, W.* (WiSt), Veranlagungssimulation versus Teilsteuerverrechnung, WiSt 1991, S. 69–75
- Scheffler, W.* (Kapitalzusagen), Kapitalzusagen als Reaktion auf die Anpassungsverpflichtungen für betriebliche Versorgungsrenten?, in: Elschen, R. (Hrsg.), Unternehmenstheorie und Besteuerung, Dieter Schneider zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1995, S. 549–583
- Scheffler, W.* (Steuerbilanzpolitik), Entwicklungsstand der Modelldiskussion im Bereich der Steuerbilanzpolitik, in: Freidank, C.-C. (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik, Berlin u.a. 1998, S. 407–448
- Scheffler, W.* (Besteuerung, Bd. II), Besteuerung von Unternehmen, Band II: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung, Heidelberg 1999
- Scheffler, W.* (Besteuerung, Bd. I), Besteuerung von Unternehmen, Band I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrssteuern, 4. Auflage, Heidelberg 2001

*Scheffler, W.* (BB 2001), Private Vermögensverwaltung über eine GmbH?, GmbHR 2001, S. 2297–2304

*Scheffler, W.* (StuW 2001), Veräußerung von Kapitalgesellschaften aus steuerlicher Sicht – share deal oder asset deal?, StuW 2001, S. 293–307

*Schiffers, J.* (GmbHR 2000), Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner nach dem Regierungsentwurf eines „StSenkG“, GmbHR 2000, S. 205–214

*Schiffers, J.* (GmbHR 2000), Steuersenkungsgesetz: Steuerliche Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung, S. 1005–1014

*Schiffers, J.* (StuW 1997), Teilsysteme einer zukunftsgerichteten Steuerberatung, Steuerplanung, steuerliches Informationssystem und Steuercontrolling, StuW 1997, S. 42–50

*Schild, C.* (Erbchaftsteuer), Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerpolitik bei der Unternehmensnachfolge, Thun/Frankfurt a.M. 1980

*Schild-Plininger, P.* (Steuerplanung), Steuerplanung bei der Übertragung von Betriebsvermögen auf Kinder, Wiesbaden 1998

*Schmidt, L.* (Einkommensteuergesetz), Einkommensteuergesetz, Kommentar, 21. Auflage, München 2002

*Schmitt, J./Hörtnagl, R./Stratz, R.-C.* (Umwandlungssteuergesetz), Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, 3. Auflage, München 2001

*Schneeloch, D.* (Rechtsformwahl), Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen: Auswahlkriterien, Steuerplanung, Gestaltungsempfehlungen, Herne/Berlin 1997

*Schneider, D.* (StuW 1979), Zur Rechtfertigung von Erbschaft- und Vermögensteuer, StuW 1979, S. 38–42

*Schneider, D.* (Steuerplanungslehre), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Steuerplanungslehre oder als ökonomische Analyse des Steuerrechts?, in: Fischer, L. (Hrsg.), Unternehmung und Steuer: Festschrift zur Vollendung des 80. Lebensjahres von Peter Scherpf, Wiesbaden 1983, S. 21–37

*Schneider, D.* (Investition), Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden 1992

*Schneider, D.* (BB 2000), Höhere Unternehmenssteuerbelastung durch Senken der Gewinnsteuersätze!, BB 2000, S. 1322–1326

*Schneider, D.* (Steuerlast), Steuerlast und Steuerwirkung, München/Wien/Oldenbourg 2002

*Schön, W.* (DStR 1993), Zum Stande der Lehre vom Sonderbetriebsvermögen, DStR 1993, S. 185–194

*Schön, W.* (Stbg 2000), Zur Unternehmenssteuerreform, Stbg 2000, S. 1–17

*Schreiber, U.* (DBW 1983), Unternehmensbewertung auf der Grundlage von Entnahmen und Endvermögen, DBW 1983, S. 79–93

*Schreiber, U.* (Unternehmensbesteuerung), Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung?, Köln 1987

*Schreiber, U.* (WPg 2002), Die Steuerbelastung der Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaften – Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung –, WPg 2002, S. 557–571

*Schreiber, U./Kaupp, K.-F./Krebok, F.* (DB 1989), Ein entscheidungsunterstützendes EDV-System für Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere, DB 1989, S. 791–792

*Schreiber, U./Scheffler, W.* (DB 1985), EDV-gestützte Wirtschaftlichkeitsberechnung, DB 1985, S. 2621–2627

*Schuler, R.* (DStR 2001), Gehaltsumwandlung in betriebliche Altersversorgungsleistungen – ein Problem der Überversorgung bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen?, DStR 2001, S. 2129–2132

*Schulze zur Wiesche, D.* (FR 1999), Die Einbringung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft, FR 1999, S. 519–520

*Schulze zur Wiesche, D.* (FR 2001), Vorweggenommene Erbfolge und Erbauseinandersetzung des Betriebsvermögens nach dem Entwurf des UntStFG, FR 2001, S. 1096–1100

*Schulze-Osterloh, J.* (StuW 1991), Handelsbilanz und steuerrechtliche Gewinnermittlung, StuW 1991, S. 284–296

*Schulze-Osterloh, J.* (StuW 1994), Verdeckte Gewinnausschüttungen im Grenzgebiet zwischen Handels- und Steuerrecht, StuW 1994, S. 131–137

*Senfileben, D.* (Finanzplanung), Die Finanzplanung personenbezogener Unternehmen unter Vorwegnahme erbschaftsteuerlicher Belastungen, speziell im Zusammenhang mit Familienunternehmen, Diss. rer. pol. Darmstadt 1972

*Seer, R.* (StuW 1997), Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, StuW 1997, S. 283–298

*Seer, R.* (DStJG 1999), Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht, DStJG 1999, S. 191–216

*Seer, R.* (RIW 2001), Tax Cut 2001–2010 – das US-amerikanische Steuersenkungsgesetz aus rechtsvergleichender deutscher Sicht, RIW 2001, S. 664–676

*Seer, R.* (GmbHR 2002), Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nun erneut auf dem Prüfstand des BVerfG!, GmbHR 2002, S. 873–880

*Siegel, T.* (BB 2001), Plädoyer für eine systemkonforme Reform der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG, BB 2001, S. 701–703

*Siepe, G.* (WPg 1997), Die Berücksichtigung von Ertragsteuern bei der Unternehmensbewertung, WPg 1997, S. 1–10, 37–44

*Sigloch, J.* (StuW 2000), Unternehmenssteuerreform 2001 – Darstellung und ökonomische Analyse, StuW 2000, S. 160–176

*Smith, J.K.* (Besteuerung), Analyse und Vergleich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach deutschem und amerikanischem Steuerrecht, Frankfurt a.M. u.a. 1991

*Söffing, G.* (Mitunternehmer), Besteuerung der Mitunternehmer, 4. Auflage, Herne/Berlin 1994

*Söffing, G.* (BB 1999), Pensionsrückstellung für Personengesellschafter, BB 1999, S. 40–45, 96–101

*Sonneborn, A.* (Unternehmenserbfolge), Besteuerung der Unternehmenserbfolge, Ertragsteuerliche Konsequenzen und ihre Vernetzung im Steuersystem, Bielefeld 1996

*Spengel, C.* (Steuerbelastungsvergleiche), Europäische Steuerbelastungsvergleiche, Deutschland – Frankreich – Großbritannien, Düsseldorf 1995



*Spengel, C./Jaeger, C./Müller, K.* (IStR 2000), Europarechtliche Beurteilung des Gesetzentwurfs zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung, IStR 2000, S. 257–262

*Spengel, C./Lammersen, L.* (StuW 2001), Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen, StuW 2001, S. 222–238

*Spengel, C./Vituschek, M.* (Rechtsformen), Besteuerung der Rechtsformen nach den Empfehlungen der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Forschungsbericht Nr. 9904 der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, Universität Mannheim, Mannheim 1999

*Spitzbart, B.* (Betriebsvermögen), Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht, Geltendes Recht und Reformvorschläge, Berlin 2000

*Staas, D.* (Excel 2000), Excel 2000 für Anwendungsprogrammierer, München/Wien 1999

*Stalinski, B.* (NWB 1998), Die Neuregelung des Mantelkaufs im Lichte der jüngsten BFH-Rechtsprechung, NWB 1998, Fach 4, S. 4209–4220

*Stegner, A./Heinz, C.* (GmbHHR 2001), Übernahmeverlust bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen, GmbHHR 2001, S. 54–65

*Stöckel, R.* (NWB 2001), Vorschlag zur Neuregelung der Grundsteuer – ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuersystems, NWB 2001, Meinungen/Stellungnahmen, S. 3053–3058

*Sudhoff, H.* (Unternehmensnachfolge), Unternehmensnachfolge, 4. Auflage, München 2000

*Tänzer, A.* (GmbHHR 2000), Aktuelle Geschäftsführervergütung in der kleinen GmbH, GmbHHR 2000, S. 596–598

*Teufel, T.* (Rechtsformoptimierung), Steuerliche Rechtsformoptimierung, Frankfurt a.M. u. a. 2002

*Thiel, J.* (StuW 2000), Die Ermäßigung der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte, StuW 2000, S. 413–420

*Tillich, P.* (BB 2002), Die Steuerbelastung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der neuen Teilsteuersätze, BB 2002, S. 1515–1521

*Tipke, K./Lang, J.* (Steuerrecht), Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002

*Tischer, F.* (FR 1991), Pensionszusagen an geschäftsführende Mitunternehmer im System der stufenweisen Gewinnermittlung, FR 1991, S. 157–161

*Tischer, F.* (BB 1999), Erbausschlagung und Zugewinnausgleich in der Erbschaftsteuerplanung, BB 1999, S. 557–564

*Tischer, F.* (FR 2000), Rechtsformwahl nach der Unternehmenssteuerreform im Endwert-Modell, FR 2000, S. 1009–1013

*Treisch, C.* (SteuerStud 2000), Entscheidungsneutralität der Besteuerung, SteuerStud 2000, S. 368–374

*Troll, M.* (DStR 1984), Ermittlung des Unternehmenswerts zur Feststellung einer steuerpflichtigen Schenkung, DStR 1984, S. 11–16

*Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M.* (Erbschaftsteuergesetz), Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Stand Oktober 2002 (25. Ergänzungslieferung)

*Trompeter, F.* (Erbfolge), Vorweggenommene Erbfolge durch Betriebsübertragung, Hamburg 1994

*Trompeter, F.* (Erbschaftsteuerplanung), Die Wahl unterschiedlicher Kapitalanlageformen als Instrument der internationalen Erbschaftsteuerplanung, in: Grotherr, S. (Hrsg.), Handbuch der internationalen Steuerplanung, Herne/Berlin 2000, S. 1383–1412

*Trzaskalik, C.* (DStJG 1981), Gewinnrealisierung bei unentgeltlichen Übertragungen (Erbfall, Schenkung) von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen auf andere Steuerrechtssubjekte – § 7 EStDV im System des Einkommensteuerrechts, DStJG 1981, S. 145–161

*Utescher, T./Blaufus, K.* (DStR 2000), Unternehmenssteuerreform 2001: Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs bei Beteiligungserträgen, DStR 2000, S. 1581–1586

*Wacker, R.* (NWB 1997), Zurückbehaltenes Sonderbetriebsvermögen und Einbringung nach § 20 UmwStG, NWB 1997, Fach 18, S. 3499–3504

*Wagner, F.W./Dirrigl, H.* (Steuerplanung), Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart/New York 1980

*Wagner, F.W.* (DStR 1981), Grundsätzliche Anmerkungen zu Irrtümern und Mängeln steuerlicher Rechtsformvergleiche, DStR 1981, S. 243–246

*Wagner, F.W.* (Besteuerung), Besteuerung, in: Bitz, M./Dellmann, K./Domsch, M. u. a., Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 4. Auflage, München 1999, S. 439–504

*Wagner, F.W.* (StuW 2000), Unternehmenssteuerreform und Corporate Governance, StuW 2000, S. 109–120

*Wagner, F.W.* (Unternehmenssteuerreform), Auf welchen Unternehmenszielen basiert die Unternehmenssteuerreform?, in: Henselmann, K. (Hrsg.), Steuerpolitik und Steuerreform im Spiegel ökonomischer Analysen, Stuttgart u. a. 2001, S. 37–52

*Wagner, F.W./Wenger, E.* (BB 2001), Dividenden-Stripping im Halbeinkünfteverfahren: Vom Missbrauchstatbestand zum Systembestandteil, BB 2001, S. 386–389

*Walz, R.W.* (Besteuerung), Empfiehlt sich eine rechtsformunabhängige Besteuerung der Unternehmen?, Gutachten F zum 53. Deutschen Juristentag Berlin 1980, München 1980

*Wartenberg, L.v.* (BFuP 1993), Unternehmenskontinuität im Mittelstand: Plädoyer für die Reduzierung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen, BFuP 1993, S. 237–251

*Wassermeyer, F.* (BB 1994), Die Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven, BB 1994, S. 4–6

*Wassermeyer, F.* (DB 1994), Der Fremdvergleich als Tatbestandsmerkmal der verdeckten Gewinnausschüttung, DB 1994, S. 1105–1109

*Wassermeyer, F.* (DB 2001), Auswirkungen der neueren Entscheidungen des Großen Senats zum Bilanzsteuerrecht, DB 2001, S. 1053–1057

*Watrin, C.* (Erbschaftsteuerplanung), Erbschaftsteuerplanung internationaler Familienunternehmen, Düsseldorf 1997

*Watrin, C.* (GmbH 2001), Die vermögensverwaltende GmbH im Steuerrecht, GmbH 2001, S. 853–857

*Weinmann, N.* (ZEV 2001), Anteilsbewertung im Stuttgarter Verfahren nach der Körperschaftsteuerreform, ZEV 2001, S. 184–185

*Wendt, M.* (FR 2000), StSenkG: Pauschale Gewerbesteueranrechnung bei Einzelunternehmen, Mitunternehmerschaft und Organschaft, FR 2000, S. 1173–1182

*Wesselbaum-Neugebauer, C.* (DStR 2001), Unternehmenssteuerreform 2001: Auswirkungen der pauschalierten Gewerbesteueranrechnung auf Einzel- und Mitunternehmer in Abhängigkeit von Einkunftsart und anzuwendendem Gewerbesteuer-Hebesatz, DStR 2001, S. 182–184

*Wesselbaum-Neugebauer, C.* (GmbHHR 2002), Die Vereinbarung von Leistungsvergütungen zwecks Steueroptimierung nach Einführung des Halbeinkünfteverfahrens, GmbHHR 2002, S. 47–54

*Weßling, J.* (DStR 1997), Analyse der Vorteilhaftigkeit der Umwandlung von zu verschenkendem privaten Grundbesitz in Betriebsvermögen nach dem neuen ErbStG, DStR 1997, S. 1381–1384

*Widmann, S./Mayer, D.* (Umwandlungsrecht), Umwandlungsrecht, Kommentar, 3. Auflage, Bonn/Berlin, Stand November 2002 (65. Ergänzungslieferung)

*Wöhe, G.* (Unternehmenszusammenschlüsse), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band II, 2. Halbband, Der Einfluß der Besteuerung auf Unternehmenszusammenschlüsse und Standortwahl im nationalen und internationalen Bereich, 4. Auflage, München 1997

*Wurmsdobler, N.* (DStZ 2001), Unternehmenssteuerreform und Steuerplanung, DStZ 2001, S. 841–849

*Wuttke, R.* (FR 1991), Die Pensionsrückstellung für den Gesellschafter und § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, FR 1991, S. 309–313

*Zielke, R.* (Rechtsformvergleich), Steuerlicher Rechtsformvergleich als dynamische Investitionsrechnung, Lohmar 2000

*Zimmermann, M.* (Steuercontrolling), Steuercontrolling, Beziehungen zwischen Steuern und Controlling, Wiesbaden 1997

*Zinnbauer, H.* (BB 1994), Gemischte Schenkungen im Schenkungssteuerrecht, BB 1994, S. 2185–2186

## Verzeichnis der Entscheidungen und sonstiger Quellen

| Datum                              | Aktenzeichen   | Amtliche Quelle oder sonstige Fundstelle |
|------------------------------------|----------------|--|
| <b>I. Bundesverfassungsgericht</b> |                |  |
| 22.6.1995                          | 2 BvL 37/91    | BStBl 1995 II, S. 655                    |
| 22.6.1995                          | 2 BvR 552/91   | BStBl 1995 II, S. 671                    |
| <b>II. Bundesgerichtshof</b>       |                |  |
| 14.5.1986                          | IV a ZR 155/84 | BGHZ 98, S. 48                           |
| 3.7.1989                           | II ZB 1/89     | BGHZ 108, S. 187                         |
| 30.1.1991                          | IV ZR 299/89   | NJW 1991, S. 1345                        |
| <b>III. Bundesfinanzhof</b>        |                |  |
| 11.1.1961                          | II 272/58 U    | BStBl 1961 III, S. 162                   |
| 2.2.1972                           | I R 217/69     | BStBl 1972 II, S. 470                    |
| 22.5.1975                          | IV R 193/71    | BStBl 1975 II, S. 804                    |
| 5.7.1978                           | II R 64/73     | BStBl 1979 II, S. 23                     |
| 21.10.1981                         | II R 176/78    | BStBl 1982 II, S. 83                     |
| 20.5.1981                          | II R 11/81     | BStBl 1981 II, S. 715                    |
| 20.5.1981                          | II R 33/78     | BStBl 1982 II, S. 27                     |
| 14.7.1982                          | II R 125/79    | BStBl 1982 II, S. 714                    |
| 10.11.1982                         | II R 86/78     | BStBl 1983 II, S. 329                    |
| 24.3.1987                          | I R 202/83     | BStBl 1987 II, S. 705                    |
| 26.10.1987                         | GrS 2/86       | BStBl 1988 II, S. 348                    |
| 11.5.1988                          | II B 28/88     | BStBl 1988 II, S. 730                    |
| 14.6.1988                          | VIII R 387/83  | BStBl 1989 II, S. 187                    |
| 7.12.1988                          | II R 150/85    | BStBl 1989 II, S. 237                    |
| 1.2.1989                           | I R 73/85      | BStBl 1989 II, S. 522                    |
| 22.2.1989                          | I R 44/85      | BStBl 1989 II, S. 475                    |
| 12.4.1989                          | II R 37/87     | BStBl 1989 II, S. 524                    |
| 11.10.1989                         | I R 12/87      | BStBl 1989 II, S. 89                     |
| 6.12.1989                          | II B 70/89     | BFH/NV 1990, S. 643                      |
| 13.12.1989                         | II R 211/85    | BStBl 1990 II, S. 322                    |
| 13.12.1989                         | II R 31/89     | BStBl 1990 II, S. 325                    |
| 5.7.1990                           | GrS 4–6/89     | BStBl 1990 II, S. 847                    |
| 23.10.1990                         | VIII R 142/85  | BStBl 1991 II, S. 401                    |
| 24.10.1990                         | X R 43/89      | BStBl 1991 II, S. 175                    |

| <b>Datum</b> | <b>Aktenzeichen</b> | <b>Amtliche Quelle oder sonstige Fundstelle</b> |
|--------------|---------------------|---|
| 29.10.1991   | VIII R 51/84        | BStBl 1992 II S. 512                            |
| 6.2.1991     | II R 77/88          | BStBl 1991 II, S. 459                           |
| 6.3.1991     | II R 18/88          | BStBl 1991 II, S. 558                           |
| 11.3.1992    | XI R 38/89          | BStBl 1992 II, S. 797                           |
| 1.4.1992     | II R 21/89          | BStBl 1992 II, S. 669                           |
| 1.7.1992     | II R 108/88         | BStBl 1992 II, S. 923                           |
| 2.12.1992    | I R 54/91           | BStBl 1993 II, S. 311                           |
| 3.5.1993     | GrS 3/92            | BStBl 1993 II, S. 616                           |
| 27.7.1993    | VIII R 72/90        | BStBl 1994 II, S. 298                           |
| 8.12.1993    | II R 61/89          | BFH/NV 1994, S. 373                             |
| 16.2.1994    | XI R 50/88          | BStBl 1994 II, S. 364                           |
| 5.10.1994    | I R 50/14           | BStBl 1995 II, S. 549                           |
| 21.12.1994   | I R 98/93           | BStBl 1995 II, S. 419                           |
| 31.8.1995    | VIII B 21/93        | BStBl 1995 II, S. 890                           |
| 6.12.1995    | I R 88/94           | BStBl 1996 II, S. 383                           |
| 14.12.1995   | II R 79/94          | BStBl 1996 II S. 546                            |
| 25.10.1995   | I R 9/95            | BStBl 1997 II, S. 703                           |
| 16.2.1996,   | I R 183/94          | BStBl 1996 II, S. 342                           |
| 19.3.1997    | I R 75/96           | BStBl 1997 II, S. 577                           |
| 15.10.1997   | I R 80/96           | IStR 1998, S. 148                               |
| 11.2.1998    | I R 89/97           | BStBl 1998 II, S. 691                           |
| 29.7.1998    | II B 134/97         | BFH/NV 1999, S. 159                             |
| 19.10.1998   | VIII R 69/95        | BStBl 2000 II, S. 230                           |
| 26.1.1999    | I B 119/98          | DStR 1999, S. 414                               |
| 16.6.1999    | II R 36/97          | BFH/NV 2000 II, S. 170                          |
| 14.7.1999    | I B 91/98           | BFH/NV 1999, S. 1645                            |
| 26.1.2000    | II R 15/97          | BStBl 2000 II, S. 251                           |
| 15.3.2000    | I R 74/99           | BStBl 2000 II, S. 547                           |
| 15.3.2000    | II R 15/98          | FR 2000, S. 830                                 |
| 25.7.2000    | VIII R 46/99        | DStR 2000, S. 1905                              |
| 24.8.2000    | IV R 51/98          | BFH/NV 2000, S. 1554                            |
| 20.12.2000   | I R 15/00           | BFHE 194, S. 191                                |
| 23.1.2001    | VIII R 48/98        | DStR 2001, S. 740                               |
| 25.1.2001    | II R 52/98          | DStR 2001, S. 573                               |
| 31.5.2001    | IV B 101/00         | StuB 2001, S. 867                               |
| 8.8.2001     | I R 29/00           | BStBl 2001, S. 392                              |



